



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Fachsprachlichkeit beim Polizeidolmetschen“

verfasst von / submitted by

Maryna Krupoder

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2020 / Vienna 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 070 360 331

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Translation Russisch Deutsch

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadric – Scheiber

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis.....	4
Abkürzungsverzeichnis	5
0 Einleitung	7
1 Dialogdolmetschen	10
1.1 Begriffsbestimmung	10
1.1.1 Abgrenzung zu den anderen Dolmetschtypen.....	10
1.1.2 Wesentliche Charakteristika.....	10
1.1.3 Herausforderungen der Praxis.....	11
1.2 Österreich: Sicherheitsbehörden.....	13
1.3 DolmetscherInnen für österreichische Sicherheitsbehörden	13
1.3.1 Aktuelle Situation und Statistik.....	13
1.3.2 Dolmetschen für Sicherheitsbehörden und Gerichte.....	16
1.3.3 Dolmetschen für die Polizei	19
1.4 Kapitelzusammenfassung	23
2 Fachsprache und Fachkommunikation.....	25
2.1 Fachsprachlicher vs. Allgemeinsprachlicher Diskurs	25
2.2 Horizontale und vertikale Schichtung	28
2.3 Fachsprache: Recht.....	30
2.4 Fachsprache: Polizei.....	33
2.4.1 Terminologie	33
2.4.2 Einvernahmen.....	37
2.4.3 Telefonüberwachung.....	39
2.4.4 Protokolle	41
2.5 Fachsprache: Medizin.....	42
2.6 Kapitelzusammenfassung	43

3	Studie: Fachsprachlichkeit beim Dolmetschen für die Polizei	44
3.1	Forschungsziel	44
3.2	Methodische Vorgehensweise – qualitative Interviews	44
3.2.1	Auswahl und Kontaktaufnahme der InterviewpartnerInnen	45
3.2.2	Gesprächsdurchführung	45
3.2.3	Interview-Leitfaden	46
3.3	Transkript: System und Gestaltung	48
3.3.1	Transkriptionsregeln	48
3.3.2	Sprachglättung	49
3.3.3	Pause	50
3.3.4	Sprachklang	50
3.3.5	Lautäußerungen, Wortabbrüche und Verschleifungen	51
3.3.6	Nicht-sprachliche Ereignisse, Interaktion und Zeichensetzung	52
3.3.7	Unsicherheit, Unterbrechung und Auslassung	53
3.3.8	Transkriptionsgestaltung	54
3.4	Textinterpretation	55
3.5	Kapitelzusammenfassung	56
4	Analyse und Diskussion der Studie	57
4.1	Kurzbeschreibung der InterviewpartnerInnen	57
4.2	Entwicklung der Leitthemen	59
4.3	Präsentation der Ergebnisse	63
4.3.1	Verwendete Fachsprachen	63
4.3.2	Unterschiedliche Polizeieinsätze	65
4.3.3	Befragung unterschiedlicher Personengruppen	67
4.3.4	Thema 1: Sprachniveau	68
4.3.5	Thema 2: Abgrenzung Fachsprache Polizei – Recht	70
4.3.6	Thema 3: Rechtsbelehrung	72

4.3.7	Thema 4: Protokolle	74
4.3.8	Thema 5: Falsche Annahmen über das Dolmetschen	76
4.3.9	Thema 6: Vorbereitung auf den Auftrag	76
4.3.10	Thema 7: Kulturelle Barrieren	79
4.4	Analyse und Diskussion der Ergebnisse.....	80
5	Schlussbemerkungen.....	87
	Bibliographie.....	89
	Anhang	99
	Interview 1 – Transkript.....	99
	Interview 2 – Transkript.....	103
	Interview 3 – Transkript.....	107
	Interview 4 – Transkript.....	130
	Abstract	140

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Interview-Leitfaden, eigene Darstellung.....	47
Tabelle 2	Transkription: Pausen, adaptiert nach Fuß & Karbach (2014: 42)	50
Tabelle 3	Transkription: Sprachklang, adaptiert nach Fuß & Karbach (2014: 44).....	50
Tabelle 4	Transkription: Lautäußerungen, adaptiert nach Fuß & Karbach (2014: 45).....	51
Tabelle 5	Transkription: Wortabbrüche, adaptiert nach Fuß & Karbach (2014: 42-47)....	52
Tabelle 6	Transkription: Nicht-sprachliche Ereignisse, adaptiert nach Fuß & Karbach (2014: 45)	53
Tabelle 7	Transkription: Unsicherheit, Unterbrechung und Auslassung, adaptiert nach Fuß & Karbach (2014: 52)	53
Tabelle 8	Transkriptionskopf, adaptiert nach Fuß & Karbach (2014: 562-64).....	54
Tabelle 9	Leitthema 1 – Sprachniveau, eigene Darstellung.....	59
Tabelle 10	Leitthema 2 – Abgrenzung Fachsprache Polizei - Recht, eigene Darstellung...	60
Tabelle 11	Leitthema 3 – Rechtsbelehrung, eigene Darstellung.....	60
Tabelle 12	Leitthema 4 – Protokolle, eigene Darstellung.....	61
Tabelle 13	Leitthema 5 – Falsche Annahmen über das Dolmetschen, eigene Darstellung .	62
Tabelle 14	Leitthema 6 – Vorbereitung auf den Auftrag, eigene Darstellung	62
Tabelle 15	Leitthema 7 – Kulturelle Barrieren, eigene Darstellung	63

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BK	Bundeskriminalamt
BKA-G	Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundeskriminalamtes (Bundeskriminalamt-Gesetz)
Bsp.	Beispiel
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
DNA	DesoxyriboNukleinSäure
IT	Informations-Technologie
JITs	Joint Investigative Teams
LPD Wien	Landespolizeidirektion Wien
lt.	laut
Nr.	Nummer
o.D.	ohne Datum
ÖVGD	Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher
SDG	Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz)
SPG	Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz)

StAG	Bundesgesetz vom 5. März 1986 über die staatsanwaltschaftlichen Behörden (Staatsanwaltschaftsgesetz)
StPO	Strafprozessordnung 1975
u. a.	und andere
usf.	und so fort
vs.	versus

0 Einleitung

Der Gegenstand dieser Arbeit ist die Fachsprachlichkeit beim Polizeidolmetschen. Im Zuge der Erfüllung ihrer Aufgaben haben die österreichischen Sicherheitsbehörden täglich Kontakt mit Menschen, die kein Deutsch sprechen. Die Sicherheitsbehörden nehmen sicherheitspolizeiliche Aufgaben wahr sowie Aufgaben der Sicherheitsverwaltung. Oft münden ihre Ermittlungen in Gerichtsverfahren, welche für die beteiligten Personen gravierende Folgen haben können. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass es in der Kommunikation zwischen den MitarbeiterInnen der Sicherheitsbehörden und den Menschen, mit denen sie im Zuge ihrer Tätigkeit in Kontakt kommen, zu keinen sprachlichen Missverständnissen kommt. Für Personen, die kein oder nur unzulänglich Deutsch sprechen, werden deshalb DolmetscherInnen benötigt.

Die Eingrenzung des Themas Fachsprache im Bereich der Sicherheitsbehörden erfolgt durch den Fokus auf das Polizeidolmetschen. Die österreichischen Sicherheitsbehörden werden vorgestellt und auch die Strafverfolgung in Österreich wird thematisiert, aber der Fokus dieser Arbeit liegt auf der Tätigkeit der Polizei und den Fachsprachen, die DolmetscherInnen für ihre Arbeit im Auftrag der Polizei benötigen.

Forschungsleitendes Interesse

Die österreichischen Sicherheitsbehörden und auch die Gerichte nehmen täglich die Dienste von DolmetscherInnen in Anspruch. Deren Einsatzmöglichkeiten und die Rahmenbedingungen für ihre Verwendung werden durch Gesetze geregelt, die in dieser Arbeit vorgestellt werden. Wie im Laufe der Arbeit gezeigt wird, kann jede sprachkundige Person für das Dolmetschen von Sicherheitsbehörden und Gerichten beauftragt werden, auch Personen ohne Dolmetschausbildung. Das wirft Fragen im Zusammenhang mit der Verwendung von Fachsprache auf. Vernehmungen und Telefonüberwachungen durch die Polizei stehen oft am Beginn einer Strafverfolgung. Der Fachsprachlichkeit im Zusammenhang mit den Ermittlungen der Polizei kommt deshalb eine große Bedeutung zu, da das Gesagte noch lange nachwirkt. Fehler beim Dolmetschen während einer polizeilichen Einvernahme können den Verlauf von nachfolgenden Entscheidungen durch Gerichte beeinflussen.

Es ist das Ziel dieser Arbeit, die Fachsprachen, die für das Dolmetschen im Zusammenhang mit polizeilichen Ermittlungen relevant sind, aufzuzeigen. Die Terminologie dieser Fachsprachen, die Fachinhalte und die Herausforderungen für DolmetscherInnen im Zusammenhang mit den Fachsprachen, die für das Polizeidolmetschen benötigt werden, sind Inhalt dieser Arbeit.

Es wurden demnach folgende Forschungsfragen formuliert:

- ❖ Welche Fachsprachen sind für das Polizeidolmetschen relevant?
- ❖ Wie berücksichtigen DolmetscherInnen Fachsprachen bei dieser Arbeit?

Methodischer Zugang

Die methodische Vorgehensweise dieser Arbeit besteht aus einer Literaturrecherche und Analyse von Fachliteratur sowie wissenschaftlicher Fachartikel und Studien. Zahlreiche relevante Gesetze werden vorgestellt, denen bei einer wissenschaftlichen Arbeit über Sicherheitsbehörden notwendigerweise eine große Bedeutung zukommt. Auch Statistiken, zum Beispiel über die Situation von DolmetscherInnen in Österreich werden ausgewertet. Zusätzlich dazu werden ausgewählte Artikel aus Tageszeitungen sowie diverse Internetquellen verwendet.

Der empirische Teil dieser Arbeit besteht aus vier qualitativen Interviews mit DolmetscherInnen, die für die Polizei dolmetschen. Es wird eine interpretativ-reduktive Auswertung der Interviews vorgenommen (vgl. Lamnek 2005: 405-407). Die methodische Vorgehensweise des empirischen Teils dieser Arbeit wird in dem vierten Kapitel dieser Arbeit detailliert beschrieben.

Aufbau der Arbeit

Die Arbeit ist folgendermaßen gegliedert: Zuerst wird das Dialogdolmetschen als Teilbereich der Translationswissenschaft vorgestellt. Nach einer kurzen begrifflichen Abgrenzung werden die Organisationsstruktur und die Tätigkeiten der österreichischen Sicherheitsbehörden beschrieben. Es folgt ein Kapitel über die aktuelle Situation der DolmetscherInnen in Österreich sowie über die Rahmenbedingungen und gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für Sicherheitsbehörden und Gerichte.

Das zweite Kapitel dieser Arbeit ist der Fachsprache und der Fachkommunikation gewidmet. Nach einem einführenden Diskurs über Fachsprache und Allgemeinsprache werden die horizontale und vertikale Schichtung von Fachsprache beschrieben. Es folgen Kapitel über die Fachsprache Recht, die Fachsprache der Polizei und die medizinische Fachsprache.

Das dritte Kapitel dieser Arbeit ist der empirischen Studie Fachsprachlichkeit beim Polizeidolmetschen gewidmet, es werden vier qualitative Interviews mit DolmetscherInnen geführt, die für die Polizei arbeiten. Das Forschungsziel, die methodische Vorgehensweise, das System und die Gestaltung des Transkripts und die Textinterpretation werden beschrieben. Die Ergebnisse der Studie werden in dem vierten Kapitel analysiert und diskutiert. Zuerst werden die Interviews kurz zusammengefasst und die InterviewpartnerInnen vorgestellt. Danach

werden die Leitthemen entwickelt und die Ergebnisse präsentiert. Danach folgen die Analyse und Diskussion der Ergebnisse. In dem fünften und letzten Kapitel der Arbeit werden die Schlussbemerkungen präsentiert. Die Ergebnisse der Arbeit werden zusammengefasst, es wird Fazit über die Ergebnisse der Arbeit gezogen und ein Ausblick auf weitere Forschungsfelder gegeben.

1 Dialogdolmetschen

In diesem Kapitel wird das Dialogdolmetschen als ein Teilgebiet der Translationswissenschaft vorgestellt. Zuerst erfolgt eine Abgrenzung zu den anderen Dolmetschtypen, wesentliche Charakteristika des Dialogdolmetschens und Herausforderungen der Praxis werden beschrieben. Anschließend wird ein Überblick über die österreichischen Sicherheitsbehörden gegeben. Die Situation der DolmetscherInnen in Österreich wird vorgestellt und die gesetzlichen Grundlagen für ihren Einsatz bei den Sicherheitsbehörden werden beschrieben. Das Dolmetschen für die Polizei steht im Fokus dieser Arbeit, die Einsatzmöglichkeiten von DolmetscherInnen bei der Polizei und die Verwendung von LaiendolmetscherInnen durch die Polizei werden thematisiert.

1.1 Begriffsbestimmung

1.1.1 Abgrenzung zu den anderen Dolmetschtypen

Abhängig vom Interaktionskontext werden drei Dolmetschtypen unterschieden: Konferenzdolmetschen, Verhandlungsdolmetschen und Gerichtsdolmetschen. Verhandlungsdolmetschen wird dabei als Dolmetschen bei bilateralen, geschäftlichen, politischen, diplomatischen und militärischen Gesprächen und Verhandlungen bezeichnet (vgl. Pöchhacker 2000: 33).

Pöchhacker (2000) verwendet das Gesprächs-/Verhandlungsdolmetschen als Sammelbegriff, der sich in erster Linie auf die dialogische Interaktionsform bezieht (vgl. Pöchhacker 2000: 34). Tipton und Furmanek (2016) definieren Dialogdolmetschen als das Dolmetschen von allen Dialogen, die *nicht* auf Konferenzen, im Geschäftsleben oder in der Diplomatie stattfinden (vgl. Tipton und Firmanek 2016: 3). Viljanmaa (2018) ist der Ansicht, dass Dialogdolmetschen die meisten Situationen des gesellschaftlichen Lebens sowie auch vor Gericht und bei polizeilichen Verhören umfasst (vgl. Viljanmaa 2018: 17).

1.1.2 Wesentliche Charakteristika

Bei dem Dialogdolmetschen sind die Aktionen und Reaktionen der GesprächsteilnehmerInnen unvorhersehbar und die DolmetscherInnen sollen darauf vorbereitet werden (vgl. Viljanmaa 2018: 17). Es ist auch charakteristisch für das Dialogdolmetschen, dass die Dialoge sich vor Ort entwickeln und die Kommunikation dadurch immer in gewissem Maße von Spontaneität geprägt ist. Menschen handeln nicht immer rational und somit können bei dem gedolmetschten Dialog unerwartete Situationen entstehen. Damit diese gelöst werden können, sollen die

DolmetscherInnen entsprechende Dolmetschstrategien schnell einsetzen. Die direkte Interaktion beim Dialogdolmetschen bringt sowohl Vor- als auch Nachteile in den Translationsprozess. In einer solchen Situation kann die DolmetscherIn Rückfragen stellen, die RednerIn unterbrechen und die ZuhörerIn beobachten, ob der gedolmetschte Inhalt verstanden wurde. Im Gegensatz dazu reden manchmal die GesprächspartnerInnen gleichzeitig, aber die DolmetscherIn kann nur eine Person auf einmal dolmetschen. Außerdem lernen die DolmetscherInnen bei ihrer Arbeit ihre KundInnen in verschiedenen Situationen kennen und werden mit ihren geschäftlichen oder persönlichen Angelegenheiten vertraut. DolmetscherInnen brauchen zwar genügend sachliche Nähe zu den Personen, für die sie dolmetschen, sie müssen aber auch Distanz halten, damit eigene Emotionen und Meinungen nicht die Verdolmetschung beeinflussen (vgl. Viljanmaa 2018: 18-19). Dialogdolmetschen kann entweder in dem Modus des Konsekutivdolmetschens – dem nachfolgenden Dolmetschen des Gesagten – oder in dem Modus des Simultandolmetschens – dem gleichzeitigen Dolmetschen des Gesagten – erfolgen (vgl. Pöchhacker 2016: 66-67).

1.1.3 Herausforderungen der Praxis

Zu den Herausforderungen der Praxis zählen unter anderem die jeweiligen Situationen, in denen Personen interviewt werden. Im Rahmen von Asylverfahren, in denen die Erstbefragung oft durch die Polizei erfolgt, müssen DolmetscherInnen auf die oft traumatischen Erfahrungen der AsylwerberInnen Rücksicht nehmen (vgl. Iannone & Matti 2015: 39). Bei der Einvernahme im Rahmen des Asylverfahrens durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wird eine bestimmte Einvernahmetechnik angewendet, die dazu dienen soll, einen Dialog zwischen dem Beamten oder der Beamtin und dem oder der AsylwerberIn zu führen. Es gibt sechs genau festgelegte Phasen, in denen das Verhalten der Beamten oder Beamtinnen und auch das der DolmetscherInnen festgelegt wird. DolmetscherInnen müssen mit dieser Einvernahmetechnik des BFA vertraut sein, um in solchen Situationen korrekt dolmetschen zu können (vgl. Krainz 2015: 29-35).

Eine weitere Herausforderung für DolmetscherInnen sind nonverbale Informationen, wie Mimik oder Gestik. Diese können die Bedeutung des Gesagten ergänzen, erklären, verstärken oder abschwächen, oder sogar in das Gegenteil des Gesagten verwandeln, was von DolmetscherInnen berücksichtigt werden muss (vgl. Stachl-Peier & Pöllabauer 2015: 89). Auch paraverbale Signale, wie etwa das Sprechtempo, die Lautstärke des Gesagten, oder dessen Intonation geben DolmetscherInnen Hinweise für die Interpretation des gesprochenen Wortes (vgl. Stachl-Peier & Pöllabauer 2015: 85-86). Es kann auch vorkommen, dass

DolmetscherInnen, um das Verständnis zu sichern, nachfragen oder um Erklärungen bitten, oder auf eine andere Art und Weise in das Gespräch eingreifen müssen. In solchen Fällen ist es wichtig, dass für alle GesprächsteilnehmerInnen nachvollziehbar ist, wann und wie der oder die DolmetscherIn in das Gespräch eingreift (vgl. Rienzner 2015:155).

Eine Herausforderung sind in der Praxis auch sogenannte *Hotspots* und *Hotwords* (vgl. Kadrić et al. 2010: 37-38). Der Begriff *Hotspots* bezeichnet bestimmte Situationen, in denen Menschen dazu tendieren, sich so zu verhalten, wie das in ihrem eigenen Kulturkreis üblich ist; in solchen Situationen kann es schnell aus Missverständnis zu Kommunikationsproblemen kommen, wenn DolmetscherInnen solche Situationen nicht erkennen. Fragen, die als persönlich empfunden werden, gehören dazu, und in verschiedenen Kulturkreisen gelten unterschiedliche Themen als Tabu (vgl. Kadrić et al. 2010: 37-38). *Hotwords* wiederum sind Wörter, die in verschiedenen Kulturen mit unterschiedlich starken Emotionen belastet sind und aufgrund der assoziierten Emotionen schwer zu übersetzen sind (vgl. Kadrić et al. 2010: 37-38). Erschwerend wirkt, dass unterschiedliche Altersgruppen (Jugendliche, ältere Menschen, etc.) einer Kultur die Realität unterschiedlich interpretieren, was den Sprachgebrauch dieser Altersgruppen beeinflusst (vgl. Kadrić et al. 2010: 39-40).

In ihrer Habilitationsschrift erhob Kadrić (2008) im Rahmen einer groß angelegten Befragung bei Behörden, NGOs, Firmen und Privatpersonen die Situation der DolmetscherInnen in Österreich, deren Einsatz und die an sie gestellten Erwartungen (vgl. Kadrić 2008: 39-41). Sie konnte bereits vor mehr als zehn Jahren einen Mangel an DolmetscherInnen für viele Sprachen feststellen. Ein weiteres Ergebnis ihrer Habilitationsschrift war, dass DolmetscherInnen vor allem als SprachmittlerInnen wahrgenommen werden (vgl. Kadrić 2008: 120-121).

Kadrić (2016) bezeichnet Dolmetschen als „Dienst am Menschen“ (Kadrić 2016: 103) und bezeichnet zusätzliche Tätigkeiten, die sich nicht auf die translatorischen Aufgaben beziehen, als wesentliche Elemente des Dolmetschens. Dazu gehören unter anderem Aufgaben der Metakommunikation: die Steuerung des SprecherInnenwechsels sowie die Steuerung des Themenwechsels, das Erläutern von Hintergründen, das Umformulieren, Wiederholen und Weglassen von überflüssigen Informationen, Hilfeleistung beim Verstehen des Dialogs oder etwa auch Hilfeleistungen bei dem Ausfüllen von Formularen (vgl. Kadrić 2016: 105). „Dieses höchst partizipative translatorische Handeln bedeutet, dass die DolmetscherIn nolens volens ständig einen eigenen Beitrag zum jeweiligen Diskurs leistet.“ (vgl. Kadrić 2016: 105).

1.2 Österreich: Sicherheitsbehörden

Mit den Herausforderungen der Praxis sind DolmetscherInnen in besonderer Art und Weise konfrontiert, wenn sie für Sicherheitsbehörden dolmetschen. Wie in dieser Arbeit gezeigt wird, sind DolmetscherInnen gerade in diesem Tätigkeitsbereich viel mehr als nur SprachmittlerInnen. An dieser Stelle soll zuerst ein Überblick über die österreichischen Sicherheitsbehörden gegeben werden.

Die Aufgaben der Sicherheitsbehörden sind in dem Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei geregelt. Die Sicherheitsverwaltung ist laut § 2 Abs 1 Aufgabe der Sicherheitsbehörden (vgl. SPG 1991, BGBl. Nr. 566/1991: § 2 Abs 1). Zu den Aufgaben der Sicherheitsverwaltung zählen nach § 2 Abs 2 die Sicherheitspolizei, das Pass- und Meldewesen, die Fremdenpolizei, die Überwachung des Eintrittes in und des Austrittes aus dem Bundesgebiet, das Waffen-, Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen, das Pressewesen und Angelegenheiten des Vereins- und Versammlungswesens (vgl. SPG 1991, BGBl. Nr. 566/1991: § 2 Abs 2).

Die sicherheitspolizeilichen Aufgaben werden detailliert in § 3 angeführt, sie umfassen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit, zudem gehören erste allgemeine Hilfeleistungen zu den sicherheitspolizeilichen Aufgaben (vgl. SPG 1991, BGBl. Nr. 566/1991: § 3). Die Aufgaben der örtlichen Sicherheitspolizei fallen in die Kompetenz der Länder (vgl. B-VG 1930, BGBl. Nr. 1/1930: Artikel 15 Abs 2).

Das Bundeskriminalamt wurde durch das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundeskriminalamtes (Bundeskriminalamt-Gesetz – BKA-G) etabliert (vgl. BKA-G 2002, BGBl. I Nr. 22/2002). Die Kriminalpolizei hat zwei wesentliche Aufgaben, die Kriminalprävention und die Ermittlung in Fällen des organisierten Verbrechens, bei Gewalt- und Sexualdelikten, in Fällen von Schlepperei und Menschenhandel sowie im Fall von Suchtgiftkriminalität (vgl. Bundesministerium für Inneres. Bundeskriminalamt o. D.a).

1.3 DolmetscherInnen für österreichische Sicherheitsbehörden

1.3.1 Aktuelle Situation und Statistik

Mit dem Begriff des Gerichtsdolmetschens wird einerseits das Dolmetschen während Gerichtsverhandlungen bezeichnet, andererseits das Dolmetschen durch allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen, die in vielen Situationen eingesetzt werden, unter anderem auch bei der Polizei (vgl. Striok 2017: 7). Die Berufsbezeichnung des Dolmetschers

bzw. der Dolmetscherin ist in Österreich nicht geschützt, jeder Mensch kann sich als DolmetscherIn bezeichnen (vgl. Iannone & Matti 2015: 39).

Ein Problem ist, dass die Dolmetscherausbildung in Österreich nur für einige ausgewählte Sprachen möglich ist, aber die Dienste von DolmetscherInnen im öffentlichen Sektor für zahlreiche unterschiedliche Sprachen benötigt werden (vgl. Kadrić 2004: 81). An der Universität Wien können StudentInnen seit dem November 2016 den 2-semesterigen Universitätslehrgang "Dolmetschen für Gerichte und Behörden" absolvieren (vgl. Universität Wien o.D.). Auf der Webseite *Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher* (ÖVGD) sind die Zulassungsvoraussetzungen für Tätigkeiten als GerichtsdolmetscherInnen angeführt; TranslatorInnen mit einer abgeschlossenen universitären Ausbildung müssen eine zweijährige Berufstätigkeit nachweisen, TranslatorInnen ohne Ausbildung müssen fünf Jahre lang in ihrem Beruf tätig sein, bevor sie sich als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen registrieren lassen können (vgl. ÖVGD 2019). Mira Kadrić (2004) fordert eine einheitliche Ausbildung für DolmetscherInnen und die Ausweitung der Ausbildung auf mehr Sprachen als in Österreich derzeit möglich ist (vgl. Kadrić 2004: 85).

In einer parlamentarischen Anfrage des Nationalratsabgeordneten Johannes Jarolim von 7. März 2018 an das Innenministerium wird Auskunft darüber verlangt, ob in allen Landespolizeidirektionen sowie auch in den Landeskriminalämtern Wien und Niederösterreich grundsätzlich und systematisch, auf jeden Fall auch für die Telefonüberwachung, freiberuflich tätige DolmetscherInnen eingesetzt werden, unter anderem für die Sprachen Bosnisch, Kroatisch, Polnisch, Russisch, Tschechisch und Ungarisch (vgl. Jarolim 2018: 1-2). In der parlamentarischen Anfrage werden Angaben über die Zahl dieser verwendeten Laiendolmetscher für die Jahre 2013 – 2018 verlangt sowie Auskünfte über deren Sicherheitsüberprüfung und Auskünfte über die Anzahl der bei der Justizbetreuungsagentur sowie den vom Innenministerium beauftragten Dienstleistungsunternehmen angestellten professionellen DolmetscherInnen (vgl. Jarolim 2018: 2-4).

Aus der Antwort des Innenministeriums ist ersichtlich, dass keine Statistiken geführt werden, die über den Einsatz von DolmetscherInnen in den Landespolizeidirektionen und in den Landeskriminalämtern geführt werden, und es auch keine Statistiken über den Einsatz von freiberuflichen LaiendolmetscherInnen gibt, die durch das Innenministerium eingesetzt werden. Auch die Frage über die Zahl, der bei der Justizbetreuungsagentur und anderen Dienstleistern angestellten bzw. von diesen beauftragten Dolmetscherinnen, kann vom

Innenministerium nicht beantwortet werden (vgl. Republik Österreich. Bundesminister für Inneres 2018: 1-2).

Die Kritik des Nationalratsabgeordneten Johannes Jarolim in Bezug darauf, dass es in Österreich zu wenige allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen gibt, was dazu führt, dass bei Polizei und Justiz vor allem LaiendolmetscherInnen eingesetzt werden, wird in einer parlamentarischen Anfrage der Nationalratsabgeordneten Irmgard Griss wiederholt (vgl. Griss 2018: 1-4). Sie kritisiert, dass im Jahr 2014 die Honorare von DolmetscherInnen herabgesetzt wurden und derzeit nur rund 24 Euro für eine Stunde Arbeit bei Gerichtsverhandlungen ausmacht, was in etwa ein Drittel des Betrages ist, den DolmetscherInnen in Deutschland verdienen. Die niedrigen Honorare, gepaart mit Zahlungsfristen von mehreren Monaten bis zu mehreren Jahren sind Grund dafür, dass immer weniger DolmetscherInnen bereit sind, sich auf die *Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher* setzen zu lassen (vgl. Griss 2018: 1). Das hat dazu geführt, dass einerseits das Durchschnittsalter von auf dieser Liste erfassten DolmetscherInnen bei mehr als 60 Jahren liegt, und andererseits die Zahl der DolmetscherInnen auf dieser Liste rasant abnimmt. Im Jahr 2006 waren 1.400 DolmetscherInnen in diese Liste eingetragen, im Jänner 2019 nur mehr 720 (vgl. Griss 2018: 1-2).

In ihrer Anfrage will die Nationalratsabgeordnete Griss wissen, welche Maßnahmen der Justizminister zu ergreifen plant, um den „Notstand im gerichtlichen Dolmetschwesen“ (Griss 2019: 1) zu bekämpfen. Aus der Antwort des Justizministers ist ersichtlich, dass es keine Statistiken gibt, mit denen eine verlässliche Auskunft über den Einsatz von DolmetscherInnen im Justizsystem möglich ist. Während der Einsatz von Sachverständigen in dem System *Verfahrensautomation Justiz* zwingend vorgeschrieben ist, gilt die gleiche zwingende Erfassung in diesem Datenerfassungssystem nicht für DolmetscherInnen (vgl. Bundesministerium Verfassung, Reformen, Deregulation und Justiz 2019: 3).

Das Bundesverwaltungsgericht führt keine Statistiken über den Einsatz von DolmetscherInnen in verwaltungsgerichtlichen Verfahren (u.a. 30.000 laufende asyl- und fremdenrechtliche Verfahren), die Justizbetreuungsagentur stellte im Jahr 2018 für 1.793 mündliche Verhandlungen und für 2.330 schriftliche Übersetzungsfälle in Strafverfahren AmtsdolmetscherInnen für das Straflandesgericht Wien, die Staatsanwaltschaft Wien und für die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft zur Verfügung, sowie in 585 mündlichen und 187 schriftlichen Fällen für sozialrechtliche Verfahren des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien (vgl. Bundesministerium Verfassung, Reformen, Deregulation und Justiz 2019: 3-4). Da der Bedarf an AmtsdolmetscherInnen im Jahr 2018 höher war als die vorhandenen Kapazitäten

mussten in 378 mündlichen und 313 schriftlichen Fällen Ansuchen von den genannten Behörden um AmtsdolmetscherInnen abgelehnt werden (vgl. Bundesministerium Verfassung, Reformen, Deregulation und Justiz 2019: 5). In einem im Jahr 2015 veröffentlichten Beitrag in einem Sammelband anlässlich eines Symposiums über Justiz und DolmetscherInnen vermerkte Richter Friedrich Forsthuber (2015), dass in Österreich bei rund 50% der Strafverfahren DolmetscherInnen benötigt werden (vgl. Forsthuber 2015: 19).

Am 19. September 2019 streikten die GerichtsdolmetscherInnen in Österreich. Sie forderten eine Inflationsabgeltung und die Erhöhung ihrer Tarife von 24,80 auf 50 Euro pro Stunde. Die Justizbetreuungsagentur unterstützte den Streik und stellte den Gerichten an diesem Tag keine DolmetscherInnen zu Verfügung (vgl. Kroisleitner 2019). Justizminister Clemens Jabloner bezeichnete die Forderungen als „berechtigt“ (Kroisleitner 2019). Auch die schlechte Zahlungsmoral der Gerichte wird kritisiert. Eine Dolmetscherin verweist auf noch offene Rechnungen aus dem Jahr 2015. Es wird auch eine Stornogebühr gefordert, da DolmetscherInnen oft nicht davon informiert werden, wenn Gerichtsverhandlungen abgesagt werden und sie deshalb zu den Gerichtsterminen erscheinen, für diesen vergeblichen Zeitaufwand aber nicht bezahlt werden (vgl. Kroisleitner 2019). Kritisiert wird zudem die Verwendung von LaiendolmetscherInnen (vgl. Kroisleitner 2019).

Welche Folgen es haben kann, wenn ein Laiendolmetscher oder eine Laiendolmetscherin zum Einsatz kommt, zeigt ein Anfang Oktober 2019 bekanntgewordener Fall, bei dem ein Filipino des Mordes angeklagt war. Die Einvernahme durch die Polizei wurde von einer aus Somalia stammenden Person gedolmetscht, die selbst aber kein Philippinisch spricht und sich mit dem Filipino auf Englisch verständigte. Erst nach Abschluss der polizeilichen Befragung ist einer anderen Dolmetscherin, die mit dem Mann in der Justizanstalt Josefstadt Kontakt hatte, aufgefallen, dass der Filipino überhaupt kein Englisch spricht (vgl. ORF 2019).

1.3.2 Dolmetschen für Sicherheitsbehörden und Gerichte

Grundsätzlich muss im Zusammenhang mit DolmetscherInnen bei den Sicherheitsbehörden zwischen AmtsdolmetscherInnen und nichtamtlichen DolmetscherInnen unterschieden werden (vgl. Iannone & Matti 2015: 43). AmtsdolmetscherInnen sind als Organe des Staates tätig und werden bei Amtshandlungen den Behörden oder Gerichten zur Verfügung gestellt. Nichtamtliche DolmetscherInnen werden nach Bedarf auf Werkvertragsbasis beauftragt und müssen jedes Mal vor Beginn einer Einvernahme oder Verhandlung neu beeidet werden (vgl. Iannone & Matti 2015: 43). Daraus ergeben sich auch Unterschiede in Bezug auf die Haftung

und allfällige Schadenersatzansprüche gegen DolmetscherInnen. Bei AmtsdolmetscherInnen kommt das Amtshaftungsgesetz zum Tragen, es haften die öffentlichen Rechtsträger, deren Organe Schäden verursachen, z. B. der Bund, die Länder oder die Gemeinden (vgl. Iannone & Matti 2015: 44). Nichtamtliche DolmetscherInnen haften persönlich, für sie gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB). „Die Rechtsprechung wendet hier einen erhöhten Sorgfaltsmaßstab des § 1299 ABGB an. Der Dolmetscher wird als Träger besonderer fachlicher Kenntnisse betrachtet.“ (Wennig 2015: 25).

Eine besondere Stellung nehmen in Österreich die DolmetscherInnen des Österreichischen Bundesheeres ein. Diese versehen ihren Dienst im Sprachinstitut des Bundesheeres der Landesverteidigungsakademie. Die DolmetscherInnen des Österreichischen Bundesheeres erfüllen zahlreiche Aufgaben, unter anderem als SprachmittlerInnen für das Heeresnachrichtenamt, das allerdings auch eigene DolmetscherInnen beschäftigt (vgl. Stocklauser 2018: 75-82).

Das Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher regelt unter anderem auch die Voraussetzungen für die Aufnahme in die *Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher*, die für DolmetscherInnen wichtig (aber nicht zwingend) für die Ausübung von Dolmetschdiensten vor Gericht sind (vgl. SDG 1975, BGBl. Nr. 137/1975: § 2).

Die Richtlinie 2010/64/EU regelt das Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in Strafverfahren, die im österreichischen Strafprozessrecht berücksichtigt wird (vgl. Rom 2015: 10). Das österreichische Strafprozessrecht regelt schon seit dem Jahr 1803 den Einsatz von beeideten DolmetscherInnen bei Strafprozessen (vgl. Springer 2015: 37). In der aktuellen Strafprozeßordnung 1975 (StPO) wird in § 126 geregelt, unter welchen Bedingungen DolmetscherInnen zu bestellen sind (vgl. StPO 1975, BGBl. Nr. 631/1975: § 126). Während als Sachverständige vor allem Personen bestellt werden sollen, die in die *Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher* eingetragen sind (vgl. StPO 1975, BGBl. Nr. 631/1975: § 126 Abs 2), wird für DolmetscherInnen diese Empfehlung nicht ausgesprochen. Stattdessen wird durch das Gesetz bestimmt, dass eine „geeignete Person“ (StPO 1975, BGBl. Nr. 631/1975: § 126 Abs 2a) als DolmetscherIn durch die Staatsanwaltschaft oder durch das Gericht zu bestellen ist, die von dem Bundesministerium für Justiz oder von der durch das Justizministerium beauftragten Justizbetreuungsagentur zur Verfügung gestellt wird (vgl. StPO 1975, BGBl. Nr. 631/1975: § 126 Abs 2a).

Die Justizbetreuungsagentur ist seit dem 1. Juli 2011 für diese Aufgabe verantwortlich (vgl. Krammer 2011: 165). Die DolmetscherInnen sind in der Regel bei der Justizbetreuungsagentur angestellt und haben fixe Arbeitszeiten, Dienstverträge und sind per Mobiltelefon auch in dringenden Fällen schnell erreichbar (vgl. Krammer 2011: 166). Seit Mai 2014 werden Dolmetschdienste über Videokonferenzanlagen auch für das Landesgericht Linz bei Straf- und Sozialrechtsfällen organisiert (vgl. Schützenhofer 2015: 32).

Für DolmetscherInnen, die für die Tätigkeit der Kriminalpolizei benötigt werden, muss die Kriminalpolizei eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher bestellen, der vom Bundesministerium für Inneres bzw. von einem durch das Justizministerium beauftragten Dienstleistungsbetrieb zur Verfügung gestellt wird (vgl. StPO 1975, BGBl. Nr. 631/1975: § 126 Abs 2a). Wenn keine DolmetscherInnen rechtzeitig bzw. überhaupt nicht zur Verfügung gestellt werden können, welche die Bedingungen des § 126 Abs 2a erfüllen, dann kann auch „eine andere geeignete Person“ (StPO 1975, BGBl. Nr. 631/1975: § 126 Abs 2b) als DolmetscherIn bestellt werden, nach Möglichkeit eine Person, welche in die *Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher* eingetragen ist (vgl. StPO 1975, BGBl. Nr. 631/1975: § 126 Abs 2b).

Im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) wird der Einsatz von DolmetscherInnen im Rahmen von Ermittlungsverfahren geregelt (vgl. AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991: § 39a). § 39a Abs. 1 besagt, dass für Personen, welche die deutsche Sprache nicht gut sprechen, oder für Personen, die stumm, taub oder hörbehindert sind, DolmetscherInnen hinzugezogen werden müssen. Es sollen AmtsdolmetscherInnen zugezogen werden, oder DolmetscherInnen, welche der Behörde zur Verfügung gestellt werden (vgl. AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991: § 39a Abs 1). Auch ÜbersetzerInnen werden in solchen Fällen als DolmetscherInnen anerkannt (vgl. AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991: § 39a Abs 2).

Ein weiterer juristischer Fachbereich, in dem DolmetscherInnen benötigt werden, ist das Asylwesen. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) nimmt nach Möglichkeit die Dienste von beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen in Anspruch. Wenn diese nicht zur Verfügung stehen, werden diplomierte DolmetscherInnen beauftragt. Wenn auch diese nicht zur Verfügung stehen, werden sprachkundige Personen für Dolmetschdienste hinzugezogen (vgl. Iannone & Matti 2015: 41). Es kann auch vorkommen, dass es überhaupt keine DolmetscherInnen für bestimmte Sprachen gibt, dann kommt bei der Einvernahme das sogenannte Relaisdolmetschen zum Einsatz, bei dem zwei DolmetscherInnen zugezogen werden. Dabei wird die deutsche Sprache durch einen oder eine DolmetscherIn in eine Sprache übersetzt, die der oder die zweite DolmetscherIn beherrscht; der oder die zweite DolmetscherIn

übersetzt das Gespräch dann in die Sprache des Asylwerbers oder der Asylwerberin (vgl. Iannone & Matti 2015: 39). Der erste Schritt eines Asylverfahrens ist das Ermittlungsverfahren, in dem der oder die Asylsuchende in einem Interview Angaben über die Gründe für den Asylantrag macht und die Umstände seiner oder ihrer Flucht schildert. Ein negativer Asylbescheid hat für AsylwerberInnen lebensverändernde Konsequenzen, weshalb DolmetscherInnen bei solchen Interviews eine große Verantwortung auferlegt wird (vgl. Iannone & Matti 2015: 41-42).

1.3.3 Dolmetschen für die Polizei

Für DolmetscherInnen gibt es zahlreiche Einsatzmöglichkeiten nicht nur bei der Polizei in Österreich, auch grenzüberschreitend bzw. international werden translatorische Dienstleistungen für polizeiliche Ermittlungen benötigt. Zwei Beispiele sind Europol, das Europäische Polizeiamt mit Hauptquartier in den Haag und Eurojust, das Arbeiten im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Strafverfahren koordiniert und auch in den Haag sein Hauptquartier hat (vgl. Kadrić 2019: 32). Für Eurojust sind Joint Investigation Teams (JITs) tätig, die sich aus Mitgliedern von Europol und Eurojust zusammensetzen (vgl. Eurojust. JITs Network Secretariat o.D.: 7). Eurojust unterstützt die JITs auch finanziell, unter anderem werden Kosten und Honorare von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen gefördert (vgl. Eurojust. JITs Network Secretariat o.D.: 7). Es werden sowohl Dolmetschkosten für Ermittlungsarbeiten von JITs übernommen wie auch Kosten für Dolmetschdienste bei operativen Treffen der JITs. Des Weiteren werden Kosten für das Übersetzen von Beweismitteln, Verfahrensunterlagen und ähnlichen Schriftstücken bezahlt (vgl. Eurojust. JIT-Netzwerksekretariat 2018: 6).

Das Polizeidolmetschen findet zumeist in der Form eines bilateralen Konsektivdolmetschens statt, etwa bei der Ersteinvernahme von AsylwerberInnen durch die Polizei (vgl. Stachl-Peier & Pöllabauer 2015: 86). Der Bedarf an qualifizierten DolmetscherInnen ist groß: Im Jahr 2018 gab es 472.981 Anzeigen in Österreich, und es wurden 288.414 Tatverdächtige identifiziert. 115.258 dieser Tatverdächtigen (40%) waren keine österreichischen StaatsbürgerInnen. Den größten Anteil der ausländischen Tatverdächtigen machten RumänInnen (11.701) aus, gefolgt von deutschen StaatsbürgerInnen (10.652), SerbInnen (10.293), TürkInnen (7.658) und Personen aus Afghanistan (7.337) (vgl. Bundesministerium für Inneres. Bundeskriminalamt 2019).

Am Grenzübergang Spielfeld kommen nur Laiendolmetscher zum Einsatz, wie *Die Presse* in einem Artikel vom 10. März 2016 berichtete (vgl. Die Presse 2016). Als Grund wurde

angegeben, dass es zu wenige allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen gibt, was durch den Verband der Gerichtsdolmetscher bestätigt wurde. Für Arabisch gab es im Jahr 2016 nur 25 gerichtlich beeidete DolmetscherInnen, für Persisch 16 DolmetscherInnen und für Afghanisch (Dari und Paschto) sogar nur eine einzige Person (vgl. Die Presse 2016). Die LaiendolmetscherInnen in Spielfeld wurden im Jahr 2016 von der Sicherheitsfirma *G4S* bereitgestellt, die von der Polizei explizit nachgefragten LaiendolmetscherInnen wurden von *G4S* gemeinsam mit dem Arbeitsmarktservice ausgewählt (vgl. Die Presse 2016). Dem Mangel an DolmetscherInnen mit bestimmten Sprachkenntnissen kann allerdings durch den Einsatz von Technologien entgegengewirkt werden. In London setzt die Polizei Videotechnologie ein, und DolmetscherInnen werden mittels Videokonferenzen bei Vernehmungen zugeschaltet, was unter anderem zu verkürzten Wartezeiten für DolmetscherInnen und Ersparnissen bei den Reisekosten geführt hat (vgl. Katschinka 2016: 257).

Im Rahmen ihrer Diplomarbeit führte Katharina Lomšek (2018) Interviews mit PolizistInnen in Kärnten. Es zeigte sich, dass in der täglichen Praxis die Frage nach der Ausbildung bzw. nach der Zertifizierung von DolmetscherInnen bei der Polizei kaum gestellt wird. Relevant ist vor allem, ob die DolmetscherInnen gut mit den PolizistInnen zusammenarbeiten (vgl. Lomšek 2018: 73-74). Die PolizistInnen unterscheiden in der Zusammenarbeit mit den DolmetscherInnen zwischen *Ad-hoc*-Gesprächen, bei denen schnell ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin zugezogen wird und Beratungsgesprächen bzw. Situationen, in denen es um eine Rechtsaufklärung geht. Bei solchen Gesprächen werden DolmetscherInnen schon frühzeitig zugezogen und auf das Gespräch vorbereitet (vgl. Lomšek 2018: 73-74). Lomšek (2018) konnte feststellen, dass es einen Unterschied macht, wofür DolmetscherInnen beauftragt werden. „Polizeibeamt/innen, die in der kriminalpolizeilichen Gruppe tätig sind, geben an, ausschließlich geprüfte Dolmetscher/innen einzusetzen, da dadurch die Beweiskraft nicht in Frage gestellt wird.“ (vgl. Lomšek 2018: 77).

Die Wiener Polizei zieht oft keine gerichtlich beeideten DolmetscherInnen für Einvernahmen hinzu, sondern greift auf PolizeibeamtInnen mit Migrationshintergrund zurück, die als LaiendolmetscherInnen fungieren (vgl. ORF 2015) aber auch auf andere Sprachkundige, wie etwa TaxifahrerInnen (vgl. Kurier 2017). Die Wiener Polizei führt eine Liste mit mehrsprachigen KollegInnen, auf diese wird bei Bedarf zurückgegriffen (vgl. Wiener Zeitung 2015). Die Wiener Polizei greift aber auch auf LaiendolmetscherInnen aus der Bevölkerung zurück. Im Oktober 2019 wurde bekannt, dass eine aus Serbien stammende analphabetische Putzfrau in den Jahren 2006-2016 für die Wiener Polizei für die Sprache der Roma dolmetschte

und mehr als 1,1 Millionen Euro in Rechnung stellte. Auch ihr Sohn wurde ab dem Jahr 2010 als Dolmetscher von der Wiener Polizei beschäftigt und verrechnete mehr als 700.000 Euro (vgl. Heute 2019).

Der Einsatz von LaiendolmetscherInnen bei der Polizei und auch vor Gericht wird von der gerichtlich beeideten Gerichtsdolmetscherin Joanna Ziemska kritisiert, unter anderem weil diese LaiendolmetscherInnen oft nur sinngemäß übersetzen (ORF 2015). Dolmetschfehler bei der Ersteinvernahme durch die Polizei können vor Gericht schwere Folgen für Beschuldigte haben, welche zu einem späteren Zeitpunkt nur mehr schwer korrigierbar sind (vgl. ORF 2015). Ein Grund dafür, dass der Polizei immer weniger qualifizierte, ausgebildete DolmetscherInnen zur Verfügung stehen, ist, dass die Tarife aufgrund einer Novelle des Gebührenanspruchsgesetzes im Juli 2014 für DolmetscherInnen massiv gekürzt wurden (vgl. Kurier 2017) und viele DolmetscherInnen jetzt andere Aufträge annehmen müssen und sich es nicht leisten können, für die Polizei zu dolmetschen (vgl. ORF 2015).

Die Verwendung von DolmetscherInnen für polizeiliche Ermittlungen war der Fokus einer britischen Studie, bei der unter anderem untersucht wurde, ob die Informationen, die PolizistInnen während einer Einvernahme von der befragten Person bekommen, durch den Einsatz von DolmetscherInnen beeinflusst wurde. Die Studie wies nach, dass befragte Personen weniger Details schildern, wenn DolmetscherInnen eingesetzt werden, als Personen, die in ihrer Muttersprache oder in einer anderen Sprache, die sie selbst gut sprechen, einvernommen werden. DolmetscherInnen fungieren also unbeabsichtigt als eine Art Gatekeeper (vgl. Ewens et al. 2016: 286).

Eine andere Einzelfallstudie weist auf die Problematik hin, die entsteht, wenn sprachkundige PolizistInnen gleichzeitig als Interviewer und als DolmetscherInnen fungieren (vgl. Filipovic & Abad Vergara 2018: 62-79). In dieser Fallstudie gelang es dem Polizisten nicht, seine Doppelfunktion als parteiischer Polizist und als unparteiischer Dolmetscher gleichzeitig gut wahrzunehmen. Die Dolmetschtätigkeit litt unter dieser Doppelfunktion und die protokollierten Statements der befragten Person stimmten nicht mit den protokollierten Aussagen überein (vgl. Filipovic & Abad Vergara 2018: 76).

Die Problematik ist den Sicherheitsbehörden bekannt. In Deutschland werden deshalb an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt in Aschersleben Vernehmungen von fremdsprachigen Menschen geübt, die einer Straftat beschuldigt werden (vgl. Schumann 2019: 31). Studien weisen nach, dass fremdsprachige Tatverdächtige in Deutschland weniger oft angeklagt und verurteilt werden als deutschsprachige Tatverdächtige. Denn es kommt immer wieder vor, dass die Staatsanwaltschaft Ermittlungsverfahren einstellt, weil die Vernehmung

fremdsprachiger Tatverdächtiger keine ausreichenden Ergebnisse bringt (vgl. Schumann 2019: 31).

Während der Vernehmungsübungen an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt konnten vier Problembereiche im Zusammenhang mit der Einvernahme beschuldigter Personen identifiziert werden: Sitzplatzkonstellationen, DolmetscherInnen als HilfspolizistInnen, Nonverbale Informationen und kulturelle Aspekte (vgl. Schumann 2019: 33-38).

1) Die **Sitzplatzkonstellation** wird durch einen zusätzlich anwesenden Dolmetschenden beeinflusst, sie hat Auswirkungen auf den Gesprächsverlauf. Bei einer Dreiecks-Sitzplatzordnung (BeschuldigteR, PolizistIn, DolmetscherIn) wurde automatisch konsekutiv gedolmetscht. Wenn die beschuldigte Person neben der Dolmetscherin saß und diese gegenüber der PolizistIn saßen, wurde auch konsekutiv gedolmetscht. Wenn DolmetscherIn und PolizistIn aber nebeneinander und der Beschuldigte ihnen gegenüber saß, wurde zumeist simultan gedolmetscht, was eine häufige Unterbrechung der Einvernahme notwendig machte. Das Simultandolmetschen störte auch das Verständnis der beschuldigten Person der gedolmetschten Inhalte. Wenn eine Person zwei Personen gegenüber saß, kam es bei der allein sitzenden Person zudem zu Ressentiments gegen den anderen beiden Personen, die als Team wahrgenommen wurden, und zu dem Gefühl eines Kontrollverlustes (vgl. Schumann 2019: 33-34). Bei einer Dreieckssitzkonstellation richteten die einvernehmenden BeamtInnen ihre Fragen vermehrt an den Dolmetschenden, wenn der oder die einvernehmende BeamtIn dem Beschuldigten gegenüber saß, richtete die PolizistIn ihre Fragen direkt an den Beschuldigten. Eine Dreieckskonstellation führt dazu, dass die Vernehmungspersonen die Dolmetschenden als informelle Hilfspolizisten ansehen und nützen. (vgl. Schumann 2019: 33-34).

2) **Dolmetschende**, die als **HilfspolizistInnen** agieren, greifen in das Strafverfahren ein, und Studien zeigen, dass DolmetscherInnen, die von PolizistInnen subtil als Hilfspolizisten zugezogen werden, diesem Wunsch auch nachkommen. Die an der Übung teilnehmenden DolmetscherInnen an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt berichten, dass sie sich im Zuge ihrer Dolmetschtätigkeit mit einem Beschuldigten eine eigene Meinung über den Tatvorwurf machten, was zu einer emotionalen und auch moralischen Bewertung des Tatverdächtigen führt. Auch aus diesem Grund ist es wichtig, dass Dolmetschende nicht als HilfspolizistInnen an den Ermittlungen teilnehmen (vgl. Schumann 2019: 35-36).

3) In Ermittlungsgesprächen sind auch **nonverbale Informationen**, die von den Beschuldigten während ihrer Aussagen kommuniziert werden, von großer Bedeutung. Diese nonverbalen Informationen gehen bei Gesprächen, die gedolmetscht werden, weitgehend

verloren. Der Zeitverzug zwischen der gedolmetschten Aussage und der Gestik, der Mimik und der Intonation beeinflusst, wie der vernehmende Beamte das Gesagte interpretiert. Das hat Auswirkungen auf nachfolgende Fragen und auf die Richtung des Gesprächs. (vgl. Schumann 2019: 36-37).

4) Eine weitere Problematik, die den an der Übung teilnehmenden DolmetscherInnen an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt bewusst wird, ist, dass das wortwörtliche Dolmetschen nicht möglich ist, da sie die **kulturelle Prägung** von Menschen und Verständnisprobleme, die sich auf Grund kultureller Unterschiede ergeben, berücksichtigen müssen. Dolmetschende müssen kulturspezifisch relevante Unterschiede erklären und in ihrer Translation berücksichtigen. Der Verlauf des Gesprächs kann negativ dadurch beeinflusst werden, wenn sie kulturspezifische Unterschiede ignorieren. Eine Gefahr in solchen Situationen ist allerdings, dass die Dolmetschenden selbstständig an die Beschuldigten Fragen stellen und diese Fragen für die PolizistInnen nicht dolmetschen. (vgl. Schumann 2019: 37-38)

1.4 Kapitelzusammenfassung

In diesem Kapitel wurden zuerst die unterschiedlichen Arten des Dolmetschens vorgestellt und die wesentlichen Charakteristika des Dialogdolmetschens beschrieben. Herausforderungen der Praxis wurden thematisiert, unter anderem die Herausforderungen, die sich durch die Befragung von traumatisierten Personen ergeben oder durch die Einvernahmetechnik des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. Auch die Berücksichtigung von nonverbalen oder paraverbalen Signalen, das Verwenden von *Hotspots* und *Hotwords* und das Eingreifen in Gespräche durch DolmetscherInnen bzw. die verschiedenen Erwartungen, die an DolmetscherInnen gestellt werden, wurde beschrieben. Danach wurden die österreichischen Sicherheitsbehörden kurz vorgestellt. Anschließend daran wurde die aktuelle Situation der DolmetscherInnen in Österreich beschrieben. Es wurde erklärt, wie sich die derzeit aktuellen geringen Honorare für DolmetscherInnen auf das Polizei- und Gerichtswesen in Österreich auswirken. Die gesetzlichen Grundlagen für das Dolmetschen für Sicherheitsbehörden und Gerichte sowie die Beauftragung von DolmetscherInnen durch verschiedene Behörden, die Justizbetreuungsagentur und die Polizei wurden vorgestellt. Die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten für DolmetscherInnen bei der Polizei – sowohl in In- als auch im Ausland – wurden vorgestellt und die Verwendung von LaiendolmetscherInnen durch die Polizei wurde beschrieben.

Die derzeitige Situation der DolmetscherInnen muss kritisiert werden. Immer weniger qualifizierte und ausgebildete DolmetscherInnen werden aufgrund des geringen Stundensatzes

bereit sein, als DolmetscherInnen zu arbeiten. Da gleichzeitig aber immer mehr Straftaten von Menschen verübt werden, die kein Deutsch sprechen, steigt der Bedarf an DolmetscherInnen, was dazu führt, dass die Sicherheitsbehörden und die Gerichte ihre Arbeit nicht mehr korrekt ausführen können. Die Ereignisse der jüngsten Zeit, die in den Medien einen großen Wiederhall fanden, zeigen, dass dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Funktionieren des Sicherheitswesens in Österreich zu garantieren. Eine Erhöhung des Stundensatzes für DolmetscherInnen sollte dringend stattfinden.

Wie gezeigt wurde, greift die Polizei immer wieder auf LaiendolmetscherInnen zurück – mit teilweise katastrophalen Resultaten. Die angeführten Beispiele zeigen, dass LaiendolmetscherInnen oft nicht qualifiziert für den Dolmetscheinsatz bei der Polizei sind. Ein Grund dafür ist, dass DolmetscherInnen, die für die Polizei arbeiten, viele Fachsprachen beherrschen müssen, wie in dieser Arbeit gezeigt wird. In dem nächsten Kapitel dieser Arbeit wird das Thema Fachsprache ausführlicher vorgestellt.

2 Fachsprache und Fachkommunikation

In diesem Kapitel werden zuerst im Rahmen eines fachsprachlichen Diskurses die besonderen Merkmale von Fachsprachen hervorgehoben und Unterschiede zwischen Fachsprache und Allgemeinsprache thematisiert. Des Weiteren werden die Möglichkeiten horizontaler und vertikaler Gliederungen von Fachsprache vorgestellt. Danach folgen separate Unterkapitel über die Fachsprachen des Rechts, der Polizei und der Medizin.

2.1 Fachsprachlicher vs. Allgemeinsprachlicher Diskurs

Für die deutsche Sprache gibt es zahlreiche Gliederungstermini, die allerdings teilweise nicht eindeutig definiert und voneinander abgegrenzt sind (vgl. Steger 1988: 289). Eine Gliederungsmöglichkeit ist eine Gliederung in Standardsprache, Allgemeinsprache, Gemeinsprache, Umgangssprache und Fachsprache (Steger 1988: 289). Als Allgemeinsprache gilt ein Sprachniveau, das alle Menschen, die eine bestimmte Sprache sprechen, beherrschen (vgl. Eckardt 2000: 6). Aber auch der Begriff Bildungssprache darf nicht unterwähnt bleiben. Er drückt aus, dass Menschen durch ihre Schulbildung ein Sprachniveau erreicht haben, das über dem Niveau der Alltagssprache liegt. In einem engen Zusammenhang mit einer höheren Schulbildung steht auch ein bestimmtes Wissen, das sich Menschen, die länger die Schule besucht haben, angeeignet haben. Der Begriff Bildungssprache bezeichnet also einen überdurchschnittlichen Wissensstand, zu dem auch die Kenntnis von Wörtern gehört, die nicht zur Allgemeinsprache zählen (vgl. Bergmann 2015: 236). Weitere bekannte Gliederungstermini für Sprache sind Gemeinsprache, Primärsprache, Sekundärsprache, Zwecksprache, Kunstsprache oder Edelsprache (vgl. Ischreyt 1965: 49-50), um nur einige Termini anzuführen. In diesem Kapitel der Arbeit liegt der Fokus auf den Fachsprachen, das Problem der Abgrenzung zwischen den einzelnen Fachsprachen aber auch zu Umgangssprache, Alltagssprache oder anderen Gliederungstermini wird im Lauf der Arbeit nur insofern thematisiert, als es für den Fokus dieser Arbeit relevant ist.

Die Fachkommunikation ist ein Prozess, der von dem Intellekt und den Emotionen der KommunikatorInnen und der RezipientInnen beeinflusst wird (vgl. Vaňková & Wolf 2015: 9). Der Forschungsbereich der Fachkommunikation umfasst intrafachliche, interfachliche und fachexterne Kommunikation. Ein wichtiger Teil von Fachkommunikationsforschung sind Fachsprachen (vgl. Vaňková & Wolf 2015: 9).

Die Existenz fachsprachlicher Verzeichnisse und anderer Werke kann weit in die Vergangenheit zurückverfolgt werden (vgl. Herzog 2008: 22). Terminologiearbeiten sind bereits im ausgehenden Mittelalter dokumentiert (vgl. Galinski et al. 1999: 2184) und schon im

19. Jahrhundert wurden Regeln für die Benennung von Fachbegriffen in einzelnen Fachgebieten ausgearbeitet (vgl. Oeser et al. 1999: 2171). In den Jahren 1902-1905 sammelte der *Verein Deutscher Ingenieure* für ein geplantes – letztendlich aber nie verwirklichtes – technisches Lexikon rund 3,5 Millionen Fachbegriffe. (vgl. Herzog 2008: 22). Im Jahr 1928 wurden illustrierte technische Wörterbücher in sechs Sprachen veröffentlicht (vgl. Hohnhold 1999: 2156). Die großen Entwicklungen im Bereich der Technik zu Ende des 19. Jahrhunderts und zu Beginn des 20. Jahrhunderts resultierten allerdings in der Notwendigkeit, neue Fachbegriffe zu schaffen, was zu einer vermehrten Auseinandersetzung mit Fachsprachen führte. Fachsprache hat insbesondere für technische Normen eine große Bedeutung, und im Jahr 1931 wurde eine Studie von Eugen Wüster über technische Normung veröffentlicht, in der auch die theoretischen Grundlagen von Fachsprachen thematisiert wurden (vgl. Herzog 2008: 22-23). In dieser Studie beschäftigte sich Wüster mit Sinn und Zweck von Terminologien und stellte folgende Forderungen auf, die bis heute ihre Gültigkeit bewahrt haben: Fachbegriffe müssen eindeutig sein, damit es nicht zu Missverständnissen kommt; die zentrale Ordnungsgröße von Begriffssystemen ist die Beziehung eines Begriffs zu anderen Begriffen; und das Ordnungssystem von Begriffen muss transparent sein (vgl. Herzog 2008: 23). Ischreyt sieht den Zweck der Normung von Terminologien darin, die Alltagssprache für bestimmte Zwecke zu präzisieren (vgl. Ischreyt 1965: 49).

Fachsprachen zeichnen sich durch eine eigene Terminologie, durch eine eigene Systematik und durch Präzision aus (vgl. Busse 1999: 1383). Auch Fachtexte unterscheiden sich von Texten, die allgemeinsprachlich formuliert und strukturiert werden (vgl. Roelcke 2010: 91-112). Die Kenntnis der Terminologie einer Fachsprache ist nicht ausreichend, um eine Fachsprache richtig zu übersetzen oder zu dolmetschen (vgl. Rogers 2015: 3). Fachterminologien existieren nicht nur für wissenschaftliche oder technische Fachgebiete, sondern auch in Fachgebieten, in denen bestimmte Kenntnisse oder Fertigkeiten angewendet werden, etwa in den verschiedenen handwerklichen Fachgebieten (vgl. Galinski et al. 1999: 2183-2184).

In Bezug auf die Terminologie muss zwischen Fachwort und Fachwortschatz unterschieden werden, wobei es hier unterschiedliche wissenschaftliche Ansätze und Definitionen gibt und beide Begriffe auch synonym verwendet werden (vgl. Roelcke 2010: 55). Für Roelcke (2010) sind Fachwörter die kleinsten Einheiten einer Sprache, die mit einer Bedeutung versehen und in einem spezifischen Fachbereich verwendet werden können. Der Fachwortschatz ist die Gesamtheit dieser Fachwörter (vgl. Roelcke 2010: 55).

Ein Sprachwortschatz kann somit in mehrere Gruppen untergliedert werden, Roelcke (2010) nimmt eine Gliederung in einen intrafachlichen, interfachlichen, extrafachlichen und einen nichtfachlichen Sprachwortschatz vor (vgl. Roelcke 2010: 57). Als intrafachlicher Sprachwortschatz gelten die Fachwörter, die nur in einer einzigen bestimmten Fachsprache verwendet werden, zu einem interfachlichen Sprachwortschatz zählen Fachwörter, die in mehreren Fachsprachen verwendet werden, der extrafachliche Sprachwortschatz besteht aus Wörtern, die zu anderen Fachsprachen gehören, aber trotzdem in verschiedenen Fachsprachen verwendet werden und der nichtfachliche Sprachwortschatz besteht aus Wörtern des allgemeinen Sprachgebrauchs, die in der Fachkommunikation verwendet werden (vgl. Roelcke 2010: 57).

Fachwörter unterscheiden sich von Wörtern der Alltagssprache dadurch, dass sie definiert werden, wobei unterschiedliche Arten und Möglichkeiten der Definitionsfestlegung existieren. Grundsätzlich sollen jedoch Fachwörter zumindest zwei Ansprüche erfüllen: sie sollen exakt und eindeutig sein (vgl. Roelcke 2010: 68-74). Die Forderung nach Exaktheit bedeutet, dass ein „möglichst adäquater Bezug fachsprachlicher Ausdrücke zu den Gegenständen, Sachverhalten und Vorgängen des betreffenden menschlichen Tätigkeitsbereiches“ hergestellt wird (Roelcke 2010: 69). Mit dieser Forderung sollen Missverständnisse ausgeschlossen werden (vgl. Roelcke 2010: 69-70). Der Anspruch der Eindeutigkeit bedeutet, dass für Fachwörter nur eine einzige Bedeutung gelten soll, die durch ein einziges Wort repräsentiert wird (vgl. Roelcke 2010: 70-72).

Fachsprache zeichnet sich nicht nur durch die Verwendung von Fachwörtern oder die Anwendung des Fachwortschatzes aus, auch die Fachsprachengrammatik unterscheidet sich von der Grammatik der Allgemeinsprache (vgl. Roelcke 2010: 78-90). In der deutschen Sprache zeichnen sich Fachsprachen vor allem dadurch aus, dass es verstärkt zu Wortbildungen kommt. Es werden vier grammatikalische Möglichkeiten verstärkt angewendet, und zwar die Komposition, die Derivation, die Kürzung und die Konversion (vgl. Roelcke 2010: 79-82).

Vor allem die Komposition wird verstärkt angewendet, es kommt in den deutschen Fachsprachen oft zu einer Zusammensetzung von Substantiva (Bsp.: Facharztausbildung), zu einer Bildung von Zwillingsverben (Bsp.: spritzgießen), zu einer Zusammensetzung von Verbstamm und Substantiv (Bsp.: Zählwerk), zu einer Zusammensetzung aus Substantiv oder einem Adjektiv und einem Verb in der Form des Infinitivs oder als Partizipialkonstruktion (Bsp.: tiefkühlen; kugelgelagert), einer Zusammensetzung aus einem Subjektiv oder einem Adjektiv oder Adverb und Antonymen (Bsp.: Großhirn; schadstoffreich), eine Zusammensetzung, bei der Abkürzungen oder Zahlen verwendet werden (Bsp.: EG-Richtlinie)

oder eine Zusammensetzung, die das Resultat einer Übersetzung aus einer anderen Sprache ist (Bsp.: Überschallgeschwindigkeit – supersonic velocity) (vgl. Roelcke 2010: 80¹).

Eine weitere Besonderheit von deutschen Fachsprachen im Vergleich mit der Verwendung von Allgemeinsprache ist die Vermeidung der ersten Person Singular bei Fachsprachen und die vermehrte Verwendung unbestimmter Pronomen und Verbformen sowohl im Singular (Bsp.: man, es) als auch im Plural (Bsp.: wir) und die Verwendung lexikalischer StellvertreterInnen (Bsp.: der Verfasser, die Autoren) (vgl. Roelcke 2010: 80²). Weitere Besonderheiten deutscher Fachsprachen sind etwa eine vermehrte Verwendung des Präsens, eine große Anzahl an Passiv- und Reflexionskonstruktionen, eine große Anzahl an Genetivformen und eine kleinere Zahl an Dativ- und Akkusativformen (vgl. Roelcke 2010: 82-85). Auch die Syntax deutscher Fachsprachen unterscheidet sich von der deutschen Allgemeinsprache, es dominieren Aussagesätze, Konditional- und Finalsätze und es wird eine große Zahl von Relativsätzen verwendet. Zudem kommt es in den deutschen Fachsprachen zu einer häufigen Verwendung von Attributierungen, Funktionsverbgefügen und Präpositionalkonstruktionen (vgl. Roelcke 2010: 86-89).

Einzelne Fachsprachen haben eine unterschiedlich große Anzahl von Fachwörtern. Die Europäische Kommission hat eine eigene Fachabteilung für Terminologie, deren Aufgabe es ist, Terminologie-Datenbanken und Fachglossare auf dem neuesten Stand zu halten (vgl. Schäffner 2016: 27-28). Auch große Firmen, die Sprachdienstleistungen anbieten, haben solche Datenbanken, die Definitionen, Kontextinformationen und Texte mit fremdsprachigen Entsprechungen enthalten (vgl. Schäffner 2016: 27-28).

2.2 Horizontale und vertikale Schichtung

Fachsprachen können nach unterschiedlichen Kriterien gegliedert werden, wobei jeweils Gliederungen nach Typologie und nach Klassifikation zu trennen sind. Verschiedene Merkmale, die miteinander verglichen werden können, werden Kriterien als übergeordneten Gesichtspunkten zugeordnet. Eine Typologie gibt die Merkmale und Kriterien vor, die für die Zuordnung von einzelnen Elementen eines Gegenstandsbereiches – in diesem Fall Fachsprachen – zu verwenden sind. Eine Klassifikation versucht die Einordnung eines

¹ Die Beispiele wurden von Roelcke 2010: 80 übernommen und sind im Originaltext kursiv gedruckt. Zur Verbesserung des Leseflusses wurde auf die kursive Schreibweise und auf den Einzelnachweis dieser kursiv gedruckten Wörter im Fließtext verzichtet.

² Die Beispiele wurden von Roelcke 2010: 80 übernommen und sind im Originaltext kursiv gedruckt. Zur Verbesserung des Leseflusses wurde auf die kursive Schreibweise und auf den Einzelnachweis dieser kursiv gedruckten Wörter im Fließtext verzichtet.

Gegenstandsbereiches anhand der zuvor festgelegten Merkmale und Kriterien (vgl. Roelcke 2010: 29).

Allgemein anerkannte Gliederungskriterien von Fachsprache sind die verschiedenen Fächer und ihre Fachbereiche, was als horizontale Gliederung bezeichnet wird (vgl. Roelcke 2010: 29-34). Eine der bekanntesten horizontalen Gliederungen, die von zahlreichen fachsprachenlinguistischen Gliederungsansätzen verwendet wird, ist die Einteilung von Fachsprachen in Fachsprachen der Wissenschaft, der Technik und der Institutionen (vgl. Steger 1988: 289-319). Der Begriff der Institutionensprachen bezeichnet in der Regel Fachsprachen, die innerhalb von strukturierten Organisationen verwendet werden, die bestimmte Ziele verfolgen (vgl. Roelcke 2010: 32). Andere bekannte horizontale Gliederungen differenzieren diese Fachsprachengliederung zusätzlich, etwa in eine Sprache der Naturwissenschaften und eine Sprache der Geisteswissenschaften (Wissenschaftssprache) oder in eine Sprache der Produktion und eine Sprache der Fertigung (Techniksprache) (vgl. Roelcke 2010: 32). Andere horizontale Gliederungen erweitern die Dreiteilung in Wissenschaft, Technik und Institutionen und ergänzen sie etwa durch die Sprache der Wirtschaft oder die Sprache der Konsumtion (vgl. Roelcke 2010: 32).

Die Fachsprache des Rechts und die Fachsprache der Polizei werden grundsätzlich den Institutionensprachen zugeordnet, während die Fachsprache der Medizin etwa den wissenschaftlichen Fachsprachen zuzuordnen ist (vgl. Roelcke 2010: 33-34).

Eine vertikale Gliederung von Fachsprachen orientiert sich an den Kommunikationsebenen einer Fachsprache (vgl. Roelcke 2010: 34-40). Eine bekannte vertikale Gliederung von Fachsprachen, die in den 1960er Jahren von Heinz Ischreyt entwickelt wurde, stellt die Fachsprache der Wissenschaft, die in dieser Gliederung auch als Theoriesprache bezeichnet wird, auf die oberste Abstraktionsebene (vgl. Roelcke 2010: 33-34). Die Wissenschaftssprache zeichnet sich durch eine schwierige Terminologie aus, sie wird nur von einem relativ kleinen Personenkreis verwendet. Voraussetzung für die Anwendung dieser Sprache ist, dass die AnwenderInnen die Sachverhalte verstehen. (vgl. Ischreyt 1965: 214)

Auf der mittleren Abstraktionsebene steht die fachliche Umgangssprache und auf der untersten Ebene die sogenannte Werkstattssprache oder Verteilersprache (vgl. Roelcke 2010: 33-34). Eine weitere weithin anerkannte vertikale Gliederung von Fachsprachen stammt von Lothar Hoffmann, der fünf Abstraktionsstufen vorsieht: 1) Sprache der theoretischen Grundlagenwissenschaften, 2) Sprache der experimentellen Wissenschaften, 3) Sprache der angewandten Wissenschaften und der Technik, 4) Sprache der materiellen Produktion und 5) Sprache der Konsumtion (vgl. Hoffmann 1985: 64-70). Hoffmann (1985) weist darauf hin, dass

eine Fachsprache Elemente aller fünf Abstraktionsstufen enthalten kann, aber nicht muss (Hoffmann 1985: 66). Bei diesen Abstraktionsstufen kann zudem die vierte Stufe – Sprache der materiellen Produktion – sinngemäß in anderen Bereichen angewendet werden, indem etwa die Worte *materielle Produktion* durch die Worte *gesellschaftliche Praxis* ersetzt werden (Hoffmann 1985: 67).

Andere vertikale Gliederungssysteme propagieren unterschiedliche vertikale Gliederungen für Fachsprachen unterschiedlicher horizontaler Gliederung, und auch Mischsysteme und Sonderformen vertikaler Gliederungen existieren (vgl. Roelcke 2010: 37). Ein vertikales Gliederungssystem, das von Walter von Hahn entwickelt wurde, besteht aus vier Gliederungsebenen, die durch die Rezipienten der Fachsprachen determiniert werden: Wissenschaft, Technologie, Vermittlung und Nutzung von Fachsprachen (vgl. Roelcke 2010: 37). Die Ebenen werden durch kommunikative Eigenheiten definiert, und zwar durch die Kommunikationsdistanz (enge, mittlere oder weite Distanz) und durch kommunikative Handlungsweisen, die in Organisation, Information und Instruktion eingeteilt werden (vgl. Roelcke 2010: 37). Aus der Kombination dieser vertikalen Gliederungselemente ergeben sich 36 unterschiedliche Fachsprachentypen (vgl. Roelcke 2010: 37).

Eine vertikale Gliederung der neueren Fachsprachenforschung konzentriert sich auf den Wissenstransfer, der zwischen den Experten einer Fachsprache und den Laien stattfindet, die diese Fachsprache nicht beherrschen (vgl. Roelcke 2010: 37-40). Je nach Abstraktionsgrad und Gliederung zeichnen sich die Fachsprachen durch unterschiedliche Anteile von Fachtermini und durch eine unterschiedliche Syntax aus, die entweder streng determiniert oder relativ ungebunden ist (vgl. Roelcke 2010: 36).

2.3 Fachsprache: Recht

Zwar liegt der Fokus dieser Arbeit auf der Fachsprache der Polizei, da die Tätigkeit der Polizei aber oftmals der erste Schritt auf dem Weg zu einem Gerichtsverfahren ist, ist die Fachsprache des Rechts für die Arbeit der Polizei von besonders großer Bedeutung, weshalb sie in diesem Kapitel noch vor der Fachsprache der Polizei behandelt wird.

Die juristische Fachsprache gilt als Prototyp für Fachsprachen aufgrund der sehr präzisen Sprache von Gesetzestexten (vgl. Busse 1999: 1382). Diese Fachsprache verwendet viele Wörter, die auch in der Gemeinsprache verwendet werden, definiert sie aber anders; dadurch kann es zu Übertragungsproblemen kommen (vgl. Busse 1991: 161). Ein besonderes Element der Rechtssprache ist, dass ein Großteil der Terminologie dieser Fachsprache durch Gesetze bestimmt wird. Eine Änderung der Bedeutung bestimmter Begriffe kann nur durch

Gesetzesänderungen erwirkt werden (vgl. Busse 1999: 1383). Als Beispiel kann hier der Begriff des Diebstahls angeführt werden. Dieser wird in dem von dem Bundeskriminalamt verwendeten *Polizeiglossar 3.0* (vgl. Horner & Taucher 2017), das deutsche Begriffe in die englische Sprache übersetzt, folgendermaßen angeführt: „Diebstahl (lt. Österr. StGB)“ (Horner & Taucher 2017: 24). In dem Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB) wird Diebstahl folgendermaßen definiert: „§ 127. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen mit dem Vorsatz wegnimmt, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

Im Zusammenhang mit der Translation des Begriffes Diebstahl in die englische Sprache zeigt sich die Herausforderung der Translation rechtlicher Fachbegriffe in eine andere Sprache. Denn in dem *Polizeiglossar 3.0* wird der Begriff „Diebstahl (lt. Österr. StGB)“ (Horner & Taucher 2017: 24) nur mit „theft“ (Horner & Taucher 2017: 24) übersetzt. Es fehlt der Hinweis auf die Definition des Strafgesetzbuches, in dem das Wort Diebstahl untrennbar mit:

1) beweglichen Sachen, 2) einem Vorsatz (des Wegnehmens), und einer 3) Absicht der eigenen Bereicherung verbunden sind. Es fehlt zudem der Hinweis auf die Konsequenzen dieser Handlung, nämlich einer Geld- oder Freiheitsstrafe in einer bestimmten Höhe (vgl. StGB, BGBl. Nr. 60/1974: § 127). Der Begriff des Diebstahls kann also nur durch eine Gesetzesänderung anders formuliert werden.

Obwohl viele rechtliche Fachbegriffe durch Gesetze definiert werden, ist diese Definierung oftmals nicht eindeutig und die Fachbegriffe müssen durch Gerichte ausgelegt werden (vgl. Busse 1999: 1383). In Bezug auf den Diebstahls-Paragraphen § 127 des Strafgesetzbuches sind im Oktober 2019 zum Beispiel in dem Rechtsinformationssystem des Bundes mehr als 300 Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes zu finden (vgl. Rechtsinformationssystem des Bundes o.D.). Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes sind allerdings oft nur Grundsatzentscheidungen für Einzelfälle, die durch weitere Entscheidungen erst präzisiert werden müssen (vgl. Busse 1999: 1383). Die Terminologie der Rechtssprache folgt dadurch anderen Regeln und einer Systematik, die sie von anderen Fachsprachen signifikant unterscheidet.

Die Semantik von Gesetzesbegriffen ist daher nicht eindeutig in der Weise, daß der für andere Fachsprachen übliche Begriff ‚Terminologie‘ in der normalen Verwendungsweise darauf zuträfe; vielmehr entfaltet sie sich in komplexen fachlichen Wissensrahmen, die entscheidungsbezogen und nicht sprachbezogen sind, und die eine mehrstufige Hierarchie von Auslegungsakten (und Auslegungen von Interpretationen/Definitionen, die wiederum

ausgelegt werden usf.) bilden, auf die die üblichen Präzisions- und Eindeutigkeitsvorstellungen nicht mehr anwendbar sind.“ (Busse 1999: 1383)

Die Fachsprache des Rechts unterscheidet sich von anderen Fachsprachen also dadurch, dass viele Fachbegriffe zwar sehr präzise formuliert, sie aber trotzdem nicht eindeutig definiert sind. Die Eindeutigkeit von fachlichen Termini ist allerdings ein Merkmal, das andere Fachsprachen anstreben und wodurch sie sich auszeichnen (vgl. Busse 1999: 1384). Die Rechtssprache unterscheidet sich in dieser Hinsicht also signifikant von anderen Fachsprachen.

Busse (1999) veranschaulicht die Komplexität der Rechtssprache anhand der Definition des Diebstahls-Begriffes, so wie er durch das in Deutschland gültige Strafgesetzbuch definiert wird. Auch bei dieser Definition kommt – so wie in dem österreichischen Strafgesetzbuch das Wort „wegnimmt“ vor (Busse 1999: 1386). Das Verb wird zuerst in ein Substantiv umgewandelt – Wegnahme – und das Wort Wegnahme wird anschließend rechtsdogmatisch definiert. Bei dieser Definition wird der Begriff Gewahrsam verwendet, der anschließend wiederum separat definiert wird und die Sachherrschaft einer Sache einschließt. Diese Sachherrschaft wird wiederum auf eine bestimmte Art und Weise definiert, woraus eine konkrete oder idealisierte Fallbeschreibung folgt. (vgl. Busse 1999: 1386-1387) Das Wort Diebstahl als Rechtsbegriff ist also das Ergebnis eines mehrstufigen Auslegungsprozesses, der aus der folgenden Abbildung ersichtlich ist.

1. Rechtsbegriff:	„Diebstahl“
2. Definition in § 242:	„wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen ... wegnimmt ...“
3. Umformung im Kommentar:	„Wegnahme einer fremden beweglichen Sache“
4. Rechtsdogmatische Definition:	„Bruch fremden <i>Gewahrsams</i> und Begründung neuen Gewahrsams“
5. Rechtsdogmatische Definition:	„tatsächliche <i>Sachherrschaft</i> “
6. Rechtsdogmatische Definition: (eine von mehreren Alternativen)	z. B. „enge räumliche Beziehung zur Sache“
7. Subsumierter Sachverhalt: (konkrete Fallbeschreibung oder idealisierter Falltyp)	z. B. „der Wohnungsbesitzer hat Gewahrsam an den in seiner Wohnung befindlichen Gegenständen, auch wenn er abwesend ist“

Abbildung 1: Auslegungsstufen von „wegnimmt“ des Paragraphen § 242 des in Deutschland gültigen Strafgesetzbuches, Busse (1999: 1387)

Auch in Österreich läuft dieser Auslegungsprozess in einer ähnlichen Art und Weise ab. Der Auslegungsprozess von durch Gesetze definierten Begriffen ist komplex und erfordert auf jeder einzelnen Auslegungsstufe ein umfangreiches Wissen über die Interpretation von einzelnen Gesetzesbegriffen (vgl. Busse 1999: 1387). Bei jeder Auslegungsstufe ist eine ganz

bestimmte Sprachhandlung notwendig, die von Laien aufgrund des erforderlichen Fachwissens nicht vorgenommen werden kann, da die Systematisierung aufgrund der Gesetze und ihrer Auslegung erfolgt und nicht aufgrund von semantischen Regeln (vgl. Busse 1999: 1387). „Für ein richtiges Verständnis und damit eine richtige Verdolmetschung muss das Gemeinte des Gesagten im Kontext eingeordnet werden.“ (Stanek 2011: 76) Für DolmetscherInnen ist die Fachsprache des Rechts deshalb eine große Herausforderung, denn für ein korrektes Dolmetschen reicht es nicht aus, das Gesagte wörtlich zu übersetzen. DolmetscherInnen müssen das, was sie dolmetschen, auch verstehen.

Hebenstreit & Marics (2015) argumentieren, dass es zur Berufsethik und Professionalität von DolmetscherInnen gehört, dass sie sich auf ihre Dolmetscheinsätze vorbereiten (vgl. Hebenstreit & Marics 2015: 76). Zwar behandelt ihr Beitrag in einem Sammelband über das Training von DolmetscherInnen explizit Situationen nur des Asylverfahrens, die Grundsätze sind aber auf andere Situationen übertragbar, etwa für Einvernahmen durch die Polizei. DolmetscherInnen werden angewiesen, sich über die Struktur des angewendeten Verfahrens zu informieren und den typischen Ablauf von Gesprächen in den zu erwartenden Situationen zu kennen. Auch die Akteneinsicht vorab gehört dazu, und DolmetscherInnen haben – zumindest im Asylverfahren – das Recht, vorab alle Informationen zu bekommen, die für ihren Einsatz bei einem bestimmten Asylfall wichtig sind (vgl. Hebenstreit & Marics 2015: 76). DolmetscherInnen dürfen deshalb auch Einsicht in Akten nehmen, allerdings nur in die Teile der Akten, die für das von ihnen gedolmetschte Verfahren relevant sind (vgl. Hebenstreit & Marics 2015: 76). Zur Vorbereitung der DolmetscherInnen gehört auch, dass sie sich vorab mit der zu erwartenden Fachterminologie beschäftigen (vgl. Hebenstreit & Marics 2015: 76).

2.4 Fachsprache: Polizei

2.4.1 Terminologie

Die polizeiliche Fachsprache steht nicht im Fokus der wissenschaftlichen Forschung. Es wurden vor allem nicht-wissenschaftliche Online-Beiträge zu diesem Thema gefunden. Die österreichische Polizei verwendet das vom Bundeskriminalamt herausgegebene *Polizeiglossar 3.0* (vgl. Horner & Taucher 2017). Es existiert ein *Fachglossar Österreichische Verwaltung. Deutsch – Englisch*, der vom Bundesministerium für Landesverteidigung im Jahr 2018 in einer dritten, aktualisierten Auflage veröffentlicht wurde (vgl. Republik Österreich. Bundesminister für Landesverteidigung 2018). Auch ein Sprachführer für Polizeibeamte konnte im Rahmen der Literaturrecherche gefunden werden, in dem die Fachsprache der Polizei in mehrere Sprachen

übersetzt wird (z. B. Französisch, Italienisch, Englisch) (vgl. Brechbühl, Edwin 1981). Der Verlag Deutsche Polizeiliteratur veröffentlicht ein Lehrbuch, in dem zahlreiche Situationen aus dem Alltag der Polizei in englischer Sprache abgehandelt werden, beispielsweise „Checking Lorries“ (Brauner et al. 2001: 129-140), „Asking the way“ (Brauner et al. 2001: 51-57), „Shoplifting“ (Brauner et al. 2001: 160-169), „Sexual offences“ (Brauner et al. 2001: 196-206) oder „Asylum seekers and illegal immigrants“ (Brauner et al. 2001: 170-176). Im Internet sind Webseiten zu finden, die sich mit Polizeikürzeln beschäftigen (vgl. Praeter Intermedia UG o. D.), oder etwa ein Zeitungsartikel über Abkürzungen, die von der Stadt- und Kantonspolizei Zürich in ihrer täglichen Arbeit verwendet werden (vgl. Furer 2018).

Im Zusammenhang mit der Frage nach der Fachsprache der Polizei muss zuerst der Versuch einer Abgrenzung zu anderen Fachsprachen – insbesondere der Fachsprache des Rechts – gemacht werden. PolizistInnen verwenden in ihrer täglichen Arbeit viele Fachbegriffe aus verschiedenen Fachsprachen. Das macht diese Begriffe aber nicht automatisch zu Fachbegriffen der Polizei. Anhand des *Polizeiglossar 3.0* (vgl. Horner & Taucher 2017) wird deshalb an dieser Stelle der Versuch einer Abgrenzung gemacht.

Die Publikation *Polizeiglossar 3.0* ist in mehrere Kapitel geteilt, und zwar polizeiliche Fachbegriffe – sortiert Deutsch – Englisch und Englisch – Deutsch –, Straftatbestände des österreichischen StGB, Dienstgrade im österreichischen Exekutivdienst und Phrasen für den Polizeialltag (vgl. Horner & Taucher 2017, S. 7). In dem dritten Kapitel der Publikation wird die genaue Bezeichnung von 321 der 324 Paragraphen des Strafgesetzbuches übersetzt (vgl. Horner & Taucher 2017, S. 7). Bei den Paragraphen 322-324 handelt es sich um den Schlussteil des Gesetzes, der das Inkrafttreten des Gesetzes, Übergangsbestimmungen und die Vollzugsklausel des Gesetzes regelt (vgl. StGB, BGBl. Nr. 60/1974: § 322-324). Diese Begriffe, die Gesetzesparagraphen aus der deutschen in die englische Sprache übersetzen, sind der Fachsprache des Rechts zuzuordnen.

Das zweite Kapitel der Publikation führt die Dienstgrade im österreichischen Exekutivdienst an. In der Publikation wird dabei auf den §145a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes verwiesen, in dem die Dienstgrade angeführt und definiert werden (vgl. BDG, BGBl. Nr. 333/1979: § 145a). So wird etwa ein Kontrollinspektor der Verwendungsgruppe E2a – Dienstführende Beamte – auf Englisch als „First Sergeant“ (Horner & Taucher 2017, S. 115) bezeichnet. Ein Gruppeninspektor aus der Verwendungsgruppe E2b – Eingeteilte Beamte – wird als „Leading Senior Officer“ (Horner & Taucher 2017, S. 115) und ein Revierinspektor als „Senior Officer“ (Horner & Taucher 2017, S. 115) bezeichnet. Die Bezeichnung der Dienstgrade der Polizei wirft die Frage auf, ob diese Bezeichnungen Teil der

Fachsprache der Polizei sind, oder Teil der Fachsprache des Rechts, weil sie ja durch ein Gesetz definiert und somit auch nur durch eine Gesetzesänderung abgeändert werden können. Interessant ist in dem Zusammenhang mit den Dienstgraden im österreichischen Exekutivdienst auch, dass der durch den § 145 Abs 1 für den Exekutivdienst vorgesehene Amtstitel „Exekutivbediensteter“ (BDG, BGBl. Nr. 333/1979: § 145a) nicht in andere Sprachen übersetzt wird, da diese Bezeichnung in anderen Verwaltungsdiensten nicht existiert. (vgl. Horner & Taucher 2017, S. 115)

In dem vierten Kapitel der Publikation werden Sätze in die englische Sprache übersetzt, die von den PolizistInnen in ihrer täglichen Arbeit oft verwendet werden. Diese sind nach bestimmten Amtshandlungen (z.B. Aufnahme von Personalien, persönliche oder telefonische Erstattung von Anzeigen), Vorfällen (z. B. Verlust von Dokumenten, Diebstahl, Einbruch, Verkehrskontrollen, Verkehrsunfälle, Grenzkontrollen) oder nach Personengruppen (z.B. Verständigung von Angehörigen nach einem Autounfall oder nach einem Todesfall, Kontakte mit Opfern von häuslicher Gewalt, Kontakte mit Tätern von häuslicher Gewalt, Kontakte mit Straftätern oder Festnahme von Straftätern) gruppiert (vgl. Horner & Taucher 2017, S. 119-133).

Die meisten dieser Sätze, die von PolizistInnen verwendet und in dieser Publikation in die englische Sprache übersetzt werden, sind in sehr einfachem Deutsch formuliert und zumeist auch sehr kurz, wie die nachfolgend angeführten Beispiele zeigen: „Haben Sie ein Identitätsdokument bei sich?“ (Horner & Taucher 2017, S. 119); „Benötigen Sie eine Anzeigebestätigung für Ihre Versicherung?“ (Horner & Taucher 2017, S. 119); „Wissen Sie, ob es Zeugen für den Vorfall gibt?“ (Horner & Taucher 2017, S. 119); „Wann und wo haben Sie Ihren Reisepass verloren?“ (Horner & Taucher 2017, S. 120).

Diese beispielhaft zitierten Sätze sind typisch für Situationen, mit denen PolizeibeamtInnen konfrontiert sind, und das Wort *Anzeigebestätigung* ist typisch für eine Situation, in der es explizit um einen Kontakt mit der Polizei geht: ein Bürger oder eine Bürgerin erstattet bei der Polizei eine Anzeige. Die Frage, ob eine Anzeigebestätigung für eine Versicherung benötigt wird, wird in dem *Polizeiglossar 3.0* folgendermaßen übersetzt: „Do you need a confirmation for your insurance company?“ (Horner & Taucher 2017, S. 119) auffällig ist, dass das Wort *Anzeige* in dieser Übersetzung gar nicht vorkommt, sondern nur das Wort *Bestätigung* ins Englische übersetzt wird. Das Wort *Anzeige*, das in Kapitel 1 des *Polizeiglossar 3.0* mit „complaint“ (Horner & Taucher 2017, S. 17) übersetzt wird, wird bei dieser Übersetzung nicht erwähnt. Zur weiteren Verwirrung trägt bei, dass der Satz „Ich werde Ihnen eine Versicherungsbestätigung ausstellen“ (Horner & Taucher 2017, S. 119) mit „I’ll give you

a confirmation for your insurance company“ (Horner & Taucher 2017, S. 119) übersetzt wird. Sowohl das Wort *Anzeigebestätigung* als auch das Wort *Versicherungsbestätigung* werden demnach nur mit dem Wort *confirmation* – Bestätigung – übersetzt. Diese Beispiele verdeutlichen, dass die Publikation *Polizeiglossar 3.0* in erster Linie dafür gedacht ist, PolizistInnen in ihrer Kommunikation mit Opfern, ZeugInnen und Tätern zu unterstützen, dass sie bei der Beantwortung der Frage, was eigentlich genau als Fachsprache der Polizei angesehen werden kann, nur bedingt hilfreich ist.

Das erste Kapitel der Publikation ist den polizeilichen Fachbegriffen gewidmet und aus der Liste der Wörter und Phrasen wird klar, dass es sich dabei nicht nur um echte Fachbegriffe handelt, sondern auch PolizistInnen mit sehr geringen Englischkenntnissen bei der Ausübung ihrer Arbeit unterstützt werden sollen. In die Liste der polizeilichen Fachbegriffe wurden in der aktuellen Version erstmalig Wörter und Phrasen angeführt, die mit Alpinunfällen und Skidiebstahl in Zusammenhang stehen (Horner & Taucher 2017, S. 5), wie zum Beispiel „Abgrund“ (Horner & Taucher 2017, S. 15), „Alpinbergung, alpine Bergung“ (Horner & Taucher 2017, S. 16) oder „abseilen, sich (beim Klettern oder Bergsteigen)“ (Horner & Taucher 2017, S. 15). Die Liste der polizeilichen Fachbegriffe enthält also viele Wörter und Phrasen, die zur deutschen Allgemeinsprache gehören.

Auf der Liste mit den polizeilichen Fachbegriffen sind allerdings Wörter und Begriffe zu finden, die in direktem Zusammenhang mit der Organisationsstruktur der Polizei stehen, wie z.B. „alpine Einsatzgruppe“ (Horner & Taucher 2017, S. 16), „Alpinpolizei“ (Horner & Taucher 2017, S. 16) oder „Abteilung für Sondereinheiten“ (Horner & Taucher 2017, S. 16). Auch bestimmte Tätigkeiten, die nur oder vornehmlich von der Polizei durchgeführt werden, wie etwa die „Angehörigenverständigung“ (Horner & Taucher 2017, S. 16), oder „verdeckte Kontrolle“ (Horner & Taucher 2017, S. 18) befinden sich auf dieser Liste.

Zudem sind Wörter zu finden, die mit strafbaren Handlungen in Zusammenhang stehen, wie etwa das Wort „Bankanschlussdelikt“ (Horner & Taucher 2017, S. 18), das übersetzt wird mit „offence following cash withdrawals, offence after cash withdrawals“ (Horner & Taucher 2017, S. 18). Ein Bankanschlussdelikt erfolgt also direkt nachdem eine Person Bargeld (z. B. von einer Bank oder einem Bankomaten) behoben hat. Da der Begriff das Wort *Bargeld* nicht enthält, und dieser Kontext nur aus der englischen Übersetzung ersichtlich ist – die wiederum das Wort *Bank* nicht enthält –, kann dieses Wort als echter polizeilicher Fachbegriff angesehen werden.

Auf der Liste der polizeilichen Fachbegriffe sind auch englische Übersetzungen von diversen österreichischen Gesetzen enthalten, wie etwa das Bankwesengesetz (vgl. Horner &

Taucher 2017, S. 20) oder das Asylgesetz (vgl. Horner & Taucher 2017, S. 17). Auch Namen von Behörden, wie etwa der Asyl-Behörde (Horner & Taucher 2017, S. 17) und Gerichtshöfen, z. B. des Asylgerichtshofes (Horner & Taucher 2017, S. 18) sind auf der Liste zu finden.

Des Weiteren enthält diese Liste Wörter, die in direktem Zusammenhang mit dem österreichischen Strafgesetzbuch stehen, wie etwas „BetrügerIn (i. S. v. Betrug lt. österr. StGB)“ (Horner & Taucher 2017, S. 18) und bei diesen Begriffen immer auf den Bezug zu der Definition des Strafgesetzbuches zu finden ist. Erwähnenswert ist, dass die englische Übersetzung dieser Begriffe den Hinweis auf das Strafgesetzbuch nicht enthält. Ein Betrüger oder eine Betrügerin im Sinne des Strafgesetzbuches wird einfach nur als „fraudster“ (Horner & Taucher 2017, S. 18) übersetzt.

2.4.2 Einvernahmen

Mit dem Begriff der institutionellen Kommunikation wird eine ungleiche Verteilung von Macht in einer Kommunikationssituation bezeichnet, wie sie auch für Einvernahmen durch die Polizei typisch ist (vgl. Bickel 2012: 31-35). Die Einvernahme durch die Polizei zeichnet sich durch einen strukturierten Kommunikationsablauf aus, der zwei Funktionen hat, nämlich die Beweisaufnahme und die Ermittlung in (Kriminal)Fällen (vgl. Nakane 2014: 1). Eine Besonderheit von polizeilichen Einvernahmen ist außerdem, dass diese Kommunikationsprozesse sind, die Protokolle dieser Einvernahmen aber auch Produkte sind, die als Beweis im Rahmen von Gerichtsverfahren herangezogen werden (vgl. Nakane 2014: 9).

DolmetscherInnen kommt in solchen Situationen eine große Verantwortung zu, und gerade bei LaiendolmetscherInnen besteht die Gefahr, dass diesen nicht unbedingt klar ist, dass das Gespräch nicht nur ein Prozess, sondern eben auch ein Produkt ist, und das Protokoll einer Einvernahme ein Beweismittel (vgl. Nakane 2014: 7-9). Bei Einvernahmen ist die Verantwortung der DolmetscherInnen auch deshalb besonders groß, weil es bei Einvernahmen zumeist um sehr persönliche Erlebnisse geht, die für die Befragten mit vielen Emotionen verbunden sind (vgl. Bickel 2014: 33).

Die strukturierte Kommunikation von Einvernahmen beginnt in der Regel mit dem Hinweis auf den rechtlichen Kontext dieser speziellen Kommunikationssituation, und die einvernommenen Personen werden auf ihre Rechte hingewiesen (vgl. Nakane 2014: 10-11). Hier muss allerdings zwischen der Einvernahme von Zeugen und von Verdächtigen unterschieden werden (vgl. Bickel 2012: 36). Während der darauffolgenden Einvernahme haben die Befragten und die Polizei unterschiedliche Ziele: Ziel der Polizei ist es, Lücken in der Geschichte zu finden, die der oder die Befragte erzählt. Die verschiedenen Versionen von

Geschichten, die erzählt bzw. von der Polizei verstanden und protokolliert werden, sind in Gerichtsverfahren relevant (vgl. Nakame 2014: 11-12).

In Österreich ist der Ablauf der Einvernahme in sieben Phasen eingeteilt, von denen nur zwei Phasen optional sind (vgl. Sauerwein 2006: 107-113). Die erste Phase, das Kontaktgespräch, ist optional. Danach folgt bei ZeugInnen die Darstellung des Gegenstandes der Vernehmung und bei der Vernehmung von Beschuldigten der Tatvorwurf. Anschließend findet die Rechtsbelehrung statt. Die Rechtsbelehrung ist ein typisches Beispiel für die Verwendung von Fachsprache während der Einvernahme, da hier juristische Sprache verwendet wird (vgl. Sauerwein 2006: 107-108). Der oder die Befragte muss seine oder ihre Rechte auch wirklich verstehen, damit er oder sie diese in Anspruch nehmen kann. Zumeist reicht es nicht aus, einen Standard-Belehrungstext vorzulesen, dieser muss auch mit all seinen rechtlichen Konsequenzen erklärt werden (vgl. Sauerwein 2006: 108). Das Vorgespräch ist eine optionale, die Vernehmung der Person und die Vernehmung der Sache sind zwingend vorgeschriebene Phasen einer Einvernahme. Die Vernehmung wird durch die Genehmigung und das Unterschreiben des Protokolls abgeschlossen (vgl. Sauerwein 2006: 107-113).

Die polizeiliche Fachsprache besteht aus einer Mischung aus Alltagssprache, polizeilichen Termini und rechtlichen Begriffen (vgl. Nakane 2014: 12) und die Befragten sind in der Regel im Nachteil, weil sie weder die polizeilichen Fachbegriffe kennen, noch juristische Kenntnisse haben. Schon in der Eröffnungsphase einer Einvernahme werden Befragte über ihre Rechte aufgeklärt (vgl. Nakane 2014: 10-11), und wie aus dem anschließenden Kapitel dieser Arbeit über die Einvernahmen ersichtlich ist, haben DolmetscherInnen in solchen Situationen eine besondere Verantwortung. Dadurch, dass die PolizistInnen die Fachsprache beherrschen und mit dem Ablauf der Kommunikationssituation vertraut sind und ihn bestimmen, üben sie bei Einvernahmen Macht über die Befragten aus, für die in der Regel solche Befragungssituationen neu sind und diese auch die Fachsprache nicht beherrschen (vgl. Bickel 2012: 31-35).

Die Rolle der DolmetscherInnen für die Polizei in solchen Situationen ist komplex, unter anderem deshalb, weil diese als SprachumwandlerInnen, GesprächsmanagerInnen, KulturmittlerInnen und als dritte aktive Partei agieren bzw. wahrgenommen werden können (vgl. Sauerwein 2006: 34-61) und sich selbst bei Einvernahmen immer klar darüber sind, was von ihnen erwartet wird (vgl. Bickel 2012: 76-77). Denn KriminalbeamtenInnen verlangen oft einerseits Unparteilichkeit, erwarten aber andererseits auch, dass sie ihre eigenen Ziele zumindest insofern unterstützen, als sie den Beamten helfen sollen, eine Beziehung zu den Befragten aufzubauen (vgl. Bickel 2012: 77-82). DolmetscherInnen werden gleichsam als

HilfspolizistInnen betrachtet (vgl. Stanek 2011: 122-127). Diese Ansicht, dass DolmetscherInnen bei polizeilichen Einvernahmen eine Doppelfunktion ausüben, wird von vielen PolizistInnen geteilt, wie Stanek (2011) in ihrer Studie dokumentieren konnte. Ein Grund dafür ist, dass die DolmetscherInnen von der Polizei bezahlt werden, und nicht von den Personen, die von den PolizistInnen befragt werden (vgl. Stanek 2011: 122-123).

In ihrer Masterarbeit über die Anforderungen und Kompetenzen bei der Polizei in einem (anonymisierten) Bundesland recherchierte Striok (2017) unter anderem die Gründe, weshalb in bestimmten Situationen keine DolmetscherInnen hinzugezogen werden. Kostengründe wurden nie genannt, die Verfügbarkeit von DolmetscherInnen war ein Grund. Interessant ist, dass manchmal auch deshalb keine DolmetscherInnen zugezogen werden, weil die Einvernahme in einer dritten Sprache erfolgt: Sowohl der oder die PolizistIn als auch der oder die Befragte kommunizieren in einer für sie fremden Sprache (vgl. Striok 2017: 59).

2.4.3 Telefonüberwachung

Im Jahr 1999 wurden nach einer breit angelegten audiovisuellen Überwachungsaktion, die unter dem Decknamen *Operation Spring* durchgeführt wurde, rund 100 Menschen aus Afrika verhaftet, denen Drogendelikte vorgeworfen wurden. Das Überwachungsmaterial musste in die deutsche Sprache übersetzt werden, da die meisten Gespräche der Angeklagten auf Ibo, der Amtssprache Nigerias, gesprochen wurden. Der Dolmetscher wurde nicht nur damit beauftragt, das Gesprochene zu übersetzen, sondern auch die Stimmen zuzuordnen, da auf den Tonbändern oftmals mehrere Menschen gleichzeitig sprachen. Es wurde ein Übersetzer aus Deutschland beauftragt, der nicht gerichtlich beeidet war, und er wurde nur mit einer sinngemäßen Übersetzung des Gesprochenen beauftragt. Das Verfahren endete mit rund 120 Schuldsprüchen, unter anderem deshalb, weil das Gericht die von dem Dolmetscher angefertigten Protokolle als Beweismittel verwendete. (vgl. Stanek 2011: 17-21).

Dieser Fall führte dazu, dass starke Kritik durch die Anwälte der Verurteilten an der Wahl des Dolmetschers geübt wurde, der in den Medien eine starke Resonanz fand. Der Dolmetscher konnte die Frage des Gerichts, ob er beeidet sei, nicht beantworten, da ihm der Begriff nicht bekannt war (vgl. Stanek 2011: 18). Es wurde kritisiert, dass der Dolmetscher mit Aufgaben beauftragt wurde (Stimmenzuordnung), die durch Sachverständige durchgeführt werden sollten und es sich zeigte, dass die Stimmenzuordnung von echten Experten vom Österreichischen Schallforschungsinstitut aufgrund der schlechten Tonqualität nicht durchgeführt werden konnte, der Dolmetscher aber alle Stimmen zuordnete (vgl. Stanek 2011: 17-21). In dem von dem Dolmetscher angefertigten Protokoll der Aufnahmen fanden sich

Passage, mit schweren Anschuldigungen gegen die Angeklagten, die andere Dolmetscher anschließend bei der Prüfung der Tonbänder gar nicht finden konnten (vgl. Stanek 2011: 17-21). Der Dolmetscher war außerdem nicht neutral, sondern politisch mit der Regierung Nigerias verbunden; da die Angeklagten vor der Regierung aus Nigeria geflohen waren, gab es diesbezüglich einen Interessenskonflikt, der von dem Dolmetscher verheimlicht wurde (vgl. Stanek 2011: 17-21). Die mangelnde Qualität der Übersetzung zeigte sich, als der Dolmetscher vor Gericht aufgefordert wurde, eine religiöse Textpassage, die er vorher bereits übersetzt hatte und bei der Übersetzung falsch in eine Textpassage über den Ankauf von Drogen umgewandelt hat, noch einmal zu übersetzen und die neue Übersetzung mit der alten in keiner Weise übereinstimmte. (vgl. Stanek 2011: 17-21).

Die Probleme mit nicht beeideten DolmetscherInnen, die im Rahmen der *Operation Spring* offensichtlich wurden, bestehen auch heute noch im Zusammenhang mit dem Dolmetschen und Übersetzen von Telefonüberwachungen bzw. ganz grundsätzlich mit dem Einsatz von LaiendolmetscherInnen. Im Jahr 2016 ermittelte die Staatsanwaltschaft Wien gegen eine Dolmetscherin, die von den Sicherheitsbehörden oft als Dolmetscherin und Übersetzerin für die persischen Sprachen Dari und Farsi beauftragt wurde (vgl. Der Standard 2016). Die Frau, die keine Ausbildung zur Dolmetscherin hatte, geriet unter Betrugsverdacht, als bemerkt wurde, dass sie den in einem Telefonat aufgezeichneten Satz „Die Leute sind gekommen“ (Der Standard 2016) mit dem Begriff „Schleppungsunwillige“ (vgl. Der Standard 2016) übersetzte. Die Dolmetscherin hatte mit den PolizistInnen abgesprochen, was in das Protokoll aufgenommen werden sollte (vgl. Der Standard 2016).

Im Oktober 2016 forderten die österreichischen StrafverteidigerInnen unter anderem aus diesem Anlass, dass alle polizeilichen Einvernahmen, für die DolmetscherInnen benötigt werden, auf Video aufgezeichnet werden, um zu gewährleisten, dass die Einvernahmen auch richtig gedolmetscht werden (Der Standard 2016). Diese Forderung wird von RichterInnen unterstützt (vgl. Forsthuber 2015: 21). Auch die Translationswissenschaftlerin Mira Kadrić fordert seit vielen Jahren, dass in all den Situationen, in denen keine ausgebildeten DolmetscherInnen zum Einsatz kommen, die Gespräche aufgezeichnet werden (vgl. Kadrić 2004: 87).

In einer parlamentarischen Anfrage des Nationalratsabgeordneten Johannes Jarolim vom 7. März 2018 an den Innenminister wurde kritisiert, dass das Innenministerium für die polizeiliche Telefonüberwachung keine KriminalbeamtenInnen und auch keine gerichtlich beeideten und zertifizierten DolmetscherInnen verwendet. Stattdessen werden für die Telefonüberwachung Privatpersonen als LaiendolmetscherInnen eingesetzt (vgl. Jarolim 2018:

1). Im Zusammenhang mit der Verwendung dieser LaiendolmetscherInnen werden verschiedene Kritikpunkte angesprochen, wie etwa der Verdacht der Scheinselbstständigkeit oder Datenschutzaspekte. Kritisiert wird bei dieser „Telefonüberwachung von Hilfskräften auf Werksvertragsbasis“ (vgl. Jarolim 2018: 1), wie sie von dem Vorsitzenden der gewerkschaftlichen Initiative für Ein-Personen-Unternehmen vidaflex, Oliver Stauber, bezeichnet wird, auch, dass diese LaiendolmetscherInnen keine fachlichen (kriminalpolizeilichen) Ausbildung haben (vgl. Jarolim 2018: 1).

2.4.4 Protokolle

Ein Problem im Zusammenhang mit der Einvernahme durch die Polizei ist, dass die Qualität von Dolmetschleistungen von den PolizistInnen nicht überprüft werden kann. Ob ein Wort oder ein Satz – egal ob es sich um Alltagssprache oder Fachsprache handelt – korrekt übersetzt wird, kann von den anwesenden PolizistInnen nicht überprüft werden. Am Schluss einer Einvernahme wird ein Protokoll in deutscher Sprache angefertigt, das von der einvernommenen Person – die kein Deutsch spricht – unterzeichnet wird (vgl. Sauerwein 2006: 107-113). Protokolle sind in Gerichtsverfahren Beweismittel (vgl. Nakame 2014: 11-12).

Dieses Problem, dass nämlich das Gesagte falsch wiedergegeben werden kann, besteht nicht nur in Österreich. Auch in Deutschland wird seit langem kritisiert, dass dieses Problem ignoriert wird, und eine mangelnde Übersetzung ist nicht automatisch ein Revisionsgrund (vgl. Stanek 2011: 51-55). Wenn jemand ein Protokoll in einer Sprache unterschreibt, die er nicht versteht und sich im Nachhinein zeigt, dass das Protokoll falsch ist, kann das Protokoll nachträglich nur geändert werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass es falsch ist (vgl. Stanek 2011: 53-54).

Immer wieder zeigt es sich, dass das, was protokolliert wird, nicht mit dem Gesagten übereinstimmt. Drei Beispiele dafür wurden dieser Arbeit bereits beschrieben: ein Filipino wurde auf Englisch vernommen, der die englische Sprache nicht beherrscht (vgl. ORF 2019), bei der Operation Spring im Jahr 1999 wurden Protokolle von audiovisuellen Tonbändern angefertigt, in denen das Gesprochene in keiner Weise mit den protokollierten Gesprächen übereinstimmte (vgl. Stanek 2011: 17-21). Auch im Jahr 2016 zeigte sich, dass die Protokolle, die nach einer telefonischen Überwachung angefertigt wurden, nicht mit dem Gesagten übereinstimmten (vgl. Der Standard 2016).

In ihrer empirischen Studie über das Dolmetschen bei der Polizei in Deutschland recherchierte Stanek (2011) auch, inwieweit PolizeibeamtInnen überhaupt fähig sind, die Qualität von DolmetscherInnen zu beurteilen. Es zeigte sich, dass die PolizistInnen sich mit

den spezifischen Herausforderungen des Dolmetschens nicht auseinandersetzen und nur ansatzweise versucht wird, die Qualität von Dolmetschleistungen im Sinne eines translationswissenschaftlichen Verständnisses zu sichern (vgl. Stanek 2011: 163). Zahlreiche PolizistInnen waren der Meinung, dass DolmetscherInnen nicht verstehen müssen, was sie dolmetschen (vgl. Stanek 2011: 165). Viele PolizeibeamtInnen waren zudem der Meinung, dass die DolmetscherInnen kein Fachwissen über polizeiinterne Abläufe und über juristische Aspekte haben müssten (vgl. Stanek 2011: 166).

2.5 Fachsprache: Medizin

DolmetscherInnen, die für die Polizei tätig sind, müssen zusätzlich zu der Fachsprache der Polizei auch andere Fachsprachen beherrschen, die mit den Delikten der Beschuldigten zusammenhängen. Als Beispiele sind hier Einvernahmen bei Körperverletzungsdelikten oder Suchtmitteldelikten zu nennen, für deren Translation die Kenntnis von medizinischen Fachausdrücken notwendig ist (vgl. Katschinka 2016: 256).

Die Fachsprache der Medizin kann als gutes Beispiel herangezogen, um die horizontale und vertikale Gliederung einer Fachsprache zu verdeutlichen. Eine große horizontale Gliederung kann durch die Einteilung in theoriebezogene Disziplinen wie etwa Anatomie, Physiologie oder Biochemie erfolgen. Eine weitere horizontale Einteilung kann durch die Differenzierung der sogenannten klinischen Fächer erfolgen, die eingeteilt werden in organische Systeme, Methoden oder Patientengruppen. Diese können weiter differenziert werden, so können organische Systeme horizontal etwa in Neurologie oder Innere Medizin aufgeteilt, Patientengruppen in Geriatrie oder Gynäkologie und Methoden etwa in Chirurgie oder Radiologie aufgeteilt werden. (vgl. Roelcke 2010: 39-40). Eine einfache, dreiteilige vertikale Gliederung der Fachsprache der Medizin umfasst die Wissenschaftsebene, die Praxisebene und die Behandlungsebene. Auf der Wissenschaftsebene kommunizieren ForscherInnen bzw. ÄrztInnen untereinander, auf der Praxisebene kommuniziert vor allem das medizinische Personal miteinander und auf der Behandlungsebene erfolgt die Kommunikation zwischen ÄrztInnen und PatientInnen (vgl. Roelcke 2010: 40).

Die Fachsprache der Medizin verdeutlicht auch die große Herausforderung für DolmetscherInnen. Allein der intrafachliche Wortschatz (vgl. Roelcke 2010: 57) dieses Fachgebietes besteht aus mehr als 500.000 Wörtern, darunter rund 20.000 Bezeichnungen für organische Funktionen und 60.000 Wörter für Krankheiten, chirurgische Methoden oder diverse Untersuchungen (vgl. Roelcke 2010: 58). Es gibt rund 10.000 Bezeichnungen für

Körperteile in lateinischer und griechischer Sprache, für die es zusätzlich deutsche Synonyme sowie Kurzformen für diese Bezeichnungen gibt (vgl. Roelcke 2010: 58).

2.6 Kapitelzusammenfassung

In diesem Kapitel wurden die besonderen Merkmale von Fachsprachen vorgestellt, sowohl im Hinblick auf Fachwörter und Fachwortschatz, als auch im Hinblick auf grammatikalische Besonderheiten. Möglichkeiten der vertikalen und horizontalen Gliederung von Fachsprachen wurden vorgestellt. Die Fachsprache des Rechts wurde vorgestellt und die Besonderheiten dieser Fachsprache, die sie von anderen Fachsprachen unterscheidet, wurden hervorgehoben. In dem Unterkapitel über die Fachsprache der Polizei wurde unter dem Punkt Terminologie das vom Bundeskriminalamt zusammengestellte *Polizeiglossar 3.0* beschrieben und analysiert. Besonderheiten der polizeilichen Einvernahme und Telefonüberwachung im Zusammenhang mit Dolmetschtätigkeiten wurden aufgezeigt. Die Problematik des Protokollierens und die Konsequenzen von falschen Protokollen wurde thematisiert. Anhand des Beispiels der umfangreichen Fachsprache Medizin wurde verdeutlicht, wie wichtig es ist, dass sich DolmetscherInnen auf ihre Einsätze vorbereiten.

Anhand der in diesem Kapitel vorgestellten Problematik im Zusammenhang mit Fachsprache ist ersichtlich, dass LaiendolmetscherInnen für das Dolmetschen in Situationen, in denen Fachsprache verwendet wird, nicht geeignet sind. DolmetscherInnen für die Polizei müssen viele Fachsprachen können, die teilweise sehr schwer zu erlernen sind, wie etwa die Fachsprache des Rechts. Menschen, denen Straftaten vorgeworfen werden, müssen sich darauf verlassen können, dass ihre Einvernahmen durch die Polizei korrekt gedolmetscht werden. Das Kapitel über die Fachsprache zeigt, dass das Erlernen von Fachsprachen aufwendig und schwierig ist und nicht jede Person, die sprachkundig ist, die für das Dolmetschen bei der Polizei notwendigen Fachsprachen auch beherrscht. Diesbezüglich sollten qualitätssichernde Maßnahmen durch die Polizei eingeführt werden, mit denen geprüft werden kann, ob LaiendolmetscherInnen für einen Einsatz bei der Polizei geeignet sind. Das nächste Kapitel ist dem empirischen Teil der Arbeit gewidmet. In den Interviews wird das Thema Fachsprache bei der Polizei untersucht.

3 Studie: Fachsprachlichkeit beim Dolmetschen für die Polizei

Dieses Kapitel ist dem empirischen Teil der Arbeit gewidmet. Die methodische Vorgehensweise wird vorgestellt. Die Auswahl der InterviewpartnerInnen wird erklärt und die Gesprächsdurchführung wird beschrieben. Die Fragen des Interview-Leitfadens werden formuliert. Danach folgt die Vorstellung des Systems und der Gestaltung des Transkripts, es folgen Informationen über die Textinterpretation der Transkripte.

3.1 Forschungsziel

Das Forschungsziel dieser Arbeit ist es herauszufinden, welche Fachsprachen für das Polizeidolmetschen relevant sind und wie DolmetscherInnen Fachsprachen bei dieser Arbeit berücksichtigen. Als Untersuchungsmethode wurden qualitative Einzelinterviews gewählt. Die Interviews wurden mit hauptberuflichen DolmetscherInnen geführt, die langjährige Erfahrung im Dolmetschen für Sicherheitsbehörden haben. Sie haben bei sehr unterschiedlichen Polizeieinsätzen gedolmetscht und bei Gesprächen mit ZeugInnen, Opfern und Tatverdächtigen, also mit Personen, die aus Sicht der Polizei unterschiedliche Funktionen in Strafprozessen haben. Aufgrund ihrer Erfahrung können Sie Einblick darin geben, welche Fachsprachen für DolmetscherInnen in solchen Fällen relevant sind und wie diese Fachsprachen von PolizistInnen angewendet werden.

3.2 Methodische Vorgehensweise – qualitative Interviews

Es gibt drei grundsätzlich unterschiedliche Arten von ermittelnden Interviews, informatorische, analytische und diagnostische Interviews (vgl. Lamnek 2005: 333). In dieser Arbeit werden informatorische Interviews geführt, bei denen die befragten Personen als ExpertInnen aufgrund ihres Fachwissens und ihrer Erfahrung als DolmetscherInnen für die Polizei interviewt werden. Es geht darum, das Fachwissen der InterviewpartnerInnen deskriptiv zu erfassen (vgl. Lamnek 2005: 333). Die Richtung des Informationsflusses ist einseitig, von den befragten InterviewpartnerInnen zu der Interviewerin (vgl. Lamnek 2005: 333).

In der qualitativen Sozialforschung werden solche Interviews als Experten-Interviews bezeichnet. Das Experten-Interview wird in dieser Arbeit als eigenständige Methode verwendet, da die Experten eine unterschiedliche Ausbildung haben und unterschiedlich qualifiziert sind (vgl. Flick 2017: 217): Es wurden zwei allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen, eine nicht allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherin mit dem abgeschlossenen Dolmetscherstudium und ein Dolmetscher ohne

Dolmetschausbildung interviewt. Ziel ist eine vergleichende thematische Textanalyse der vier Interviews.

In der qualitativen Sozialforschung muss in Bezug auf die Methode der Datensammlung zuerst eine grundsätzliche Entscheidung darüber getroffen werden, wie die gesammelten Daten strukturiert werden. In dieser Arbeit erfolgt die Strukturierung der Datensammlung durch das Subjekt und die forschende Person (vgl. Flick 1991: 157). Ziel ist es, die befragte Person zu einem bestimmten Thema zum Sprechen zu bringen, wofür Leitfaden-Interviews eine geeignete Methode sind. Die Datensammlung ist dabei abhängig von dem Forschungsinteresse, sie wird aber auch beeinflusst durch den Gesprächsfluss, die verfügbare Zeit für das Interview und den zuvor erstellten Interviewleitfaden (vgl. Flick 1991: 158)

3.2.1 Auswahl und Kontaktaufnahme der InterviewpartnerInnen

Bei der Auswahl der InterviewpartnerInnen wurde darauf geachtet, vier Personen auszuwählen, die hauptberuflich als DolmetscherInnen tätig sind, die sich aber sonst in möglichst vieler Hinsicht unterscheiden. Die Auswahl der Interviewpartner erfolgte bewusst und gezielt, da es darum geht ihre subjektiven Sichtweisen in Bezug auf das gewählte Forschungsthema zu erforschen (vgl. Flick 2017: 219) Es wurden drei Frauen und ein Mann interviewt, die insgesamt für sechs Sprachen dolmetschen. Zwei InterviewpartnerInnen sind allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen, zwei InterviewpartnerInnen sind nicht allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen.

Alle vier InterviewpartnerInnen waren bereits bei mehreren Sicherheitsbehörden als DolmetscherInnen tätig, unter anderem für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), das Bundeskriminalamt (BK) oder die Landespolizeidirektion Wien (LPD Wien). Sie waren auch bei vielen unterschiedlichen Arten von Einsätzen wie etwa Festnahmen am Flughafen Wien oder bei Hausdurchsuchungen als DolmetscherInnen tätig. Alle vier werden immer wieder von Sicherheitsbehörden beauftragt. Beamtinnen des Bundeskriminalamtes empfahlen diese DolmetscherInnen als InterviewpartnerInnen aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz und ihrer Professionalität Die Kontaktaufnahme mit den DolmetscherInnen erfolgte durch persönliche Gespräche.

3.2.2 Gesprächsdurchführung

Der Ablauf der Gespräche wurde folgendermaßen gestaltet: Nach der Begrüßung und Vorstellung folgte eine kurze Beschreibung des Forschungsprojektes (Thema und Ziel der

Arbeit). Den InterviewpartnerInnen wurde erklärt, wie die Daten geschützt und gesichert werden – unter anderem werden die InterviewpartnerInnen während des Gesprächs nicht namentlich genannt, sondern nur zu Beginn der Aufnahme als Befragter 1 („B1“) bzw. als Befragte 2 („B2“), Befragte 3 („B3“) und Befragte 4 („B4“) bezeichnet. Danach wurde die Erlaubnis für die Aufnahme des Interviews eingeholt. Anschließend daran wurde mit der Aufnahme des Gesprächs begonnen. Zu Beginn der Aufnahme wird von der Interviewerin erwähnt, ob es sich bei der Aufnahme um das Gespräch mit „B1“ oder mit „B2“ handelt. „B1“ ist auch durch seine Stimme zu identifizieren, da nur ein Gespräch mit einem Mann geführt wurde. Die Interviews wurden mit einem Diktiergerät aufgezeichnet.

Es wurde erklärt, dass es sich um sogenannte Leitfaden-Interviews handelt, bei denen die Gesprächspartner ihre Meinungen und Erfahrungen frei äußern können und zudem die vorgegebenen Fragen durch Nachfragen ergänzen können bzw. die InterviewpartnerInnen selbstständig eigene Punkte thematisieren können, wenn es ihnen im Zusammenhang mit dem Thema der Untersuchung als relevant erscheint (vgl. Hopf 1991: 177).

Nach einleitenden Fragen zu ihrer Ausbildung und beruflichen Erfahrung, die dazu dienen, das Gespräch in Gang zu bringen und den oder die GesprächspartnerIn zu entspannen, wurde mit dem eigentlichen Interview begonnen. Am Schluss des Interviews wurde den InterviewpartnerInnen für Ihre Teilnahme an den Interviews gedankt.

3.2.3 Interview-Leitfaden

Für die Durchführung der Interviews wurde ein Interview-Leitfaden erstellt, der sich an den Forschungsfragen dieser Arbeit orientiert und anhand der in dem theoretischen Teil dieser Arbeit dargelegten Informationen über Fachsprache und Fachkommunikation bei dem Dolmetschen für die Polizei erstellt wurde. An alle DolmetscherInnen wurden die gleichen Fragen gestellt, wobei sich die Gespräche aber unterschiedlich entwickelten und auch unterschiedlich lange dauerten.

Leitfaden-Interviews sind halbstrukturierte Interviews, die Reihenfolge der gestellten Fragen sowie die genaue Formulierung der Fragen hängt vom Verlauf der Interviews und den Gesprächen mit den InterviewpartnerInnen ab. Es können sowohl von den Befragten als auch von der Interviewerin Nachfragen gestellt werden, die dazu dienen, vertiefende Informationen über das zuvor Gesagte zu erlangen (vgl. Hopf 1991: 177). Der entscheidende Unterschied zu standardisierten Interviews ist, dass es keine Vorgaben für Antworten gibt. Die InterviewpartnerInnen können ihre Meinung und ihre Erfahrungen frei äußern (vgl. Hopf 1991: 177).

Tabelle 1 Interview-Leitfaden, eigene Darstellung

Thema	Fragestellung
Einführende Fragen	Bitte beschreiben Sie Ihre Ausbildung und den Umfang Ihrer beruflichen Tätigkeit als DolmetscherIn, insbesondere für die Polizei. Bitte beschreiben Sie kurz, bei welchen Arten von Einsätzen der Sicherheitsbehörden Sie als DolmetscherIn dabei waren (Flughafen, Hausdurchsuchungen, etc.). Haben Sie Erfahrung im Dolmetschen für SicherheitsbeamtInnen, ZeugInnen, Opfer und Tatverdächtige oder gibt es Personengruppen, für die Sie in der Vergangenheit noch nicht gedolmetscht haben? Für welche anderen Personengruppen haben Sie als DolmetscherIn für die Polizei gedolmetscht?
Fachsprache	Bitte sprechen Sie darüber, wie Sie (polizeiliche, juristische, medizinische, etc.) Fachsprache bei ihrer Arbeit berücksichtigen und wie Sie sich auf die Verwendung von Fachsprache bei Ihren Aufträgen vorbereiten.
Fachsprache	Bitte sprechen Sie über die Unterschiede – in Art und Umfang – in Bezug auf die Verwendung von polizeilicher Fachsprache, die durch unterschiedliche Situationen bedingt sind, etwa durch Einsätze bei Festnahmen am Flughafen Wien, bei Hausdurchsuchungen oder bei anderen Einsätzen.
Fachsprache	Bitte sprechen Sie über potentielle Unterschiede in der Verwendung von polizeilichen Termini und von Fachsprache im Zusammenhang mit unterschiedlichen Arten von Befragungen, wie etwa ZeugInnen, Opfer oder Tatverdächtigen.
Fachsprache	Bitte sprechen Sie über Zusammenhänge zwischen der Verwendung von Fachsprache durch PolizistInnen und allfälligen notwendigen Erklärungen durch DolmetscherInnen für das Verständnis der Befragten.
Fachsprache	Welche polizeilichen Termini müssen Sie regelmäßig dolmetschen?
Fachkommunikation in der Strafverfolgung	Welche Auswirkungen hat das Wissen um nachfolgende Gerichtsverfahren, bei denen Dolmetschfehler für Beschuldigte Konsequenzen haben können, darauf, wie Sie mit Fachsprache in Ihrer Funktion als DolmetscherIn bei der Polizei umgehen?
Fachsprachlicher vs. Allgemeinsprachlicher Diskurs	Werden Ihrer Erfahrung nach eher von PolizistInnen verwendete allgemeinsprachliche oder fachsprachliche Begriffe von Befragten als <i>Hotwords</i> wahrgenommen, also als Wörter, die in verschiedenen Kulturen mit unterschiedlich starken Emotionen belastet und deshalb schwer zu übersetzen sind?

Fachsprache	Welche rechtlichen Begriffe (juristischen Termini) müssen Sie regelmäßig bei der Polizei dolmetschen?
Fachkommunikation in der Strafverfolgung	Bitte sprechen Sie über die Rechtsmittelbelehrung von Befragten, in der die Verwendung von juristischer Fachsprache große Bedeutung zukommt, und über die Herausforderungen dieser Rechtsbelehrung für Sie als DolmetscherIn.
Fachkommunikation in der Strafverfolgung	Befragte müssen ihre Rechte verstehen, damit Sie diese in Anspruch nehmen können. Wie gehen Sie damit um, wenn Sie das Gefühl haben, dass Tatverdächtige die rechtlichen Konsequenzen ihrer Rechtsbelehrung durch PolizistInnen nicht verstehen?
Fachsprache	In welchem Ausmaß werden Sie in Ihrer täglichen Arbeit mit anderen Fachsprachen konfrontiert?
Fachsprache	Wie viel polizeiliche, juristische, medizinische oder andere Fachsprachen müssen sie können, um Ihre Arbeit als DolmetscherIn bei der Polizei ausüben zu können? (Nachfrage, falls die Frage nicht oder nicht detailliert genug beantwortet wird): Ein Beispiel wären medizinische Fachausdrücke im Rahmen von Körperverletzungs- oder Suchtmitteldelikten.
Fachsprache	Bitte nennen Sie Beispiele für Beispiele aus diversen Fachsprachen, mit denen Sie in Ihrer täglichen Arbeit als DolmetscherIn bei der Polizei konfrontiert sind.
Fachkommunikation in der Strafverfolgung	Bitte sprechen Sie darüber, ob und wie die Tatsache, dass die Gesprächsprotokolle von Einvernahmen auch Produkte sind, denen im Rahmen einer Gerichtsverhandlung die Funktion eines Beweismittels zukommt, das Dolmetschen von Fachsprache beeinflusst.
Fachsprache	Bitte sprechen Sie darüber, welche Probleme durch die Verwendung polizeilicher Fachsprache entstehen können, die durch die bereits gestellten Fragen dieses Interviews noch nicht zur Sprache gekommen sind.

3.3 Transkript: System und Gestaltung

3.3.1 Transkriptionsregeln

Das in dieser Arbeit verwendete Transkriptionssystem beruht auf dem von Fuß und Karbach entwickelten System mit acht Transkriptionsmodulen (vgl. Fuß & Karbach 2014: 37). Für die Erstellung von Transkripten im Rahmen der qualitativen Sozialforschung gibt es keinen einheitlichen Standard (vgl. Flick 1991: 161), sondern es existieren verschiedene Systeme und

Regeln, die angewendet werden. Die Wahl ist abhängig von dem Fokus der Auswertung eines Interviews, den für die Auswertung notwendigen Details oder den angewendeten Notationszeichen (vgl. Fuß & Karbach 2014: 11). Manche Transkriptionssysteme eignen sich besser für Gruppendiskussionen als Interviews oder Alltagsgespräche. Transkripte, die für journalistische oder zusammenfassende Zwecke angefertigt werden, müssen nicht so detailliert sein wie Transkripte, die für eine wissenschaftliche Auswertung herangezogen werden (vgl. Fuß & Karbach 2014: 11).

Das von Fuß und Karbach (2014) entwickelte Transkriptionssystem mit acht Transkriptionsmodulen ist eine Weiterentwicklung von drei in den Sozialwissenschaften weit verbreiteten Transkriptionssystemen, und zwar des von Udo Kuckartz in der Umwelt- und Bildungsforschung entwickelten Systems zur inhaltsanalytischen Auswertung von Leitfaden-Interviews, des von Ralf Bohnsack entwickelten Transkriptionssystems für Gruppendiskussionen und des von Werner Kallmeyer und Fritz Schütze entwickelten Systems für narrative Interviews (vgl. Fuß & Karbach 2014: 27-35). Die Module werden kurz beschrieben, aber nur die in dieser Arbeit verwendeten Regeln der einzelnen Module werden genauer vorgestellt.

3.3.2 Sprachglättung

Das Modul Sprachglättung enthält Regeln für die Umwandlung von gesprochener Sprache in die orthografische Schriftsprache während der Transkription (vgl. Fuß & Karbach 2014: 38-42). Es gibt drei Ansätze für die Sprachglättung: keine Sprachglättung, eine leichte Sprachglättung oder eine vollständige Sprachglättung. Wenn keine Glättung bei der Transkription angewendet wird, werden Dialekt und umgangssprachliche Ausdrucksweise, fehlerhafte Ausdrücke und ein fehlerhafter Satzbau ohne Änderungen transkribiert. Bei einer vollständigen Glättung werden sowohl ein Dialekt als auch eine umgangssprachliche Ausdrucksweise korrigiert. Auch fehlerhafte Ausdrücke und ein falscher Satzbau werden korrigiert. Ausgewählte mundartliche Ausdrücke werden eventuell unverändert transkribiert (vgl. Fuß & Karbach 2014: 38-42).

In dieser Arbeit wird eine leichte Sprachglättung vorgenommen. Das bedeutet, dass die gesprochene Sprache so transkribiert wird, dass sie sich an der Standardorthografie orientiert. Ein starker Dialekt wird orthografisch korrigiert, aber umgangssprachliche Ausdrucksweisen werden nicht korrigiert. Fehlerhafte Ausdrücke, ein fehlerhafter Satzbau und mundartliche Ausdrücke werden auch unverändert transkribiert (vgl. Fuß & Karbach 2014: 38-42).

3.3.3 Pause

Sprechpausen können in Transkripten in unterschiedlicher Art dargestellt werden, und zwar in Sekunden oder intervallskaliert. Eine Transkription von Pausen in Sekunden ist genauer als eine intervallskalierte Transkription, aber auch aufwändiger. In dieser Arbeit werden, da eine thematische Auswertung der Interviews vorgenommen wird, Pausen intervallskaliert dargestellt. Eine kurze Pause bis zu einer Länge von zwei Sekunden wird mit zwei Bindestrichen visualisiert, eine Pause bis zu einer Länge von fünf Sekunden wird mit drei Bindestrichen visualisiert und für Pausen mit mehr als fünf Sekunden wird das Wort „Pause“ in Klammer geschrieben (vgl. Fuß & Karbach 2014: 42-43). Als Beispiel wird nachfolgend der erste Satz dieses Abschnittes mit intervallskalierten Pausen in der Tabelle noch einmal wiedergegeben:

Tabelle 2 Transkription: Pausen, adaptiert nach Fuß & Karbach (2014: 42)

Sprechpausen können in Transkripten -- in unterschiedlicher Art --- dargestellt werden, und zwar in Sekunden (Pause) oder intervallskaliert.		
Modul Pause	--	Pause bis zu einer Länge von 2 Sekunden
Modul Pause	---	Pause bis zu einer Länge von 5 Sekunden
Modul Pause	(Pause)	Pause mit einer Länge von mehr als 5 Sekunden

3.3.4 Sprachklang

Das Modul Sprachklang enthält Regeln für die Visualisierung von Betonung, Dehnung und Lautstärke von Silben oder Worten (vgl. Fuß & Karbach 2014: 43-44). Ein betontes Wort oder eine betonte Silbe werden unterstrichen. Dehnungen werden mit Doppelpunkten visualisiert, wobei die Zahl der verwendeten Doppelpunkte die Länge der Dehnung anzeigen soll. Ein laut gesprochenes Wort wird fett markiert, ein leise gesprochenes Wort wird kursiv visualisiert. Als Beispiel wird nachfolgend der erste Satz dieses Abschnittes mit Beispielen des Moduls Sprachklang in der Tabelle noch einmal wiedergegeben:

Tabelle 3 Transkription: Sprachklang, adaptiert nach Fuß & Karbach (2014: 44)

Das Modul <u>Sprachklang</u> enthält <u>Regeln</u> für die:: Visualisierung von Betonung, Deh:::nung und Lautstärke von Silben oder <i>Worten</i> .		
Modul Sprachklang	<u>Sprachklang</u>	Betontes Wort

Modul Sprachklang	<u>Regeln</u>	Betonte Silbe
Modul Sprachklang	die::	Gedehntes Wort (ca. 2 Sekunden)
Modul Sprachklang	Deh:::nung	Gedehnte Silbe (ca. 3 Sekunden)
Modul Sprachklang	Lautstärke	Laut gesprochenes Wort
Modul Sprachklang	<i>Worten</i>	Leise gesprochenes Wort

3.3.5 Lautäußerungen, Wortabbrüche und Verschleifungen

Dieses Modul enthält Regeln für die Visualisierung von Lautäußerungen, Wortabbrüchen und Verschleifungen (vgl. Fuß & Karbach 2014: 45-48). Lautäußerungen werden in Planungsäußerungen, Zuhörersignale und sinntragende Lautäußerungen unterteilt. Als Planungsäußerungen werden Worte wie „äh“ oder „ähm“ bezeichnet, die ein Teil des Redeflusses einer Person sind. Zuhörersignale sind Ausdrücke zur Sprechunterstützung des Redeflusses der Person, die gerade spricht. Sinntragende Lautäußerungen können bejahend oder verneinend sein, sie werden in doppelte Klammern gesetzt. Das Modul Sprachklang enthält Regeln für die Visualisierung von Betonung, Dehnung und Lautstärke von Silben oder Worten (vgl. Fuß & Karbach 2014: 45-48).

Die Verschriftlichung zahlreicher Lautäußerungen erfolgt in vielen Transkriptionssystemen gleich, wie etwa „äh“, „ähm“, „ey“, „mhm“, „mh“, „oh“, „oha“, „tja“:“ (vgl. Fuß & Karbach 2014: 45). Als Beispiel wird nachfolgend der erste Satz dieses Abschnittes mit Beispielen für Lautäußerungen in der Tabelle noch einmal wiedergegeben und ein zweites Mal als Frage formuliert. Das „I“ visualisiert den Interviewer, das „B“ den Befragten:

Tabelle 4 Transkription: Lautäußerungen, adaptiert nach Fuß & Karbach (2014: 45)

Dieses Modul ähm enthält Regeln (I:mhm) für die Visualisierung von Lautäußerungen, Wortabbrüchen und Verschleifungen. I: Enthält dieses Modul Regeln für die Visualisierung von Lautäußerungen, Wortabbrüchen und Verschleifungen? B: ((bejahend)) Mhm.		
Modul Lautäußerungen, Wortabbrüche und Verschleifungen	ähm	Planungsäußerung
Modul Lautäußerungen, Wortabbrüche und Verschleifungen	(I: mhm)	Zuhörersignal
Modul Lautäußerungen, Wortabbrüche und Verschleifungen	((bejahend)) mhm	Bejahende Lautäußerung
Modul Lautäußerungen, Wortabbrüche und Verschleifungen	((verneinend)) mhm	Verneinende Lautäußerung

Wortabbrüche sowie die Wiederaufnahme eines Wortes, das zuvor abgebrochen wurde, werden durch einen Bindestrich visualisiert (vgl. Fuß & Karbach 2014: 45-48). Als Beispiel wird nachfolgend der erste Satz dieses Abschnittes mit Beispielen für Wortabbrüche in der Tabelle noch einmal wiedergegeben:

Tabelle 5 Transkription: Wortabbrüche, adaptiert nach Fuß & Karbach (2014: 42-47)

Dieses Mo- äh Modul enthält Regeln für die Visul- äh Visualisierung von Lautäußerungen, Wort- äh -abbrüchen und Verschleifungen.			
Modul Lautäußerungen, Wortabbrüche und Verschleifungen	Mo-	Abgebrochenes Wort	
Modul Lautäußerungen, Wortabbrüche und Verschleifungen	Mo- äh Modul	Abgebrochenes und wiederaufgenommenes Wort	
Modul Lautäußerungen, Wortabbrüche und Verschleifungen	Visul- äh Visualisierung	Abgebrochenes und korrigiertes Wort	
Modul Lautäußerungen, Wortabbrüche und Verschleifungen	Wort- äh -abbrüchen	Abgebrochenes Wort („Wortabbrüchen) und Wiederaufnahme des abgebrochenen Wortes „-abbrüchen“	

Verschleifungen sind Worte oder Wortwiederholungen, die unmittelbar aneinander anschließen. (vgl. Fuß & Karbach 2014: 45-48). Bei wissenschaftlichen Transkripten, bei denen der Fokus der Analyse vor allem auf dem Inhalt liegt, kann auf die Visualisierung von Verschleifungen verzichtet werden (vgl. Fuß & Karbach 2014: 61-64). Auch in dieser Arbeit werden Verschleifungen nicht visualisiert und demnach nicht genauer vorgestellt.

3.3.6 Nicht-sprachliche Ereignisse, Interaktion und Zeichensetzung

Nicht-sprachliche Ereignisse, Interaktion und Zeichensetzung sind drei Module, die aber aufgrund ihres kurzen Erklärungsbedarfes hier gemeinsam vorgestellt werden. Non-verbale Äußerungen werden in Transkripten visualisiert. Parasprachliche Äußerungen, Handlungen, Geräusche und sogenannte Begleiterscheinungen des Sprechens werden in Klammern kommentiert. Die Begleiterscheinung des Sprechens wird zu Beginn der Begleiterscheinung in Klammer kommentiert und ihr Ende mit einem Plus-Zeichen in Klammer visualisiert (vgl. Fuß & Karbach 2014: 48-49).

Nachfolgend werden in der Tabelle die Beispiele von Fuß & Karbach (2014) aufgelistet:

Tabelle 6 Transkription: Nicht-sprachliche Ereignisse, adaptiert nach Fuß & Karbach (2014: 45)

Modul Ereignisse	nicht-sprachliche (räuspert sich), (seufzt), (lacht)	Parasprachliche Äußerungen
Modul Ereignisse	(lachend) Mensch, so was habe ich noch nie gehört. (+)	Begleiterscheinung des Sprechens
Modul Ereignisse	(haut auf den Tisch)	Hörbare Handlung
Modul Ereignisse	(Telefon klingelt)	Hintergrundgeräusch

Interaktive Aspekte, wie etwa gleichzeitiges Sprechen oder eine Sprechunterstützung können auch visualisiert werden. Bei wissenschaftlichen Transkripten, bei denen der Fokus der Analyse vor allem auf dem Inhalt liegt, kann auf die Visualisierung von Interaktion verzichtet werden (vgl. Fuß & Karbach 2014: 61-64). Auch in dieser Arbeit werden interaktive Aspekte – mit Ausnahme von Zuhörersignalen des Moduls Lautäußerungen, Wortabbrüche und Verschleifungen nicht visualisiert.

In Bezug auf die Zeichensetzung eines Transkriptes muss entschieden werden, ob das Gespräch so gut wie möglich nach den Regeln der deutschen Rechtschreibung transkribiert wird, oder nach der Intonation (Heben oder Senken) der Stimme (vgl. Fuß & Karbach 2014: 53-55). In dieser Arbeit werden die Regeln der deutschen Rechtschreibung befolgt. Wörtlich zitierte Texte werden in Anführungszeichen gesetzt. Unvollendete oder auslaufende Sätze werden mit drei Auslassungspunkten visualisiert (vgl. Fuß & Karbach 2014: 54).

3.3.7 Unsicherheit, Unterbrechung und Auslassung

Dieses Modul visualisiert unverständliche Worte, Unterbrechungen im Gespräch und nicht transkribierte Interviewausschnitte. Die Notationszeichen können in Transkripten mit Zeitangaben versehen werden (vgl. Fuß & Karbach 2014: 51-53). In dieser Arbeit wird – mit Ausnahme von Unterbrechungen und nicht transkribierten Textpassagen auf Zeitangaben verzichtet. Nachfolgend werden in der Tabelle die Beispiele von Fuß & Karbach (2014) aufgelistet:

Tabelle 7 Transkription: Unsicherheit, Unterbrechung und Auslassung, adaptiert nach Fuß & Karbach (2014: 52)

Modul Unsicherheit, Unterbrechung und Auslassung	(...?)	Ein unverständliches Wort
---	--------	---------------------------

Modul Unsicherheit, Unterbrechung und Auslassung	(...)	Mehrere nicht verständliche Worte
Modul Unsicherheit, Unterbrechung und Auslassung	(mein?)	Vermuteter Wortlaut
Modul Unsicherheit, Unterbrechung und Auslassung	(mein?/dein?)	Vermuteter Wortlaut mit alternativem Wortlaut
Modul Unsicherheit, Unterbrechung und Auslassung	(B geht aus dem Raum) #00:07:36 bis 00:08:35#	Angabe über Art der Gesprächsunterbrechung mit Zeitangabe
Modul Unsicherheit, Unterbrechung und Auslassung	[...] #00:07:36 bis 00:08:35#	Nicht transkribierte Gesprächssequenz mit Zeitangaben

3.3.8 Transkriptionsgestaltung

Im Transkriptionskopf werden wichtige Informationen über das Interview angeführt. Das sind die Angaben über das Projekt, die Interview-Nummer, das Datum und den Ort der Aufnahme, die Dauer der Aufnahme, die befragte Person, die Interviewerin, das Datum der Transkription, den Namen der Transkribentin und über die Transkriptionsregeln. Angaben über die befragte Person werden anonymisiert, aus den Transkripten sind die Namen der InterviewpartnerInnen nicht ersichtlich. Der Textteil zeigt jeweils ganz links die durchlaufend nummerierte Zeilennummer, in der Mitte ein „I“ (Interviewerin) oder „B“ (Befragte/r) und daneben eine transkribierte Textzeile (vgl. Fuß & Karbach 2014: 61-64). In der nachfolgenden Tabelle ist der in dieser Arbeit verwendete Transkriptionskopf mit angedeutetem Textteil zu sehen. Die Transkripte befinden sich im Anhang dieser Arbeit.

Tabelle 8 Transkriptionskopf, adaptiert nach Fuß & Karbach (2014: 562-64)

Projekt: Projektname	
Interview-Nummer	
Datum und Ort der Aufnahme	
Dauer der Aufnahme	
Befragte Person (B)	Anonymisierte Zusammenfassung der Personenbeschreibung
Interviewerin (I)	
Datum der Transkription	
Name der Transkribentin	
1 I Text Text Text	
2 B Text Text Text	

3.4 Textinterpretation

Die Analyse der Interviews erfolgt interpretativ-reduktiv (vgl. Lamnek 2005: 405-407), Ziel ist die Analyse und der Vergleich des Expertenwissens (vgl. Flick 2017: 219). Die Auswertung erfolgt in mehreren Schritten: Nach dem ersten Schritt, der Transkription, folgt die Entwicklung der Themen. Das Material wird klassifiziert und themenorientiert dargestellt (vgl. Lamnek 2005: 405-407).

Die Kodierung erfolgt thematisch. Dieses Verfahren wurde entwickelt, um Vergleiche von vorab festgelegten unterschiedlichen Perspektiven zu ermöglichen (vgl. Flick 2017: 402). In dieser Arbeit wurden bewusst vier InterviewpartnerInnen mit unterschiedlicher Ausbildung und Herangehensweise an das Dolmetschen gewählt: zwei allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und zwei LaiendolmetscherInnen. Bei der thematischen Kodierung geht es darum, unterschiedliche Sichtweisen zu erforschen, die unter anderem aufgrund der Zugehörigkeit der InterviewpartnerInnen zu unterschiedlichen sozialen Gruppen bedingt sind (vgl. Flick 2017: 402). In dem theoretischen Teil dieser Arbeit wurde aufgezeigt, dass die Verwendung von LaiendolmetscherInnen für das Dolmetschen für die Polizei oftmals kritisiert wird. Ein Vergleich der Perspektiven dieser InterviewpartnerInnen in Bezug auf die Fachsprache beim Dolmetschen für die Polizei ermöglicht vertiefende Einblicke in diese Problematik.

Nach der Transkription werden die Interviews zuerst einzeln analysiert. Zuerst werden mit Kurzbeschreibungen die einzelnen Interviews zusammengefasst, diese Kurzbeschreibung kann im Lauf der Analyse erweitert und abgeändert werden (vgl. Flick 2017: 403). Die Kurzbeschreibung enthält Angaben zu der Person und ihrem Beruf, eine Aussage, welche die Sichtweise der befragten Person typisch repräsentiert und eine Auflistung der zentralen Themen (vgl. Flick 2017: 403).

In der dritten Phase der Analyse werden die Leitthemen erarbeitet. Die von den Befragten angesprochenen Themen werden systematisch in Kategorien erfasst (vgl. Flick 2017: 403-404). Dieses Kategoriensystem wird bei der Analyse des nachfolgenden Interviews modifiziert und verfeinert (vgl. Flick 2017: 404-405). Mittels der entwickelten thematischen Struktur können die Interviews verglichen werden. Die unterschiedlichen Sichtweisen über (Leit-)Themen können klar herausgearbeitet werden. Ziel ist die ganzheitliche und realitätsgerechte Darstellung der Ergebnisse (vgl. Lamnek 2005: 406). Die letzte Phase der Analyse besteht aus einer themenorientierten Darstellung der Ergebnisse (vgl. Lamnek 2005: 406).

3.5 Kapitelzusammenfassung

In diesem Kapitel wurde das Forschungsziel noch einmal formuliert und der empirische Teil dieser Arbeit wurde beschrieben. Es wurde erklärt, welche DolmetscherInnen aus welchen Gründen ausgewählt wurden und wie sie kontaktiert wurden. Die Gesprächsdurchführung wurde beschrieben und der Interview-Leitfaden wurde vorgestellt. Das System und die Gestaltung der Transkripte wurde beschrieben und die verwendeten Transkriptionsregeln wurden erklärt. Zuletzt erfolgte ein Kommentar darüber, wie die Interviews interpretiert werden. Die Interviews werden interpretativ-reduktiv ausgewertet, es erfolgt eine thematische Kodierung. Die einzelnen Schritte der Auswertung wurden beschrieben.

Die Auswahl der InterviewpartnerInnen ermöglicht die Erforschung des Themas aus unterschiedlicher Sicht, und durch die Erarbeitung eines Interview-Leitfadens kann sichergestellt werden, dass alle InterviewpartnerInnen zu den für diese Arbeit wichtigen Fragen Auskunft geben. Da ein Leitfaden-Interview aber ein halbstrukturiertes Interview ist, kann auf die individuellen GesprächspartnerInnen und -situationen eingegangen werden. Die Ergebnisse der Interviews werden in dem nächsten Kapitel der Arbeit präsentiert.

4 Analyse und Diskussion der Studie

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse des empirischen Teils der Arbeit analysiert, diskutiert und mit den Erkenntnissen des theoretischen Teils der Arbeit in Verbindung gebracht. Zuerst werden die InterviewpartnerInnen beschrieben und die Interviews einzeln zusammengefasst. Anschließend werden die Leitthemen herausgearbeitet und tabellarisch vorgestellt.

4.1 Kurzbeschreibung der InterviewpartnerInnen

Die InterviewpartnerInnen werden in dem Transkript und in dieser Arbeit als Befragte „B1“, „B2“, „B3“ und „B4“ bezeichnet. Die Transkripte werden, wenn daraus zitiert wird, auch als „B1“, „B2“, „B3“ und „B4“ bezeichnet.

Der Interviewpartner „B1“ ist 38 Jahre alt, er ist als Dolmetscher für die türkische und kurdische Sprache tätig. Der Dolmetscher „B1“ hat keine Dolmetscherausbildung, er studiert derzeit Wirtschaftsrecht und Rechtswissenschaften in Wien. Er hat einen Kurs absolviert, der vom Verband der Dolmetscher abgehalten wurde. Er ist seit dem Jahr 2010 in Teilzeit als Dolmetscher tätig, hauptberuflich seit dem Jahr 2016. Er ist nicht allgemein beeideten und gerichtlich zertifiziert. Eine typische Aussage ist, „So richtig kann man sich auf eine Dolmetschung nicht vorbereiten, weil, wenn man bestellt wird, weiß man nicht immer, worum es geht. Von dem her ist eine Vorbereitung nicht immer möglich.“³ (B1: 28-30). Die zentralen Themen seines Interviews sind Möglichkeiten der Vorbereitung auf den Auftrag, keine klare Abgrenzung zwischen Fachsprache der Polizei und Fachsprache des Rechts, Wichtigkeit der Rechtsbelehrung, Sprachniveau, Protokolle. Das Interview dauerte 25 Minuten. Die Angaben zu seiner Person stammen aus dem Interview 1, das dieser Arbeit im Anhang als Transkript beigelegt ist. Das Transkript wird, wenn daraus zitiert wird, als „B1“ bezeichnet.

Die Interviewpartnerin „B2“ ist 45 Jahre alt, sie ist als Dolmetscherin für die polnische und russische Sprache tätig. Die Dolmetscherin „B2“ hat in Polen vier Jahre lang polnische Philologie studiert und danach in Österreich ein Dolmetscherstudium absolviert. Sie ist seit dem Jahr 1993 (mit einer vierjährigen Pause) als Dolmetscherin für die Polizei tätig. Sie ist nicht allgemein beeideten und gerichtlich zertifiziert. Eine typische Aussage ist, „Durch Smalltalk versuche ich das Sprachniveau der einvernommenen Person zu begreifen, das zu analysieren und mich gedanklich darauf einzustellen. So kann ich besser auf die Verständigung achten.“ (B2: 135-138). Die zentralen Themen ihres Interviews sind Möglichkeiten der Vorbereitung auf den Auftrag, keine klare Abgrenzung zwischen Fachsprache der Polizei und Fachsprache des Rechts, Wichtigkeit der Rechtsbelehrung, Sprachniveau, Protokolle. Das Interview dauerte

³ Die Zitate aus den Transkripten wurden aus Gründen der Lesbarkeit bereinigt.

26 Minuten. Die Angaben zu ihrer Person stammen aus dem Interview 2, das dieser Arbeit im Anhang als Transkript beigelegt ist. Das Transkript wird, wenn daraus zitiert wird, als „B2“ bezeichnet.

Die Interviewpartnerin „B3“ ist 50 Jahre alt, sie stammt aus Rumänien und ist seit 22 Jahren als Dolmetscherin tätig. Sie ist seit dem Jahr 2015 gerichtlich beeidete Dolmetscherin für die ungarische Sprache und dolmetscht auch die rumänische Sprache. Sie hat an der Universität eine Übersetzer- und Dolmetscher Ausbildung für die Sprachen Deutsch, Ungarisch und Rumänisch absolviert. Eine typische Aussage ist, „Und das habe ich mir schon gleich am Anfang angewöhnt zu sagen. Nein, er hat nicht gesagt, er kann das nicht angeben. Sonst hätte ich genauso gedolmetscht. Das dürfen sie nicht umschreiben.“ (B3: 929-931) Die zentralen Themen ihres Interviews sind Möglichkeiten der Vorbereitung auf den Auftrag, keine klare Abgrenzung zwischen Fachsprache der Polizei und Fachsprache des Rechts, Wichtigkeit der Rechtsbelehrung, Sprachniveau, Protokolle, Falsche Annahmen über das Dolmetschen, Kulturelle Barrieren. Das Interview dauerte 2 Stunden und 9 Minuten. Die Angaben zu ihrer Person stammen aus dem Interview 3, das dieser Arbeit im Anhang als Transkript beigelegt ist. Das Transkript wird, wenn daraus zitiert wird, als „B3“ bezeichnet.

Die Interviewpartnerin „B4“ ist eine 56-jährige allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherin für die Rumänische Sprache. Sie arbeitet als Dolmetscherin und Übersetzerin für Rumänisch und Ungarisch. Sie hat in Rumänien organische Chemie studiert und ist Diplomingenieurin für organische Chemie. Sie hat selbst die Dienste von DolmetscherInnen in Anspruch genommen, als sie ihren rumänischen Studienabschluss in Österreich nostrifizieren ließ. In Österreich hat sie Dolmetschen studiert, unter anderem auf Grund ihrer eigenen Erfahrungen mit DolmetscherInnen in Österreich. Sie hat vor rund 18 Jahren die Prüfung zur allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscherin gemacht, gleich nach dem Abschluss ihres Dolmetschstudiums in Wien. Sie dolmetscht seit vielen Jahren für Gerichte, für die Polizei seit sieben oder acht Jahren. Eine typische Aussage ist, „Denn es bringt nichts, wenn ich sehe, dass ich die Sprache auf einem sehr hohen Niveau spreche, und die Leute mich nicht verstehen.“ (B4: 141-143). Die zentralen Themen ihres Interviews sind Möglichkeiten der Vorbereitung auf den Auftrag, keine klare Abgrenzung zwischen Fachsprache der Polizei und Fachsprache des Rechts, Wichtigkeit der Rechtsbelehrung, Sprachniveau, Protokolle. Das Interview dauerte 1 Stunde und 11 Minuten. Die Angaben zu ihrer Person stammen aus dem Interview 4 das dieser Arbeit im Anhang als Transkript beigelegt ist. Das Transkript wird, wenn daraus zitiert wird, als „B4“ bezeichnet.

4.2 Entwicklung der Leitthemen

In diesem Kapitel werden die Leitthemen herausgearbeitet und die Themen der Interviews werden miteinander verglichen. Für jedes Leitthema wird eine eigene Tabelle mit beispielhaften Aussagen der InterviewpartnerInnen angefertigt. An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass die Interviews aufgrund der unterschiedlichen Längen nur bedingt miteinander vergleichbar sind. Zwei Interviews dauerten 25 bzw. 26 Minuten, ein Interview dauerte 1 Stunde und 11 Minuten und ein weiteres Interview dauerte 2 Stunden und 9 Minuten. Es ist weniger überraschend, dass in den kürzeren Interviews nicht so viele Themen zur Sprache kamen, wie in den beiden längeren Interviews. Aber da es nicht genug DolmetscherInnen in Österreich gibt, sind die DolmetscherInnen, die regelmäßig für die Polizei und die Gerichte dolmetschen, beruflich stark im Einsatz. Es konnten sich nicht alle DolmetscherInnen so viel Zeit für ein Interview nehmen wie die Interviewpartnerin B3. Aber auch bei den kürzeren Interviews traten die Leitthemen in Bezug auf Fachsprache der Polizei klar hervor. Bei den längeren Interviews wurden spontan zusätzliche Themen angesprochen, die sich aus dem Gesprächsfluss ergaben.

Pro Tabelle wird ein Leitthema vorgestellt und eine typische Aussage der InterviewpartnerInnen mit Quellenangabe angeführt. Weitere Beispiele für das jeweilige Thema aus den Interviews werden in dem nachfolgenden Kapitel 5.3 – Präsentation der Ergebnisse - zitiert und beschrieben. Für jedes Leitthema gibt es ein eigenes Unterkapitel. Anschließend werden die Forschungsergebnisse der Arbeit in Kapitel 5.4 analysiert und diskutiert.

Eines der Leitthemen der Interviews ist das Sprachniveau. Alle InterviewpartnerInnen versuchen, das Sprachniveau der Person, für die sie dolmetschen, herauszufinden, und passen sich dann mit dem Dolmetschen an dieses Sprachniveau an. Oft wird dann auch Fachsprache ganz verzichtet.

Tabelle 9 Leitthema 1 – Sprachniveau, eigene Darstellung

Thema 1	Typische Aussage der InterviewpartnerInnen, zusammengefasst & paraphiert
Sprachniveau	B1: Die Personen, die befragt werden, verstehen die Fachsprache der Polizei nicht (vgl. B1: 48-49)
	B2: Ich versuche durch Small Talk das Sprachniveau der Personen herauszufinden, für die ich dolmetsche (vgl. B2: 137-138).
	B3: Ich versuche, mit der Person, für die ich dolmetsche, zu sprechen, um ihr Sprachniveau herauszufinden (vgl. B3: 889-891).

	B4: Ich versuche, mich auf das Sprachniveau der Person einzustellen, für die ich dolmetsche (vgl. B4: 139-148).
--	---

Ein zweites Leitthema, das sich während der Interviews herauskristallisierte, ist, dass die DolmetscherInnen nicht klar zwischen der Fachsprache der Polizei und der Fachsprache des Rechts unterscheiden können, obwohl allen InterviewpartnerInnen bewusst ist, dass es sich um zwei unterschiedliche Fachsprachen handelt. Als Fachsprache der Polizei wird die Sprache angesehen, die PolizistInnen sprechen

Tabelle 10 Leitthema 2 – Abgrenzung Fachsprache Polizei - Recht, eigene Darstellung

Thema 2	Typische Aussage der InterviewpartnerInnen, zusammengefasst & paraphiert
Abgrenzung Fachsprache Polizei - Recht	B1: Das Wort Aussageverweigerung wird sowohl als juristischer als auch als polizeilicher Fachterminus genannt (vgl. B1: 51-72, 77-80).
	B2: Als Fachsprache der Polizei wird vor allem der Polizeijargon empfunden (vgl. B2: 115-118).
	B3: Als Fachsprache der Polizei werden Wörter empfunden, die in unterschiedlichen Abteilungen der Polizei Anwendung finden oder Wörter der Alltagssprache, die von der Polizei auf besondere Weise verwendet werden (vgl. B3: 332-337, 892-894).
	B4: Als Fachsprache der Polizei wird deren Arbeitssprache angesehen, die sich unter anderem dadurch auszeichnet, dass sehr viele Abkürzungen verwendet werden (vgl. B4: 92-96, 98-100).

Ein drittes Leitthema, das sich im Lauf der Interviews herauskristallisierte, ist die besondere Bedeutung der Rechtsbelehrung auch für DolmetscherInnen. Sie sind sich alle bewusst, dass falsch gedolmetschte Gespräche in einem Gerichtsverfahren für die angeklagte Person Konsequenzen haben können, und bemühen sich sehr, den Personen, für die sie dolmetschen, ihre Rechte so zu erklären, dass diese sie auch wirklich verstehen.

Tabelle 11 Leitthema 3 – Rechtsbelehrung, eigene Darstellung

Thema 3	Typische Aussage der InterviewpartnerInnen, zusammengefasst & paraphiert
Rechtsbelehrung	B1: Ich informiere die PolizistInnen, wenn ich den Eindruck habe, dass die befragte Person die Rechtebelehrung nicht versteht und erkläre und wiederhole sie so lange, bis ich sicher bin, dass sie verstanden wird (vgl. B1: 97-98).
	B2: Es kommt immer wieder vor, dass ich die Rechtsbelehrung mit einfachen Worten erklären muss (vgl. B2: 28-30, 64-66).

	B3: Die Rechtsbelehrung ist zu kompliziert formuliert, ich fasse sie mit eigenen Worten zusammen. Ich informiere die PolizistInnen vorab aber, bevor ich zusätzliche Erklärungen abgebe (vgl. B3: 634-635, 648-650)
	B4: Die Formulierung der Rechtsbelehrung ist zu kompliziert, das wichtigste ist, dass die Menschen ihre Rechtsbelehrung verstehen. Ich dolmetsche sie deshalb nicht wortwörtlich. (vgl. B4: 143-147, 248-252).

Als viertes Leitthema der Interviews konnten die Protokolle identifiziert werden. Die InterviewpartnerInnen B1 und B2 gehen auf die Frage nach dem Protokoll nicht ein, sie betonen nur die Wichtigkeit einer korrekten Dolmetschung. Die richtige Niederschrift des Gedolmetschten wird automatisch angenommen. Den InterviewpartnerInnen B3 und B4 ist bewusst, wie wichtig eine korrekte Niederschrift ist. Sie erzählen, dass Protokolle immer wieder einmal korrigiert werden müssen. Es kommt auch öfter vor, dass Angeklagte die DolmetscherInnen beschuldigen, etwas nicht richtig gedolmetscht zu haben.

Tabelle 12 Leitthema 4 – Protokolle, eigene Darstellung

Thema 4	Typische Aussage der InterviewpartnerInnen, zusammengefasst & paraphrasiert
Protokolle	B1: Es ist wichtig, dass korrekt gedolmetscht wird (vgl. B1: 62-65).
	B2: Ich schließe aus, dass es bei einer korrekten Übersetzung zu einer Beeinflussung des Gesprächsprotokolls kommt, höchstens bei seltenen Sprachen (vgl. B2: 127-129).
	B3: Es wurde mir schon zwei Mal der Vorwurf gemacht, dass ich falsch gedolmetscht habe (vgl. B3: 487-519). Nicht immer wird das, was gedolmetscht wird, protokolliert (vgl. 439-443).
	B4: Es kommt immer wieder vor, dass eine angeklagte Person vor Gericht aussagt, dass falsch protokolliert wurde (vgl. B4: 182-186)

Die DolmetscherInnen werden immer wieder damit konfrontiert, dass ihre AuftraggeberInnen und an Gerichtsverfahren beteiligte Personen falsche Vorstellungen über das Dolmetschen haben. Es wird beispielsweise ein wortwörtliches Dolmetschen gefordert. Nur die Interviewpartnerin B3 berichtete in ihrem Interview beispielhaft darüber, wie falsche Annahmen über das Dolmetschen existieren. Obwohl nur eine einzige Interviewpartnerin darüber sprach, wurde dieses Thema als Leitthema identifiziert. Es hängt thematisch eng mit dem Leitthema über die Vorbereitung für Aufträge zusammen.

Tabelle 13 Leitthema 5 – Falsche Annahmen über das Dolmetschen, eigene Darstellung

Thema 5	Typische Aussage der InterviewpartnerInnen, zusammengefasst & paraphiert
Falsche Annahmen über das Dolmetschen	B1: -----
	B2: -----
	B3: Es gibt Anwälte, die fordern eine wortwörtliche Übersetzung in der Gerichtsverhandlung; denen ist nicht einmal klar, dass Übersetzen und Dolmetschen unterschiedliche Tätigkeiten sind und wortwörtliches Dolmetschen aufgrund grammatikalischer Unterschiede gar nicht möglich ist (vgl. B3: 298-305).
	B4: -----

Alle InterviewpartnerInnen wurden gefragt, wie sie sich auf einen Auftrag vorbereiten. Eine Vorbereitung ist nicht immer möglich, da die DolmetscherInnen vorab oft nicht einmal wissen, worum es geht und für wen sie dolmetschen sollen. Es gibt auch nicht genug Zeit zur Vorbereitung. Sie bilden sich deshalb kontinuierlich weiter.

Tabelle 14 Leitthema 6 – Vorbereitung auf den Auftrag, eigene Darstellung

Thema 6	Typische Aussage der InterviewpartnerInnen, zusammengefasst & paraphiert
Vorbereitung auf den Auftrag	B1: Ich weiß nicht immer, worum es geht, eine Vorbereitung ist nicht immer möglich (vgl. B1: 28-30).
	B2: Ich informiere mich auf den Webseiten des Europäischen Gerichtshofes, des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und auf der Webseite EUR-Lex (vgl. B2: 30-36).
	B3: Eine Richterin hat mir gesagt, dass ich mich nicht vorbereiten muss, und in der Gerichtsverhandlung musste ich dann technische Details über Senkrechtstarterflugzeuge dolmetschen (vgl. B3: 719-721)
	B4: Ich lese viel und schaue viel fern und lerne medizinische Fachbegriffe über Verletzungen und Körperteile (vgl. B4: 102-118)

Das siebente Leitthema wurde nur von der Interviewpartnerin B3 während des längsten geführten Interviews angesprochen. Die Interviewpartnerin schilderte mehrere Beispiele, die demonstrieren, dass kulturelle Besonderheiten nur mit Hilfe von DolmetscherInnen erkannt werden können, die mit der Kultur der Menschen vertraut sind, für die sie dolmetschen. Da sie zwei Beispiele beschreibt, die strafrechtliche Konsequenzen gehabt hätten, wenn sie nicht richtig gedolmetscht worden wären, wurden kulturelle Barrieren als siebentes Leitthema identifiziert.

Tabelle 15 Leitthema 7 – Kulturelle Barrieren, eigene Darstellung

Thema 7	Typische Aussage der InterviewpartnerInnen, zusammengefasst & paraphiert
Kulturelle Barrieren	B1: -----
	B2: -----
	B3: Ich musste die Aussage, ‚ich bin ein Gabor!‘ dolmetschen, das ist die Zugehörigkeit zu einem Roma-Klan, der nicht stiehlt. Der Angeklagte wollte damit ausdrücken, dass er nicht stiehlt und deshalb unschuldig ist (vgl. B3: 573-587).
	B4: -----

In dem nächsten Kapitel der Arbeit werden zuerst die Antworten der InterviewpartnerInnen in Bezug auf die von ihnen verwendeten Fachsprachen, die unterschiedlichen Polizeieinsätze und das Dolmetschen für unterschiedliche Personengruppen ausgewertet. Es handelt sich dabei um wichtige Informationen, die unter anderem der Beantwortung der ersten Forschungsfrage dienen. Es sind aber keine Leitthemen, die Ergebnisse der Interviews zu diesen Punkten werden zusammenfassend beschrieben.

In den nachfolgenden Unterkapiteln (5.3.4.-5.3.10) werden die Leitthemen präsentiert. Zuerst werden die Interviews ausgewertet und die Aussagen der InterviewpartnerInnen zu den einzelnen Leitthemen zusammengefasst und zitiert. Danach werden relevante Ergebnisse aus den beiden theoretischen Kapiteln dieser Arbeit zu diesen Leitthemen in Verbindung gebracht. Anschließend werden die Ergebnisse analysiert und diskutiert.

4.3 Präsentation der Ergebnisse

4.3.1 Verwendete Fachsprachen

Alle DolmetscherInnen verwenden die Fachsprache der Polizei (vgl. B1: 25-26), die juristische Fachsprache (vgl. B1: 24, B2: 105-106, B4: 91-92) und die Fachsprache der Medizin (vgl. B1: 26-28, B4: 91). Bei der Fachsprache der Medizin sind zum Beispiel Kenntnisse über Anatomie und Krankheiten wichtig (vgl. B1: 110-111) oder die Beschreibung von Körperverletzungen (vgl. B2: 52-54), „jedoch auf dem umgangssprachlichen Niveau“ (B2: 54). Die Interviewpartnerin B3 gibt an, dass es für DolmetscherInnen auf jeden Fall wichtig ist, die Grundkrankheiten zu kennen sowie die lateinischen Ausdrücke dafür. Vor allem medizinisches Wissen über täglich vorkommende Krankheiten wie etwa Masern sollten DolmetscherInnen dolmetschen können (B3: 799-800) und auch mit verschiedenen Krebserkrankungen wird sie

immer wieder konfrontiert (B3: 752-756). Die Interviewpartnerin B4 sagt „alle Knochen muss man können“ (B4: 328), weil es im Zuge von Schlägereien oft zu diversen Knochenbrüchen kommt (vgl. B4: 324-333).

Auch aus dem Milieu der Prostitution müssen DolmetscherInnen Fachtermini beherrschen, Sexspiele, Sexspielzeuge, sexuelle Praktiken müssen genau gedolmetscht werden. Die Interviewpartnerin B4 erzählt von einem Fall, bei dem eine Mitarbeiterin eines Escortservices verletzt und missbraucht wurde (vgl. B4: 334-347). „Und die Frau hat das ganz genau angegeben. Das war auch eine Fachsprache. Und seither schaue ich mir Sendungen mit solchen Sachen an, damit ich mich auskenne (...) mit Sadomaso und so weiter“ (B4: 344-346).

Der Interviewpartner B1 gibt an, dass für ihn auch die Fachsprache der Technik sehr wichtig ist, was auch für die Interviewpartnerin B2 und die Interviewpartnerin B3 relevant ist, vor allem im Zusammenhang mit Autounfällen (vgl. B2: 107-108, B3: 709-713). Bei Verkehrsunfällen sind nicht nur Fachtermini relevant, die Körperverletzungen und die Technik des Autos betreffen, sondern auch Verkehrsverhältnisse und Straßenverhältnisse (vgl. B3: 656-661). Es ist wichtig, präzise zu sein, die Interviewpartnerin B3 nennt als Beispiel für die Fachsprache der Technik einen Fall, bei dem laut Anklageschrift Autoreifen gestohlen wurden. Für sie war unklar, ob damit nur der Reifen gemeint war, der aus Gummi besteht, oder auch die Felgen. Reifen und Felgen sind beide Teile des Autorades. Die Anklageschrift war schlampig formuliert, und das musste in der Gerichtsverhandlung zuerst geklärt werden. (B3: 761-769)

Die Interviewpartnerin B4 erzählt, dass sie eigene Kategorien für Fachausdrücke bestimmter Fachsprachen in ihrem Gedächtnis gespeichert hat, etwa Fachausdrücke für Verkehrsunfälle, für Straßenverhältnisse, oder für den Straßenaufbau (einspurig, zweispurig, mit oder ohne Leitplanken, Schotterstraße, Schnellstraße, Straßengraben, etc.). Sie hat auch eine Kategorie für alle Autobestandteile und eine Kategorie für medizinische Fachausdrücke (vgl. B4: 193-202). Außerdem hat sie eine Kategorie für Straftaten (vgl. B4: 190-191).

Aber nicht nur die Technik von Kraftfahrzeugen ist relevant, die Interviewpartnerin B3 erzählt von einem Gerichtsfall, bei dem es um eine Firma ging, die mit Senkrechtstarterflugzeugen zu tun hatte, und der Angeklagte beschrieb detailliert seine Tätigkeiten (vgl. B3: 723-724).

Der Interviewpartner B1 gibt an, dass die Fachsprache der Chemie bei Drogendelikten, die Fachsprachen der Wirtschaft (für Delikte im Zusammenhang mit Handelsgeschäften), der Religion und der Waffentechnik wichtig sind (vgl. B1: 102-106). Die Interviewpartnerin B2 erwähnt auch die Fachsprache der Baubranche (vgl. B2: 106-107), und die Interviewpartnerin B3 dolmetscht für Finanzstrafverfahren (vgl. B3: 661-675).

Die Interviewpartnerin B3 erzählt, dass die Fachsprache der Informationstechnologie wichtig ist, und schildert einen internationalen Fall, bei dem es um gefälschte Kreditkarten ging, an dem das US-amerikanische *Federal Bureau of Investigation* und der *Secret Service* beteiligt waren. Sie wurde für die Telefonüberwachung zugezogen und musste Dokumente aus dem Darknet übersetzen (B3: 839-843). Das Wort Darknet stammt aus der Fachsprache der Informations-Technologie (IT), es steht im Zusammenhang mit Cyber-Crime, einem weiteren Fachbegriff der IT-Fachsprache (vgl. Bundesministerium für Inneres. Bundeskriminalamt o. D. b). Das Darkweb umfasst alle kriminellen und illegalen Webseiten und Online-Shops, die nicht durch Suchmaschinen im Internet, sondern über das Deep Web gefunden werden können (vgl. Kaspersky Labs GmbH o.D.). Die Interviewpartnerin B3 war damals zum ersten Mal mit Fachtermini der IT-Fachsprache konfrontiert, wie etwa Phishing Mail oder Bitcoin. Auch mit Emojis musste sie sich damals zum ersten Mal beschäftigen (vgl. B3: 856-857). Abkürzungen, die heute in der elektronischen Kommunikation wie selbstverständlich verwendet werden, waren zum damaligen Zeitpunkt neu, wie etwa die Abkürzung „THX“ für „thanks“ (Maciej, 2016). „Das waren Rumänen und dann haben sie geschrieben t - h - x. Was ist das? Der Rumäne verwendet doch kein x in einem Wort! Also ich war total neu in dem Bereich. Was ist damit gemeint? Ich habe das nicht gewusst.“ (B3: 878-879).

Auch die Interviewpartnerin B4 gibt an, dass sie die IT-Fachsprache immer wieder braucht (vgl. B4: 289-293), sowie die Fachsprache aus dem Bereich der Telefonie und des Bankwesens, die notwendig sind, wenn es beispielsweise um finanziellen Betrug mit Hilfe von Computertechnologie geht (vgl. B4: 295-299). Und „Wirtschaftsausdrücke, zum Beispiel, im Arbeitsrecht. Es gibt dort auch Straftäter, die Dienstnehmerbeiträge vorenthalten vor den Versicherungen. Versicherungswesen muss man auch können“ (B4: 302-304).

Für die Interviewpartnerin B4 sind die größte Herausforderung Schimpfwörter. „Ich habe schon ein paar Mal eine Kollegin von mir angerufen. Hilfe! Das finde ich nicht im Wörterbuch“ (B4: 370-371).

4.3.2 Unterschiedliche Polizeieinsätze

Die InterviewpartnerInnen wurden gefragt, bei welchen Einsätzen der Polizei sie schon gedolmetscht haben. Angenommen wurde, dass bei unterschiedlichen Einsätzen unterschiedliche Fachsprachen verwendet werden, was die InterviewpartnerInnen auch bestätigt haben. Die DolmetscherInnen arbeiten nicht nur für die Polizei, sondern auch für die Gerichte. Sie werden auch mit der Anfertigung von Transkripten beauftragt oder müssen Texte übersetzen.

Die Verwendung von Fachsprache ist von der Art des Polizeieinsatzes abhängig. Der Fachsprache des Rechts kommt vor allem bei Festnahmen eine große Bedeutung vor, da die festgenommenen Personen über ihre Rechte belehrt werden müssen (vgl. B2: 41-45). Der Interviewpartner B1 weist darauf hin, dass bei unterschiedlichen Einsätzen unterschiedliche Termini verwendet werden, die gedolmetscht werden müssen. „Es gibt natürlich sehr viele Unterschiede zwischen einer Festnahme [...] am Flughafen oder bei einer Hausdurchsuchung. [...] da brauche ich auch natürlich andere Vokabeln“ (B1: 35-37).

Die DolmetscherInnen werden eingesetzt bei Vernehmungen durch die Polizei (vgl. B1: 11-13, B2: 13-15) oder das Bundesasylamt (vgl. B1: 11-13), bei Vernehmungen am Flughafen (vgl. B1: 11-13, B2: 13-15) oder bei Telefonüberwachungen (vgl. B1: 11-13, B3: 76, B4: 63). Sie dolmetschen bei Einsätzen durch die Grenzpolizei (vgl. B2: 13-15), die Finanzpolizei (vgl. B4: 36), das Zollamt und die Zollfahndung (B4: vgl. B4: 36-37) bei Hausdurchsuchungen (vgl. B2: 13-15, B4: 37), bei Vernehmungen in Spitälern (vgl. B2: 13-15) und bei der Verhaftung von Räufern (vgl. B4: 37-54). Die InterviewpartnerInnen dolmetschen in Fällen von Körperverletzung, Diebstahl, Scheinehe oder Urkundenfälschung (vgl. B1: 121-123). DolmetscherInnen begleiten Polizeibeamtinnen auch bei Kontrollen in Bordellen, die vor allem in der Nacht stattfinden (vgl. B3: 92-95, B4: 38) und in das „Halbgesperre“ (B4: 54), die Vernehmungszone im Straflandesgericht (vgl. B4: 64-65), wo minderjährige männliche Prostituierte einvernommen werden (vgl. B4: 54-56). Auch auf Baustellen begleiten die DolmetscherInnen die PolizistInnen, wo die Identität und Arbeitsbewilligung von Bauarbeitern überprüft wird (vgl. B4: 56-59). Die Interviewpartnerin B3 wird auch bei groß angelegten Fahrzeugkontrollen zugezogen. Sie erzählt von einem Einsatz, den sie als „Ost-Aktion“ (B3: 95) bezeichnet, wo Fahrzeuge durch die Polizei von der A4-Autobahn abgeleitet und in einer Kraftfahrzeug-Prüfstelle der zuständigen Magistratsabteilung der Stadt Wien im 11. Bezirk technisch überprüft wurden. Die aus den an Österreich angrenzenden Ost-Ländern kommenden Fahrzeuge wurden zudem durchsucht. Auch dieser Einsatz fand am Abend und in der Nacht statt (vgl. B3: 95-99). Bei diesem Einsatz war sie, die für die ungarische und rumänische Sprache dolmetscht, nicht die einzige anwesende Dolmetscherin, auch DolmetscherInnen für die polnische Sprache waren anwesend sowie für Serbisch und Slowakisch (vgl. B3: 110-112).

Die DolmetscherInnen werden auch für Transkriptionen und Übersetzungen herangezogen. Die Interviewpartnerin B3 berichtet, dass sie Tonträger ausgehändigt bekommt, auf denen Gespräche aufgezeichnet sind. „Das ist wie eine Art Telefonüberwachung, aber etwas schwieriger, weil, wenn zum Beispiel fünf Leute sitzen und reden, dann muss man alles schreiben und alles übersetzen.“ (B3: 75-76)

Die DolmetscherInnen arbeiten nicht nur für die Polizei, sondern sie übernehmen zahlreiche verschiedene Aufträge der Judikative und Exekutive. Die Interviewpartnerin B3 berichtet, dass sie zum Beispiel auch fremdsprachige Ausschreibungsunterlagen für Ministerien übersetzt, oder handgeschriebene Briefe von Häftlingen, und sie auch für Gerichte dolmetscht, z. B. bei Verhandlungen oder wenn über einen Beschuldigten eine Untersuchungshaft verhängt wird (vgl. B3: 77-84).

4.3.3 Befragung unterschiedlicher Personengruppen

Die InterviewpartnerInnen wurden gefragt, für welche Personengruppen sie dolmetschen und ob es Unterschied in der verwendeten Fachsprache gibt. Alle vier InterviewpartnerInnen haben Erfahrung im Dolmetschen mit unterschiedlichen Personengruppen, wie etwa Zeugen, Opfern und Beschuldigten (vgl. B1: 18-20, B2: 13-15, B3: 115-116, B4: 76-78). Unterschiede in der Verwendung von Fachsprache im Zusammenhang mit verschiedenen Personengruppen – Zeuge, Opfer, Beschuldigte –, stehen vor allem im Zusammenhang mit der Rechtsbelehrung von Opfern und Beschuldigten (vgl. B1: 41-44). Die Bandbreite der Opfer ist sehr groß. Die Interviewpartnerin B3 differenziert hier zwischen Geschädigten, denen etwas gestohlen wurde, beispielweise bei einem Einbruch, und zwischen Personen, „die tatsächlich etwas Seelisches, Körperliches erlitten“ (B3: 130-131) haben. Nur letztere bezeichnet sie als Opfer, und hier wiederum unterscheidet sie zwischen Opfern von Gewalt- und Sexualdelikten (vgl. B3: 127-129).

Auch für die AnwältInnen von einvernommenen Personen wird gedolmetscht (vgl. B2: 24-27), sowie für Auskunftspersonen und Vertrauenspersonen (vgl. B3: 118-119). Letztere „sind jene Personen, die für die Polizei gewisse Informationen liefern. Sie werden jetzt so genannt und sie werden so geführt. Und in solchen Fällen war das sehr oft, dass wir uns in Lokalen getroffen haben. Also, nicht direkt bei der Polizei, sondern wir mussten in irgendein Lokal gehen“ (B3: 120-122).

Bei Zeugenbefragungen weisen die SicherheitsbeamtenInnen auf die Wahrheitspflicht hin und wiederholen diesen Hinweis auf die Wahrheitspflicht oftmals während der Befragung (vgl. B2: 49-50). Bei der Befragung von Opfern geben SicherheitsbeamtenInnen Hinweise über Hilfsorganisationen und Schutzeinrichtungen (vgl. B2: 50-51). Bei der Befragung von Tatverdächtigen sind die Beschreibung der Tat oder das Eingeständnis der Tat sowie Zeitangaben wichtige Elemente eines Gesprächs, die gedolmetscht werden müssen (vgl. B2: 54-56).

4.3.4 Thema 1: Sprachniveau

Der Interviewpartner B1 erzählt, dass die zu Einvernahmen geladenen Personen die Fachtermini der Polizei nicht verstehen, „deshalb müssen die Dolmetscher zweimal übersetzen“ (B1: 47-48). Weil nicht immer alles wortwörtlich übersetzt werden kann, kann das zu Kommunikationsschwierigkeiten führen (vgl. B1: 73-74).

Die Interviewpartnerin B2 sagt, dass sie durch Small Talk versucht, das Sprachniveau der Person herauszufinden, für die sie dolmetscht, damit sie sich darauf einstellen kann. „So kann ich besser auf die Verständigung achten.“ (B2: 137-138) Auch die Interviewpartnerin B3 macht die Verwendung von Fachsprache abhängig von dem Sprachniveau der Person, für die sie dolmetscht.

[W]enn ich schon irgendwo hineingehe und ich sehe, dass die Person vielleicht nur vier Klassen Volksschule hat, oder vielleicht nicht einmal das, dann fange ich damit gar nicht an. Ich rede ein wenig mit der Person und dann weiß ich etwa, auf welchem Niveau ich bin mit der Sprache, mit der Kommunikationssprache. Und dann verwende ich ganz einfache volkstümliche Wörter und, wenn die Person das auch nicht versteht, dann mache ich das auch so, dass ich das umschreibe und erkläre. (B3: 143-149)

Auch die Interviewpartnerin B3 betont, dass sie zuerst immer versucht, sich einen Eindruck von dem Sprachniveau des Menschen zu machen, für den sie dolmetscht und sie anschließend immer die PolizistInnen davon informiert (B3: 889-891). Die Interviewpartnerin B3 gibt ein Beispiel aus ihrer eigenen beruflichen Praxis, die verdeutlicht, wie unterschiedlich das Sprachniveau von Menschen ist. Sie erzählt von einem Mann, der für einen Mord im 23. Bezirk in Wien rechtskräftig verurteilt wurde (vgl. B3: 151-176), wobei an dieser Stelle darauf hingewiesen muss, dass das Wort rechtskräftig ein juristischer Fachbegriff ist, der aussagt, dass eine rechtliche Entscheidung endgültig und unanfechtbar ist, was für die Rechtssicherheit von großer Bedeutung ist (vgl. Piska & Frohner 2009: 133). Dieser Mann hatte am Tatort Spuren seiner DesoxyriboNukleinsäure (DNA) hinterlassen. Dieser Mann konnte zwar lesen und schreiben, war aber nicht gebildet und anscheinend auch unterdurchschnittlich intelligent (vgl. B3: 139-145). Der Mann stammte aus der Slowakei und gehörte der Roma-Minderheit an (vgl. B3: 139-145). „Dazu muss man sagen, wenn sie von dort stammen, dann sprechen sie prinzipiell kein Slowakisch, sondern Ungarisch gemischt mit Roma.“ (B3: 152-153) Der Mann hatte nicht verstanden, was gemeint war, als ihn die PolizistInnen davon informierten, dass seine DNA-Spuren am Tatort gefunden wurden. Die Dolmetscherin hat versucht, ihm mit Hilfe eines Kinderlexikons zu erklären, was DNA-Spuren sind. Aber auch, nachdem der Mann das Kinderlexikon gelesen hatte, verstand er immer noch nicht, was die Abkürzung DNA bedeutet,

die auf Ungarisch phonetisch wie DENESCH ausgesprochen wird (vgl. B3: 171-173). Die Dolmetscherin versuchte, es noch einfacher zu beschreiben und erklärte ihm, dass durch Schweiß oder Hautschuppen DNA-Spuren hinterlassen werden, wann immer man etwas angreift (vgl. B3: 166-168).

Dann hat er überlegt so drei Minuten lang und dann hat mich angeschaut total verzweifelt und dann hat er zu mir gesagt Frau Dolmetsch, gnädige Frau, wer ist dieser Mann [...]. Und dann hat er mich so voll ernst gefragt, wer ist dieser DENESCH, wer ist dieser Mann, der mir so etwas antut, dass meine Spuren auf einen Toten draufgibt. (B3: 169-174)

Dieses Beispiel verdeutlicht, dass DolmetscherInnen auch für Menschen mit einem sehr geringen Sprachniveau dolmetschen müssen. „Dann besteht die ganze Verdolmetschung aus Erklärungen.“ (B3: 184-185)

Die Interviewpartnerin B3 erklärt, dass es wichtig ist, sich nicht nur auf das Sprachniveau der Person einzulassen, für die gedolmetscht wird, sondern auch den PolizistInnen oder RichterInnen zu erklären, wie gedolmetscht wird (vgl. B3: 207-219).

Also man muss schon in diesem Beruf einfühlsam sein. Und sofort merken, wo bin ich mir der Person. Und ich melde, zum Beispiel, all diese Sachen auch dem Richter. Oder auch bei der Polizei. Achtung! Es wird schwierig. Warum rede ich wesentlich mehr, weil er mich nicht versteht. Warum versteht er dich nicht? Hat das mit einer Sprachbarriere zu tun? Nein, sage ich, das hat mit der Sprachbarriere nichts zu tun. Ich kann ja vor dem Menschen nicht sagen, naja er ist dumm. Das darf man nicht sagen. (B3: 213-219)

Auch die Interviewpartnerin B4 gibt an, dass sie sich auf das Sprachniveau der Person einzustellen versucht, für die sie dolmetscht (vgl. B4: 139-148, 152-159). Denn „bei einem Bauarbeiter kannst du nicht komplizierte juristische Ausdrücke verwenden“ (B4: 147-148).

Bei der Feststellung des Sprachniveaus muss berücksichtigt werden, dass auch Minderjährige durch die Polizei einvernommen werden, für die gedolmetscht werden muss. Die Interviewpartnerin B4 berichtet von 12-18-jährigen minderjährigen männlichen Prostituierten, von denen einige zur Prostitution gezwungen wurden (B4: 60-73). Die Interviewpartnerin B4 gibt an, dass es wichtig ist, Ausdrücke aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich (z. B. Schimpfwörter) und auch bei bestimmten Straftaten, wie etwa bei der Prostitution ganz genau zu dolmetschen (vgl. B4: 207-210, B4: 212-220). Die Interviewpartnerin B3 bestätigt das. Auch sie weist darauf hin, dass es Tätigkeitsbereiche gibt, wo es auf eine genaue Wiedergabe der Sprache ankommt, zum Beispiel bei Einvernahmen im Bezug mit Prostituierten. Gerade bei

Sexualdelikten kommt es sehr genau auf einzelne Details an, die genauso gedolmetscht werden müssen, wie sie gesagt werden. Wenn umgangssprachliche Begriffe oder auch ordinäre Worte verwendet werden, müssen diese gedolmetscht und auch protokolliert werden (vgl. B3: 359-365).

4.3.5 Thema 2: Abgrenzung Fachsprache Polizei – Recht

Den InterviewpartnerInnen ist zwar bewusst, dass es eine Fachsprache der Polizei und eine Fachsprache des Rechts gibt, aber nicht alle erkennen zwischen beiden Fachsprachen klaren Unterschiede. Interviewpartner B1 nennt etwa folgende Beispiele für polizeiliche Termini: Übersetzungshilfe, Ermittlungsverfahren, Tatverdacht, Verteidiger, Akteneinsicht, Beweise, Einspruch erheben, Verletzung eines subjektiven Rechts, Hauptverhandlung, Tatrekonstruktion, Vertrauensperson, Aussagepflicht, Angehörige, Recht auf Aussageverweigerung (vgl. B1: 51-58). Als er etwas später im Lauf des Interviews nach juristischen Termini befragt wird, nennt er zum Beispiel die Worte Vernehmung, Tatverdacht, Verhandlung, Aussageverweigerung, Aussagebefreiung, Verteidiger, Betrug, Verdacht, Einbruch, Körperverletzung und Mordversuch (vgl. B1: 77-80). Beide enthalten Begriffe, die mit der Strafverfolgung zu tun haben, und die Aussageverweigerung wird beiden Fachsprachen zugeordnet. Die polizeilichen Termini könnten auch als Beispiele für die Fachsprache des Rechts genannt werden.

Die Interviewpartnerin B2 verbindet die Fachsprache des Rechts vor allem mit den Rechtsbelehrungen (vgl. B2: 24-27). Sie nennt als Beispiele zudem Informationen über Betretungsverbote, erkennungsdienstliche Handlungen oder Festnahmeanordnungen der Staatsanwaltschaft (vgl. B2: 84-86). Diese Interviewpartnerin erkennt, dass Polizistinnen vor allem während der Rechtsbelehrung oder im Verlauf der Ermittlungen die Sprache des Rechts verwenden (vgl. B2: 62-65), und assoziiert mit der Fachsprache der Polizei vor allem den „Polizeijargon, der aus Ersatzbegriffen für offizielle Bezeichnungen besteht. Polizisten, Sicherheitsbeamte sprechen untereinander und teils auch mit Dolmetschern diesen Jargon. Mit einvernommenen Personen sprechen sie aber die übliche Umgangssprache.“ (B2: 115-118). Aber auch die Interviewpartnerin B2 bringt mit der Fachsprache der Polizei Termini aus den Rechtsbelehrungen, etwa über den Verlauf eines Falles oder mit Übermittlungen in Zusammenhang (vgl. B2: 68-69).

Die Interviewpartnerin B3 nennt die Fachsprache der Polizei „Polizeisprache“ (B3: 327) und nennt als Beispiel die Formulierung „Schmiere stehen“ (B3: 329), die ihr selbst am Anfang ihrer beruflichen Karriere nicht bekannt war (vgl. B3: 333-337). Die Interviewpartnerin B3

erkennt Unterschiede in der verwendeten Fachsprache aufgrund der Tätigkeitsbereiche der PolizistInnen. DrogenfahnderInnen verwenden andere Fachbegriffe als PolizistInnen, die mit Prostitution zu tun haben (vgl. B3: 347-366). Das gilt auch für die schriftlichen Protokolle. Während DrogenfahnderInnen das Wort Kunde für KäuferInnen von Drogen in ihren schriftlichen Protokollen verwenden, bezeichnen BeamtInnen die *Kunden* von Prostituierten in ihren Protokollen zumeist als *Freier* (vgl. B3: 360-364). Für sie ist Polizeisprache „eine Mischung aus Fachsprache und Dialekt“ (B3: 808) und sie hält es für wichtig, dass man diese Polizeisprache sehr gut beherrscht, „zu achtzig, neunzig Prozent“ (B3: 809). Zur Fachsprache der Polizei gehören für sie auch Wörter, die keine eigentlichen Fachtermini sind, die aber von der Polizei in einer besonderen Art und Weise verwendet werden. Sie nennt als Beispiel das Wort *Gift*. Wenn jemand sagt, er wechselt in die Gruppe *Gift*, dann meint er damit, dass er für das Drogenreferat arbeitet (vgl. B3: 894-896). Die PolizistInnen definieren, ihrer Meinung nach, die Fachsprache der Polizei nicht als Fachsprache, sondern als eine für sie alltägliche Arbeitssprache (vgl. B3: 892-899).

Nicht alle Fachtermini müssen in der Alltagssprache erklärt werden, damit diese von allen Anwesenden verstanden werden. Vor allem bei Suchtmitteldelikten verwenden sowohl die PolizistInnen als auch einvernommene Personen den Jargon des Suchtmittelmilieus, der dann nicht gedolmetscht werden muss (vgl. B2: 121-123).

Auf die Frage, welche juristischen Termini sie verwendet, nennt die Interviewpartnerin B3 mehrere Beispiele und sie erwähnt auch, dass es wichtige Unterschiede in Bezug auf die Strafprozessordnung und das Strafausmaß gibt. Verdächtige und Beschuldigte werden in der Strafprozessordnung unterschiedlich definiert und der Vorwurf der Gewerbsmäßigkeit ist mit einer größeren Strafe verbunden. Auch die Begriffe Verbrechen und Vergehen bezeichnen nicht das Gleiche (vgl. B3: 576-581). Die Interviewpartnerin B3 definiert Fachsprache folgendermaßen: „Fachsprache für einen Analphabeten ist ein Mindestmaß an Wörtern. Und für einen Akademiker ist die Fachsprache ein ganzes Wörterbuch. Und das muss hinüberkommen.“ (B3: 905-906)

Die Interviewpartnerin B4 betont, dass Fachsprache beim Dolmetschen sehr wichtig ist (vgl. B4: 87-96). Sie beschreibt die Fachsprache der Polizei folgendermaßen: „Also, das ist bei ihnen so, wie eine normale Sprache, quasi in Anführungszeichen. Sie finden das gar nicht als Fachsprache. Das ist die Arbeitssprache eigentlich.“ (B4: 89-91). Die Polizei verwendet zudem viele Abkürzungen, auch in den Niederschriften, die sie als typisch für Fachsprache der Polizei empfindet. Als Beispiele nennt sie ML für Meldungsleger und LD für Ladendetektiv vgl. (B4: 92-96). Auch die Abkürzung AV für Aktenvermerk wird oft verwendet (vgl. B4: 98-100). „Und

es steht in dem Text, es wurde mit AV verschickt. Und du musst wissen, was AV heißt. Weil sonst, kannst du das weder übersetzen, noch dolmetschen. Das ist eine eigene Sprache bei der Polizei.“ (B4: 98-100).

Die Interviewpartnerin B4 gibt an, dass die PolizistInnen immer die im Gesetz vorgeschriebene Fachsprache verwenden, aber diese Fachsprache den Befragten auch erklären, wenn das notwendig ist (vgl. B4: 163-169). „Das ist nicht meine Aufgabe, die Fachsprache zu erklären. Wenn ich sehe, dass die Polizisten das nicht machen, dann frage ich nach, bei den Polizisten. Oft sehen die Polizisten Unterschiede des Ausbildungsniveaus der Leute, und sie erklären von selber die Fachsprache.“ (B4: 166-168). Sie sagt auch, dass PolizistInnen keinen Slang oder Umgangssprache verwenden (vgl. B4: 207-208).

Die Interviewpartnerin B4 nennt auf die Frage, welche polizeilichen Termini sie regelmäßig dolmetschen muss, Wörter und Phrasen wie Privatbeteiligung an einem Verfahren, Heranziehen einer Vertrauensperson, Selbstbelastung, Wahrheitserinnern, Milderungsumstände, Aussageverweigerung und Akteneinsicht (vgl. B4: 171-175). Auf die Frage nach den juristischen Fachbegriffen nennt sie Paragraphen und Bestimmungen der Strafprozessordnung inklusive der Strafrahmen für Straftaten, Hauptgründe für das Festhalten und die Festnahme von Personen, Tatbegehungsfahr, Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr, und die beteiligten Parteien in einem Strafprozess (vgl. B4: 226-244). Auch die Rechtsmittelbelehrung gehört für die Interviewpartnerin B4 zur juristischen Fachsprache (vgl. B4: 248-252).

Die Interviewpartnerin B3 berichtet, dass sie bekannt gibt, wenn sie Fachausdrücke nicht kennt. Bei einer Gerichtsverhandlung ging es beispielsweise um Hunderassen, und da kannte sie sich nicht aus. Der Richter hat dann entschieden, dass im Protokoll die Hunderassen nur in Bezug auf ihre Größe – klein oder groß – erfasst werden (vgl. B3: 309-313).

4.3.6 Thema 3: Rechtsbelehrung

Der Interviewpartner B1 erwähnt verschiedene Arten von Rechten und wie wichtig es ist, die Menschen über diese Rechte zu informieren: sie haben ein Recht auf DolmetscherInnen, ein Recht auf Aussageverweigerung, ein Recht auf Akteneinsicht, oder das Recht zu verlangen, dass bestimmte Beweise dokumentiert werden (vgl. B1: 84-91). Auch die Interviewpartnerin B2 weist auf die Bedeutung der Rechtsmittelbelehrung hin. „Betont wird der rechtliche Teil der dazugehörigen Belehrung, dass der Tatverdächtige nicht verpflichtet ist, sich selbst zu belasten.“ (B2: 56-58)

Die Interviewpartnerin B2 gibt an, dass die Rechtsbelehrung nicht in einem Stück erfolgt, sondern schrittweise und sie, falls sie den Eindruck hat, dass die belehrte Person etwas nicht versteht, die PolizistInnen davon informiert. Die befragte Person wird auch gefragt, ob etwas wiederholt werden soll, und die PolizistInnen werden von der Dolmetscherin gebeten, sich einfacher auszudrücken, Teile der Rechtsbelehrung anders zu formulieren oder zusätzliche Erklärungen zu geben (vgl. B2: 97-102).

Der Interviewpartner B1 gibt an, dass er die VernehmungsbeamtenInnen davon informiert, wenn er den Eindruck hat, dass Befragte die in der „Hochsprache“ (B1: 95) vorgebrachte Rechtebelehrung nicht versteht (vgl. B1: 98-99). Der Interviewpartner B1 versucht in so einem Fall, die Rechtebelehrung „mit meinen eigenen Worten auszudrücken, [...] damit er sie klar und deutlich versteht. Ich wiederhole die Informationen [...] auch einige Male, wenn das erforderlich ist“ (B1: 96-98).

Immer wieder kommt es vor, dass die Rechtsbelehrung mit einfachen Worten erklärt werden muss (vgl. B2: 28-30, B2: 64-66). „Bei Auslegungsbedürftigkeit seitens der einvernommenen Person, ersuche ich im Namen der einvernommenen Person den Anwalt oder den Sicherheitsbeamten um Erklärung oder Vereinfachung der rechtlichen Begriffe.“ (B2: 28-30) Die Interviewpartnerin B3 weist darauf hin, dass die Rechtsbelehrung früher mit einfacheren Worten formuliert war (vgl. B3: 634-638). Sie kritisiert, dass die Rechtsbelehrung jetzt viel zu lange Sätze und Paragraphen enthält.

Ehrlich gesagt, das wird bei mir zusammengefasst. Ich nehme die Paragraphen, obwohl das denjenigen, diejenige gar nicht interessiert. Ich hebe das Wichtige hervor aus den Paragraphen und fasse das zusammen. Das muss derjenige verstehen. Also, so mache ich das. Ich nenne die Paragraphen. Sie sagen, ich kenne das nicht. Das interessiert mich nicht. Aber ich sage das steht dort drinnen. Und ich erkläre, S-t-P-O. Ja, was das ist. (B3: 641-645).

Sie ist der Meinung, dass viele ihre Rechte aufgrund der juristischen Sprache der Belehrung gar nicht verstehen. Die Interviewpartnerin B3 betont, dass sie vorab immer mit den PolizistInnen Rücksprache hält, bevor sie zusätzliche Erklärungen dolmetscht, und diesen vorab sagt, was sie zusätzlich dolmetscht (vgl. B3: 701-702).

Die Interviewpartnerin B3 kritisiert vor allem die Sprache, mit der Opfer über ihre Rechte belehrt werden.

Bei den Opferbelehrungen, das kann man vergessen. Das versteht sicherlich kein Opfer. Das versteht auch zeitweise der Polizist nicht, was geschrieben ist. Es ist in einer extrem schwierigen Sprache geschrieben. Und ein Opfer, das ein Problem hat, das dort sitzt,

interessiert das Ganze überhaupt nicht. Das Opfer interessiert, falls ich wirklich Hilfe brauche, wo kann ich hin? Den Polizisten interessiert, dürfen wir die Daten an die Opferschutzorganisation weitergeben? (B3: 648-653)

Die Interviewpartnerin B3 erwähnt, dass es in Deutschland mittlerweile eine Rechtebelehrung mit Erklärungen gibt (vgl. B3: 666-667). Die Interviewpartnerin B3 erwähnt, dass es RichterInnen gibt, die selbst gar keine Rechtsmittelbelehrung vornehmen, sondern sie anweisen, die angeklagte Person über ihre Rechte zu informieren (vgl. B3: 437-440).

Die Interviewpartnerin B4 gibt an, dass es das Wichtigste ist, dass die Menschen ihre Rechtsbelehrungen verstehen. Sie müssen nicht aussagen und müssen sich nicht selbst belasten (vgl. B4: 143-146). Auch sie kritisiert die juristische Formulierung der Rechtsbelehrung. Sie dolmetscht diese Rechtsbelehrung nicht wortwörtlich, weil sie so von den Belehrten nicht verstanden wird (vgl. B4: 146-147). Sie betont, wie wichtig es ist, dass die Bedolmetschten die Rechtsmittelbelehrung auch wirklich verstehen (vgl. B4: 248-252). Die Menschen verstehen oft nicht einmal, was mit dem Wort Rechtsmittelbelehrung gemeint ist (vgl. B4: 258-259). Die Interviewpartnerin B4 gibt auch an, dass sie oft von den Belehrten gefragt wird, welche der drei Optionen, die in der Rechtsmittelbelehrung enthalten sind, sie ergreifen sollen (vgl. B4: 259-260). „Sie fragen mich dann sowas. Und ich darf ihnen nichts raten und sagen, weil dann sagen sie, dass hat mir die Dolmetscherin gesagt.“ (B4: 260-261) Die Interviewpartnerin B4 ist sich bewusst, dass es für Beschuldigte rechtliche Konsequenzen haben kann, wenn sie falsch dolmetscht, beispielweise in der Art und dem Ausmaß der Strafe (vgl. B4: 182-183).

4.3.7 Thema 4: Protokolle

Allen vier DolmetscherInnen ist bewusst, dass Dolmetscherfehler Konsequenzen für Beschuldigte haben können, die sogar dazu führen können, dass diese verurteilt werden, obwohl sie unschuldig sind (vgl. B1: 62-65). Die Interviewpartnerin B2 schließt eher aus, dass es bei „korrekter Übersetzung“ (B2: 127) zu einer „Beeinflussung des Gesprächsprotokolls“ (B2: 127-128) kommt und meint, dass das höchstens bei seltenen Sprachen passieren könne (vgl. B2: 127-129). Die Interviewpartnerin B2 sagt deshalb, „Ich dolmetsche nur das, was die Polizisten oder Sicherheitsbeamten sagen und gebe von mir keine Informationen betreffend Gerichtsverfahren.“ (B2: 73-74)

Die Interviewpartnerin B3 weist darauf hin, dass auch die Niederschriften gedolmetscht werden, damit die von der Polizei einvernommenen Personen diese unterschreiben können (vgl. B3: 71-73). Die Interviewpartnerin B3 nennt zwei Beispiele aus ihrer eigenen Erfahrung, bei denen Angeklagte vor Gericht sich darüber beschwerten, dass das, was während der

Einvernahme durch sie gedolmetscht und dann protokolliert wurde, nicht mit dem übereinstimmte, was sie gesagt hatten. In einem der beiden Fälle konnte vor Gericht bewiesen werden, dass der Angeklagte nicht die Wahrheit sagte. Er wollte im Nachhinein sein Geständnis bei der Polizei widerrufen und versuchte abzustreiten, dass das, was im Polizeiprotokoll stand, von ihm auch so gesagt wurde. Die Richterin konnte ihm allerdings nachweisen, dass es keine Verständnisprobleme mit der Dolmetscherin während der polizeilichen Einvernahme gab, weil der Angeklagte nämlich angab, die Gerichtsdolmetscherin gut zu verstehen – und es sich um dieselbe Dolmetscherin handelte wie zuvor, nämlich um die Interviewpartnerin B3 (vgl. B3: 487-493). In dem zweiten Fall hat sie nur indirekt davon erfahren, dass ihr vor Gericht ein Vorwurf gemacht wurde, etwas falsch gedolmetscht zu haben (vgl. B3: 487-488).

Ein Punkt, der von mehreren InterviewpartnerInnen angesprochen wurde, ist, dass PolizistInnen oft im Dialekt sprechen, dann bei der Niederschrift aber Hochsprache verwendet wird. Beides kann zu Kommunikationsproblemen führen.

Manchmal haben die Polizeibeamten nicht auf Hochdeutsch, sondern auf Dialekt gesprochen und dann konnte man sie nicht richtig verstehen. Oder man musste bei jedem Wort nachfragen, was das heißt. Und das kann auch Kommunikationsschwierigkeiten auslösen. Das ist mir schon sehr oft passiert. (B1: 136-139).

Die Interviewpartnerin B3 weist darauf hin, dass die gesprochene Sprache von PolizistInnen mit der Schriftsprache der PolizistInnen nicht ident ist. Wenn PolizistInnen im Gespräch das Wort *Koks* verwenden, schreiben sie das Wort *Kokain* in ihr Protokoll (vgl. B3: 351). „Getschechert wird auch bei der Polizei sehr oft verwendet, aber in der Niederschrift schreibt man Alkohol getrunken oder konsumiert.“ (B3: 398-399) Die Interviewpartnerin B3 besteht darauf, dass in den Niederschriften keine Fachausdrücke verwendet werden, wenn die Person, für die gedolmetscht wurde, diese Fachausdrücke nicht versteht (vgl. B3: 435-439).

Die Interviewpartnerin B3 weist darauf hin, dass es immer wieder vorkommt, dass das Gedolmetschte nicht so in das Protokoll aufgenommen wird, wie es gesagt wurde (vgl. B3: 450-454). Sie besteht in solchen Fällen auf eine Korrektur und schildert ein Beispiel, das in einem Gerichtsfall Konsequenzen hätte. Dieses Beispiel verwendet sie auch immer, wenn sie PolizistInnen erklären muss, weshalb ein Protokoll anders formuliert werden muss. Wenn jemand sagt, *ich weiß es nicht*, kommt es immer wieder vor, dass PolizistInnen dann im Protokoll schreiben, das *kann ich nicht angeben*. In der ungarischen Sprache hat die Formulierung *kann ich nicht angeben* allerdings eine andere Bedeutung. Damit wird ausgedrückt, dass jemand etwas nicht sagen will, weil er jemand anderem mit dieser Aussage

nicht schaden will. Derjenige, der etwas nicht angeben kann, weiss also etwas, das er nicht sagen will (vgl. B3: 846-876). Das sind also zwei ganz unterschiedliche Aussagen, die auch unterschiedliche strafrechtliche Konsequenzen haben können.

Auch die Interviewpartnerin B4 erzählt, dass es immer wieder vorkommt, dass jemand vor Gericht behauptet, dass etwas falsch protokolliert wurde (vgl. B4: 182-186). Sie schließt aber aus, dass GerichtsdolmetscherInnen falsch dolmetschen (vgl. B4: 186-187). Der Interviewpartnerin B4 ist bewusst, dass das Protokoll die Grundlage für ein eventuelles Gerichtsverfahren ist, und es manchmal vorkommt, dass Korrekturen vorgenommen werden müssen (vgl. B4: 351-359).

4.3.8 Thema 5: Falsche Annahmen über das Dolmetschen

Die Interviewpartnerin B3 weist darauf hin, dass es immer wieder vorkommt, dass sie von sprachkundigen RechtsanwältInnen, StaatsanwältInnen, RichterInnen und PolizistInnen ausgebessert wird – und diese Korrekturen falsch sind (vgl. B3: 305-316). Der Interviewpartner B1 weist darauf hin, dass ein wortwörtliches Dolmetschen nicht immer möglich ist (vgl. B1: 73-74). Die Interviewpartnerin B3 erzählt von Anwälten, die eine „wortwörtliche Übersetzung“ (B3: 299) fordern, und denen erstens nicht klar ist, dass Dolmetschen und Übersetzen unterschiedliche Tätigkeiten sind und zweitens wortwörtliches Dolmetschen allein schon aufgrund grammatikalischer Unterschiede gar nicht möglich ist (vgl. B3: 302-303). „Und wenn ich jetzt eine Redensart verwende und wortwörtlich übersetze, kann sein, dass derjenige oder der Richter oder der Polizist damit nichts anfängt.“ (B3: 303-305)

4.3.9 Thema 6: Vorbereitung auf den Auftrag

Die DolmetscherInnen bereiten sich in unterschiedlichem Ausmaß auf ihre Aufträge vor. Der Interviewpartner B1 gibt an, dass er sich mit der juristischen Fachsprache gut auskennt, weil er Rechtswissenschaften und Wirtschaftsrecht studiert (vgl. B1: 24-25). Die medizinische Fachsprache hat er sich durch seine jahrelange Tätigkeit als Dolmetscher in verschiedenen Landeskrankenhäusern – unter anderem in Salzburg und Innsbruck – angeeignet und auch die Fachsprache der Polizei hat er sich im Lauf der Zeit angeeignet (vgl. B1: 25-29). „So richtig kann man sich auf eine Dolmetschung nicht vorbereiten, weil, wenn man bestellt wird, weiß man nicht immer, worum es geht. Von dem her eine Vorbereitung ist nicht immer möglich.“ (B1: 28-30)

Die Interviewpartnerin B2 verweist in Bezug auf ihre Vorbereitung auf Dolmetschaufträge auf Fachwörterbücher, Fachliteratur, Fachzeitschriften und Internetrecherche. Sie

verwendet unter anderem die Webseite EUR-Lex (vgl. B2: 30-36). Auf der Webseite EUR-Lex werden Verträge, Rechtsakte, und internationale Abkommen der Europäischen Union in mehreren Sprachen veröffentlicht (vgl. Amt für Veröffentlichungen der EU o.D.a) und auf der Webseite sind auch Urteile und Beschlüsse des Europäischen Gerichtshofs, Schlussanträge und Stellungnahmen der Generalanwälte sowie diverse Gutachten des Europäischen Gerichtshofs zu finden. Auch diese Schriftstücke werden in mehreren Sprachen veröffentlicht (vgl. Amt für Veröffentlichungen der EU o.D.a). Die Interviewpartnerin B2 nützt zudem die Webseite des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für ihre Vorbereitungen (vgl. B2: 33-35), wo Informationen und Gerichtsurteile in mehreren Sprachen veröffentlicht werden (vgl. European Court of Human Rights o.D.), die Webseite Jusline (B2: 35), eine private Internet-Rechtsdatenbank (vgl. ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH o.D.), und die Webseite österreich.gv.at (vgl. B2: 36), bei der es sich um die Online-Plattform der öffentlichen Verwaltung in Österreich handelt (vgl. Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort 2019).

Die Interviewpartnerin B3 bildet sich kontinuierlich weiter, indem sie sich zum Beispiel wissenschaftliche Sendungen in verschiedenen Sprachen im Fernsehen anschaut (vgl. B3: 185-187), aber auch Unterhaltungssendungen „Polizeisachen, Mordgeschichten [...] oder auch Krimis“ (B3: 188-189). Die Interviewpartnerin B3 liest viele Bücher und kauft sich ein und denselben Kriminalroman immer in drei Sprachen, um die Sprachversionen zu vergleichen (vgl. B3: 189-193).

Die Interviewpartnerin B3 erzählt von einem Gerichtsfall, der verdeutlicht, dass RichterInnen keine klare Vorstellung davon haben, wie wichtig die Vorbereitung auf einen Auftrag für DolmetscherInnen ist. Der zuständige Richter hat der Dolmetscherin auf die Frage, ob sie sich vorbereiten soll, verneint. In dem Prozess war aber ein Ingenieur angeklagt, der beruflich mit Senkrechtstarterflugzeugen zu tun hatte und seine Tätigkeit vor Gericht detailliert beschrieb (vgl. B3: 661-679).

Und da war das erste Mal, wo der Richter zu mir gesagt hat, oder einer von den Richtern zu mir gesagt hat, entschuldigen Sie, Sie haben extra gefragt, ob Sie sich vorbereiten sollen. Ich habe damit nicht gerechnet, dass das so technisch wird. Als ich rausgegangen bin, hat zu mir der, der Kläger gesagt, Frau Dolmetsch, danke, dass Sie das wirklich so hingekriegt haben. (B3: 725-729)

Die Interviewpartnerin B3 erzählt aber auch von einem Fall, in dem sie von dem Richter vorgewarnt wurde, dass sie für einen Mann dolmetschen soll, der psychisch krank ist. Der

Richter hat die Dolmetscherin daheim angerufen und um Rücksicht für diesen Mann beim Dolmetschen gebeten (vgl. B3: 388-390).

Die Interviewpartnerin B4 merkt an, dass sie sich ständig selbst weiterbildet, weil es vor Einsätzen keine Zeit dafür gibt. Sie liest viel und schaut viel fern. Sie schaut auch Reality-TV-Sendungen, wie etwa *Wachzimmer Ottakring*, wo der Polizeialltag einer Polizeiinspektion gezeigt wird (vgl. ATV o.D.). Falls in der Sendung Fachbegriffe der Polizei verwendet werden, die sie nicht kennt, überlegt sie, wie sie diese Fachbegriffe dolmetschen würde. Als weiteres Beispiel gibt die Interviewpartnerin B4 an, dass sie zum Beispiel medizinische Fachbegriffe über Verletzungen und Körperteile lernt. Nasenbeinbrüche kommen z. B. oft vor, wenn es Schlägereien gibt (vgl. B4: 102-118).

Der Interviewpartner B1 berichtet, dass er oft vorab nicht darüber informiert wird, worum es bei dem Auftrag geht (vgl. B1: 28-30). Auch die Interviewpartnerin B3 weist darauf hin, dass DolmetscherInnen oft nicht wissen, was sie dolmetschen müssen, vor allem bei Aufträgen der Polizei (vgl. B3: 225-226). Manchmal wird vorab nicht einmal mitgeteilt, welche Sprache zu dolmetschen ist (vgl. B3: 210-211). Die Interviewpartnerin B3 berichtet aber, dass sie vom Gericht vorab gefragt wird, ob sie eine offizielle Ladung zu einer Verhandlung bekommen möchte und das immer bejaht. In der Vergangenheit hat sie oft abgelehnt, aber aus der Ladung sind wichtige Informationen ersichtlich, etwa ob ein Anwalt anwesend sein wird, und auch das Thema der Verhandlung – z. B. Scheidung – ist daraus ersichtlich. Aus der Aktenzahl ist ersichtlich, ob es sich um eine zivilrechtliche oder eine strafrechtliche Verhandlung handelt, bei strafrechtlichen Anträgen ist aus dem Tatvorwurf – etwa Diebstahl im Gegensatz zu Einbruchdiebstahl – oft auch schon das Strafmaß in etwa abschätzbar. Auch die persönlichen Daten sind auf der Anklageschrift enthalten (vgl. B3: 268-272).

Bei uns in der ungarischen Sprache beginnen wir mit dem Jahr beim Geburtsdatum und dann kommt der Monat und dann kommt der Tag. In der deutschen Sprache ist das alles verkehrt, darum zeitweise in diesem Stress vergisst man etwas zu schreiben und vielleicht sagt man auch das Geburtsdatum falsch (B3: 280-283).

Die Interviewpartnerin B3 fragt mittlerweile immer, wenn sie einen Auftrag von der Polizei bekommt, welche Sprache sie dolmetschen soll, und sie fragt auch immer, worum es geht, damit sie sich gedanklich auf den Auftrag vorbereiten kann (vgl. B3: 248-250). Aus der Art der Straftat kann die Dolmetscherin die ungefähre Länge ihres Einsatzes vorab abschätzen. Aber „das ist mir nicht einmal passiert, dass ich in der Annahme hingegangen war, Ladendiebstahl, ich bin sowieso ganz schnell fertig“ (B3: 257-258), und es handelte sich um eine ganz andere Straftat. Sie berichtet von einem rund 10-stündigen Dolmetscheinsatz in einer

Polizeiinspektion, bei der sie für ein misshandeltes Mädchen dolmetschen musste und ursprünglich mit einem 30-minütigen Dolmetscheinsatz für einen Ladendiebstahl rechnete (vgl. B3: 258-260). Die Interviewpartnerin B3 weist darauf hin, dass zwar aus dem Ort des Dolmetscheinsatzes gewisse Informationen abzuleiten sind, da etwa Fälle, die schweren Straftaten betreffen, zumeist von BeamtInnen im Landeskriminalamt bearbeitet und kleinere Straftaten von den BeamtInnen in den Polizeiinspektionen behandelt werden (vgl. B3: 234-242). Wie das Beispiel über das misshandelte Mädchen zeigt, gibt es allerdings Ausnahmen. „Und deswegen frage ich auch, worum geht es, nur ganz kurz in zwei Worten. Ladendiebstahl, häusliche Gewalt.“ (B3: 261-262)

4.3.10 Thema 7: Kulturelle Barrieren

Die Interviewpartnerin B3, die zweisprachig in Siebenbürgen in Rumänien aufgewachsen ist, berichtet davon, dass die historischen Ereignisse in Siebenbürgen auch heute noch nachwirken (vgl. B3: 234-248). Die Zentralregion Siebenbürgen liegt heute in Rumänien, war früher aber ein Teil von Ungarn (vgl. Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. o.D.). Die Interviewpartnerin B3 wird immer wieder mit Rumänen oder auch Ungarn konfrontiert, die nicht mit ihr sprechen wollen, weil sie die Befragten in der für sie falschen Sprache anspricht. Rumänen wollen nicht mit ihr sprechen, wenn sie auf Ungarisch angesprochen werden, und Ungarn wollen nicht mit ihr sprechen, wenn die Dolmetscherin mit ihnen Rumänisch spricht (vgl. B3: 234-248). Da die Dolmetscherin aber vorab nicht immer informiert wird, welche Sprache sie dolmetschen soll bzw. sie von PolizistInnen auch angewiesen wird, in welcher Sprache sie Personen ansprechen soll, entstehen solche Situationen immer wieder (vgl. B3: 234-248).

Die Interviewpartnerin B3 nennt als Beispiel für kulturelle Unterschiede, mit denen sie auch als Dolmetscherin immer konfrontiert wird, die Phrase *Leck mich am Arsch*, die in Österreich als vulgäre Beleidigung verwendet wird, in Ungarn aber auch von hochgebildeten Menschen als positive Begeisterungsbezeugung verwendet wird (vgl. B3: 513-532). Sowohl PolizistInnen als auch RichterInnen in Österreich reagieren sofort emotional, wenn die Interviewpartnerin B3 diesen Satz dolmetscht und sie reagieren oft so schnell entrüstet, dass sie gar nicht dazu kommt, die Bedeutungsunterschiede zu erklären (vgl. B3: 513-532).

Die Interviewpartnerin B3 erzählt von einem Fall, in dem kulturelle Unterschiede relevant für einen Gerichtsfall waren. Ein psychisch kranker Ungar saß oft am Wiener Westbahnhof auf einer Bank und trank dort Alkohol. Eines Tages attackierte er einen Straßenkehrer. Die Dolmetscherin B3 wusste, dass es in Ungarn einen Aberglauben gibt, der

für diesen Fall relevant war: „Wenn jemand um dich herum kehrt, dann heiratest du sieben Jahre lang nicht.“ (B3: 393-394). Der Mann hat sich vor Gericht folgendermaßen verteidigt:

Und dann sagt er, Frau Dolmetsch, bitte erklären Sie diesen Leuten. Ich bin jetzt siebenunddreißig Jahre alt. Jetzt kommt er jeden Tag, jeden Tag versucht er mit diesem Besen um mich herum und um mich herum. Nach einer Woche hat es mir gereicht. Natürlich bin ich auf die Bank raufgesprungen und ich habe getreten in seine Richtung und wollte eigentlich ihm den Besen aus seiner Hand weghaben. Was glaubt er, in meinem Alter noch sieben Jahre? Dann kriege ich wirklich niemanden! Keine Frau. Und er war davon fest überzeugt. (B3: 398-393).

Die Interviewpartnerin B3 schildert einen weiteren Fall, bei dem kulturelle Unterschiede für das Gerichtsverfahren von Bedeutung waren. Ein Rumäne war in Österreich angeklagt, einen Mann mit einem Messer mit dem Zweck Wertsachen zu erbeuten bedroht zu haben. Der Mann war Mitglied eines Roma-Klans, er gehörte zum Klan der Gabors (vgl. B3: 547-582). Die Interviewpartnerin B3 beschreibt diesen Klan folgendermaßen: „Also sie stehlen nicht, aber sie versuchen ein bisschen mit dem Betrug.“ (B3: 551). Sie beschreibt diesen Klan auch als „[s]ehr höflich“ (B3: 561). Es gab Zeugen, die für den jungen Rumänen aussagten und bestätigten, dass er die Messer nur vorzeigte, weil er sie verkaufen wollte und niemanden damit bedrohte um Geld zu erbeuten. Auf die Vorwürfe sagte der junge Rumäne, „Bitte, ich nicht stehlen, ich nix machen Blödsinn, ich bin ein Gabor!“ (B3: 577). Die Dolmetscherin erklärte dann dem Gericht, was er meint, wenn er sagt, er ist ein *Gabor* – nämlich, dass ein Mitglied des Gabor-Klans niemals stehlen würde (vgl. B3: 547-582). Das Gericht wollte das erklärt bekommen. „Was ist das? Er hat das gesagt. Man kann doch nicht hineinschreiben, ich habe nichts gemacht, ich bin ja Gabor. Man kann damit nichts anfangen.“ (B3: 586-587)

4.4 Analyse und Diskussion der Ergebnisse

Die erste Forschungsfrage dieser Arbeit lautet: Welche Fachsprachen sind für das Polizeidolmetschen relevant? Wie die Antworten der InterviewpartnerInnen zeigen, müssen diese zahlreiche Fachsprachen beherrschen. In ihrer täglichen Arbeit werden sie mit vielen unterschiedlichen Fachsprachen konfrontiert. In Beantwortung der ersten Forschungsfrage kann zusammenfassend gesagt werden, dass grundsätzlich alle Fachsprachen für DolmetscherInnen relevant sind, wobei einige Fachsprachen wie etwa Recht, Medizin, Technik oder Wirtschaft besonders oft gedolmetscht werden müssen. Aber da Straftaten – beispielsweise Diebstahl oder Betrug – alle Fachbereiche betreffen können und zahlreiche Straftaten von fremdsprachigen Personen begangen werden, müssen sich DolmetscherInnen, die für die Polizei arbeiten, ein umfassendes Wissen in zahlreichen Fachsprachen aneignen.

Die zweite Forschungsfrage dieser Arbeit lautet: Wie berücksichtigen DolmetscherInnen Fachsprachen bei dieser Arbeit? Zur Beantwortung dieser Frage wurde die vorhandene Fachliteratur und relevante Studien in Bezug auf Fachsprache und Polizeidolmetschen ausgewertet. Der empirische Teil dieser Arbeit besteht aus vier qualitativen Interviews mit DolmetscherInnen, die für die Polizei dolmetschen. Durch die thematische Auswertung der Interviews konnten sieben Leitthemen identifiziert werden. Das erste Leitthema – Sprachniveau – beantwortet die zweite Forschungsfrage insofern, als sich herausstellte, dass die DolmetscherInnen Fachsprachen nur nach vorheriger Abklärung des Sprachniveaus der Personen, für die sie dolmetschen, berücksichtigen. Wenn sie das Gefühl haben, dass Menschen, für die gedolmetscht werden soll, Fachtermini von verschiedenen Fachsprachen nicht verstehen, dolmetschen die InterviewpartnerInnen stattdessen die Fachbegriffe mit Wörtern aus der Alltagssprache. In dieser Arbeit wurden mehrere Beispiele aus den Interviews zu dem Leitthema Sprachniveau vorgestellt. Ein extremes Beispiel für ein niedriges Sprachniveau war ein Mann, der selbst dann den Fachausdruck DNA nicht verstand, als er ihm mit Hilfe eines Kinderlexikons erklärt wurde (vgl. B3: 177-181). Allen vier DolmetscherInnen ist bewusst, dass das Dolmetschen von Fachsprache nur dann Sinn macht, wenn die beiden GesprächspartnerInnen diese Fachsprache in der jeweiligen Kommunikationssituation verstehen. Das Dolmetschen von Fachsprache wird aus diesem Grund oft vermieden bzw. werden Wörter aus der Alltagssprache verwendet. In Bezug auf diesen Punkt konnten keine Unterschiede zwischen den allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen und den nicht allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen erkannt werden. Jedoch die DolmetscherInnen mit dem abgeschlossenen Dolmetscherstudium zeigen wesentlich höhere Sensibilität für die Verwendung der Fachsprachen bei den Dolmetscheinsätzen für die Polizei.

Im Zusammenhang mit der Beantwortung der zweiten Forschungsfrage - Wie berücksichtigen DolmetscherInnen Fachsprachen beim Polizeidolmetschen? - ist auch das zweite Leitthema relevant, das im Zuge der Interviewauswertungen identifiziert werden konnte. Zwar konnte gezeigt werden, dass die InterviewpartnerInnen die juristische Fachsprache und die Fachsprache der Polizei nicht klar trennen können, das ist aber für die Arbeit des Dolmetschens auch nicht relevant. Sie müssen beide Fachsprachen beherrschen, und die Interviews zeigten, dass allen vier DolmetscherInnen bewusst war, wie wichtig die Fachsprache des Rechts ist, vor allem im Zusammenhang mit der Rechtsbelehrung, dem dritten Leitthema, das identifiziert werden konnte.

Alle InterviewpartnerInnen betonten, wie wichtig es ist, dass die Personen, für die sie dolmetschen, ihre Rechtsbelehrung auch verstehen. Die DolmetscherInnen bemühen sich in diesem Punkt ganz besonders, wiederholen und erklären die Rechtsbelehrung so lange, bis sie sicher sind, dass diese auch verstanden wurden. Es entsteht in den Gesprächen mit den DolmetscherInnen der Eindruck, dass es fast niemanden gibt, der die Rechtsbelehrungen versteht. Die Rechtsbelehrung zu Beginn einer Einvernahme ist allerdings ein typisches Beispiel für die Verwendung von Fachsprache, bei der die Fähigkeiten von LaiendolmetscherInnen – als Beispiel sollen hier wieder TaxifahrerInnen genannt werden – hinterfragt werden sollten, da hier eine juristische Sprache verwendet wird (vgl. Sauerwein 2006: 107-108). Befragte müssen ihre Rechte auch wirklich verstehen, damit sie diese in Anspruch nehmen können, und es reicht meistens nicht aus, einen Standard-Belehrungstext vorzulesen, dieser muss mit all seinen rechtlichen Konsequenzen erklärt werden (vgl. Sauerwein 2006: 108). Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen erfassen die Bedeutung solcher Situationen und deren Kontext, weil sie nicht nur translatorisch ausgebildet sind, sondern die Kulturvermittlung, Fachsprachen und die eigene Selbstreflexion wichtige Aspekte ihrer Ausbildung sind.

Auch die Kenntnis zahlreicher anderer Fachsprachen ist für das Polizeidolmetschen relevant, wie die Beispiele aus den Interviews, die in Kapitel 5.3.1 dieser Arbeit präsentiert wurden, zeigen. In Bezug auf den Einsatz von DolmetscherInnen bei der Polizei und der Verwendung von Fachsprache konnte aufgezeigt werden, dass es nicht ausreicht, juristische Begriffe und die Polizeifachsprache zu beherrschen. DolmetscherInnen müssen auch mit den Fachsprachen vertraut sein, die mit Delikten von Beschuldigten zusammenhängen, zum Beispiel ist die Kenntnis von medizinischen Fachausdrücken bei Körperverletzungsdelikten notwendig (vgl. Katschinka 2016: 256). Alle InterviewpartnerInnen bilden sich weiter und bemühen sich aktiv, ihr Fachsprachenwissen zu erweitern. Nur der Interviewpartner B1 – ein Laiendolmetscher – studiert derzeit noch, und zwar Rechtswissenschaften und Wirtschaftsrecht. Er ist der Einzige, der im Rahmen eines ordentlichen Studiums sein Fachwissen erweitert. Aber die anderen drei InterviewpartnerInnen bilden sich laufend fort, und ihr Selbststudium ist merklich breiter gestreut. In den Interviews berichten sie davon, dass sie versuchen, ihr Wissen in mehreren Fachsprachen zu vergrößern. Die Unterschiede erklären sich aus dem unterschiedlichen Alter der DolmetscherInnen und ihrer unterschiedlich langen Berufstätigkeit.

Dem Themenbereich des Dolmetschens für die Polizei sind – im Vergleich mit dem Gerichts- oder Behördendolmetschen – nur wenige wissenschaftliche Arbeiten gewidmet. In

den letzten Jahren gab es einige Hochschulschriften zu diesem Thema (vgl. Kadrić 2008, Bickel 2012, Striok 2017, Lomšek 2018), die aber den Aspekt der Fachsprache nur am Rande berücksichtigten. In der wissenschaftlichen Literatur wird die Abgrenzung zwischen den Fachsprachen Recht und Polizei nicht thematisiert und auch im Rahmen dieser Arbeit kann keine eindeutige Abgrenzung erfolgen. Hier kann eine Forschungslücke aufgezeigt werden.

Die zweite Forschungsfrage - Wie berücksichtigen DolmetscherInnen Fachsprachen beim Polizeidolmetschen? – ist auch im Zusammenhang mit dem vierten Leitthema relevant, den Protokollen. Es zeigte sich, dass bei den DolmetscherInnen B1 und B2 kein Bewusstsein dafür vorhanden war, dass korrekt gedolmetschte Gespräche eventuell falsch in den Protokollen wiedergegeben wurden. An dieser Stelle muss allerdings noch einmal auf die unterschiedlichen Längen der Interviews hingewiesen werden. Mit den DolmetscherInnen B1 und B2 wurden Interviews geführt, die knapp eine halbe Stunde dauerten, mit den DolmetscherInnen B3 und B4 wurden merklich längere Gespräche geführt. Es kann sein, dass Probleme im Zusammenhang mit der Niederschrift von gedolmetschten Gesprächen aufgrund von Zeitproblemen nicht diskutiert wurden, und nicht, weil die InterviewpartnerInnen B1 und B2 nicht allgemein beeidet und gerichtlich zertifiziert sind.

Ein Leitthema, das durch das Interview mit der Dolmetscherin B3 deutlich wurde, ist die Niederschrift der gedolmetschten Aussagen. Es kommt immer wieder vor, dass Menschen, für die gedolmetscht wurde, vor Gericht behaupten, dass die Protokolle nicht stimmen. Angesichts eines erst vor Kurzem öffentlich gewordenen Falls – indem ein des Mordes angeklagter Filipino mit Hilfe eines Dolmetsches auf Englisch befragt wurde und sich erst lange nach der Einvernahme durch die Polizei herausstellte, dass der Mordverdächtige gar kein Englisch sprach (vgl. ORF 2019) – müssen solche Vorwürfe ernst genommen werden. Viel öfter scheint es jedoch vorzukommen, dass Angeklagte versuchen, im Nachhinein ihre Aussagen vor der Polizei zu ändern und die Schuld für ihre protokollierten Aussagen auf die DolmetscherInnen schieben und diesen vorwerfen, dass sie falsch gedolmetscht hätten. Das ist unter anderem auch aus Gründen der Haftung relevant.

Es konnte gezeigt werden, dass der polizeilichen Fachsprache, die aus einer Mischung aus Alltagssprache, polizeilichen Termini und rechtlichen Begriffen besteht (vgl. Nakane 2014: 12), vor allem bei Einvernahmen eine wichtige Bedeutung zukommt, da die Protokolle dieser Einvernahmen als Beweise im Rahmen von Gerichtsverfahren herangezogen werden (vgl. Nakane 2014: 9). Wenn den Befragten das während der Einvernahme nicht bewusst ist, kann ihnen daraus in Gerichtsverfahren ein großer Nachteil erwachsen. Einvernahmen sind nicht nur besondere Gesprächssituationen, sondern sie haben zwei Funktionen, die Beweisaufnahme und

die Ermittlung in (Kriminal)Fällen (vgl. Nakane 2014: 1). Da gezeigt werden konnte, dass bei der Polizei oft keine allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen bei Einvernahmen hinzugezogen werden, wie beispielsweise in Wien, sondern auf PolizeibeamtInnen mit Migrationshintergrund zurückgegriffen wird, die als LaiendolmetscherInnen fungieren (vgl. ORF 2015), muss die Frage gestellt werden, ob Personen, die mit Hilfe von LaiendolmetscherInnen einvernommen werden, sich dessen bewusst sind, welche Bedeutung dem Protokoll der Einvernahme zukommt. Es ist fraglich, ob ein Taxifahrer oder eine Taxifahrerin, die von der Wiener Polizei als DolmetscherInnen verwendet wird (vgl. Kurier 2017), weiß, dass Einvernahmen und den Protokollen von Einvernahmen eine derart wichtige Funktion bei Gerichtsverhandlungen zukommt und diese Protokolle auch als Beweismittel fungieren.

Auch das fünfte und sechste Leitthema – falsche Annahmen über das Dolmetschen und Vorbereitung auf den Auftrag – haben Relevanz für die Beantwortung der zweiten Forschungsfrage. Aus den Interviews mit den DolmetscherInnen wird klar, wie wichtig die Vorbereitung auf den bevorstehenden Auftrag ist. Die InterviewpartnerInnen müssen zahlreiche Fachsprachen dolmetschen, und es ist unmöglich, alle Fachsprachen, die bei polizeilichen Einsätzen relevant sind, zu beherrschen. Hier besteht Handlungsbedarf – die Vorabinformation von DolmetscherInnen über das Thema, das gedolmetscht werden soll, sollte verpflichtend für alle Aufträge der Gerichte und der Polizei eingeführt werden, damit sich DolmetscherInnen vorbereiten oder zumindest auf die bevorstehenden Einsätze einstellen können. Die InterviewpartnerInnen wenden viel Zeit und Mühe auf, um sich fortzubilden und um ihr Fachsprachenwissen zu erweitern. Immer wieder werden sie damit konfrontiert, dass ihre Fähigkeiten nicht geschätzt und als wichtiges Element der polizeilichen Ermittlungen bzw. als wichtiger Teil von Gerichtsverfahren angesehen werden. Rechtsanwälte, die eine wortwörtliche Übersetzung einfordern oder die DolmetscherInnen – falsch – korrigieren und RichterInnen, die der Meinung sind, dass sich DolmetscherInnen auf Gerichtsverhandlungen nicht vorbereiten müssen, erschweren den DolmetscherInnen die Arbeit. Diese geringe Wertschätzung ihrer Fähigkeiten, in Kombination mit den geringen Honoraren, erklärt, weshalb es immer weniger allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen gibt.

Als wesentliches Problem im Zusammenhang mit dem Dolmetschen für die Polizei konnte aufgezeigt werden, dass es nicht genug allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen und auch nicht genug AmtsdolmetscherInnen gibt. Die Kriminalstatistik des Jahres 2018 zeigte, dass 40% der 115.258 Tatverdächtigen keine österreichischen StaatsbürgerInnen waren, und für die meisten dieser Tatverdächtigen Deutsch nicht die

Muttersprache war (vgl. Bundesministerium für Inneres. Bundeskriminalamt 2019). Da der Bedarf an AmtsdolmetscherInnen im Jahr 2018 merklich höher war als die vorhandenen Kapazitäten, mussten rund 700 Ansuchen durch Behörden um AmtsdolmetscherInnen abgelehnt werden (vgl. Bundesministerium Verfassung, Reformen, Deregulation und Justiz 2019: 5). Die Zahlen zeigen, dass die Polizei gar keine Wahl hat, sie muss auf LaiendolmetscherInnen zurückgreifen.

Es ist zu erwarten, dass sich die Situation in den kommenden Jahren noch weiter zuspitzen wird. Aufgrund der Herabsetzung der Dolmetsch-Honorare im Jahr 2014, die jetzt nur mehr rund 24 Euro für eine Stunde Arbeit bei Gerichtsverhandlungen ausmachen, und aufgrund von Zahlungsfristen von mehreren Monaten bis teilweise sogar mehreren Jahren haben immer weniger DolmetscherInnen Interesse daran, sich auf die *Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher* setzen zu lassen (vgl. Griss 2018: 1). Das Durchschnittsalter von DolmetscherInnen auf dieser Liste liegt über 60 Jahren, und die Zahl der DolmetscherInnen auf dieser Liste hat sich seit dem Jahr 2006 halbiert (vgl. Griss 2018: 1-2). Das führt dazu, dass immer mehr LaiendolmetscherInnen eingesetzt werden müssen. Wie die Berichte über den Betrugsfall im Jahr 2016 im Zusammenhang mit einer Laiendolmetscherin für die Sicherheitsbehörden für die persischen Sprachen Dari und Farsi gezeigt haben, kann es oft viele Jahre lang dauern, bis es den Behörden überhaupt auffällt, dass LaiendolmetscherInnen eventuell nicht korrekt dolmetschen (vgl. Der Standard 2016), und es auch vorkommen kann, dass die Polizei das ausnützt (vgl. Der Standard 2016). Wie aus dem Beispiel dieses Betrugsfalles ersichtlich ist, erfolgte eine Absprache zwischen dieser Dolmetscherin und den anwesenden Polizisten darüber, welche Informationen in Protokolle aufgenommen wurden (vgl. Der Standard 2016). Dadurch wird aber das Funktionieren des Rechtsstaates bedroht.

Das Interview mit der Dolmetscherin B3 identifizierte ein weiteres Leitthema, nämlich kulturelle Barrieren. Sie schildert zwei Fälle, in denen das Wissen um kulturelle Besonderheiten wichtig für das Dolmetschen und auch für die Strafverfolgung war. Die Identifikation dieses Leitthemas war im Zusammenhang mit Fachsprachen insofern unerwartet, als die von der Interviewpartnerin B3 vorgebrachten Beispiele zeigten, welche Konsequenzen es für Angeklagte haben kann, wenn DolmetscherInnen mit der Kultur der Menschen, für die sie dolmetschen nicht vertraut sind. In beiden geschilderten Fällen konnte die Dolmetscherin mit Erklärungen über die Kultur der angeklagten Menschen die Tatvorwürfe entkräften, indem sie die Aussagen der Angeklagten in einen kulturellen Kontext setzte. In diesem Zusammenhang muss die Frage gestellt werden, ob das auch anderen DolmetscherInnen gelungen wäre, die

zwar sprachkundig oder eventuell sogar allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen sind, aber trotzdem nicht mit den Kulturen der angeklagten Menschen innig vertraut sind. Fachtermini können mit Wörtern aus der Alltagssprache erklärt werden, aber wenn ein Dolmetschender mit der Kultur der Angeklagten nicht vertraut ist, fehlt ihm das Bewusstsein für kulturelle Aspekte, die gedolmetscht werden müssten, aber vielleicht nicht gedolmetscht werden.

Die zweite Forschungsfrage - Wie berücksichtigen DolmetscherInnen Fachsprachen bei dem Polizeidolmetschen? - kann zusammenfassend so beantwortet werden, dass die DolmetscherInnen Fachsprachen auf vielfältige Weise berücksichtigen, sie darauf achten, dass Fachsprache auch wirklich verstanden wird, wenn sie verwendet wird und sie besonders darauf Rücksicht nehmen, dass die Rechtsbelehrung in einer sehr schwierigen Fachsprache formuliert ist und trotzdem so gedolmetscht werden muss, dass die Rechtsgelehrten alle Aspekte dieser Fachsprache verstehen. Sie achten auch darauf, dass Fachsprachen in den Protokollen nur dann verwendet werden, wenn die Menschen, die diese Protokolle unterschreiben, die Fachsprache auch verstehen. Die DolmetscherInnen bilden sich zudem laufend in vielen verschiedenen Fachsprachen weiter.

5 Schlussbemerkungen

In diesem Kapitel werden die Forschungsergebnisse zusammengefasst. Es wird ein Fazit gezogen und ein Ausblick auf weitere mögliche Forschungsarbeiten gegeben.

In der vorliegenden Arbeit wurde die Fachsprachlichkeit beim Polizeidolmetschen thematisiert. Die Ermittlungen von PolizistInnen münden oft in Gerichtsverfahren, welche für die angeklagten Personen schwere Folgen haben können. Für Personen, die kein oder nur unzulänglich Deutsch sprechen, werden DolmetscherInnen benötigt. Es konnte gezeigt werden, dass den DolmetscherInnen, die für diese Arbeit interviewt wurden, diese besondere Verantwortung bewusst ist, und sie vor allem bei der Rechtsbelehrung der Beschuldigten, sowie bei der Rechtsbelehrung von Opfern und Zeugen – sehr darauf achten, dass diese ihre Rechte und Pflichten auch wirklich verstehen. Dieses Ziel erreichen sie zumeist erst dann, wenn sie auf Fachsprache verzichten, und den einvernommenen Personen ihre Rechte in einfachen Worten erklären. Dabei ist es wichtig, dass die DolmetscherInnen die jeweiligen Fachausdrücke selbst gut verstehen. Es konnte auch gezeigt werden, dass DolmetscherInnen versuchen, gleich zu Beginn eines Gesprächs das Sprachniveau der Person, für die gedolmetscht werden muss, abzuklären, und diese Informationen dann auch den ErmittlungsbeamtenInnen mitteilen, damit die PolizistInnen dieses Sprachniveau auch berücksichtigen können.

Die DolmetscherInnen müssen zahlreiche Fachsprachen beherrschen, zu den wichtigsten Fachsprachen zählen zweifellos Recht und Medizin. Aber die Kenntnis dieser Fachsprachen reicht bei weitem nicht aus. Bei einfachen Amtshandlungen von PolizistInnen – etwa der Überprüfung von Kraftfahrzeugen – müssen DolmetscherInnen nicht nur alle Einzelteile der Fahrzeuge in mehreren Sprachen benennen können, sondern sie müssen auch Straßenverhältnisse und Verkehrsverhältnisse dolmetschen können. Andere Fachsprachen, die beispielsweise genannt wurden, sind Waffentechnik, Religion, Informationstechnologie, Bankwesen, Baubranche, Prostitution oder Chemie. DolmetscherInnen, die für die Polizei arbeiten, müssen zahlreiche Fachsprachen beherrschen, und haben in den meisten Fällen nicht einmal die Möglichkeit, sich auf ihre Aufträge vorzubereiten, weil sie oft kurzfristig beauftragt werden.

Im Rahmen dieser Masterarbeit konnten wichtige Aspekte im Zusammenhang mit dem Dolmetschen für die Polizei, und insbesondere in Verbindung mit der Verwendung der polizeilichen Fachsprache aufgezeigt werden. Bei polizeilichen Vernehmungen kommen viele LaiendolmetscherInnen zum Einsatz, und der Anteil dieser DolmetscherInnen wird wahrscheinlich in den nächsten Jahren noch zunehmen, da die Honorare für DolmetscherInnen gering sind, und es zudem für viele Sprachen entweder gar keine oder zu wenige allgemein

beidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen gibt. Gerade bei Einvernahmen, in denen das Protokoll ein wichtiges Beweismittel bei Gerichtsverfahren ist, wäre der Einsatz von professionell ausgebildeten Dolmetscherinnen wichtig. Da die wissenschaftliche Forschung zudem den Aspekt der polizeilichen Fachsprache vernachlässigt, gibt es zu diesem Thema nur wenige wissenschaftliche Erkenntnisse (vgl. Sauerwein 2006; Stanek 2011; Bickel 2012; Nakane 2014; Striok 2017). Mit dieser Arbeit konnte demnach eine Forschungslücke aufgezeigt werden.

Im Rahmen der Recherchen konnte aufgezeigt werden, dass es zwar zahlreiche Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Gerichtsdolmetschen gibt, aber nur wenige, welche die Fachsprache der Polizei thematisieren. Hier konnte eine Forschungslücke aufgezeigt werden.

Ein Aspekt, der bei zukünftigen Forschungsarbeiten berücksichtigt werden sollte, ist die Rechtsbelehrung, der große Bedeutung zukommt, die aber so schwierig formuliert ist, dass sie für Laien kaum verständlich ist. An dieser Stelle sei auf Deutschland verwiesen, das bereits einfacher formulierte Rechtsbelehrungen verwendet. Für österreichische WissenschaftlerInnen bieten sich Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Verständnis der Rechtsbelehrung und mögliche Verbesserungsvorschläge an.

Weitere Forschungsarbeiten sind im Zusammenhang mit den Protokollen zu empfehlen. Obwohl nur vier DolmetscherInnen interviewt wurden, berichteten zwei Dolmetscherinnen, dass Beschuldigte immer versuchen, während ihrer Gerichtsverhandlung ihre Aussagen von der polizeilichen Einvernahme zu widerrufen, indem sie behaupten, dass die DolmetscherInnen Fehler gemacht haben und die Protokolle falsch sind. Es muss die Frage gestellt werden, wie oft solche Anschuldigungen vorgebracht werden und wie oft angeklagte sich erfolgreich vor Gericht darauf berufen. Denn dieser Aspekt ist nicht nur im Zusammenhang mit Haftungsfragen relevant, auch die Kosten für Gerichtsverfahren werden davon beeinflusst, wenn Beschuldigte erfolgreich DolmetscherInnen beschuldigen, ihre Aussagen falsch protokolliert zu haben. Es sollte überlegt werden, Einvernahmen mit fremdsprachigen Personen auf Tonbändern aufzuzeichnen. Zukünftige Forschungsarbeiten könnten die Vor- und Nachteile dieser Optionen und die allfälligen Kosten dafür untersuchen.

Bibliographie

Selbstständige Literatur

- Ahrens, Barbara (2016). Konsektivdolmetschen. In: Kadrić, Mira & Kaindl, Klaus (Hg.) *Berufsziel Übersetzen und Dolmetschen. Grundlagen, Ausbildung, Arbeitsfelder*. Tübingen: A. Francke, 84-102.
- Bergmann, Regina (2015). „Bisschen Fachsprache ist auch drin?“ Zwischensprache, Vermittlungssprache, Bildungssprache: Ein terminologischer Entwirrungsversuch. Oder: Gibt es eine Bildungssprache – und wenn ja, wie viele? In: Satzger, Axel; Vaňková, Lenka & Wolf, Norbert Richard (Hg.) *Fachkommunikation im Wandel. The Changing Landscape of Professional Discourse*. Ostrava: Universität Ostrava, 233-262.
- Bickel, Madlen (2012). *Dolmetschen bei der Polizei – eine empirische Studie zur Rolle von PolizeidolmetscherInnen in Österreich*. Masterarbeit, Universität Wien.
- Brauner, Norbert; Hamblock, Dieter & Schwindt, Friedrich (2001). *It's All Part of the Job. Englisch für die Polizei*. 6. Aufl. Hilden: Deutsche Polizeiliteratur.
- Brechbühl, Edwin (1981). *Sprachführer für Polizeibeamte = Manuel de conversation pour les fonctionnaires de police = Manuale di conversazione per agenti di polizia*. 2. Aufl. Bern/Stuttgart: Haupt.
- Busse, Dietrich (1991). Juristische Fachsprache und öffentlicher Sprachgebrauch. Richterliche Bedeutungsdefinitionen und ihr Einfluß auf die Semantik politischer Begriffe. In: Liedtke, Frank; Wengeler, Martin & Böke, Karin (Hg.) *Begriffe besetzen. Strategien des Sprachgebrauchs in der Politik*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 160-185.
- Busse, Dietrich (1999). Die juristische Fachsprache als Institutionensprache am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung. In: Steger, Hugo & Wiegand, Herbert Ernst (Hg.) *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. 2. Halbband. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft. Band 14.2.) Berlin & New York: Walter de Gruyter, 1382-1391.
- Eckardt, Birgit (2000). Fachsprache als Kommunikationsbarriere? Verständigungsprobleme zwischen Juristen und Laien. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.

- Ewens, Sarah; Vrij, Aldert; Leal, Sharon; Mann, Samantha; Jo, Eunkyung & Fisher, Ronald P. (2016). The effect of interpreters on eliciting information, cues to deceit and rapport. *Legal and Criminological Psychology* 21, 286–304.
- Filipović, Luna & Abad Vergara, Suzanne (2018). Juggling investigation and interpretation. *Language and Law / Linguagem e Direito* 5(1), 62-79.
- Flick, Uwe (2017). *Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung*. 8. Aufl. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch.
- Flick, Uwe (1991). Stationen des qualitativen Forschungsprozesses. In: Flick, Uwe & Kardorff, Ernst von & Keupp, Heiner & Rosenstiel, Lutz von & Wolff, Stephan (Hg.) *Handbuch Qualitative Sozialforschung. Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen*. München: Psychologie Verlags Union, 147-173.
- Forsthuber, Friedrich (2015). Der Einsatz von Dolmetschern aus richterlicher Sicht. In: Landesgruppe Österreich der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (AIDP) und Österreichischer Juristenverband (Hg.) *Justiz und Dolmetscher*. Wien: Bundesministerium für Justiz, 19-23.
- Fuß, Susanne & Karbach, Ute (2014). *Grundlagen der Transkription*. Opladen/Toronto: Barbara Budrich.
- Galinski, Christian & Budin, Gerhard (1999). Grundlagen der Terminologiewissenschaft. In: Steger, Hugo & Wiegand, Herbert Ernst (Hg.) *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. 2. Halbband*. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft. Band 14.2.) Berlin & New York: Walter de Gruyter, 2183-2207.
- Grotz, Florian (2007). Vertikale Gewaltenteilung: institutionenpolitische Leitidee oder demokratietheoretische Chiffre? Reform westeuropäischer Bundes- und Einheitsstaaten im Vergleich. *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 38 (1), 775-797.
- Hebenstreit, Gernot & Marics, Alexandra (2015). Berufsethik und Professionalität. In: UNHCR Österreich (Hg.) *Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren*. Linz: Trauner, 72-84.
- Herzog, Gottfried (2008). Terminologearbeit in der technischen Normung. In: Hennig, Jörg & Tjarks-Sobhani, Marita (Hg.) *Terminologearbeit für Technische Dokumentation*.

- (Schriftenreihe zur Technischen Kommunikation Band 12). Lübeck: Schmidt-Römhild, 20-31.
- Hohnhold, Ingo (1999). Übersetzungsorientierte Terminographie: Grundsätze und Methoden. In: Steger, Hugo & Wiegand, Herbert Ernst (Hg.) *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. 2. Halbband.* (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft. Band 14.2.) Berlin & New York: Walter de Gruyter, 2155-2164.
- Hoffmann, Lothar (1985). *Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung.* 2. Aufl. Tübingen: Gunter Narr.
- Hopf, Christel (1991). Qualitative Interviews in der Sozialforschung. Ein Überblick. In: Flick, Uwe & Kardorff, Ernst von & Keupp, Heiner & Rosenstiel, Lutz von & Wolff, Stephan (Hg.) *Handbuch Qualitative Sozialforschung. Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen.* München: Psychologie Verlags Union, 177-182.
- Horner, Daniela & Taucher, Elisabeth (2017). *Polizeiglossar 3.0. Die 1400 wichtigsten Begriffe und Phrasen im polizeilichen Kontext.* 4. Aufl. Wien: Republik Österreich Bundesministerium für Inneres. Bundeskriminalamt.
- Iannone, Elvira & Matti, Emanuel (2015). Grundlegende Aspekte des Dolmetschens. In: UNHCR Österreich (Hg.) *Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren.* Linz: Trauner, 39-51.
- Ischreyt, Heinz (1965). Studien zum Verhältnis von Sprache und Technik. Institutionelle Sprachlenkung in der Terminologie der Technik. Düsseldorf: Pädagogischer Verlag Schwann.
- Kade, Otto (1968). *Zufall und Gesetzmäßigkeit in der Übersetzung* (Beihefte zur Zeitschrift Fremdsprachen Band 1). Leipzig: VEB Verlag Enzyklopädie.
- Kadrić, Mira (2004). Behördendolmetschen in Österreich – Wege zur Qualitätsverbesserung. In: Soyer, Richard (Hg.) *Strafverteidigung – Konflikte und Lösungen. 2. Österreichischer StrafverteidigerInnentag Linz. 19./20. März 2004* (Schriftenreihe der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen Band 2). Wien & Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag 2004, 81-88.
- Kadrić, Mira (2008). *Dialog als Prinzip. Dolmetschen, Didaktik und Praxis im Kontext empirischer Forschung.* Habilitationsschrift, Universität Wien.

- Kadrić, Mira (2016). Dolmetschen als Dienst am Menschen. In: Kadrić, Mira & Kaindl, Klaus (Hg.) *Berufsziel Übersetzen und Dolmetschen. Grundlagen, Ausbildung, Arbeitsfelder*. Tübingen: A. Francke, 103-119.
- Kadrić, Mira (2019). *Gerichts- und Behördendolmetschen. Prozessrechtliche und Translatorische Perspektiven*. Wien: Facultas.
- Kadrić, Mira; Kaindl, Klaus & Kaiser-Cooke, Michèle (2010). *Translatorische Methodik (Basiswissen Translation)*. 4. Aufl. Wien: Facultas.
- Katschinka, Liese (2016). Arbeitsfeld öffentlicher Sektor. In: Kadrić, Mira & Kaindl, Klaus (Hg.) *Berufsziel Übersetzen und Dolmetschen. Grundlagen, Ausbildung, Arbeitsfelder*. Tübingen: A. Francke, 247-262.
- Krainz, Klaus (2015). Die Einvernahme im Asylverfahren (durch das BFA). In: UNHCR Österreich (Hg.) *Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren*. Linz: Trauner, 29-38.
- Krammer, Harald (2011). Amtsdolmetscher/-innen am Landesgericht für Strafsachen Wien und am Arbeits- und Sozialgericht Wien ab 1.7.2011. *Sachverständige* 3/2011, 165-167.
- Kreissl, Reinhard (1991). Polizeiforschung. In: Flick, Uwe & Kardorff, Ernst von & Keupp, Heiner & Rosenstiel, Lutz von & Wolff, Stephan (Hg.) *Handbuch Qualitative Sozialforschung. Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen*. München: Psychologie Verlags Union, 375-378.
- Lamnek, Siegfried (2005). *Qualitative Sozialforschung*. 4. Aufl. Weinheim/Basel: Beltz.
- Lomšek, Katharina (2018). *Dolmetschen bei der Polizei. Eine Fallstudie zu den Erfahrungen mit Dolmetscher/innen bei der Polizei in Kärnten*. Masterarbeit, Karl-Franzens-Universität Graz.
- Nakane, Ikuko (2014). *Interpreter-Mediated Police Interviews. A Discourse-Pragmatic Approach*. Houndsmills/New York: Palgrave Macmillan.
- Oeser, Erhard & Budin, Gerhard (1999). Grundlagen der Terminologiewissenschaft. In: Steger, Hugo & Wiegand, Herbert Ernst (Hg.) *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. 2. Halbband*. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft. Band 14.2.) Berlin & New York: Walter de Gruyter, 2171-2183.

- Piska, Christian M. & Frohner, Jutta (Hg). *Fachwörterbuch Einführung in die Rechtswissenschaften*. Wien: Facultas.
- Pöchhacker, Franz (2000). *Dolmetschen. Konzeptionelle Grundlagen und deskriptive Untersuchungen*. (Studien zur Translation Band 7). Tübingen: Stauffenburg.
- Pöchhacker, Franz (2016). Simultandolmetschen. In: Kadrić, Mira & Kaindl, Klaus (Hg.) *Berufsziel Übersetzen und Dolmetschen. Grundlagen, Ausbildung, Arbeitsfelder*. Tübingen: A. Francke, 65-83.
- Republik Österreich. Bundesminister für Landesverteidigung (2018). *Fachglossar Österreichische Verwaltung. Deutsch – Englisch*. 3. Aufl. Wien: Landesverteidigungsakademie.
- Rienzner, Martina (2015). DolmetscherInnen als ExpertInnen für mehrsprachige und transkulturelle Kommunikation. In: UNHCR Österreich (Hg.) *Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren*. Linz: Trauner, 148-164.
- Rogers, Margaret (2015). *Specialised Translation. Shedding the ‚Non-Literary‘ Tag*. (Palgrave Studies in Translating and Interpreting). Houndsmills: Palgrave Macmillan.
- Rom, Brigitte (2015). Überblick zur Rechtslage im Strafverfahren. In: Landesgruppe Österreich der Internationalen Strafrechtsgesellschaft und Österreichischer Juristenverband (Hg.) *Justiz und Dolmetscher*. Wien: Bundesministerium für Justiz, 10-18.
- Sauerwein, Fadia Sami (2006). *Dolmetschen bei polizeilichen Vernehmungen und grenzpolizeilichen Einreisebefragungen. Eine explorative translationswissenschaftliche Untersuchung zu, Community Interpreting* (Saarbrücker Beiträge zur Sprach- und Translationswissenschaft Band 9). Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Schäffner, Christina (2016). Translatorisches Handeln als Beruf. In: Kadrić, Mira & Kaindl, Klaus (Hg.) *Berufsziel Übersetzen und Dolmetschen. Grundlagen, Ausbildung, Arbeitsfelder*. Tübingen: A. Francke, 19-38.
- Schumann, Carsten (2019). Vernehmungsrelevante Herausforderungen beim Dolmetschereinsatz. Analyse und Beschreibung von Problemmustern für die Optimierung von Vernehmungen fremdsprachiger Beschuldigter. *SIAK-Journal. Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* 3/2019, 31-41.
- Schützenhofer, Thomas (2015). Qualität wahren, Steuergeld sparen! Die Amtsdolmescherinnen der Justizbetreuungsagentur. In: Landesgruppe Österreich der Internationalen

- Strafrechtsgesellschaft (AIDP) und Österreichischer Juristenverband (Hg.) *Justiz und Dolmetscher*. Wien: Bundesministerium für Justiz, 29-35.
- Springer, Christine (2015). Vom Sprechknaben zum modernen Gerichtsdolmetscher. In: Landesgruppe Österreich der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (AIDP) und Österreichischer Juristenverband (Hg.): *Justiz und Dolmetscher*. Wien: Bundesministerium für Justiz, 36-50.
- Stachl-Peier, Ursula & Pöllabauer, Sonja (2015). Dolmetschtechniken. In: UNHCR Österreich (Hg.) *Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren*. Linz: Trauner, 85-103.
- Stanek, Malgorzata (2011). *Dolmetschen bei der Polizei. Zur Problematik des Einsatzes unqualifizierter Dolmetscher* (Arbeiten zur Theorie und Praxis des Übersetzens und Dolmetschen Band 34). Berlin: Frank & Timme.
- Steger, Hugo (1988). Erscheinungsformen der deutschen Sprache. ‚Alltagssprache‘ – ‚Fachsprache‘ – ‚Standardsprache‘ – ‚Dialekt‘ und andere Gliederungstermini. *Deutsche Sprache. Zeitschrift für Theorie, Praxis, Dokumentation* 16, 289-319.
- Stocklauser, Stefan (2018). *Dolmetschen im Militär und DolmetscherInnen in Uniform. Das Österreichische Bundesheer als Beispiel*. (Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie Band 1/2018). Wien: Republik Österreich. Bundesministerium für Landesverteidigung.
- Striok, Martina (2017). *Polizeibeamte gefragt! Anforderungen und Kompetenzen für das Dolmetschen bei der Polizei*. Masterarbeit, Universität Wien.
- Tipton, Rebecca & Furmanek, Olgierda (2016). *Dialogue Interpreting. A Guide to Interpreting in Public Services and The Community*. Oxon & New York: Routledge.
- Vaňková, Lenka & Satzger, Axel (2015). Statt eines Vorworts: Fachsprachen als Katalysator für die Annäherung von akademischer Ausbildung und gesellschaftlichen Bedürfnissen. In: Satzger, Axel; Vaňková, Lenka & Wolf, Norbert Richard (Hg.) *Fachkommunikation im Wandel. The Changing Landscape of Professional Discourse*. Ostrava: Universität Ostrava, 9-12.
- Viljanmaa, Anu (2018). Spielräume beim Dialogdolmetschen. In: Kvam, Sigmund & Meloni, Ilaria & Parianou, Anastasia & Schopp, Jürgen F. & Solfjeld, Kare (Hg.) *Spielräume*

der Translation. Dolmetschen und Übersetzen in Theorie und Praxis. Münster: Waxmann Verlag GmbH, 9-16.

Wennig, Fritz (2015). Haftung des Dolmetschers. In: Landesgruppe Österreich der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (AIDP) und Österreichischer Juristenverband (Hg.) *Justiz und Dolmetscher*. Wien: Bundesministerium für Justiz, 24-28.

Internet

ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH (o.D.). Jusline Startseite. <https://www.jusline.at/> (Stand: 14.11.2019).

Amt für Veröffentlichungen der EU (o.D.a). EUR-Lex. Startseite. <https://eur-lex.europa.eu/homepage.html> (Stand: 14.11.2019).

Amt für Veröffentlichungen der EU (o.D.b). EUR-Lex. Rechtsprechung. <https://eur-lex.europa.eu/collection/eu-law/eu-case-law.html> (Stand: 14.11.2019).

ATV (o.D.). Wachzimmer Ottakring. <https://www.atv.at/wachzimmer-ottakring/> (Stand: 14.11.2019).

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (2019). Was ist oesterreich.gv.at?. https://www.oesterreich.gv.at/ueber-oesterreichgvat/was_ist_oesterreichgvat.html (Stand: 14.11.2019).

Bundesministerium für Inneres. Bundeskriminalamt (o. D. b). Das BK im Überblick. <https://bundeskriminalamt.at/101/start.aspx> (Stand: 08.07.2019).

Bundesministerium für Inneres. Bundeskriminalamt (o. D. b). Delikte & Ermittlungen. Internetkriminalität. <https://bundeskriminalamt.at/306/start.aspx> (Stand: 15.11.2019).

Bundesministerium für Inneres. Bundeskriminalamt (2019). Polizeiliche Kriminalstatistik 2018 – Österreich ist so sicher wie noch nie. Artikel Nr: 16971 vom Donnerstag, 2. Mai 2019, 11:28 Uhr <https://www.bundeskriminalamt.at/news.aspx?id=53457A393463735342686B3D> (Stand 10.07.2019).

Bundesministerium Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (2019). 2871/AB vom 18.04.2019 zu 2863/J (XXVLGP). https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/AB/AB_02871/imfname_748452.pdf (Stand 14.07.2019).

Der Standard (2016). Wien: Polizeidolmetscherin steht unter Betrugsverdacht, *derstandard.at*, 21.10.2016 <https://www.derstandard.at/story/2000046293041/wien-polizeidolmetscherin-steht-unter-betrugsverdacht> (Stand: 08.07.2019).

- Die Presse (2016): Polizei in Spielfeld: Nur Laiendolmetscher im Einsatz. *diepresse.com*, 10.03.2016, https://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/4943240/Spielfeld_Nur-Laiendolmetscher-im-Einsatz- (Stand: 10.07.2019).
- Eurojust. JITs Network Secretariat (o.D.). Joint Investigation teams. Concept and supporting tools. <https://rm.coe.int/16806db0de> (Stand: 14.07.2019):
- Eurojust. JIT-Netzwerksekretariat (2018). Richtlinien für finanzielle Mittel für JITs. 08/01/2018, Version 3. http://www.eurojust.europa.eu/doclibrary/JITs/JITsfundingguidance_fundingguide/JITs%20Funding%20Guide/JITs-Funding-Guide_DE.pdf (Stand: 10.07.2019).
- European Court of Human Rights (o.D.). Home. <https://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=home&c=> (Stand: 14.11.2019).
- Furer, Jennifer (2018). Diese Wörter kennt nur die Polizei. <https://www.20min.ch/schweiz/news/story/Diese-Woerter-kennt-nur-die-Polizei-17058236> (Stand: 10.07.2019).
- Griss, Irmgard (2019). Anfrage der Abgeordneten Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz betreffend Notstand im gerichtlichen Dolmetschwesen. 2863/J vom 18.02.2019 (XXVLGP). https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/J/J_02863/imfname_737733.pdf (Stand 13.07.2019).
- Heute (2019). Analphabetin verdiente bei Polizei 1,1 Millionen Euro. <https://www.heute.at/s/analphabetin-verdiente-bei-polizei-1-1-millionen-euro-40640978> (Stand: 22.12.2019).
- Jarolim, Johannes (2018). Anfrage des Abgeordneten Jarolim, sowie zahlreicher Genossinnen und Genossen an den Bundesminister für Inneres betreffend Rechtswidrige Telefonüberwachungen sowie Datenmissbrauch im BMI. 440J/ vom 07.03.2018 (XXVLGP). https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/J/J_00440/imfname_684494.pdf (Stand 13.07.2019).
- Kaspersky Labs GmbH (o.D.). Cyberbedrohungen und Gefahren im Deep/Dark Web. <https://www.kaspersky.de/resource-center/threats/deep-web> (Stand 14.11.2019).

- Kroisleitner, Oona (2019). Gerichtsdolmetscher wollen marktgerechten Lohn. *derstandard.at*, 17.09.2019 <https://www.derstandard.at/story/2000108739205/gerichtsdolmetscher-streikten-fuer-hoeheres-honorar> (Stand 22.10.2019).
- Kurier (2017). Asyl und Polizei: 24,6 Millionen Euro für Dolmetscher. *kurier.at*, 04.04.2017 <https://kurier.at/chronik/oesterreich/asyl-und-polizei-24-6-millionen-euro-fuer-dolmetscher/256.116.554> (Stand 10.07.2019)
- Maciej, Martin (2016). THX: Bedeutung der Abkürzung in SMS, Chat und Co. <https://www.giga.de/extra/social-media/specials/thx-bedeutung-der-abkuerzung-in-sms-chat-und-co/> (Stand 14.11.2019).
- ORF (2015). „Fatale Folgen“: Polizei setzt auf Laiendolmetscher. *orf.at*, 14.02.2015, <https://wien.orf.at/v2/news/stories/2694676/> (Stand: 10.07.2019).
- ORF (2019). Versuchter Doppelmord: Dolmetscher orton „Skandal“. *orf.at*, 01.10.2019, <https://wien.orf.at/stories/3015314/> (Stand: 22.10.2019).
- Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher – ÖVGD (2019). Zulassungsvoraussetzungen. <https://www.gerichtsdolmetscher.at/Gerichtsdolmetscher/Zulassungsvoraussetzungen> (Stand: 08.07.2019).
- Praeter Intermedia UG (o. D.). Polizeiabkürzungen. <https://www.polizeiabkuerzungen.de/> (Stand: 14.07.2019).
- Rechtsinformationssystem des Bundes (o.D.): Rechtsinformationssystem des Bundes. Justiz (OGH, OLG, LG, BG, OPMS, AUSL). Norm: StGB §127. <https://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Justiz&Gericht=&Rechtssatznummer=&Rechtssatz=&Fundstelle=&AenderungenSeit=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False&GZ=&VonDatum=&BisDatum=22.10.2019&Norm=StGB+%c2%a7127&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true> (Stand: 22.10.2019).
- Republik Österreich. Bundesminister für Inneres (2018). 403/AB vom 04.05.2018 zu 440/J (XXVLGP). https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/AB/AB_00403/imfname_692499.pdf (Stand: 14.07.2019).
- Republik Österreich. Parlament (o.D.). Das bundesstaatliche Prinzip. <https://www.parlament.gv.at/PERK/BOE/PR/index.shtml> (Stand: 20.10.2019).

Universität Wien (o.D.). Akademische Behördendolmetscherin / Akademischer Behördendolmetscher. Master of Arts (MA).
<https://www.postgraduatecenter.at/weiterbildungsprogramme/kommunikation-medien/dolmetschen-fuer-gerichte-und-behoerden/> (Stand: 20.12.2019).

Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. (o.D.). Siebenbürgen. <https://www.siebenbuerger.de/portal/land-und-leute/siebenbuerger/> (Stand: 14.11.2019).

Wiener Zeitung (2015). „Fehler bei Justiz und Polizei durch Hausdolmetscher“. *wienerzeitung.at*, 05.05.2015 https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/panorama/oesterreich/750331_Fehler-bei-Justiz-und-Polizei-durch-Hausdolmetscher.html (Stand: 10.07.2019).

Rechtstexte

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF Nr. 58/2018.

Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG), BGBl. Nr. 137/1975 idF BGBl. I Nr. 44/2019.

Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundeskriminalamtes (Bundeskriminalamt-Gesetz – BKA-G), BGBl. I Nr. 22/2002 idF Nr. 118/2016.

Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF Nr. 56/2018.

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), BGBl. Nr. 60/1974 idF BGBl. I Nr. 70/2018.

Bundesgesetz vom 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 idF BGBl. I Nr. 58/2019.

Bundesgesetz vom 5. März 1986 über die staatsanwaltschaftlichen Behörden (Staatsanwaltschaftsgesetz - StAG), BGBl. Nr. 164/1986 idF BGBl. I Nr. 32/2018.

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 14/2019.

Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975 idF 70/2018.

Anhang

Interview 1 – Transkript

Datum: 03.10.2019

Ort der Aufnahme: Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien, Bundeskriminalamt

Dauer der Aufnahme: 25 Minuten

Art der Aufnahme: Diktiergerät

Befragte Person: anonymierter Dolmetscher für Kurdisch und Türkisch, männlich, 38, studiert Rechtswissenschaften und Wirtschaftsrecht in Wien

Datum der Transkription: 05.10.2019

- 1 **I:** Bitte beschreibe deine Ausbildung und den Umfang deiner beruflichen Tätigkeit als
2 Dolmetscher, insbesondere bei der Polizei.
- 3 **B:** Meine Ausbildung? --- Ahh, - also - äh, als Ausbildung habe ich, - ähm, -- nur einen **Kurs**
4 vom Verband für Dolmetscher in Wien besucht und sonst habe ich nichts gemacht. --- Seit
5 zweitausendzehn bin ich Teilzeit und seit zweitausendsechzehn Vollzeit als Dolmetscher
6 tätig. Ähm, - ich habe im Landeskrankenhaus viel gedolmetscht. Und für die Polizei
7 dolmetsche ich, - ähm, - bei den Einvernahmen, Hausdurchsuchungen,
8 Telefonüberwachungen und Handyauswertungen.
- 9 **I:** Bitte beschreibe kurz, bei welchen Arten von Einsätzen der Sicherheitsbehörden du
10 gedolmetscht hast? Zum Beispiel am Flughafen oder bei Hausdurchsuchungen, et cetera.
- 11 **B:** Was ich noch gedolmetscht habe? Ja, außer Vernehmungen und Telefonüberwachungen. --
12 Ähm, ich werde sehr oft für die Einvernahmen beim Bundesasylamt herangezogen, am
13 Flughafen war ich auch zwei oder drei Mal, glaube ich, auf die Schnelle.
- 14 **I:** Hast du Erfahrung im Dolmetschen für SicherheitsbeamteInnen, ZeugInnen, Opfer und
15 Beschuldigten oder gibt es Personengruppen, für die du in der Vergangenheit noch nicht
16 gedolmetscht hast? Für welche anderen Personengruppen hast du bei der Polizei
17 gedolmetscht?
- 18 **B:** Also die meisten Einvernahmen waren Beschuldigteneinvernahmen. Ich habe die
19 Zeugeneinvernahmen und auch die Opfereinvernahmen gehabt. Und auch die Einvernahmen
20 beim Bundesasylamt.
- 21 **I:** Bitte erzähle, wie du polizeiliche, juristische oder medizinische Fachsprache bei deiner
22 Arbeit berücksichtigst und wie du dich auf die Verwendung von Fachsprache bei deinen
23 Aufträgen vorbereitest.
- 24 **B:** Ähm - mit der juristischen Fachsprache kenne ich mich gut aus, - ähm, - weil ich - ähm -
25 Jus und Wirtschaftsrecht studiere. - Die polizeilichen Ausdrücke habe ich mir mit der Zeit
26 angeeignet und sie selber gelernt. Was die medizinische Fachsprache angeht, -- habe ich
27 schon Jahre lang Erfahrung in den Landeskrankenhäusern, - wie in Innsbruck und - in

28 Salzburg gemacht. – Ähm - so richtig kann man sich auf eine Dolmetschung **nicht**
 29 vorbereiten, - weil, -- wenn man bestellt wird, - weiß man nicht immer, worum es geht. Von
 30 dem her -- eine Vorbereitung ist nicht immer möglich.

31 **I:** Bitte erzähle über die Unterschiede, in Art und Umfang, in Bezug auf die Verwendung von
 32 polizeilicher Fachsprache, die durch unterschiedliche Situationen bedingt sind, etwa durch
 33 Dolmetscheinsätze bei Festnahmen am Flughafen Wien, bei Hausdurchsuchungen oder bei
 34 anderen Einsätzen.

35 **B:** Also -- jede Einvernahme ist anders. Es gibt natürlich sehr viele Unterschiede zwischen
 36 einer Festnahme ähm - am Flughafen oder bei einer Hausdurchsuchung. Ähh - da brauche ich
 37 auch natürlich andere Vokabeln und - deshalb ist alles **sehr** individuell.

38 **I:** Bitte erzähle über potentielle Unterschiede in der Verwendung von polizeilichen Termini
 39 und von Fachsprache im Zusammenhang mit unterschiedlichen Arten von Befragungen, wie
 40 etwa ZeugInnen, Opfer oder Beschuldigten.

41 **B:** Potentielle Unterschiede? - Hmm - die Einvernahmen von Zeugen, Opfer oder
 42 Beschuldigten verlaufen fast immer gleich und - ähm - da gibt es keine großen Unterschiede. -
 43 - Höchstens können sich Rechte von Opfern und Rechte von Beschuldigten unterscheiden,
 44 aber sonst -- gibt es keine wesentlichen Unterschiede.

45 **I:** Bitte erzähle über Zusammenhänge zwischen der Verwendung von Fachsprache durch
 46 PolizistInnen und allfälligen notwendigen Erklärungen durch DolmetscherInnen für das
 47 Verständnis der Befragten.

48 **B:** Es ist so, - dass die Leute, - die geladen werden, verstehen oft die polizeilichen Ausdrücke
 49 nicht, -- deshalb müssen die Dolmetscher - ähm - zweimal übersetzen (lächelt).

50 **I:** Welche polizeilichen Termini musst du regelmäßig dolmetschen?

51 **B:** Grundsätzlich -- sind das polizeilichen Termini, - die- ähm - bei den Einvernahmen von
 52 Beschuldigten, Opfer oder Zeugen verwendet werden. - Ähm, das sind zum Beispiel, solche
 53 wie -- Übersetzungshilfe, Ermittlungsverfahren, Tatverdacht, Ähm, - Verteidiger,
 54 Akteneinsicht, Beweise, Einspruch erheben, Verletzung eines subjektiven Rechts,
 55 Hauptverhandlung, ähm, was noch, Tatrekonstruktion u:::nd - ähm - viele andere. Bei den
 56 Beschuldigten. - Und bei einer Zeugenvernehmung kommt noch dazu, ähm, --
 57 Vertrauensperson, Aussagepflicht, - Angehörige, - Recht auf Aussageverweigerung - ähm -
 58 und die anderen.

59 **I:** Welche Auswirkungen hat das Wissen um nachfolgende Gerichtsverfahren, bei denen
 60 Dolmetschfehler für Beschuldigte Konsequenzen haben können, darauf, wie du mit
 61 Fachsprache in deiner Funktion als Dolmetscher bei der Polizei umgehst?

62 **B:** Ähm, --- natürlich es ist sehr wichtig, - dass die Dolmetscher **korrekt** arbeiten und die
 63 Fragen richtig übersetzen und umgekehrt auch. -- Wenn ein Dolmetscher **Fehler** macht, -
 64 kann das dann für den Beschuldigten beim Gericht - sehr viele Konsequenzen haben. Ähm -
 65 er könnte dadurch vielleicht ungerechtmäßig **verurteilt** werden.

66 **I:** Werden deiner Erfahrung nach eher von PolizistInnen verwendete allgemeinsprachliche
 67 oder fachsprachliche Begriffe von Befragten als Hotwords wahrgenommen, also als Wörter,

68 die in verschiedenen Kulturen mit unterschiedlich starken Emotionen belastet und deshalb
69 schwer zu übersetzen sind?

70 **B:** Was sind Hotwords? - Ähm - die Bezeichnung kenne ich nicht.

71 **I:** Ganz einfach. Das kennst du sicherlich. Das sind die Wörter, die in verschiedenen Kulturen
72 mit unterschiedlich starken Emotionen belastet und deshalb schwer zu übersetzen sind.

73 **B:** Mhm - man kann nicht immer alles - wortwörtlich übersetzen und, - ähm, - deshalb kann
74 es auch - manchmal zu Kommunikationsschwierigkeiten kommen. Genau --

75 **I:** Welche rechtlichen Begriffe oder juristischen Termini musst du bei der Polizei regelmäßig
76 dolmetschen?

77 **B:** Ich muss oft die Rechte und die Pflichten von Opfer, - Beschuldigten - und Zeugen -
78 übersetzen. Ähm, -- Vernehmung, Tatverdacht, Verhandlung, -- Aussageverweigerung,
79 Aussagebefreiung, Verteidiger (...) Lass mich kurz überlegen. --- Zum Beispiel, ähm, -
80 Betrug, -- Verdacht, - Einbruch, - Körperverletzung, - Mordversuch und so weiter.

81 **I:** Bitte erzähle über die Rechtsbelehrung von Befragten, in der die Verwendung von
82 juristischer Fachsprache große Bedeutung zukommt und über die Herausforderungen dieser
83 Rechtsbelehrung für dich Sie als Dolmetscher.

84 **B:** Über die Herausforderungen. --- Ähm, man muss die befragten Leute ganz genau
85 informieren, -- welche **Rechte** sie haben. Erstens, was sehr wichtig ist, -- dass sie Recht auf
86 Dolmetscher haben, weil, wenn sie nichts verstehen, - dann können sie auch keine Aussage
87 machen ähm - beziehungsweise können sich auch nicht verteidigen. -- Außerdem auch andere
88 Rechte, zum Beispiel, dass sie nicht aussagen müssen und das Recht auf
89 Aussageverweigerung haben. Oder --- (...) Auch viele andere wie, Recht auf Akteneinsicht
90 haben, ähm, - die Aufnahme von Beweisen beantragen können. -- Die wichtigsten Punkte für
91 mich sind zu vermitteln, dass sie alles sagen dürfen und müssen auch nichts sagen.

92 **I:** Befragte müssen ihre Rechte verstehen, damit Sie diese in Anspruch nehmen können. Wie
93 gehst du damit um, wenn du das Gefühl hast, dass Beschuldigten die rechtlichen
94 Konsequenzen ihrer Rechtsbelehrung durch PolizistInnen nicht verstehen?

95 **B:** Wenn der Befragte seine Rechte in der **Hochsprache**, -- wenn ich das so sagen darf, -- nicht
96 versteht, -- versuche ich **immer** sie mit meinen eigenen Worten auszudrücken, ähm - damit er
97 sie klar und deutlich versteht. - Ich wiederhole die Informationen ähm - auch einige Male,
98 wenn dass erforderlich ist. -- Ähm, natürlich, - melde ich das bei den Vernehmungsbeamten
99 auch, - dass es Erklärungsbedarf gibt.

100 **I:** In welchem Ausmaß wirst du in deiner täglichen Arbeit mit anderen Fachsprachen
101 konfrontiert?

102 **B:** Ich bin in meiner Arbeit als Dolmetscher -- ähm, auch mit der Fachsprache der Medizin
103 konfrontiert. - Es gibt in diesem Bereich viele Ausdrücke, -- die ich nicht so gut kann. Ähm -
104 noch dazu die Fachsprache der Technik ist auch **sehr** wichtig. Ähm, -- mit dem
105 Wirtschaftsbereich bin ich auch manchmal konfrontiert, - Drogen, also man kann sagen
106 Chemie, - auch Handel, Waffen und auch manchmal Religion. Ja:::. -- So ungefähr.

107 **I:** In welchem Ausmaß würdest du meinen?

108 **B:** Das ist eher unterschiedlich würde ich sagen. - Das hängt sehr stark von dem Fall ab, - von
 109 dem Art des Verbrechens ab. - Ähm - juristische Fachsprache kommt am häufigsten bei der
 110 Polizei vor. - Im Landeskrankenhaus ist das, - eh klar, hauptsächlich Medizin, - ähm, -
 111 Anatomie, -- Krankheiten.

112 **I:** Wie viel polizeiliche, juristische, medizinische oder andere Fachsprachen musst du können,
 113 um deine Arbeit als Dolmetscher bei der Polizei ausüben zu können?

114 **B:** Wie viel? -- Das kann man nicht so einfach sagen. -- Ähm - **so** gut, - dass man die Arbeit
 115 ohne Fehler macht. -- Ähm, mit der Zeit kommt Erfahrung - und man merkt, - wie viel man
 116 für sich braucht. Ich persönlich, ähm, - lege viel Wert darauf und - versuche mir die
 117 Fachsprache in den jeweiligen Einsätzen anzueignen. - Je mehr --umso besser (lächelt). Das
 118 ist meine Meinung dazu.

119 **I:** Bitte nenne Beispiele für Beispiele aus diversen Fachsprachen, mit denen du in deiner
 120 täglichen Arbeit als Dolmetscher bei der Polizei konfrontiert bist.

121 **B:** Meistens dolmetsche ich in den Fällen – ähm - wie Körperverletzung, - Diebstahl, -
 122 Scheinehe - und Urkundenfälschung. -- Das umfasst ähm - die meisten Fälle, - ähm, - bei
 123 denen ich zum Einsatz bei der Polizei herangezogen wurde.

124 **I:** Bitte erzähle darüber, ob und wie die Tatsache, dass die Gesprächsprotokolle von
 125 Einvernahmen auch Produkte sind, denen im Rahmen einer Gerichtsverhandlung die Funktion
 126 eines Beweismittels zukommt, das Dolmetschen von Fachsprache beeinflusst.

127 **B:** Also wichtig ist eben, - dass Dolmetscher richtig versteht und richtig übersetzt. - Ähm, -
 128 wenn der Dolmetscher etwas **nicht** versteht, - und nur halb halb übersetzt (lächelt), dann kann
 129 es zu Missverständnissen kommen. - Und dadurch könnte auch der Beschuldigte - oder das
 130 Opfer – ähm - in der Hauptverhandlung zu Unrecht verurteilt werden. -- Ähm, - Dolmetscher
 131 tragen eine große Verantwortung und, - wenn sie **falsch** übersetzen bewusst - oder unbewusst,
 132 - bekommen sie auch eine Strafe - oder sie werden in diesem Bereich *nicht mehr* arbeiten.

133 **I:** Bitte erzähle, welche Probleme durch die Verwendung polizeilicher Fachsprache entstehen
 134 können, die durch die bereits gestellten Fragen dieses Interviews noch nicht zur Sprache
 135 gekommen sind.

136 **B:** Ähm, - was ich noch gehabt habe. --- Manchmal haben die Polizeibeamten nicht auf
 137 Hochdeutsch, - sondern auf Dialekt gesprochen - und dann konnte man sie nicht richtig
 138 verstehen. - Oder man musste beim **jeden** Wort *nachfragen*, - was das heißt. - Und das kann
 139 auch Kommunikationsschwierigkeiten auslösen. - Das ist mir schon sehr oft passiert.

Interview 2 – Transkript

Datum: 04.10.2019

Ort der Aufnahme: Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien, Bundeskriminalamt

Dauer der Aufnahme: 26 Minuten

Art der Aufnahme: Diktiergerät

Befragte Person: anonyme Dolmetscherin für Polnisch und Russisch weiblich, 45, als Dolmetscherin hauptberuflich tätig

Datum der Transkription: 06.10.2019

- 1 **I:** Bitte beschreibe deine Ausbildung und den Umfang deiner beruflichen Tätigkeit als
2 DolmetscherIn, insbesondere bei der Polizei.
- 3 **B:** Ähh, -- ich habe polnische Philologie - vier Jahre - in Polen studiert. -- Danach -ähm - habe
4 ich ein vierjähriges Dolmetschstudium in Österreich absolviert. Und noch dazu, - ich habe
5 auch einige **Workshops** - für DolmetscherInnen - bei der Wirtschaftskammer Österreich
6 besucht. Zum meinem Beruflichen Laufbahn. ---Ähm, ich habe seit
7 neunzehnhundertdreiundneunzig bis neunzehnhundertachtundneunzig bei Polizei
8 gedolmetscht. -- Dann habe ich eine Pause gemacht. Und dann habe ich **wieder** ab
9 zweitausendzwei bis dato als Dolmetscherin gearbeitet.
- 10 **I:** Bitte beschreibe kurz, bei welchen Arten von Einsätzen der Sicherheitsbehörden du als
11 DolmetscherIn dabei waren, zum Beispiel am Flughafen oder bei Hausdurchsuchungen, et
12 cetera.
- 13 **B:** Ähm, -- ich war bei Einvernahmen, selten bei Hausdurchsuchungen, beim Flughafen.
14 Früher habe ich öfters für Grenzpolizei gedolmetscht. Ich war bei den Zugriffen und im Spital
15 auch dabei. Ja. --
- 16 **I:** Hast du Erfahrung im Dolmetschen für SicherheitsbeamtInnen, ZeugInnen, Opfer und
17 Beschuldigte oder gibt es Personengruppen, für die du in der Vergangenheit noch nicht
18 gedolmetscht hast? Für welche anderen Personengruppen hast du bei der gedolmetscht?
- 19 **B:** Ja:::, ich habe. - Ähh, ich habe Zeugenaussagen, Opferaussagen und - bei
20 Beschuldigteneinvernahmen gedolmetscht.
- 21 **I:** Bitte erzähle, wie du polizeiliche, juristische, medizinische, et cetera Fachsprache bei
22 deiner Arbeit berücksichtigst und wie du dich auf die Verwendung von Fachsprache bei
23 deinen Aufträgen vorbereiten.
- 24 **B:** Ähm, - also, -- juristische Fachsprache kommt in Belehrungen vor. - Ist ein Anwalt bei der
25 Aussage anwesend, - falls er die Sprache von seinem Klienten **nicht** spricht, -- ähm -
26 dolmetsche ich für die einvernommene Person - und den Anwalt. -- Und der --
27 Sicherheitsbeamte hört zu.
- 28 Bei Auslegungsbedürftigkeit seitens der einvernommenen Person, -- ersuche ich im Namen
29 der einvernommenen Person - den Anwalt oder den Sicherheitsbeamten um Erklärung - oder

30 Vereinfachung - der rechtlichen Begriffe. - Meine Vorbereitung sieht so aus (...) - Ähm -- Das
31 ist mein Studium, - Fachwörterbücher, - die ich verwende, - insbesondere bei schriftlichen
32 Übersetzungen. Ähm, - daraus resultierte Erfahrung mit Wortschatz, - ähm, Allgemeinwissen,
33 -- Fachzeitschriften, - selten Fachzeitschriften und Internetrecherchen. Im Internet verwende
34 ich die Seiten Eu Lex, Hudoc, das ist von European Court of Human Rights. - Da gibt es
35 Urteile und Entscheidungen, die in mehrere Sprachen übersetzt wurden. Jusline, und
36 Österreich Punkt gv Punkt at. - Ähm, - ich verwende auch verschiedene Fachliteratur.

37 **I:** Bitte erzähle über die Unterschiede, in Art und Umfang, - in Bezug auf die Verwendung
38 von polizeilicher Fachsprache, die durch unterschiedliche Situationen bedingt sind, wie durch
39 Einsätze bei Festnahmen am Flughafen Wien, bei Hausdurchsuchungen oder bei anderen
40 Einsätzen.

41 **B:** Ähm, -- bei sofortigen Festnahmen kommt -- ähm - die Fachsprache aus dem juristischen
42 Bereich - in Bezug auf die Ausdrücke - in der **Belehrung** für Festgenommene - zur Geltung.
43 Die festgenommene Person - bekommt Information über Rechte und Pflichten - ähm - in der
44 Muttersprache. - Bei Festnahmeanordnung der Staatsanwaltschaft - ähm - übersetze ich den
45 Inhalt für die festgenommene Person. -- Das betrifft auch - die Hausdurchsuchungen.

46 **I:** Bitte erzähle über potentielle Unterschiede in der Verwendung von polizeilichen Termini
47 und von Fachsprache im Zusammenhang mit unterschiedlichen Arten von Befragungen, wie
48 etwa ZeugInnen, Opfer oder Beschuldigten.

49 **B:** Also, bei Zeugenbefragung weisen die Sicherheitsbeamten auf die Wahrheitspflicht hin -
50 und - wiederholen dies öfters während der Befragung. - Ähm, - bei Opferaussagen ist es für
51 die Sicherheitsbeamten die Information über Schutzeinrichtungen und Hilfsorganisationen.
52 Ein wichtiger Teil der Befragung oder wird ein Präventionsgespräch eingegliedert. - Bei
53 Beschreibungen über Körperverletzungen kommt Wortschatz aus dem medizinischen Bereich
54 zur Geltung, jedoch auf dem umgangssprachlichen Niveau. -- Bei Befragung der
55 Tatverdächtigen -- ähm - sind Tatbeschreibung, - Zeitangaben, - Eingeständnis - u::::nd
56 Kooperation der Tatverdächtigen wichtig. - **Betont** - wird der rechtliche Teil der
57 dazugehörenden Belehrung, -- dass - ähm - der Tatverdächtige nicht verpflichtet ist, - sich
58 selbst zu belasten.

59 **I:** Bitte erzähle über Zusammenhänge zwischen der Verwendung von Fachsprache durch
60 PolizistInnen und allfälligen notwendigen Erklärungen durch DolmetscherInnen für das
61 Verständnis der Befragten.

62 **B:** Die Zusammenhänge? - Ähm - die Polizisten oder Sicherheitsbeamten verwenden
63 Großteiles auch die juristische Sprache. - Insbesondere -- bei Belehrung über Rechte - und
64 Pflichten - oder über weiteren Verlauf der Ermittlungen. - Falls die einvernommene Person
65 diese Ausdrücke nicht versteht, - ähm - ersuche ich den Beamten um einfachere Erklärung -
66 und ähm - übersetze dann diese der einvernommenen Person.

67 **I:** Welche polizeilichen Termini musst du regelmäßig dolmetschen?

68 **B:** Welche Termini? Ähm - das sind Termini aus Belehrungen, -- Termini über weiteren
69 rechtlichen Verlauf des Falles -- oder Ermittlungen.

70 **I:** Welche Auswirkungen hat das Wissen um nachfolgende Gerichtsverfahren, bei denen
71 Dolmetschfehler für Beschuldigte Konsequenzen haben können, darauf, wie du mit
72 Fachsprache in der Funktion als DolmetscherIn bei der Polizei umgehst?

73 **B:** Ich dolmetsche **nur** das, - was die Polizisten oder Sicherheitsbeamten - sagen und ähm -
74 gebe von mir -- **keine** Informationen betreffend Gerichtsverfahren.

75 **I:** Werden deiner Erfahrung nach eher von PolizistInnen verwendete allgemeinsprachliche
76 oder fachsprachliche Begriffe von Befragten als Hotwords wahrgenommen, also als Wörter,
77 die in verschiedenen Kulturen mit unterschiedlich starken Emotionen belastet und deshalb
78 schwer zu übersetzen sind?

79 **B:** Nei:::n, - das finde ich nicht, na. - Bei polizeilichen Einvernahmen – ähm - oder
80 Befragungen wird eine einfache Rechtsprache verwendet. - Ähm, - in meiner
81 Sprachkombination - Polnisch Russisch habe ich das **nicht** festgestellt.

82 **I:** Welche rechtlichen Begriffe, also juristischen Termini musst du regelmäßig bei der Polizei
83 dolmetschen?

84 **B:** Ähm - es wiederholen sich - vor allem - die rechtlichen Belehrungen, - Information über
85 Betretungsverbot, - erkennungsdienstliche Behandlung, - juristischer Wortschatz bei
86 Festnahmeanordnung der Staatsanwaltschaft.

87 **I:** Bitte erzähle über die Rechtsbelehrung von Befragten, in der die Verwendung von
88 juristischer Fachsprache große Bedeutung zukommt, und über die Herausforderungen dieser
89 Rechtsbelehrung für dich als Dolmetscherin.

90 **B:** Die Rechtsbelehrung -- ist seit eh und je - **unverändert**. - Ähm, -- mit der Zeit wissen die
91 Dolmetscher diese Belehrung - und ihre Übersetzung fast auswendig. - Der Beamte liest - in
92 der Regel - einen Teil der Belehrung vor - und ähm - ich übersetze den Teil für
93 einvernommene Person.

94 **I:** Befragte müssen ihre Rechte verstehen, damit Sie diese in Anspruch nehmen können. Wie
95 gehst du damit um, wenn du das Gefühl hast, dass Beschuldigten die rechtlichen
96 Konsequenzen ihrer Rechtsbelehrung durch Polizistinnen nicht verstehen?

97 **B:** Die Belehrung wird la:::ngsam, - schrittweise zur Kenntnis gebracht. - Falls ich den
98 Eindruck habe, - dass einvernommene Person trotzdem - etwas **nicht** verstanden hat, - teile
99 ich es dem Beamten mit - und frage einvernommene Person, - ob ich noch einmal den
100 übersetzten Teil wiederholen soll - oder ob einvernommene Person sich eine vereinfachtere
101 Ausdrucksweise - oder eine Zusatzklärung wünscht. -- Der Sicherheitsbeamte versucht dann
102 den Teil ähm - anders zu formulieren und ich übersetze es.

103 **I:** In welchem Ausmaß wirst du in deiner täglichen Arbeit mit anderen Fachsprachen
104 konfrontiert?

105 **B:** Ich bin eher - selten mit anderen Fachsprachen konfrontiert. - Ähm - meistens ist es
106 rechtliche Fachsprache. - Bei Beschreibung der Unfälle - in der Arbeit - kommen manchmal
107 Ausdrücke aus der **Baubranche**. - Bei Autounfall ähm - kommt oft - ähm - Wortschatz aus -
108 Technik zum Einsatz.

109 **I:** Wie viel polizeiliche, juristische, medizinische oder andere Fachsprachen musst du können,
 110 um deine Arbeit als Dolmetscherin bei der Polizei ausüben zu können?

111 Ein Beispiel wären medizinische Fachausdrücke im Rahmen von Körperverletzungs- oder
 112 Suchtmitteldelikten.

113 **B:** Ähm, - die Ausdrücke aus der juristischen, polizeilichen, medizinischen Fachsprachen bei
 114 polizeilichen Einvernahmen beziehen sich auf Allgemeinwissen. -- Und, meiner Meinung
 115 nach, - besteht Polizeiliche Sprache Großteiles aus Polizeijargon, - der aus Ersatzbegriffen für
 116 offizielle Bezeichnungen besteht. Polizisten, - Sicherheitsbeamten sprechen untereinander -
 117 und teils - auch mit Dolmetscher diesen Jargon. - Ähm, - mit einvernommenen Personen
 118 sprechen sie aber - ähm - die übliche Umgangssprache.

119 **I:** Bitte nenne Beispiele für Beispiele aus diversen Fachsprachen, mit denen du in deiner
 120 täglichen Arbeit als Dolmetscherin bei der Polizei konfrontiert bist.

121 **B:** Bei Suchtgiftdelikten, - zum Beispiel, - kennen die Polizisten, - Sicherheitsbeamten den
 122 Slang, - Jargon des Milieus, - oder der Zielgruppe. - Ähm - diese Begriffe muss ich nicht
 123 übersetzen, - da einvernommene Person sie - auch - meistens kennt.

124 **I:** Bitte erzähle darüber, ob und wie die Tatsache, dass die Gesprächsprotokolle von
 125 Einvernahmen auch Produkte sind, denen im Rahmen einer Gerichtsverhandlung die Funktion
 126 eines Beweismittels zukommt, das Dolmetschen von Fachsprache beeinflusst.

127 **B:** Ähm - bei korrekter Übersetzung eigentlich -- kommt es zu keiner Beeinflussung des
 128 Gesprächsprotokolls. - Das könnte vielleicht - eventuell bei seltenen Sprachen der Fall sein. -
 129 Bei meiner Sprachkombination ist es - ähm - eher ausgeschlossen.

130 **I:** Bitte erzähle, welche Probleme durch die Verwendung polizeilicher Fachsprache entstehen
 131 können, die durch die bereits gestellten Fragen dieses Interviews noch nicht zur Sprache
 132 gekommen sind.

133 **B:** Ähm, -- es ist auf jeden Fall sehr hilfreich, - wenn mir der Polizist - oder
 134 Sicherheitsbeamter - vor der Einvernahme über den Fall, - die Sache Bescheid sagt - und kurz
 135 - die einvernommene Person beschreibt (...) - Mhm - durch Smalltalk versuche ich das
 136 Sprachniveau - ähm - der einvernommenen Person zu begreifen, - das zu analysieren - ähm -
 137 und mich gedanklich darauf einzustellen. -- So kann ich besser ähm - auf die Verständigung
 138 achten.

Interview 3 – Transkript

Datum: 18.10.2019

Ort der Aufnahme: Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien, Bundeskriminalamt

Dauer der Aufnahme: 2 Stunden 9 Minuten

Art der Aufnahme: Diktiergerät

Befragte Person: anonyme Dolmetscherin für Ungarisch (allgemein beeidet und gerichtlich zertifiziert) und für Rumänisch, weiblich, 50, seit 22 Jahren als Dolmetscherin hauptberuflich tätig

Datum der Transkription: 19.-23.10.2019

- 1 I: Erzähle bitte über deine Ausbildung als Dolmetscherin.
- 2 B: An der Uni Wien. Übersetzer und Dolmetscher Ausbildung.
- 3 I: Für welche Sprachen?
- 4 B: Ungarisch, Rumänisch, Deutsch.
- 5 I: Was kannst du noch zum Thema Ausbildung angeben?
- 6 B: Ich gehe auf Dolmetsch-Konferenzen und ich habe die Gerichtsdolmetscherprüfung noch
7 gemacht.
- 8 I: Was für Dolmetsch-Konferenzen sind das?
- 9 B: In Deutschland hauptsächlich. Auf diesen Konferenzen tragen Menschen vor, die im Beruf
10 arbeiten. Und es werden die Berichte über diese Erfahrungen geteilt. In Deutsch war ich jetzt -
11 ähh fünf Mal, glaube ich. Ich war auch in Ungarn. Es werden solche Sachen besprochen, wie
12 Bezahlung und was kann man in die Rechnung stellen und was nicht und wie auch immer so
13 Berufsethik - Aber das ist ein Problem, dass nach dem Studium in Grunde genommen gibt es
14 gar nichts, was man für das weitere Berufsleben so verwenden kann.
- 15 I: Kann man zusammenfassen, dass es nichts für die praktische Seite des Berufs gibt?
- 16 B: Genau. Ich war von Gerichtsdolmetscherverband auf ein Paar Vorbereitungsseminaren. -
17 Die nennt man so. Aber die sind nicht, wo ich etwas lerne. - Es sei denn zum Beispiel es
18 wurde eingeführt, dass - ähh - wie heißt das ähh - Eingabesystem. Das elektronische
19 Eingabesystem für Gerichte und allgemein. Wenn man eine Übersetzung bekommt. - Das
20 kann man jetzt elektronisch schicken, nicht per E-Mail. Das elektronische Eingabe System.
21 Das ist dort erklärt worden. - Oder die neue Datenschutzverordnung. Da habe ich mir auch
22 angehört, ob mich das betrifft oder nicht. So etwas schon. Da kann man etwas Neues lernen,
23 aber das ist jetzt auch nicht direkt beruflich. - Fachlich, sage ich mal, fachlich und nicht
24 beruflich. -
- 25 I: Wann hast du die Gerichtsdolmetscherprüfung gemacht?
- 26 B: Mhh - Die Prüfung habe ich im Jahre 2015 gemacht. Ähh - Ich habe mehrere Anläufe
27 gestartet. Also das heißt ich fange jetzt zu lernen. Man soll sich alles im Selbststudium

28 beibringen. In meiner Zeit war die Prüfung extrem schwer, weil man alles auf einmal schaffen
29 müsste. Heute gibt es Erleichterungen bezüglich der Prüfung. Das heißt, man kann auch einen
30 Teilbereich schaffen und diesen Teilbereich muss man nicht wiederholen. Aber --- ich habe
31 Prüfungsangst. Das habe ich schon immer gehabt und das war immer - ähh der Grund, warum
32 ich dann letztendlich so weit war aha na ich mache die Prüfung doch nicht und ähh -- dann
33 war ich nicht mehr so enthusiastisch zu lernen, weil ich mir gedacht habe es wäre eine
34 extreme Blamage für mich, wenn ich jetzt mit diesem Studium ähh - abgeschlossenem
35 Studium auf einmal ähh doch fliege bei einer Prüfung noch dazu mit der Berufserfahrung
36 ausgerechnet in diesem Bereich. Aber das ist, wie gesagt Selbststudium, da muss man sich
37 hinsetzen und alles lernen und wenn man glaubt, okay jetzt bin ich so weit, dann machen.
38 Man kann für jede Arbeitssprache diese Prüfung machen. Es gibt einen allgemeinen Teil. Das
39 ist der Rechtlicher Teil. Der ist in der deutschen Sprache. Der ist bei jeder Sprache. Ich
40 glaube. - Früher war das so. Was ich jetzt sage, das ist noch von der Zeit, als ich das gemacht
41 habe. Wenn man innerhalb von drei Monaten die Prüfung für eine andere Sprache macht,
42 dann muss man diesen Teil nicht wiederholen. Aber wenn man das nicht macht, dann muss
43 man alles wiederholen. Und ähh --- Ich sage das mal aus meiner Erfahrung und jetzt arbeite
44 ich in diesem Bereich. - Es ist mittlerweile mein zweiundzwanzigstes Jahr als Dolmetscherin
45 und Übersetzerin und - ich muss - dazu sagen - auch wenn man täglich konfrontiert wird mit
46 den Sprachen, die man gelernt hat, ähh - man schafft das nicht innerhalb von drei Monaten.
47 Es gibt die Terminologien, die man wirklich auswendig lernen muss und man hat auch nicht
48 die Kapazität, wenn man auch berufstätig ist. Also, wenn man berufstätig ist, muss man für
49 die Prüfung lernen. Ich kenne niemanden, der das geschafft hätte. Die drei Monate ist zu
50 wenig Zeit dafür. Ich habe diese Prüfung für Ungarisch gemacht, ich hatte dann vor sie für
51 Rumänisch zu machen, aber bin nicht dazu gekommen, weil - ähh - in dem Moment, als ich in
52 der Liste war, habe ich so viel Aufträge bekommen, ähh, dass ich schlicht einfach keine Zeit
53 fürs Lernen gehabt habe.

54 I: Arbeitest du seit zweiundzwanzig Jahren Vollzeit in diesem Beruf?

55 B: Ähh - ich war anfangs in einer ganz anderen Situation, weil ich einen fixen Job in einem
56 anderen Bereich gehabt habe. Es war ein Teilzeitjob. - Ich habe dort aufgehört im Dezember
57 zweitausenddreizehn, weil ich nicht mehr konnte dolmetschen und den Beruf ausüben. - Und
58 ähh - ich muss dazu sagen, wenn ich nur von dieser Zeit spreche, wenn ich nur rein
59 selbständig arbeite, also ich habe keinen freien Tag gehabt. Ich habe in der Früh angefangen
60 zu arbeiten und bis spät am Abend.

61 I: So ist das bei uns Dolmetscher.

62 B: Ja, leider Gottes ist das Gebührenanspruchsgesetz nicht zu unserem Gunsten und ist nicht
63 zu unserem Gunsten geändert worden. Im Juli 2014. - Ähh - und wir haben ja die Hälfte von
64 unseren Einnahmen verloren. - Nur durch eine Gesetzesänderung.

65 I: Verstehe. Danke. Erzähle bitte über deine berufliche Tätigkeit als Dolmetscherin,
66 insbesondere bei der Polizei.

67 B: Ich habe vieles gemacht, ganz normal. Polizei braucht einen Dolmetscher für
68 Einvernahmen von Zeugen, Beschuldigten. Man geht hin und die Arbeit besteht aus reinem

69 Dolmetschen. Also ich bin keine Polizistin. Die Fragen, die gestellt werden, müssen
70 beantwortet werden oder auch nicht, wie auch immer (lächelt). Oder werden beantwortet oder
71 auch nicht. Und - ja ich habe das dann wiedergegeben. Und nachher muss man dann auch die
72 Niederschriften dolmetschen, damit die einvernommenen Personen sie unterschreiben
73 können. Und das war's. Es war Dolmetschen von Einvernahmen von Personen. Ich habe auch
74 sehr viel Telefonüberwachung gemacht. Ich habe auch sehr oft -- Ähh - Wie soll ich sagen -
75 Gespräche auf CD bekommen und sie habe ich dann übersetzen müssen. Das ist wie eine Art
76 Telefonüberwachung, aber etwas schwieriger, weil, wenn zum Beispiel fünf Leute sitzen und
77 reden, dann muss man alles schreiben und alles übersetzen. Schriftliche Übersetzungen
78 übernehme ich. Alles, was ich von der Polizei bekomme. Das sind hauptsächlich
79 Niederschriften, die man bekommt oder die Ministerien nehmen bei irgendwelchen
80 Ausschreibungen teil. --- Dann habe ich noch die Sachen übersetzt, die extrem technisch
81 waren. --- Ja, Heftlingsbriefe fürs Gericht, zum Beispiel. Das ist auch eine andere Kategorie,
82 die handgeschriebenen Sachen, die in einer Sprache geschrieben sind. Ja, die kennen keine
83 Rechtsschreibung (lächelt), sehr eingeschränkt an Vokabeln sind. Ja, und beim Gericht habe
84 ich bei den Verhandlungen gedolmetscht, Untersuchungshaftverhängung, solche Sachen.

85 I: Bei welchen Einsätzen hast du gedolmetscht noch, wie am Flughafen oder bei
86 Hausdurchsuchungen et cetera?

87 B: Ja, solche Erfahrungen habe ich gehabt. Am Flughafen, wenn jemand hergebracht wird,
88 und man muss auf die Person warten, oder wenn jemand festgenommen wird. Bei der
89 Hausdurchsuchung auch, wenn man weiß, dass die Personen dort drinnen sind, die die
90 Sprachen nicht verstehen, dann wird man herangezogen. Ich habe eine Zeitlang sehr sehr viel
91 - das ist witzig, alle lachen darüber ähh - (lächelt). Ich war bei Puffkontrollen. Das heißt wir
92 sind in Bordelle gegangen und - ja Kontrollen gemacht. Eine Zeitlang war das sehr aktuell,
93 besonders die Zeit, als die Rumänen und die Ungar ein Visum da benötigt haben. Die
94 Mädchen haben die Sprache nicht gesprochen, sie haben nicht gewusst, warum sie kontrolliert
95 werden. Ähh - dann gab es noch diese ominöse arge Ost-Aktion. Das war bei der Autobahn A
96 4. Dort gibt es eine KfZ-Prüfstelle von Magistrat. Und dann haben sie die Leute von der
97 Autobahn hinuntergeholt. Das ganze Fahrzeug wurde durchsucht und auch technische
98 Überprüfungen wurden gemacht. Diese Einsätze waren, zum Beispiel, am Abend, in der
99 Nacht, so wie die Puff-Kontrollen. -- Ähh --- Ja. (lächelt)

100 I: Hast du bei diesen Einsätzen Gespräche mit den Fahrern gedolmetscht?

101 B: Zum Beispiel kommt jemand vom Urlaub und das ganze Gepäck musste durchsucht
102 werden. Man musste den Leuten erklären, warum das so ist, was gesucht wird. Falls sie
103 irgendwelche Sachen haben, wo die Herkunft eventuell nicht erklärbar ist. Vielleicht das
104 gleiche von vornherein zuzugeben. Und bei den technischen Überprüfungen. - Zum Beispiel,
105 es wurde festgestellt, dass die Bremse nicht funktioniert, hat man das dem Lenker sagen
106 müssen und hat dementsprechend eine Strafe zahlen müssen und vielleicht konnte er gar nicht
107 weiterfahren.

108 I: Waren das gezielte Personen beziehungsweise gezielte Personen, die deine Sprachen
109 konnten?

110 B: Ja, sie haben schon nach Kennzeichen geschaut. Ich bin dort nicht die einzige gewesen. Ich
 111 kann Ungarische und Rumänische sprachen. Es gab dort Dolmetscher für die Polnische
 112 Sprache oder Slowakisch, Serbisch auch. Oder was auch immer. - Das war hier in Simmering.

113 I: Hast du Erfahrung im Dolmetschen für SicherheitsbeamtInnen, ZeugInnen, Opfer und
 114 Beschuldigte?

115 B: Ja, ich habe für SicherheitsbeamtInnen, ZeugInnen, Opfer, Beschuldigte und Verdächtige
 116 gedolmetscht.

117 I: Für welche anderen Personengruppen hast du als noch bei der Polizei gedolmetscht?

118 B: Es gibt auch sogenannte Auskunftspersonen, die fast wie Zeuge zu behandeln sind. Dann
 119 gibt es die Vertrauenspersonen. Das sind jene Personen, die für die Polizei gewisse
 120 Informationen liefern. Sie werden jetzt so genannt und sie werden so geführt. Und in solchen
 121 Fällen war das sehr oft, dass wir uns in Lokalen getroffen haben. Also ähh nicht direkt bei der
 122 Polizei, sondern wir mussten in irgendein Lokal gehen.

123 I: Unauffällig bleiben?

124 B: Ja, genau. So war das. Wen gab es noch? --- Jaa --- Oder zum Beispiel bei Opfer, das ist
 125 ein ganz breites Spektrum muss ich dazu sagen. Angefangen von ganz kleinen Kindern bis
 126 sehr alte Menschen. Also alles, alles. Und dann innerhalb dessen. - Ja, Opfer, Geschädigte
 127 sind nun mal diese Personen, aber in welchem Bereich. - Ich habe Sexualdelikte oder
 128 Gewaltdelikte. Ja, solche Sachen gibt es auch innerhalb dieser Gruppe von Opfer.
 129 Geschädigte sind die Personen, die sage ich mal, bestohlen wurden oder Opfer von einem
 130 Einbruch sind. Und Opfer ist eine Person, die tatsächlich etwas Seelisches, Körperliches
 131 erlitten hat.

132 I: Wie berücksichtigst du in deiner Arbeit polizeiliche, juristische, medizinische et cetera
 133 Fachsprachen?

134 B: Ähh Punkt eins. Dazu muss ich wirklich sagen ähh wir sind keine Wörterbücher und keine
 135 Lexika. Das ist schon. --- Wenn jemand behauptet das zu sein, Einstein der Dolmetscher, der
 136 lügt. Das ist meine Erfahrung und meine Meinung, die ich vertrete. Ähh - natürlich gibt es
 137 viele Sachen, die man auch während des Studiums lernt. Also ich habe, zum Beispiel,
 138 Fachsprachenübungen gehabt. Die deutsche Fachsprache, die ungarische Fachsprache und
 139 Rumänische. Das sind immer Bereiche, die pro Semester abgehandelt werden. Und da ist
 140 auch sehr sehr viel. Aber ich kann nicht behaupten von mir, dass ich jetzt im Bereich Aktien
 141 sehr sehr gut bin. Ich habe das zwar gelernt, aber nicht unbedingt in diesen zweiundzwanzig
 142 Jahren angewendet. Ähh - ich mache folgenden Unterschied. Ähh - das, was ich kann,
 143 versuche ich anzuwenden. Fachsprachlich. Aber, wenn ich schon irgendwo hineingehe und
 144 ich sehe, dass die Person vielleicht nur vier Klassen Volksschule hat oder vielleicht nicht
 145 einmal das, dann fange ich damit gar nicht an. Ich rede ein wenig mit der Person und dann
 146 weiß ich etwa, auf welchem Niveau ich bin. -- Mit der Sprache, mit der
 147 Kommunikationssprache. Und dann verwende ich ganz einfache volkstümliche Wörter und
 148 wenn die Person das auch nicht versteht, dann mache ich das auch so, dass ich das umschreibe
 149 und erkläre. Dazu, ich weiß nicht, ob das interessant ist, oder nicht eine witzige Geschichte
 150 (lächelt). Mittlerweile macht das die Runde seit einigen Jahren, weil die Leute mir nicht

151 geglaubt haben, dass es wirklich so etwas gibt. Es gab einen Mordfall im 23. Bezirk. Und --
152 die -- Ähh die Täter, mittlerweile sind sie auch rechtskräftig verurteilt worden. Sie stammten
153 aus der Slowakei und gehörten zu der Roma-Minderheit. Dazu muss man sagen, wenn sie von
154 dort stammen, dann sprechen sie prinzipiell kein Slowakisch, sondern Ungarisch gemischt mit
155 Roma. Ähh -- der einer von denen war minderbemitleidend sagen wir mal so. Ähh -- er kann
156 lesen und schreiben. - Und die Polizisten haben ihm gesagt, na ja - du kannst das nicht
157 abstreiten, deine DNA-Spuren wurden auf dem Toten gefunden. - Auf der Kleidung des
158 Toten. Er hat mit der Abkürzung DNA nichts anfangen können. Ich habe versucht ihm das zu
159 erklären. Ähh - nein, er kapiert das nicht. Dann bin in der Nacht nach Hause gekommen. Ich
160 hab ein Kinderlexikon. Hab mal nachgeschaut. Für sowas braucht man natürlich auch ein
161 Kinderlexikon für diese Gruppe von Menschen, die ganz wenig können. Ich habe
162 nachgeschaut und - juhu - ich habe gefunden, was DNA ist. Sehr leicht erklärt. Am nächsten
163 Tag bin ich hingegangen und habe gesagt, naja, junger Mann, du kannst lesen, stimmt das? Ja.
164 - Ich habe ihm das gegeben. Das war so eine kurze Passage. Er hat das gelesen und dann habe
165 ich gesagt, okay, und hast du das jetzt verstanden? Nein, noch einmal erklären. - Dann habe
166 ich ihm erklärt, gut es ist so. Wenn du jetzt deine Hand drauf gibst auf irgendwas, du
167 hinterlässt Spuren. - Das muss nicht unbedingt Schweiß sein -- ähh - oder Fingerabdrücke,
168 sondern, zum Beispiel, eine Hautschuppe. Das wird gefunden und aufgrund dessen weiß man,
169 dass du dort warst und du hast diesen Menschen oder irgendeine Sache berührt. Dann hat er
170 überlegt so drei Minuten lang und dann hat mich angeschaut total verzweifelt und dann hat er
171 zu mir gesagt, Frau Dolmetsch, gnädige Frau, wer ist dieser Mann (...) -- Ähh dazu muss
172 noch etwas sagen, das habe ich vergessen. --- DNA auf Ungarisch heißt DENESCH (phon.).
173 Und dann hat er mich so voll ernst gefragt, wer ist dieser DENESCH, wer ist dieser Mann, der
174 mir so etwas antut, dass meine Spuren auf einen Toten draufgibt. Ähh --- natürlich die Polizei
175 lacht und sagt, er hat gemeint, dass DNA DENESCH ist. Ja, sage ich, weil DNA ist
176 DENESCH auf Ungarisch und er hat das nicht so differenziert trotz Buch, was ich ihn
177 gebracht habe. Und -- sie haben natürlich über mich gelacht. Naja, du kannst anscheinend die
178 Sprache nicht, weil er dich nicht versteht. Also das hat natürlich nicht mit mir zu tun gehabt.
179 Und seitdem der einer Gruppenführer von dieser Mordgruppe - ähh - er macht auch Vorträge
180 für Rechtsanwälte, wie auch immer und er erzählt immer diese Geschichte. Also, es ist
181 wirklich sehr schwierig. Ich verwende immer die Sprache, jetzt zusammengefasst, ähh -- die
182 verstanden wird. Zuerst ich schaue schon, dass die Fachsprache verwendet wird. Wenn das
183 nicht möglich ist, dann muss ich alles runterschrauben und dann gibt es noch ein mittleres
184 Maß, dann gibt es noch ganz tief, wo der Mensch gar nichts versteht. Dann besteht die ganze
185 Verdolmetschung aus Erklärungen. Fachjargon ist auch sehr wichtig. Man muss immer up-to-
186 date sein. Man soll sich auch verschiedenen Sendungen in verschiedenen Sprachen im
187 Fernsehen anschauen, zum Beispiel, wissenschaftliche. Das habe ich alles zu Hause. Jetzt rein
188 nur, weil mich das beruflich betrifft. Zum Beispiel, Polizeisachen, Mordgeschichten, wie auch
189 immer oder auch Krimis. Bücher zu lesen, ist für mich sehr sehr wichtig. Ich kaufe mir, zum
190 Beispiel, auch Krimis in allen drei Sprachen und ich vergleiche dann nachher, wie wurde das
191 umgesetzt in die Sprache und auch in die Kultur. Und ich bin mittlerweile draufgekommen,
192 dass dasselbe Buch am schönsten, am witzigsten in der ungarischen Sprache ist, weil ein
193 Ungar alles in die eigene Kultur überträgt und in den eigenen Witz. Das finde ich sehr
194 faszinierend. Ich gebe ein Beispiel, der Name fällt mir jetzt nicht ein, weil ich sehr viel

195 gelesen habe. Das ist eine deutsche Krimiautorin. Und ich habe das Buch gelesen, in der
196 deutschen Sprache. Ähh --- ich kaufe mir halt und immer, wenn ich Zeit habe in der U-Bahn
197 damit ja immer das Gehirn trainiert wird, lese ich das. Und zufälligerweise habe ich das Buch
198 in der ungarischen Sprache gefunden. Die ungarische Übersetzung dieses Buches war zu
199 vierzig Prozent besser als das Original. Ja --- obwohl im deutschen Buch in einem deutschen
200 Dialekt gesprochen wurde, so wirklich auf Deutschland bezogen. Die haben das so gut
201 übertragen können in die ungarische Sprache -- ähh auf ein, sage ich mal Dialektgebiet. In
202 Österreich sagt man die Vorarlberger versteht ja niemand, und sowas gibt es in jedem Land.
203 Die haben das so gut übertragen können, dass die Übersetzung besser war, als das Original.
204 Das interessiert mich auch sehr wohl und genau aus diesem Grund ich in diesem Beruf auf so
205 etwas achte. Ich habe auch schlechte Erfahrungen gemacht. Ähh -- diese schlechte Erfahrung
206 betrifft mich nicht, aber es ist immer so ein Ahha- Effekt. Man kann noch so gut sein und
207 noch so viel Terminologie beherrschen und die Sprache noch so auf hundertzwanzig Prozent
208 beherrschen. Aber wenn derjenige, der dort bei der Polizei sitzt oder beim Gericht den
209 Dolmetsch nicht versteht, weil der Dolmetsch sowas von gut ist, das bringt gar nichts.
210 Überhaupt nichts. Und da regen sich natürlich diese Kolleginnen und Kollegen auf, naja was
211 ist daran so schwer zu verstehen? Ähh -- es ist schwer zu verstehen. Für jemanden, der
212 vielleicht wirklich Analphabet ist. - Diesen Menschen kannst du ja nicht vergleichen mit
213 jemandem, der einen Hochschulabschluss hat und vielleicht auch ein Doktorat abgeschlossen
214 hat und was auch immer. Also man muss schon in diesem Beruf einfühlsam sein. Und sofort
215 merken, wo bin ich mir der Person. Und ich melde, zum Beispiel, all diese Sache auch dem
216 Richter. Oder auch bei der Polizei. **Achtung! Es wird schwierig.** Warum rede ich wesentlich
217 mehr? Weil er mich nicht versteht. Warum versteht er dich nicht? Hat das mit einer
218 Sprachbarriere zu tun? Nein, sage ich, das hat mit der Sprachbarriere nichts zu tun. Ich kann
219 ja vor dem Menschen nicht sagen, naja er ist dumm. Das darf man nicht sagen. Ich würde
220 auch nicht sagen. Ja, was soll man tun? Vielleicht kann er nicht lesen und schreiben und hat
221 ein Handwerk gelernt und da ist extrem gut, was ich nicht beherrsche. Er sagt doch auch
222 nicht, dass ich dumm bin. Also das sind meine Gedanken zu diesem Thema.

223 I: Ahha, ich habe deinen Standpunkt verstanden. Wie bereitest du dich auf deine Aufträge
224 vor?

225 B: Unterschiedlich. Ähh --- das hängt davon ab, ob ich weiß, worum es geht oder nicht. So,
226 bei der Polizei weiß man prinzipiell nicht, worum es geht. - Mittlerweile mache ich das so,
227 um den Stress zu vermeiden. Ähh --- ich gebe ein Beispiel. Mir ist es mal passiert, dass mich
228 die Polizei anruft, und ähh -- mir wurde nicht einmal die Sprache gesagt. Und das ist auch
229 temporär. Vielleicht dolmetsche ich in den letzten zwei Jahren für Rumänen, meine Einsätze
230 bestehen zu 90% aus der rumänischen Sprache, dann ändert sich das von heute auf morgen.
231 Ich weiß davon nichts, weil ja, woher soll ich das wissen? Und dann ist wieder Ungarisch
232 gefragter als Rumänisch. Es ist mir nicht gesagt worden. Ich habe auch nicht gefragt, ich bin
233 hingegangen und habe dann, zum Beispiel, mit einem Ungar Rumänisch gesprochen. Das ist
234 ganz ganz schlimm. Das hat ähh - schon mit der Geschichte zu tun. - Ähh - ich stamme aus
235 Siebenbürgen aus Rumänien, ich bin zweisprachig aufgewachsen. Aber es gab immer wieder
236 diese Diskussion, wem hat das Siebenbürgen früher immer gehört. Das sind geschichtliche
237 Sachen. Und es gibt sehr wohl, jetzt spreche ich nicht über die Leute aus Siebenbürgen, weil

238 wir uns sehr gut vertragen haben. Wir haben keine Probleme gehabt. Probleme haben immer
239 diejenigen gehabt, die außerhalb dieser Grenze gewohnt haben. Dabei wurde nicht die
240 Staatsgrenze, sondern die Grenze unserer Gemeinschaft gemeint. Und es ist mir wirklich
241 passiert, dass der Rumäne mir gesagt hat, er ist nicht bereit mit mir zu sprechen, weil ich ja
242 Ungarisch spreche. Oder der Ungar hat gesagt, na, sie hat mich auf Rumänisch angesprochen.
243 Die Dolmetscherin geht sicher nicht. Da muss man den Leuten ganz einfach sagen,
244 Verzeihung, mir wurde nicht gesagt in welcher Sprache ich zu dolmetschen habe, ich habe
245 beide Sprachen plus Deutsch. Ja, ein Österreicher regt sich in Ungarn doch nicht auf, wenn er
246 in Ungarn auf Ungarisch angesprochen wird. Und das gehört immer im Vornherein geklärt.
247 Vorbereitung ist für mich in erster Linie bei der Polizei, ich frage mittlerweile um nicht zu
248 viel Stress zu haben bis ich zur Polizei gehe, welche Sprache. Dann weiß ich. Ich bereite mich
249 schon gedanklich vor. Ich habe dann meine Bibliothek mit den deutschen und ungarischen
250 Vokabeln, bei den Rumänen Rumänisch-Deutsch. Und so bereite ich mich schon vor. Und ich
251 frage auch noch kurz, worum es geht. Und das ist gut. Und das empfehle ich wirklich allen
252 Dolmetschern. Man nimmt an, ahha - das ist die Polizeiinspektion, ich weiß es nicht wo, ahh
253 das wird nur eine kurze Sache. Diejenigen, die schon lange in diesem Beruf sind, wissen das
254 schon. Die ganz großen Geschichten landen immer im LKA. Ähh - die kurzen Sachen, wie
255 Ladendiebstahl, oder ich weiß es nicht, ganz kleine Sachen sind immer in den
256 Polizeiinspektionen. *Aber* -- es kann sein, dass jemand vor lauter Angst da hineinrennt und
257 sagt bitte ich brauche ihre Hilfe. Und das ist mir nicht einmal passiert, dass ich in der
258 Annahme hingegangen war, ahha - Ladendiebstahl, ich bin sowieso ganz schnell fertig. Kein
259 Problem und dann habe ich dort ein misshandeltes Mädchen, das vom Zuhälter weggelaufen
260 ist, dann gehe ich nicht nach einer halben Stunde, sondern sitze ich noch zehn Stunden. Weil
261 die machen die Erstvernehmung und dann geht es weiter. Und deswegen frage ich auch,
262 worum geht es, nur ganz kurz in zwei Worten. - Ladendiebstahl, häusliche Gewalt.

263 I: Du fragst nach dem Thema, kann man so sagen?

264 B: Genau, richtig. So grob. Was er oder sie gemacht hat ist für Anfang unwichtig. Wenn es
265 häusliche Gewalt ist, dann dauert das sicher länger. Und das kann sein, dass auch der Mann
266 oder die Frau (lächelt). Es gibt auch Frauen, die Männer schlagen. Das habe ich auch schon
267 erlebt. Das ist die eine Vorbereitung. Beim Gericht habe ich mir auch schon angewöhnt,
268 früher war ich sehr sehr höflich und auf die Frage: Möchten Sie eine Ladung bekommen?
269 Habe ich gesagt, nein, ich habe das eh schon in meinem Kalender, ich brauche keine Ladung.
270 --- **Falsch.** Es kostet nichts für diese Leute, und auch nicht extrem viel Zeit jemandem eine
271 Ladung zu schicken. Und in der Ladung drinnen steht ganz genau wer, was, Anwälte ja oder
272 nein, falls Anwälte dabei sind, könnte der Anwalt die Sprache sprechen oder auch nicht. Ich
273 sage dann, warum das wichtig ist. Und dann steht auch ganz kurz, es geht um Scheidung. ---
274 Natürlich - ähh - man kann aufgrund der Aktenzahl schon zuordnen, ist das eine
275 strafrechtliche Sache oder ist das jetzt zivilrechtlich oder ist vielleicht Mietschutzgesetz oder
276 was auch immer. Kann man aufgrund dessen (...). Das steht immer unten (?) Ahha - das und
277 das. Man kann sich auch so vorbereiten. Und beim Straflandesgericht habe ich mir auch
278 angewöhnt und es geht sehr sehr einfach. - Ich gehe und ich hole mir schlicht und einfach den
279 Strafantrag oder die Anklageschrift. Punkt eins, es hilft mir, weil ich die Personaldaten von
280 der Person schon dort habe. Bei uns in der ungarischen Sprache beginnen wir mit dem Jahr

281 beim Geburtsdatum und dann kommt der Monat und dann kommt der Tag. In der deutschen
282 Sprache ist das alles verkehrt, darum -- zeitweise in diesem Stress vergisst man etwas zu
283 schreiben und vielleicht sagt man auch das Geburtsdatum falsch, was auch immer. Es ist die
284 erste Vorbereitung. Punkt zwei, man weiß, okay heute geht es um einen Diebstahl. Oder nein,
285 heute geht es um einen Einbruchsdiebstahl. Und dann aufgrund dessen, was man schon hat
286 und lernen muss für die Gerichtsdolmetscherprüfung, weiß man Strafraumen in etwa. Also
287 man kann das zuordnen. Den Schwierigkeitsgrad der Verdolmetschung kann man dann
288 zuordnen. Ähh - das macht Dolmetsch für sich selbst damit man so wenig Stress, wie möglich
289 auszuschließen. In dem Moment, wenn jemand dolmetscht --- **Verzeihung**, nicht **jemand**, ich
290 spreche jetzt über **mich**. In dem Moment, wo ich dolmetsche, ähh - ich brauche meinen Kopf
291 ähh --- für diese Tätigkeit. Ich darf mich nicht ablenken lassen von einem Anwalt, der ständig
292 reinschreit und immer gescheiter ist, als alle anderen, oder vielleicht ist der Richter auch
293 wütend. --- Ähhh weil er angelogen wird oder --- ich weiß es nicht - irgendwer im Saal hat
294 ständig was zu melden, gibt es auch bis die dann (lächelt) **entfernt** werden. Aber für mich ist
295 wichtig meine Arbeit zu machen. Wenn die Person die Sprache sprechen würde, dann würde
296 ich dort nicht sitzen. Das heißt meine Aufgabe ist -- das, was er sagt, oder sie sagt (...).
297 Entschuldigung, in meiner Sprache, in der ungarischen Sprache gendern wir nicht, deswegen
298 immer er, er, er. Ähh - genauso überkommt und genauso verstanden wird. Und wenn der
299 Herr Rechtsanwalt (...) sagt, er will eine **wortwörtliche Übersetzung** haben. Punkt eins ähh --
300 Übersetzung ist schriftlich. Ich habe mal schon überlegt ihm das zu sagen (lächelt). Wirklich,
301 nicht nur ihm, sondern seinem Kollegen (...). Also - Übersetzung erfolgt schriftlich. Und was
302 wir machen, ist eine Dolmetschertätigkeit und wortwörtlich gibt es nicht. Alleine schon -
303 wegen der Grammatik gibt es nicht. --- **Wortwörtlich**. Und wenn ich jetzt eine Redensart
304 verwende und wortwörtlich übersetze, kann sein, dass derjenige oder der Richter oder der
305 Polizist damit nichts anfängt. Und ähh - bei den Anwälten die (...) Ähh --- wir haben jetzt
306 durch die EU sehr viele Anwälte, mittlerweile auch Richter, Staatsanwälte und Polizisten, die
307 Sprache, die ich, zum Beispiel, verdolmetsche verstehen. Und es gibt unter den Anwälten
308 tatsächlich welche, die ständig dazu neigen, den Dolmetsch auszubessern. Ich sage zum
309 Thema eines. Wenn mir etwas ad hoc nicht einfällt, entweder umschreibe ich oder sage ich
310 bitte helfen sie mir. Ich habe mal Hunderassen zum Dolmetschen gehabt. Und in einer
311 Verhandlung habe ich mal gesagt, bitte Herr Rat, ich sage es so, wie es ist, ähh - Chihuawa ja,
312 ähh - Schäferhund ja, aber alles andere nein. Ähh - und dann hat der Anwalt, ich weiß, wie
313 das heißt. Okay, - für das Protokoll. Wobei dann hat der Richter gesagt, kleine Hunde, große
314 Hunde und fertig. Ja, wenn ich etwas nicht weiß, bitte ich sehr wohl um Hilfe dort, aber ich
315 mag nicht, wenn jemand mich ausbessert und noch dazu so ausbessert, dass es auch dann
316 nicht korrekt ist, sondern ähhh --- er denkt sich (...). Und das ist nicht einmal passiert. Der
317 Anwalt denkt sich jetzt muss ich meinem Mandanten helfen und deswegen mach ich da eine
318 kleine Korrektur, wir haben das eh besprochen, Herr Mandant, und trotzdem machen sie das
319 nicht. Und dann will er einschreiten. Aber da bin ich mittlerweile beinhart. -- Ruhig bleiben,
320 ganz ruhig bleiben und sagen, in Grunde genommen wörterbuchmäßig das Wort heißt das,
321 und in der deutschen Sprache heißt das. Zur Vorbereitung. Das kommt mit der Zeit. Das sind
322 die Erfahrungen, die Enttäuschungen und Angst vor einer Blamage, das ist das. - Nichts
323 Anderes.

324 I: Bitte äußere deine Meinung über die Unterschiede -- in Art und Umfang -- in Bezug auf die
325 Verwendung von polizeilicher Fachsprache, die durch unterschiedliche Situationen bedingt
326 sind, zum Beispiel durch Einsätze bei Festnahmen am Flughafen, bei Hausdurchsuchungen
327 oder bei anderen Einsätzen.

328 B: Ähh -- ich finde da gibt es keine Unterschiede. Es gibt die **Polizeisprache** selbst. Die
329 Polizeisprache wird verwendet, egal, wo die sind. Die haben eine eigene Sprache. Das ist
330 richtig. Zum Beispiel, **Schmiere stehen**. Habe ich auch lernen müssen. Was heißt Schmiere
331 stehen? Naja, - jemanden beobachten (lächelt).

332 I: Ist das Polizeijargon?

333 B: Es ist - ähh - kann man nicht Jargon sagen. Das hat sich mittlerweile schon so
334 eingebürgert, dass das zur Alltagssprache der Polizei gehört. Aber das erste Mal, wo ich damit
335 konfrontiert war, das war vor vielen vielen Jahren. Jetzt sage ich mal vor fünfzehn oder
336 sechzehn Jahren habe ich nur den Sinn abgeleitet. Ich habe nicht gewusst, was er damit meint,
337 aber ich habe dann abgeleitet. Also ich finde, dass ein Polizist, der in seinem Büro bei der
338 Einvernahme etwas macht, genau die Sprache verwendet. Egal, wo er ist.

339 I: Und wie ist das bei den verschiedenen Einsätzen?

340 B: Ja, es ist egal. Es ist die Polizeisprache. Und die muss man können, damit man
341 weiterkommt. Auch bei der Hausdurchsuchung, ja. - Es ist nichts anderes. Dann gehst wieder
342 ins Büro rein und es wird eine Niederschrift erstellt. Genau das, was er bei der
343 Hausdurchsuchung gesagt hat, wird das dort wiederholt. Ich persönlich sehe da keinen
344 Unterschied. Ich sehe nur die Polizeisprache tatsächlich. Ja, meiner Meinung nach, ist die
345 Polizeisprache bei allen Einsätzen gleich. Jedoch gibt es Unterschiede, in welchem Bereich
346 man tätig ist. Also Tätigkeitsbereiche der Polizei. Es gibt Polizeigruppenunterschiede, weil
347 ein Drogenfahnder verwendet sicher nicht alles, ähh - was, zum Beispiel, ähh - die Polizisten
348 bei Eigentumsdelikten verwenden. Sie **kennen** diese Sprache, aber, - wenn man zu den
349 Drogenfahndern dolmetschen geht, dann müsste man wissen, was Schnee ist und ich weiß es
350 nicht ähh. - Gut. - Was ist Koks? Aber das weiß eh schon jeder. Aber --- ähh ein
351 Drogenfahnder sagt, - okay - Koks, und jemand bei Eigentumsdelikten, wo eben das
352 auftaucht, ja ich habe mein Geld für Koks gebraucht. Dann schreibt er in die Niederschrift
353 nicht für Koks, sondern für Kokain. Also so gibt es schon ein Paar Unterschiede. Das ist
354 Gruppen oder Bereich abhängig. Wer womit sich beschäftigt. Ähh --- ich weiß es nicht sage
355 ich mal ein Steuerfahnder verwendet wiederum andere Wörter als ein - ähhh - ich weiß es
356 nicht. --- Was soll ich sagen. - Eigentumsdelikt.

357 I: Kannst du noch Beispiele geben, so wie du das mit Koks gemacht hast?

358 B: Ähh - das ist mir jetzt auf die Schnelle eingefallen. Mit den Drogen ist mir eingefallen. ---
359 Es gibt sicher im Bereich der Prostitution. Da habe ich sehr sehr viel gedolmetscht. Fällt mir
360 jetzt nichts ein. Tut mir leid. - Dass man vielleicht Freier oder Kunde schreibt. --- Ähh ja.
361 Also Freier ist bei der Prostitution immer Freier. Kunde schreiben die anderen Gruppen. Zum
362 Beispiel, wenn bei der Drogenfahndung ähh -- jetzt jemand sagt, okay ich habe die Drogen
363 für den Kunden besorgt oder für den Freier besorgt (lächelt) oder was auch immer. Ähh --
364 zum Beispiel, ein Drogenfahnder würde nicht unbedingt Freier schreiben, sondern Kunde. Er

365 würde bei dem Wort Kunde bleiben. Bei der Prostitution schreiben sie - ähh - Kunde selten.
 366 Und wenn sie schreiben, dann, zum Beispiel, unter Anführungszeichen. Es gibt viele Sachen.
 367 Aber mir fällt im Moment nichts ein.

368 I: Wird tatsächlich das Wort Freier in die Niederschrift hineingeschrieben?

369 B: Ja. Besonders bei den Sexualdelikten ist wichtig - ähh - dass die Sprache genauso
 370 rüberkommt. Man kann und darf nicht es ist jetzt auch nicht nur meine Meinung, sondern die
 371 Meinung der Polizei. Man kann nicht jemanden, der als Prostituierte arbeitet, zum Beispiel,
 372 ähh --- tatsächlich. Verzeihung, jetzt kommt. - Ähh Ficken und Blasen kostet vierzig Euro,
 373 man kann nicht hineinschreiben, auf Fachsprache, was auch immer, sondern es muss genau so
 374 hingeschrieben werden. Genauso, wie es gesagt wird. Und ähh --- das Glück ist, dass auch die
 375 Staatsanwälte ähh -- diese Bereiche haben. Das heißt der Staatsanwalt, der immer im Bereich
 376 Finanz gearbeitet hat oder Betrug oder was auch immer, auf einmal empört ist, warum das so
 377 drinnen steht. Wenn er dann in weiterer Folge in diesem Bereich arbeitet, dann wundert er
 378 sich nicht mehr. Das heißt so. Es ich schirch, wenn man das so sagen darf. Ähh - aber der
 379 Kunde sagt auch nicht, naja ich hätte gern - ähh - Oralverkehr oder ich weiß nicht was. Das
 380 entspricht auch der Bildung dieser Frau nicht. Aber wenn diese Frau sagt Oralsex, dann wird
 381 Oralsex geschrieben. Ich habe mal auch eine witzige Sache gehabt, für mich war das witzig.
 382 Im Grunde genommen ähh -- ein Ungar hat behauptet er ist aus Großbritannien. Er ist dort
 383 geboren, er ist Staatsbürger, wie auch immer. Und zuerst hat er versucht ähh --- alles ist der
 384 englischen Sprache zu machen. Dann ist man draufgekommen, dass sein Englisch zu wenig
 385 dafür ist. Naja - gut, er spricht auch Ungarisch, aber er ist Staatsbürger des Vereinigten
 386 Königreichs. Gut. - Es hat sich herausgestellt, dass er leider Gottes irgendeine psychische
 387 Krankheit gehabt hat. Ähh - und in der Verhandlung ist es darum gegangen, ob er in eine
 388 Anstalt für abnorme Rechtsbrecher angewiesen wird oder er bekommt seine Strafe und dann
 389 nach dem Absitzen seiner Strafe - ähh - kann er natürlich nach Hause. Mich hat der Richter
 390 angerufen und hat mit mitgeteilt, -- es ist etwas **schwierig** mit ihm, weil man ihm ein Gefühl
 391 geben muss, dass er tatsächlich ein Engländer ist, der sehr gut Ungarisch spricht. Also ich soll
 392 das im Hinterkopf behalten, falls er eventuell sagt - naja - mein Gott, er spricht so gut
 393 Ungarisch. War überhaupt kein Problem. Er wurde in den Saal reingebracht. Dann habe ich
 394 ihn gefragt, Herr so und so sprechen Sie Ungarisch? Selbstverständlich. - Und verstehen Sie
 395 mich? Ah, er küsst die Hand. - Natürlich, ich freue mich. Endlich habe ich jemanden, mit
 396 wem ich reden kann. - Wunderbar. Gut. Nur er war nicht ganz dicht. Er hat - ähh - einen
 397 Straßenkehrer attackiert. Beim Westbahnhof. Der Straßenkehrer hat seine Runde gemacht. Er
 398 hat den Mist weggebracht und mit dem Besen gekehrt. Ähh -- er ist immer dort gesessen. Hat
 399 dort getschechert oder Alkohol getrunken. **Getschechert wird auch bei der Polizei sehr oft**
 400 **verwendet, aber in der Niederschrift schreibt man Alkohol getrunken oder konsumiert.** Und --
 401 - er hat dort getrunken und natürlich, wenn man nicht ganz dicht ist, hat man andere
 402 Wahrnehmung bezüglich der Welt um sich herum. Und dieser Mann hat das täglich dort
 403 gemacht, er ist täglich dort gesessen und Alkohol getrunken. Und eines Tages ist er dem
 404 jungen Mann zu nahegekommen mit dem Besen und hat dort alles weggekehrt. Bei uns - ähh
 405 - bei den Ungarn gibt es so eine Art Aberglaube. **Wenn jemand um dich herum kehrt, dann**
 406 **heiratest du sieben Jahre lang nicht.** Er hat das Gefühl gehabt, dass dieser Mann absichtlich
 407 dort hingeht und um ihn herum kehrt, damit er nicht heiratet. In der Verhandlung wirklich

408 total verzweifelt - und hat mich so mit Rehaugen angeschaut. Ich habe ihm das sogar
409 abgekauft, weil er nicht normal war. Und dann sagt er, Frau Dolmetsch, bitte erklären Sie
410 diesen Leuten. Ich bin jetzt siebenunddreißig Jahre alt. Jetzt kommt er jeden Tag, jeden Tag
411 versucht er mit diesem Besen um mich herum und um mich herum. Nach einer Woche hat es
412 mir gereicht. Natürlich bin ich auf die Bank raufgesprungen und ich habe getreten in seine
413 Richtung und wollte eigentlich ihm den Besen aus seiner Hand weghaben. Was glaubt er, in
414 meinem Alter **noch sieben Jahre**? Dann kriege ich **wirklich niemanden!** Keine Frau. Und er
415 war davon fest überzeugt. Im Saal die haben sich nicht zurückhalten können, die haben
416 gelacht darüber. Nur **ich** muss dann ernst bleiben. Weil ansonsten gibt es keine
417 Vertrauensbasis mehr. Aber - der Richter war okay und er hat mich vorgewarnt. Da muss man
418 sich schon darauf einstellen, dass man anders reden muss.

419 I: Erzähle bitte über potentielle Unterschiede in der Verwendung von polizeilichen Termini
420 und von Fachsprache im Zusammenhang mit unterschiedlichen Arten von Befragungen. Zum
421 Beispiel, Befragungen von ZeugInnen, Opfer oder Beschuldigten.

422 B: Ich komme jetzt zurück zu dem, was ich vorher gesagt habe. Ich glaube das ist
423 Gruppenabhängig, welche Gruppe, was bearbeitet. Die machen keine Unterschiede, ob es ein
424 Zeuge redet oder ein Opfer oder ein Beschuldigter. Also da machen sie keinen Unterschied.
425 Es wird vielleicht anders beigebracht. Bei den Beschuldigten sind sie nicht so mit
426 Samthandschuhen unterwegs. Aber. --- Nein, aber, - wie gesagt, wenn das ein Drogendelikt
427 ist, dann werden diese Termini verwendet, die im Drogenmilieu verwendet werden. Ähh - bei
428 anderen Sachen ist das eben anders. Aber ich (...). Es wird genauso. Also man kann sagen,
429 dass das Gruppen oder Spezialisierungsabhängig ist.

430 I: Bitte erzähle über Zusammenhänge zwischen der Verwendung von Fachsprache durch
431 PolizistInnen und allfälligen notwendigen Erklärungen durch DolmetscherInnen für das
432 Verständnis der Befragten.

433 B: Dass der Polizist die Frage in der Fachsprache stellt, oder?

434 I: Genau und die DolmetscherInnen müssen eventuell das für Verständnis der Befragten
435 erklären.

436 B: Normalerweise, da ich dort bin um alles genauso wiederzugeben - ähhh. -- Also das ist
437 jetzt für mich eine Wiederholung. Wir haben darüber gesprochen. Jetzt stellt der Polizist oder
438 die Polizistin die Frage, ich dolmetsche und ich sage dazu, wenn ich weiß, dass derjenige das
439 nicht verstehen wird. Also - ähh - es bedarf einer Erklärung. Und - ähh - dann sagen sie okay,
440 gut, passt mach das. Ich will meine Antwort haben. Die Antwort, die dann kommt, wird, sage
441 ich mal bei mir, wird genauso niedergeschrieben, weil ich darauf bestehe. Manchmal kommt
442 es vor, dass sie - ääh - die eigene Terminologie, was wir vorher besprochen haben,
443 verwenden wollen. Und dann sage ich nein, das kannst du nicht machen, weil derjenige das
444 Wort ja gar nicht versteht. - Und dann - gehen sie darauf ein. Das ist kein Problem. Natürlich
445 ist das einfachste, wenn derjenige dich versteht, dolmetschst du dort - ähh - und dann kommt
446 was zurück und dann wird auch verdolmetscht, Aber, es ist nun mal so, dass manchmal sowas
447 vorkommt. Ich habe einmal einen Fall gehabt, oder zwei. Es gibt wenige, wo der Beschuldigte
448 selber, weiß ich nicht, ich will jetzt niemandem was unterstellen, sich für klüger verkauft, als

449 wir alle. Und natürlich musste man das dann umgekehrt umsetzen in der Niederschrift. Und
450 ich habe dann zur Polizistin gesagt. -- Na, das war ein Polizist damals bei dieser einer
451 Geschichte. --- Die ich jetzt im Kopf habe. Ich habe gesagt, bitte diskutiere nicht darüber -
452 ähh, - weder mit mir, noch mit ihm, weil sowieso nichts kann. Wenn er darauf besteht, - ähh -
453 dann so man genauso hinschreiben. --- Ich muss das dann ihm sowieso noch einmal
454 rückübersetzen. Und dann wird natürlich ein Problem sein, er wird sagen, nein, das ist nicht
455 mein Wort, ich verwende das nicht.

456 I: Er würde das korrigiert haben, oder?

457 B: Ja, oder es wird händisch dazugeschrieben, nein das ist nicht mein Wort. Ich sage dann das
458 Wort und unterschreibe daneben. Ja, ich habe das so gesagt. Oder es wird gleich in der
459 Niederschrift korrigiert. Je nach dem.

460 I: Welche polizeilichen Termini musst du regelmäßig dolmetschen?

461 B: Naja, Termini in dem Sinn. - Wie soll ich sagen? Termini sind jetzt für mich zu wenig. Es
462 gibt ein Beispiel, ja. - Ein Beschuldigter, ein Verdächtiger hat gewisse Rechte und das ist
463 auch in der Niederschrift und das muss man regelmäßig dolmetschen. Also du kannst nicht
464 eine Vernehmung beginnen, wenn das nicht gemacht wird. Beim Zeugen ist genauso. Du hast
465 das zu tun. Es sind Passagen, mehrere Sätze. Das sind Termini in dem Sinne.

466 I: Bestehen die Rechtsmittelbelehrungen aus den Termini?

467 B: Ja, das ist deutsche Rechtssprache. Ja, ich dolmetsche Rechtsmittelbelehrungen. Aber
468 Termini ist in dem Sinne zu wenig, finde ich. Ein typischer Satz ist. Sie haben Recht auf
469 Akteneinsicht. Zum Beispiel. Das kommt immer vor. Das wird immer übersetzt. Naja, ein
470 Zeuge hat das Recht nicht, aber Opfer hat das Recht. Und. Ähh --- Beschuldigter hat auch das
471 Recht. Sie können die Aussage verweigern. Bei den Zeugen. - Sie müssen die Wahrheit
472 sagen. Ansonsten ist das gerichtlich strafbar, sie begehen die gerichtlich strafbare Handlung.
473 Aber jetzt Termini in dem Sinne kann ich sie nicht nennen. Nur Sätze, Formulierungen. Beim
474 Gericht ist die Rechtsmittelbelehrung beim Beschuligten etwas anders, aber es kommt
475 immer wieder vor. Es gibt schon die Richter, die sagen, okay, Frau Dolmetsch, teilen Sie ihm
476 gleich seine Rechte mit. Wenn man das nicht kann. Normalerweise sagen die Richter, bitte
477 fragen Sie ihn in der Verhandlung sehr aufmerksam. Aber sehr oft sagen die Richter bitte
478 informieren Sie den Angeklagten über seine Rechte. Wenn du dann in dem Beruf tätig bist,
479 dann weißt du es ist immer das gleiche. Immer, immer, immer. - Man kennt diese Sätze schon
480 auswendig.

481 I: Welche Auswirkungen hat das Wissen um nachfolgende Gerichtsverfahren, bei denen
482 Dolmetschfehler für Beschuldigte Konsequenzen haben können, darauf, wie du mit
483 Fachsprache in deiner Funktion als Dolmetscherin umgehst?

484 B: Ich bin bei diesem Thema immer sehr vorsichtig. Und ich bin auch - irgendwie befangen.
485 Ich muss dazu sagen. -- Ich habe jahrelang für die Polizei gearbeitet und ich habe eine
486 Kollegin von der Uni. - Wir haben zusammen studiert. Also, - gleichzeitig studiert. Und - sie
487 war rein Gerichtsdolmetscherin und ich war damals - rein Polizeidolmetscherin. Und sie hat
488 mir mal erzählt. -- Ja, stell dir vor, der Typ hat gesagt - ähh - bei der Polizei hat die
489 Dolmetscherin falsch gedolmetscht. Sie wurde dann gefragt vom Richter, Richter, ich weiß

490 nicht. Kennen Sie sie? Sie hat gesagt ja. Kann es sein? Sie hat gesagt, für niemanden kannst
491 du die Hand ins Feuer legen, aber ich kann mir das nicht vorstellen, weil sie eine ist, die
492 wirklich sehr sehr genau arbeitet und lässt auch die Niederschriften umschreiben oder
493 korrigieren, wenn das nicht so ist. Das ist jetzt mal ein Teil. Ein zweiter Teil. Ich habe einen
494 jungen Burschen bei der Polizei gehabt, der hat ständig gestohlen. Habe ich bei der Polizei
495 gehabt. Und ich sage. Immer die erste Frage, verstehst du mich, junger Mann? Ja. Haben wir
496 sprachlichen Schwierigkeiten? Um Gottes Willen, nein. Er gesteht dort alles, kommt in
497 Untersuchungshaft, wartet auf seine Verhandlung. Und in der Zwischenzeit - ähh - lehren sie
498 ihm die Schule im Gefängnis. Warum hast du das gesagt? Du hättest das nicht sagen sollen.
499 Dann kommen auch die Anwälte. Ähh - Naja, vielleicht war das nicht so gut, vielleicht
500 können wir doch die Schuld auf den Dolmetsch schieben? Fakt ist, sitzt er bei der
501 Verhandlung und hat mich als Dolmetsch. Nur er hat sich an mich nicht erinnern können, dass
502 ich bei ihm gedolmetscht habe. Bei der Polizei. Meine Aufgabe ist alles zu sagen, was er sagt.
503 Sitzen wir dort im Saal. Und sagt die Richterin, haben sie diese Tat begangen? Nein. Wie ist
504 es möglich? Bei der Polizei haben Sie zweimal angegeben, sie haben das gemacht. - Nein,
505 nein, nein. Da war irgendeine Dolmetscherin und die - ähh - na die hat das nicht korrekt
506 übersetzt und ähh. -- Ja, aber das wurde Ihnen auch vorgelesen nachher. Ja, aber die dürfte
507 etwas anders gemacht haben und dann gesagt haben, dass ich unterschreibe. Gut. Fakt ist ich
508 war bei der Polizei und ich sitze jetzt auch beim Gericht. Ähh - man soll sich nicht aus der
509 Ruhe bringen lassen. Ich dolmetsche das der Richterin genauso. Und die Richterin war sehr
510 sehr cool. Und sie hat auch gewusst, dass ich für solche Spiele **nicht** zu haben bin. Und dann
511 hat sie die Frage gestellt. Herr Angeklagter, verstehen Sie die heute anwesenden
512 Dolmetscherin gut? Perfekt. Alles, haben sie alles verstanden? Perfekt, sage ich doch. Dann
513 hat die Richterin ihn gefragt. Ahh --- sie wissen schon, - ähh, - oder wenn sie das nicht
514 wissen, ich teile das Ihnen mit. Sie hat für Sie auch bei der Polizei gedolmetscht. Und auf
515 einmal ist ihm die Kinnlade runtergefallen (lächelt). Und - hat er mich angeschaut und dann
516 die Richterin. Und dann so Kopf nach unten. Dann habe ich etwas missverstanden. Die
517 Richterin, habe Sie etwas missverstanden oder die Dolmetscherin hat schlecht gedolmetscht?
518 Und er hat gesagt, nein. - Eigentlich wollte ich es nicht zugeben und deswegen habe ich das
519 gemacht. Also deswegen - über solche Sachen zu sprechen - ist schwierig, weil ich das selbst
520 wirklich erlebt habe. Einerseits indirekt und andererseits direkt. Deswegen am Anfang freut
521 sich jede Dolmetscherin, - ah na, - ich habe die gehabt und die war furchtbar. Man freut sich
522 da immer. Vielleicht kann ich da Fuß fassen. Es ist so. Wir sind Menschen und ähh -- alle
523 Menschen haben Angst jetzt um ihre Existenz. Wir wollen Geld verdienen oder wie auch
524 immer. Wir wollen zeigen, naja ich bin auch besser. Deswegen kann ich zu dem Thema nichts
525 mehr sagen.

526 I: Werden deiner Erfahrung nach eher von PolizistInnen verwendete allgemeinsprachliche
527 oder fachsprachliche Begriffe von Befragten als Hotwords wahrgenommen, also als Wörter,
528 die in verschiedenen Kulturen mit unterschiedlich starken Emotionen belastet und deshalb
529 schwer zu übersetzen sind?

530 B: Ähh - ich muss dazu sagen, ich kenne das Wort nicht. In meiner Zeit gab es noch nicht und
531 ich habe nicht recherchiert, weil ich damit nicht konfrontiert worden bin.

532 I: Das ist kein Problem. Das sind Wörter, die in verschiedenen Kulturen mit unterschiedlich
533 starken Emotionen belastet und deshalb schwer zu übersetzen sind.

534 B: Zu Fachsprache kann ich nicht sagen, weil für die Fachsprachen gibt es ja die
535 Wörterbücher. Die Fachsprache lernt mal nun mal. Ein Beispiel kann ich dazu sagen, ähh -
536 jetzt kulturbedingt. Also zu allgemeinsprachlichen Begriffen. Die Ungarn oder die Rumänen
537 ähh - verwenden. Ähh - wie heißen diese Wörter? So jetzt nicht unbedingt Schimpfwörter,
538 verstärkt jetzt. Ja. Sagen wir mal so. Doch Schimpfwörter. Verwenden sie aber auch ähh -
539 bildungsunabhängig. Ähh - wie soll ich das am besten erklären. Wenn du in Österreich sagst.
540 Verzeihung. Jetzt muss ich das sagen. Wow. Leck mich am Arsch! Alle auf einmal schauen
541 und sind so entrüstet um Gottes Willen! Also das Wort Arsch verwendet man. Sollte man aber
542 das nicht sagen. In meiner Sprache, in der ungarischen Sprache verwendet auch ein
543 Akademiker dieses Wort und wenn er sieht jetzt etwas Tolles und sagt. Wow, leck mich du
544 am Arsch ist das schön! Begeisterung. Und auch die Rumänen. Und da kommt es sehr oft vor,
545 dass diese Emotionen rüberkommen. Jetzt sei es eine polizeiliche Vernehmung oder sei es
546 beim Gericht. Ähh, - wo ähh, - diese Menschen etwas ausdrücken, was eigentlich gar nicht so
547 gemeint ist. Ich dolmetsche das dem Richter und auf einmal der Richter (...) Ich bin nicht
548 einmal fertig mit dem Satz um ihm das zu sagen, bitte nicht böse sein, es ist normal. Ja,
549 sondern er hört schon, boah - leck mich doch am Arsch. Und macht schon solche Augen. Also
550 das kommt sehr oft vor. Aber das hat, meiner Meinung nach, mit der Kultur, mit den Völkern
551 zu tun. Es ist nichts Schlimmes, wenn jemand sagt. Ähh. - So wie vorher wegen der
552 Begeisterung. Mein Gott na, - oder ist das, ich weiß es nicht. Ähh. - Okay, arschkalt
553 verwenden mittlerweile auch die Österreicher und sie sind dabei gar nicht entrüstet. Bei uns in
554 der Sprache, sowohl Ungarisch, als auch Rumänisch - ähh ist es noch verstärkter ausgedrückt.
555 Und wenn ich das wortwörtlich übersetzen würde, dann ähh (lächelt). Ich versuche so weit es
556 geht, tatsächlich jetzt auf derselben Ebene das zu machen. Wenn das sehr oft nicht geht, dann
557 sage ich immer bitte in Anführungszeichen. Jetzt kommt eine Erklärung dazu. Dazu gibt es
558 ein Beispiel. Ähh. - Ich muss mir nur einfallen lassen, was für Wort dieser junge Mann zu der
559 Richterin gesagt hat. --- Ähh. Oh ja. Es ist ähh. Er hat ständig gesagt fick dich, fick dich. Ähh
560 - auf Ungarisch. Er hat einen Satz gesagt und dann das dazu. Und --- die Richterin dürfte sehr
561 wohl schon mal das Wort gehört haben. Es ist aber eine Österreicherin. Und ich habe dann
562 gesagt, ja, das hat er gesagt. Bitte wir protokollieren. Wo er dann ständig wiederholt hat.
563 Dann hat sie gesagt, ja, okay Geschlechtsteile und so weiter, kennen wir alles. Also hat sie
564 nicht mehr. Das hat sie einmal und auch in Anführungszeichen und auch in Klammer
565 hineingeschrieben. Ähh -- Das anscheinend etwas ist, was er immer sagt. Es ist jetzt nicht
566 unbedingt eine Beschimpfung. Es ist (...) Er drückt seinen Ärger aus, aber es ist jetzt nicht
567 auf jemanden fokussiert.

568 I: Es ist seine Art und Weise, wie er sich immer ausdrückt, oder?

569 B: Genau. Sowas habe ich auch gehabt. Aber Fachsprache nicht. Also Fachsprache nicht,
570 denn die Fachsprache ist nun mal die Fachsprache. Also das fährt die Eisenbahn drüber. Und
571 da sind wir bei dem Thema, wenn jemand das nicht versteht, dann muss man das erklären.
572 Aber bei den Beschimpfungen sehr wohl. -- Emotionen ausdrücken, oder ähh jetzt komme ich
573 wieder zu diesem Typen zurück, wo er gesagt hat. Naja, - der kehrt da um mich herum. Ein
574 bisschen Aberglaube. Oder ich habe auch mal einen Rumänen. Das ist ja auch interessant. Er

575 gehört zu Roma- Klan. Und zwar zu diesen Gabors. Gabors das ist in Rumänien. Das ist ein
 576 Volk - ähh, - dass mit dem Verkauf von Waren sich beschäftigt. Und davon lebt. Auch ähh so.
 577 Blecharbeiten macht an den Häusern. In Grunde genommen sie sind (...). Also sie stehlen
 578 nicht, aber sie versuchen ein bisschen mit dem Betrug. -- Sie verkaufen ähh jetzt nicht die
 579 Markenware. Da ist ein Buchstabe ein bisschen anders und das, dass einem nicht auffällt. Das
 580 ist etwas anderes. Da kann man sagen, natürlich wollte er mich täuschen, aber das ist auch
 581 meine eigene Blödheit, wenn ich das nicht bemerk habe. Dieser junge Bursch, der war damals
 582 siebzehn Jahre alt sitzt vor dem Gericht angeklagt mit dem Schöffensenat. Das heißt eine
 583 Anklageschrift hat er gehabt. Das ist ganz schlimm. Und -- sagt ähh. Ja, angeklagt wegen der
 584 gefährlichen Drohung. Ähh --- Ich weiß es nicht, was hunderttausend Sache. Er hätte eine
 585 saftige Strafe mit siebzehn Jahren bekommen. Wie man sagt bis zum sieben und halb Jahren.
 586 Das ist schon viel. Und ähh -- Er hat recht gut Deutsch gesprochen. Ähh Und er wollte in der
 587 deutschen Sprache sich äußern. -- Manchmal -- Hat er nicht können. Bitte Frau Dolmetsch,
 588 wie sagt man das oder bitte sagen Sie das. Sehr höflich, wie die Gabors sind. - Ich kenne sie,
 589 weil ich in Rumänien aufgewachsen bin. Es ist so. -- Ich bin damit ja aufgewachsen. Ich habe
 590 da keine Vorurteile. Für mich ist das okay. Es ist darum gegangen, dass er auf dem
 591 Hoferparkplatz. Ähh -- Irgendein Mann. Leider Gottes er hat selber nicht bemerkt, dass es
 592 eine Art Obdachloser, ein Österreicher, oder ein Sandler war. Was auch immer. Ähh --- und er
 593 hat ihm ein Messerset verkaufen wollen. Was macht er? Er hat auf Mexikoplatz Messersets
 594 gekauft und sie schauen sehr gut aus. Er geht dort auf dem Parkplatz spazieren, zeigt es
 595 diesem Österreicher, macht das so auf, nimmt das Messer raus und zeigt. Na schau, wie schön
 596 die Klinge ist, was auch immer. Was der Österreicher verstehen wollte, oder nicht, oder hat
 597 das wirklich gekauft und nachher hat sich das anders überlegt. - Fakt ist, er hat die Polizei
 598 geholt und angezeigt, dass der junge Mann ihn mit dem Messer bedroht hat. Auf dem
 599 Parkplatz waren aber auch andere Österreicher. Ähh - und auch - ich weiß das nicht, wo das
 600 war, Security und was auch immer. Und --- ähh - diese Leute sind dann auch gekommen. Sie
 601 haben gesagt sowas ist ja nicht passiert, er ist ja auch zu uns gekommen und sie gezeigt hat,
 602 sie rausgenommen. Er wollte schlich und einfach seine Ware verkaufen. Gedroht hat er
 603 niemandem, er hat es gezeigt und hat man gesagt, nein, wir brauchen das nicht. Und dann ist
 604 er gleich weitergegangen. - Und der junge Mann hat als seine Verteidigung angegeben.
 605 Vor diesem Senat. - Auf Deutsch. Er war wirklich richtig süß (lächelt). Bitte, ich nicht
 606 stehlen, ich nix machen Blödsinn, ich bin ein Gabor! Ja, aber die wissen nicht, was ein Gabor
 607 ist. Ich weiß es. Er wollte damit ausdrücken, wir gehören zu dieser ähh, - ja zum Roma-Klan.,
 608 die eben die Gabors machen so etwas nicht. Und alle haben mich angeschaut. Was sind
 609 Gabors? Das sind die, die sich damit beschäftigen, also normalerweise nicht stehlen. Ja, dann
 610 habe ich das erklärt. Ja, was heißt Gabor? Und der junge Mann, naja, was heißt Gabor? Frau
 611 Dolmetsch sagen Sie, was Gabor heißt. Und dann habe ich erklärt. Das ist so.

612 I: Das war auch ein Hotword, aber in eine andere Richtung. Also für die Polizei oder die
 613 Richterin.

614 B: Ja, genau (lächelt). Genau, genau. Und er hat einen Freispruch bekommen. Er hat wirklich
 615 nichts gemacht. Ist auch so rübergekommen. Total ehrlich. Aber dann hat das Gericht von mir
 616 diese Erklärung haben wollen. Was ist das? Er hat das gesagt. Man kann doch nicht
 617 hineinschreiben, ich habe nichts gemacht, ich bin ja Gabor. Man kann damit nichts anfangen.

618 Und wenn ich mir denke sowohl die Polizei, als auch beim Gericht oder irgendwer, für wen
619 ich auch immer dolmetsche, kann damit nichts anfangen, dann sage ich. Entschuldigung. Ich
620 möchte etwas dazu sagen. Nur zur Erklärung. Und das sind meine Worte.

621 I: Okay. Wird dann das so protokolliert?

622 B: Manche Richter sagen, okay, ähh. -- Wollen wir das protokollieren? Ja oder nein oder wie
623 auch immer. Aber meistens wird das protokolliert.

624 I: Welche rechtlichen Begriffe oder juristischen Termini musst du bei der Polizei regelmäßig
625 dolmetschen?

626 B: Beschuldigter, Zeuge, Opfer, Verdächtiger. -- Und sehr wichtig. Verdächtiger und
627 Beschuldigter sind nicht gleich mittlerweile - nach der neuen StPO. Ja. -- Diebstahl,
628 Einbruchsdiebstahl, Gewerbsmäßigkeit. Ähh - Gewerbsmäßigkeit ist dann ein sehr großer
629 Unterschied auch in der Bestrafung. Und darauf muss man wirklich achten. Dann - ähh - muss
630 man mittlerweile. Ich sage mittlerweile, das ist jetzt auch erst seit ein paar Jahren so. Extrem
631 darauf achten. Verbrechen oder Vergehen. Das fällt mir auf die Schnelle ein.

632 I: Wir haben schon über die Rechtsmittelbelehrung und die große Bedeutung der juristischen
633 Sprache dabei gesprochen. Bitte erzähle über die Herausforderungen beim Dolmetschen der
634 Rechtsmittelbelehrung für dich als Dolmetscherin.

635 B: Ähh - wir dürfen nicht vergessen, dass ich seit sehr langer Zeit im Beruf tätig bin. Früher
636 war die Rechtsbelehrung kürzer und - ähh - einfacher geschrieben. Ähh - es sind tatsächlich
637 die Paragraphen drinnen gewesen, aber es ist so geschrieben worden. Also - wie heißt das?
638 Für die Mittelschicht. Sagen wir mal so. Okay? (lächelt) Jetzt ohne Vorurteile dazu zu
639 verbreiten. Ähh -- nachdem sich die StPO geändert hat, ähh - ist das schwieriger geschrieben.
640 Ähh - mehr juristischer. Und - ähh das ist sehr wohl ein Problem, ähh - bei der Übersetzung
641 nicht jeder Teil, sondern die Teile, wo dann ein Satz aus ähh zehn Zeilen besteht. Mit
642 Paragraphen, mit was auch immer. Ehrlich gesagt, das wird bei mir zusammengefasst. Ich
643 nehme die Paragraphen, obwohl das denjenigen, diejenige gar nicht interessiert. Ich hebe das
644 **Wichtige hervor** aus den Paragraphen und fasse das zusammen. Das muss derjenige
645 verstehen. Also, **so** mache ich das. Ich nenne die Paragraphen. Sie sagen, ich kenne das nicht.
646 Das interessiert mich nicht. Aber ich sage das steht dort drinnen. Und ich erkläre, S-t-P-O. Ja,
647 **was das ist**. Dann verwende ich das richtige Wort in der Sprache. Ähh - und dann merken sie
648 sich vielleicht, ist das StGB oder StPO. Vielleicht. Ich kann mich erinnern bei den
649 Beschuldigten ist der letzte Satz eine Katastrophe und bei den Opfern. --- **Bei den**
650 **Opferbelehrungen**, das kann man vergessen. Das versteht sicherlich kein Opfer. Das versteht
651 auch zeitweise der Polizist nicht, was geschrieben ist. Es ist in einer extrem schwierigen
652 Sprache geschrieben. Und ein Opfer, das ein Problem hat, - das dort sitzt, - interessiert das
653 **ganze überhaupt nicht**. Das Opfer interessiert, falls ich wirklich Hilfe brauche, wo kann ich
654 **hin? Den Polizisten interessiert, dürfen wir die Daten an die Opferschutzorganisation**
655 **weitergeben?** Ja oder nein? Dann - vermitteln sie gleich. Und die werden aufgesucht, so, dass
656 sie nicht das Gefühl haben jetzt alleine zu sein. - Aber diese langen Sätze, ich sag, **so**, wie es
657 ist. Ich hab das alles zu Hause, weil ich für die Polizei zweisprachig das übersetzt habe. Wenn
658 die das unbedingt wollen, ja, ich kann das per E-Mail schicken. Es ist mir Wurscht. Aber dort

659 sicherlich nicht. Die einfachen Sachen. - Sie haben Recht auf Akteneinsicht. Natürlich, das
660 kann man sehr schnell dolmetschen. Aber, die langen Sätze nicht. Und das ist, - das ist **nicht**
661 im Sinne der Person, die dort sitzt. Ich war mal, vor zwei Jahren ist das mittlerweile gewesen.
662 - Ähh- Oder drei Jahren, weiß ich nicht mehr. Es ist vom deutschen
663 Gerichtsdolmetscherverband organisiert worden. Eine Konferenz. - Und in Deutschland wird
664 schon - ähh - verwendet und umgestellt die Rechtbelehrung für Menschen, die - vielleicht -
665 nicht so viel Schule haben. Und das war ein Beispiel, eine halbe Seite für die, die das
666 verstehen oder nicht.

667 I: War das eine vereinfachte Version?

668 B: Nicht die vereinfachte, sondern die erklärte Version. Die halbe Seite war schon bei vier
669 oder fünf Seiten. Und das verwendet heute die Polizei in Deutschland in manchen Bereichen.

670 I: Für welche Befragtengruppe wurde diese Version erstellt?

671 B: Allgemein. Diese halbe Seite war für Beschuldigte. Und je nach dem, was da erklärt wird,
672 desto länger oder kürzer wird das Ganze. Das macht viel mehr Sinn. Weil ich bei dieser
673 Belehrung nicht nur Ausländer, ähh - sage ich mal, - in Kauf nehmen muss -- sondern auch
674 das eigene Volk im eigenen Land. Und die Deutschen haben das gemacht, nicht für die
675 Dolmetscher, dass Dolmetscher sich jetzt leichter tut, sondern für die Leute, die - ähh - stehen
676 dort und nicht wissen, was das heißt. Was ist das? Satz mit einem Komma getrennt, und dann
677 noch alles hervorgezogen so, wie das ist der juristischen Sprache ist. Nicht die Nebensätze,
678 sondern in einem Hauptsatz erklärt. Und - ähh - das hat Deutschland eingeführt. Das war
679 damals, ähh - sage ich mal, ein interessanter Vortrag. Das war im Jahr zweitausendsiebzehn,
680 ich glaube in Bonn waren wir oder in Hannover, weiß ich nicht mehr. Aber das ist interessant
681 dort anwesend zu sein, dorthin zu fliegen. Das wird immer inseriert vom
682 Gerichtsdolmetscherverband. Und -- dieses Jahr konnte ich leider nicht. Dieses Jahr war sie in
683 Bonn. Aber ähh - ich schaue sehr wohl, dass ich das mache. Es ist **sehr** interessant. Es bringt
684 nicht die Paragraphen den Leuten vorzulegen. Wir haben Sprachen studiert und sehr oft sitzen
685 wir bei einer Übersetzung und fragen uns, um Gottes Willen, was will uns jetzt der Text
686 sagen? Jetzt musst du dir vorstellen, da sitzt irgendwer, von mir aus mit einer super tollen
687 Berufsausbildung, einer Meisterbildung, ähh - und was auch immer und versteht das nicht.

688 I: Die nächste Frage haben wir auch schon behandelt. Jetzt fassen wir das noch einmal
689 zusammen. Die Befragten müssen ihre Rechte verstehen, damit Sie diese in Anspruch nehmen
690 können. Wie gehst du damit um, wenn du das Gefühl hast, dass Beschuldigte die rechtlichen
691 Konsequenzen seiner Rechtsmittelbelehrung durch PolizistInnen nicht versteht?

692 B: Ja, wie schon gesagt habe, erkläre ich das dann der Person. Weiß nicht, was eine
693 Akteneinsicht ist, weiß nicht, wie er eine Akteneinsicht nimmt. Das ist jetzt ein sehr einfaches
694 Beispiel. Sage ich, Akteneinsicht heißt, alles, was da geschrieben wird, bekommst du, aber
695 nicht persönlich, sondern über den Anwalt. Mit dem Anwalt kannst du darüber reden, kannst
696 du alles besprechen. Oder die Aussageverweigerung. Das ist sehr sehr wichtig in meinen
697 Augen. Die Polizei würde ähh die Person **nicht** einsperren, wenn sie nicht genügend Beweise
698 **hätte**. Ähh - Natürlich streiten die meisten ab, streiten ab. Dann sage ich ähh - du bekommst
699 jetzt keinen Anwalt. Ähh - es ist manchmal vorgekommen, er war nicht erreichbar und sie

700 **müssen** ganz einfach weitertun, weil die achtundvierzig Stunden sind jetzt von der Festnahme
701 jetzt gerechnet. Dann sage nichts. Zuerst möchte ich mit meinem Anwalt sprechen. Das ist
702 nämlich dein Recht. Es ist in der Rechtsmittelbelehrung. Also, noch einmal erklären. Nicht
703 nur so bla bla bla. Ich frage natürlich immer davor den Polizisten, - ähh, ich sag, - er versteht
704 das nicht, darf ich das erklären? Ja, bitte. Ich sage ihm immer, was ich da zusätzlich sage.
705 Aber, - **nichts**, - was über meine Kompetenzen hinausgeht. **Nur** die Erklärung dazu.

706 I: Danke für deine Antwort. In welchem Ausmaß wirst du in deiner täglichen Arbeit mit
707 anderen Fachsprachen konfrontiert?

708 B: Du meinst außerhalb der Polizei?

709 I: Sowohl als auch.

710 B: Ähh - das ist Bereichsabhängig und ähh - bei den Verhandlungen kommt das **sehr** oft vor.
711 Bei der Polizei tut man sich leichter, weil man ohh -- Verkehrsunfall. Ganz einfach -
712 Verkehrsunfall. Polizei holt den Dolmetsch, weil der Lenker die Sprache nicht spricht. Du
713 musst wissen ähh, - was ist jetzt kaputt gewesen. Ähh - bei einem Verkehrsunfall kommt
714 nicht nur Technik, sondern auch Verletzungen. Ähh - dann kommt auch noch dazu
715 Verkehrsverhältnisse, Straßenverhältnisse. Also sehr oft. Und das kommt auch bei den
716 Verhandlungen **sehr** oft vor, dass **nicht** einmal (...). Du wirst herangezogen, das war bei mir
717 einmal war. - Ruft mich der Richter an, das fünfzehnte Bezirk. Es wird eine ähh -
718 Amtshaftungsklage ist das gewesen oder so etwas Ähnliches. Irgendwas mit der
719 Finanzpolizei. Die Finanzpolizei hat etwas beschlagnahmt, was auch immer. Und --- der
720 Richter, das ist ein Zivilprozess gewesen, das war kein Finanzstrafverfahren, sondern etwas
721 anderes. Und da sagt der Richter, nein, da geht es um nichts Besonderes. Sie müssen sich gar
722 nicht vorbereiten, weil er auch Recht auf Akteneinsicht hat. Es geht lediglich nur darum, dass
723 Sie die Leute fragen sollen, naja, wo lebt die Person? Und was macht dort und was auch
724 immer. Ähh -- nein, so war es nicht. Ich hab auch das gefragt, aber ähh. --- Eine Zeugin hat
725 gesagt, ja, der Kläger wohnt mittlerweile in Ungarn, arbeitet für eine Firma. Er ist Ingenieur. -
726 Und diese Firma ähh - beschäftigt sich mit - ähh mit - Senkrechstarterflugzeugen. Und dann
727 hat er auch beschrieben, was er ganz genau dort macht. Und da war das erste Mal, wo der
728 Richter zu mir gesagt hat, oder einer von den Richtern zu mir gesagt hat, entschuldigen Sie,
729 Sie haben extra gefragt, ob Sie sich vorbereiten sollen. -- Ich habe damit nicht gerechnet, dass
730 das so technisch wird. Als ich rausgegangen bin, hat zu mir der, ähh - der Kläger gesagt, Frau
731 Dolmetsch, danke, dass Sie das wirklich so hingekriegt haben. Also sehr wohl. Du kannst das
732 nicht wissen. Ähh -- natürlich kannst du annehmen bei einem Verkehrsunfall, kann das und
733 das und das sein. Aber, bitte nicht, ob er jetzt sein Vermögen zurückbekommt oder auch
734 nicht. Jetzt wird er gefragt, hat er eine Freundin in Ungarn oder auch nicht. Und auf einmal
735 sind wir bei technischen Sachen, was er da plant, und ähh woran er arbeitet. Also das war
736 hart. Das war echt sowas von hart. Ähh -- also verschiedene Fachsprachen können spontan
737 dazu kommen. Aus allen möglichen Bereichen. So, wie diese Sache mit den Hunden, wo er
738 erzählt, für welche Hunde haben Sie jetzt die Halsbänder gekauft? - Und er fang dann an sie
739 aufzuzählen. Für ihn war das gang normal, weil er Hunde züchtet. Naja, aber für mich ist das
740 nicht normal. Es ist ja darum gegangen (lächelt), kleine Hunde, und dann große. - In einer
741 Diebstahlgeschichte, - also Einbruchsdiebstahl. Man kann sich auf sowas nicht einstellen.

742 Aber man muss zu sich selbst so gut ehrlich sein und sagen, -- er tut mir wirklich sehr sehr
743 leid. Ich kann Vieles, aber das nicht. - Entweder brauche ich da jetzt Hilfe, oder mach ma das
744 nur grob, kleine Hunde, große Hunde. -- Und da muss man wirklich so ehrlich sein. Ähh --
745 **Bitte**, das ist auch ein Tipp von mir. **Niemals** den Fehler machen, dass du, zum Beispiel, im
746 Gerichtssaal sitzt bei einer Verhandlung. - Eigene Erfahrung. - Und dann fängst du an, da im
747 Internet das Wort zu suchen - ähh - im Google Translator. --- Also das ist ein No Go. Ein
748 Arabischer Angeklagter, der in Ungarn lebt seit zweiundzwanzig, dreiundzwanzig Jahren. Er
749 hat mittlerweile die arabische Sprache mehr oder weniger verlernt. Und die Ungarische hat er
750 auch nicht richtig gelernt. Zuerst wollte er Ungarischdolmetsch, dann doch Arabisch. Fakt ist,
751 ähh - die Fahndung ist weitergegangen. In der arabischen Sprache ist der junge Mann sehr
752 sehr gut. Ich kritisiere ihn überhaupt nicht. Nur unerfahren. Und dem arabischen Ungarn oder
753 dem ungarischen Araber nicht eingefallen, das Wort in der arabischen Sprache. Und das war -
754 Decke. - Also Decke, womit man sich zudeckt. Ähh - er ist ein Deckenverkäufer und
755 Erzeuger. Und es ist ihm nicht eingefallen, er hat umgeschrieben. Ähh - nein, der Dolmetsch
756 hat das nicht verstanden, vielleicht ist es wirklich aus der Kultur, weil dort heiß ist. Die
757 benötigen diese Decke nicht. Und dann hat er zu mir gesagt, Frau Dolmetsch, sagen sie ihm
758 auf Deutsch, was ich meine. Na, was meinen Sie? -- Die Decke. Aber hat schon in der
759 Zwischenzeit angefangen. Und hat gesagt, Entschuldigung, jetzt muss ich im Internet selber
760 anschauen. --- Also, - das ist ein No Go. Tut mir leid, aber das ist (...) Dann sagt du, -- ich
761 verstehe ihn nicht. Okay, er hat dann der Kollegin das gesagt, oder er soll das umschreiben.
762 Dann umschreibe ich das auch. Vielleicht in zwanzig, dreißig Jahren kann man das machen,
763 mit den Übersetzungsmaschinen oder was auch immer. Aber jetzt ist noch nicht. Ich wollte
764 noch ein Beispiel aus meiner Erfahrung erzählen. Ich habe das mit einem Arzt mal erlebt. Ich
765 habe ähh - für das Gericht etwas übersetzen müssen. -- Der Ausgangstext war **dermaßen**
766 **schlecht**, dermaßen schlecht und voll mit Fehlern. Lauter Befunden. Das waren Befunde von
767 einem Krebskranken. Aber sowas von schlecht, dass man das Gefühl gehabt hat- Ähh das war
768 jetzt nicht Arzt. Das war irgendwer, und er hat von unterschiedlichen Befunden abgetippt.
769 Der, der nichts davon versteht. Bi dann extra zum Richter gegangen und hab gesagt. Ähh,
770 bitte nicht böse sein, aber -- ich weiß es nicht. Jetzt war ich schon in einem Labor. Ich habe
771 gefragt, ob das normal ist, dass manchmal mit Großbuchstaben, ähh - und manchmal mit
772 Kleinbuchstaben. Und dann sage ich, ich kenne in dieser Hinsicht nur eine Sache. Wenn jetzt
773 in einem Befund großgeschrieben wird, dann durchgehend. Aber nicht gemischt. -- Dann bin
774 ich zum Arzt gegangen und hab gesagt ähh. -- Ja, ich hab das übersetzt, ja ich weiß. Ähh und
775 ich habe ihm auch gesagt. Ähh, - im Bereich Onkologie, ich bin doch kein Arzt. Ähh, - ich
776 werde Ihnen umschreiben, was ich nicht kann. Und er hat dann beinhart zu mir gesagt. Naja.
777 Die Übersetzung war ja auch nicht berauschend. Und habe ich gesagt, wissen Sie was, Herr
778 Doktor? Ähh, - das weiß ich. Deswegen habe ich das auch gemeldet. Von nichts kommt
779 nichts. Genauso ist es. Und wenn ich etwas nicht verstehe, dann kann ich auch das nicht
780 umsetzen. Ich kann höchstens etwas dazu erfinden, damit das schöner aussieht. -- Aber,
781 wenn es jemandem nicht passt, dann auf Wiedersehen. Das war am Abend, um zwanzig Uhr
782 dreißig. Das habe ich gesagt. Nein, nein, nein! Gehen Sie nicht! Und hat sich entschuldigt.
783 Aber. --- Ähh, die Ohrfeige, die du dann verspürst, - obwohl du nichts dafür kannst (...)
784 Lateinische Ausdrücke, abgekürzt und falsch abgekürzt, Buchstaben verwechselt. Woher soll
785 ich wissen, als nicht Arzt, was das ist. Ich bin **stundenlang** bin ich, stundenlang im Internet

786 gegessen. Ich habe recherchiert. Dir medizinischen Wörterbücher. Ich habe die Abkürzungen
787 gesucht. Was kann das sein? Das gibt es nicht, so etwas gibt es gar nicht! Was kann das sein?
788 Dann in Klammer, vermutlich das und das. Falsch geschrieben. Dann sagt er zu mir beinhart.
789 Naja, die Übersetzung war nicht berauschend. Joo, sehr gut. Dann brauchen Sie mich nicht.
790 Dann brauchen Sie jemanden, der gut ist. Es kommt eine Phase, wo man zu sich sagt, ich lass
791 mich nicht runterkriegen. Ich habe das jahrelang geduldet bis ich dann eines Tages nicht
792 gesagt habe. --- Ich habe damals leicht zu reden gehabt, ich habe genügend Aufträge gehabt.
793 Verstehst du mich? Nur ich kann dann nicht zum Psychologen gehen und sagen, der hat mich
794 so **fertig** gemacht! Und ich weiß nicht, bezahlen dafür hundertfünfzig Euro. Noch mehr, als
795 man als Dolmetscher verdient.

796 I: Wie viel polizeiliche, juristische, medizinische oder andere Fachsprachen musst du können,
797 um deine Arbeit als Dolmetscherin für Polizei ausüben zu können?

798 B: Ich komme zurück zur Medizin. Ähh - die Grundkrankheiten, sollte man schon können.
799 Ähh - sehr oft ist hilfreich in diesem Bereich, dass man die Lateinischen Ausdrücke hat. Und
800 auf einmal klingelt es, ah ja, das ist auf Deutsch so, weil Lateinisch ist auch nicht gleich
801 Lateinisch. Das wird ja umgesetzt in die eigene Sprache. Ähh - alles andere, sage ich mal, es
802 wäre super, wenn man es könnte. Wie viel? Ähh - ich sage mal, Masern sollte man können.
803 Also das, was alltäglich vorkommt, sollte man zu neunzig, fünfundneunzig Prozent
804 beherrschen. Alles andere ist keine Schande. Und auch nicht sagen, oiii, was ist das? Ich hab
805 die und die Krankheit. Der Dolmetsch versteht das nicht. Dann frage ich, könnten Sie das
806 beschreiben? Was ist das für Krankheit? Welches Organ ist betroffen? Und was passiert? Sehr
807 oft sagt dann auch der Polizist, ah das ist ja Bindehautentzündung. Und der Richter, ahh, ich
808 weiß, das ist das und das. Und auf einmal fällt dem Dolmetscher sehr wohl das Passive ein.
809 JA, genau, das habe ich schon Mals gelesen. Das habe ich gelernt. Die Polizeisprache ist gut.
810 Wie gesagt, die Polizeisprache ist so -- eine Mischung aus Fachsprache und mhh - Dialekt. Ja.
811 Sie muss Dolmetscher zu achtzig, neunzig Prozent können.

812 I: Und die anderen Fachsprachen?

813 B: Andere Fachsprachen. Die **Grundsachen**, Autoteile sollte man schon zu neunzig,
814 fünfundneunzig Prozent können. Alles, was extravagant ist, Hunderassen. Ja. Es ist
815 eingefallen - Stoma. Hab nicht gewusst, bis ich die Übersetzung über die Krebskrankheit
816 gemacht habe. Stoma ist ein künstlicher Darmausgang. Habe ich nicht gewusst. Es gibt dazu
817 Beutel, Schläuche, was auch immer. Sehr oft habe ich das Wort Stoma gehört. Ich hab das mit
818 gar nichts verbinden können, bis ich die Übersetzung gemacht habe. Jetzt weiß ich. Zum
819 Beispiel, Magenkrebs oder Dickdarmkrebs, bekommen sie das. --- Aber die allgemeinen
820 Sachen, die man täglich verwendet. -- Stoßstange, Rad. --- Ähh was ist ein Rad? Ist jetzt
821 gemeint das ganze Rad mit Reifen und Felgen oder ist das. --- Sehr oft ist das verwendet.
822 Zurück zu vorigen Fragen. Ja. Rad. Darf ich dir noch ein Beispiel sagen?

823 I: Ja, bitte.

824 B: Einer hat gestohlen. Und zwar von ASFINAG von der Autobahn. Ähh - Autoreifen. So ist
825 gestanden in der Anklageschrift. Das war in der Niederschrift. Autoreifen. Und Autoreifen
826 heiß für mich dieser Gummi. Ja. Und ich habe ihm gesagt, Sie haben acht Stück von dort

827 genommen. Und er so ehrlich, sagt er, Entschuldigung, Frau Dolmetsch. Es waren nicht nur
828 die Reifen. Es waren auch die Felgen. Also ähh --- es ist schon gut, wenn man weiß, was ist
829 ein Autoreifen. Es ist zumindest dieser Gummiteil gemeint. Wenn er jetzt sagt auch die
830 Felgen ist gut. Oder fragt der Richter, war vielleicht in den Reifen auch irgendetwas? Es
831 wurden diese Gummis gemeint. Er hat sie gestohlen. Sie wurden nach Ungarn gebracht. Sie
832 wurden neugeschnitten oder wie auch immer. Aber die Grundsachen sind wichtig.

833 I: Bitte nenne Beispiele für Beispiele aus diversen Fachsprachen, mit denen du in deiner
834 täglichen Arbeit als Dolmetscherin bei der Polizei konfrontiert bist.

835 B: Das typische Beispiel ist ein Verkehrsunfall. Das ist ähh - das typische Beispiel, wo man
836 tatsächlich - ähh - Fachsprache - verwendet, die für Menschen, die vielleicht kein Auto haben.
837 Das wird immer wieder verwendet. Ansonsten, - Fachsprache - IT. Das ist auch eine gute
838 Sache. Zum Beispiel ähh, -- es ist eine große Betrugssache gewesen. Eine Kollegin ruft mich
839 an, ob ich eine Telefonüberwachung übernehme. Beim Betrug. Zum Betrug will niemand
840 dolmetschen gehen. Das ist das Fadeste vom Fadesten. Und das wollen wir nicht, **überhaupt**
841 nicht. Gut. Ich komme dann dorthin. Es wird mir erklärt, worum es geht. Naja. Irgendwelche
842 Leute kaufen mit den gefälschten Kreditkarten ein, und die müssen dann so schnell, wie geht,
843 einkassiert werden. Und ansonsten machen die dann noch mehr Schaden. Die
844 Telefonüberwachung, sage ich mal, die kürzeste meines Lebens, und auch (lächelt) die
845 erfolgreichste. Obwohl ich dieses Thema, nie anschneiden wollte, nie in dem Bereich arbeiten
846 wollte. Es hat sich herausgestellt, es ist eine extreme internationale Sache gewesen. Und zwar
847 so, dass ich (...) Also für mich, -- das ist ja, wie in den Krimis FBI, Secret Services. Obwohl
848 Secret Service ist keine richtige Polizei, sondern die haben Personenschutz, aber - in Europa
849 müssen sie sich auch mit den Kreditkarten, Betrugssachen beschäftigen. Und arbeiten als
850 Polizisten, als Ermittler. Das war im ganz Europa, Amerika. Es ist so eine Sache gewesen.
851 Und ähh - aus dieser kurzen Telefonüberwachung ist dann die Arbeit von einem Jahr
852 geworden, wo man da schon ähh -- die Korrespondenz aus dem Darknet - ähh - gehabt hat.
853 Knacken konnten wir nicht, sondern die Konten, die verwendet wurden und so weiter und die
854 Gespräche. Das konnte man dann herausfinden. Auf alle Fälle ähh -- da habe ich von der Null
855 angefangen diesbezüglich. --- Also diese Internetsprache, was was ist. Gut Darknet ist
856 mittlerweile ein Begriff, aber alles andere. Dort habe ich das erste Mal das Wort Bitcoin
857 gehört. Ich habe nicht gewusst, was ist ein Bitcoin? Und, und, und. Ähh dann, was war noch?
858 Ähh die Phishingmail. Ich habe nicht einmal gewusst, wie man Phishingmail ausspricht. Ich
859 habe Pishingmail oder was auch immer gesagt (lächelt). Was mir jetzt auf einmal einfällt.
860 Aber das war so eine große Sache. Ich werde das jetzt nie vergessen, als die FBI. Die sitzen
861 jetzt dort bei der Vernehmung, die sind so ernst (lächelt). Und die Rumänin wird befragt. Ähh
862 - ich denke mir, hallo, ich bin da im falschen Film. Das war aufgrund dieser Arbeit. Und da
863 habe ich, zum Beispiel diese Internetsprache lernen müssen. Oder die Emojis. Das haben die
864 überall verwendet. Ähh - nur nicht das schöne Gesicht, von dem du siehst jetzt traurig, nicht
865 traurig, sondern das mit den Zeichen, Doppelpunkt, Klammer - Smiley. Oder Doppelpunkt,
866 andere Klammer und, und, und. Das war wichtig für die schriftliche Übersetzung.

867 I: Inwiefern war das wichtig?

868 B: Ist das jetzt - ähh - ernst gemeint, was er da schreibt. Ich habe zum Beispiel einkaufen
869 können um sechstausend Euro. Oder ein Scherz? Die dürften im Original tatsächlich die
870 verwendet haben, nur als wir das nochmals aufgerufen haben, sind nur die Zeichen
871 gekommen. --- Ja, - als Übersetzerin, Dolmetscherin bist du mit solchen Sachen konfrontiert,
872 was mich früher im Grunde genommen nicht interessiert hat. Die Smileys konnte ich noch vor
873 fünfzehn Jahren. Die mit Doppelpunkt und Klammer, aber alles andere. --- Was heißt das?
874 Und dann recherchiert man, im Internet, weil das schneller geht. Oder man kauft sich dann die
875 Bücher, die, sage ich mal fast monatlich erneuern müsste. Da kommt was Neues dazu. Alles
876 entwickelt sich sehr schnell. Und aufgrund dessen konnte man ableiten, ob jetzt ein Kauf
877 tatsächlich stattgefunden hat, oder nicht. Und du musst dir vorstellen, dass Beweisverfahren
878 der Polizei darauf aufgebaut war. Und die haben dann tatsächlich gefunden, war das ein
879 Schmä. Und die konnten das überprüfen. Das ist schon wichtig. Was viele Leute eigentlich
880 als Scherz auffassen. Internetsprache. Tnx. Das waren Rumänen und dann haben sie
881 geschrieben t - h - x. Was ist **das**? Der Rumäne verwendet doch kein x in keinem Wort! Also
882 ich war total neu in dem Bereich. Was ist damit gemeint? Ich habe das nicht gewusst. Dann
883 habe ich mir dann alles zusammengeschrieben. Hab ich gefragt, darf ich zu Hause das
884 recherchieren? - Bitte mach das. Ich trage dir das sogar auf (lächelt). SO war es. Ich kann mit
885 den Daten von der Polizei rausgehen, ohne die das wissen. Das steckt immer sehr viel Arbeit
886 dahinter. Recherche. - Das ist sehr sehr viel Aufwand, das die Leute manchmal nicht
887 verstehen.

888 I: Erzähle bitte, wie die Tatsache, dass die Gesprächsprotokolle von Einvernahmen auch
889 Produkte sind, denen im Rahmen einer Gerichtsverhandlung die Funktion eines Beweismittels
890 zukommt, das Dolmetschen von Fachsprache beeinflusst.

891 B: Ich bin jetzt wieder bei dem Thema, was ich dir vorher gesagt habe. Ich muss ein paar
892 Sätze mit der Person sprechen. Und dann weiß ich, auf welchem Sprachniveau ich mich
893 befinde. Und dieses Sprachniveau teile ich bei der Polizei sehr wohl mit. Ich sage, vielleicht
894 kann man das, ohne das beleidigend zu wirken. Fachsprache bei der Polizei würde ich
895 persönlich, nicht nur die Sprache als für uns Linguisten nennen, sondern auch die Jargon
896 Sprache. Und ähh auch gruppenorientiert gesehen, was ich schon vorher angesprochen habe.
897 Zum Beispiel, treffen sich zwei Freunde. Einer sagt, hast du gehört, Fritz hat die Gruppe
898 gewechselt? Und wo ist denn er jetzt, fragt der andere. Na, eh bei LK, bei Gift. Das ist
899 Drogenreferat, ja. Und deswegen, sage ich, ähh, - dass man bei der Polizeisprache ähh - mehr
900 oder weniger als Fachsprache auch die bereits eingebürgerten Wörter bezeichnen würde, die
901 nicht tatsächlichen zu der richtigen Fachsprache gehören. Das beeinflusst sehr wohl, wie ich
902 schon vorher gesagt habe. Es muss hinüberkommen bei mir bei dieser Verdolmetschung und
903 auch bei der Niederschrift, dass diese Person kein Akademiker ist, sondern nur vier Klassen
904 Volksschule hat. Oder, dass die Person Akademiker ist und nicht ein Analphabet.

905 B: Kann man sagen, dass die Person authentisch in der Zielsprache klingen soll?

906 B: Genau. Das ist das richtige und das treffende Wort. Das ist für mich wichtig. Fachsprache
907 für einen Analphabeten ist ein Mindestmaß an Wörtern. Ähh - und für einen Akademiker ist
908 die Fachsprache - ein ganzes Wörterbuch. Und **das** muss hinüberkommen.

909 I: Welche Probleme durch die Verwendung polizeilicher Fachsprache entstehen können, die
910 durch die bereits gestellten Fragen dieses Interviews noch nicht zur Sprache gekommen sind.

911 B: Ähh Fachsprache ist für **uns** Fachsprache, weil wir diese Uni absolviert haben. Die
912 Polizisten betrachten das nicht unbedingt, als Fachsprache. Das ist die Sprache, die sie
913 verwenden.

914 I: Ist das Arbeitssprache für sie?

915 B: Ja, genau. Eine alltägliche Arbeitssprache. Ähh - deswegen Fachsprache -- schwierig. Ich
916 habe immer ein Paradebeispiel, das immer vortrage. Und auch den Polizisten versuche zu
917 erklären. In meiner Kultur, in meiner Sprache oder Sprachen, weil ich die zwei habe, ist nun
918 mal so. Ähh, - wenn jemand sagt, ich weiß es nicht, und der Polizist in seiner Niederschrift
919 aufgrund seiner Fachsprache hineinschreibt, kann ich nicht angeben, ist nicht gleich. Das
920 lasse ich immer ausbessern. Auch, wenn ich mir Feinde mache. Das ist ein typisches Beispiel.
921 Ähh. --- Wie heißt der Typ, mit wem Sie einbrechen gegangen sind? Ich weiß es nicht, ich
922 kann nur seinen Spitznamen nennen. Das ist ein typischer Satz, der bei den Einbrechern, sage
923 ich mal zu neunzig Prozent kommt. Was macht der Polizist? Aufgrund dessen, dass er
924 gewohnt ist, das Amtsdeutsch zu verwenden ähh, - schreibt er in die Niederschrift. Ähh - auf
925 die Frage, wie heißt derjenige, mit dem Sie einbrechen waren, kann ich nicht angeben. Ich
926 kenne nur seinen Spitznamen. Nein. Kann sein, dass man zum Beispiel in der englischen
927 Sprache das so schreiben kann. Ich habe kein Englisch gelernt. Bei **mir** - sowohl Ungarisch,
928 als auch Rumänisch --- ist nun mal so. - Ich weiß es nicht oder ich kann nicht angeben. --
929 Dafür gibt es zwei unterschiedlich Sätze. Und wenn es in der Niederschrift vorkommt, kann
930 ich nicht angeben, dann spitzen sie sich die Ohren. Das habe ich nicht gesagt. Ich habe gesagt,
931 ich weiß es nicht. **Und das habe ich mir schon gleich am Anfang angewöhnt zu sagen. Nein,**
932 **er hat nicht gesagt, - er kann das nicht angeben. Sonst hätte ich genauso - gedolmetscht. - Das**
933 **dürfen sie nicht umschreiben.** Oder du darfst das nicht so umschreiben. Er hat gesagt, ich
934 weiß es nicht. Auch in der deutschen Sprache gibt es diese zwei unterschiedlichen Sätze. Nur
935 weil du es als Amtsdeutsch, weil viele sagen, das ist ja Amtsdeutsch. Ja, das kann schon sein.
936 Nur du musst eines überlegen. Jetzt geht der Fall weiter. Kommt zum Gericht. Da sitzt wer
937 anderer. Ein Dolmetsch, der genau den Satz liest. Ähh - ist für meine Sprachen zuständig,
938 weil wir den Satz in der ungarischen Sprache auch haben. Er dolmetscht dann, kann ich nicht
939 angeben. Und dann sagt er, nein, das habe ich nicht gesagt. Was haben Sie gesagt? Ich weiß
940 es nicht. Das, das für den Deutschsprachigen Wurscht ist, kann schon sein. Das ist aber nur
941 sinngemäß. Für meine Kultur ist nicht Wurscht. Kann ich nicht angeben. -- Kann zwei
942 Bedeutungen haben. Ich weiß es wirklich nicht. Oder kann ich nicht angeben, weil ich ihn
943 nicht verraten möchte. Also das fällt mir zu dem Thema ein. Das ist ein Beispiel, dass ich
944 immer bei der Polizei angebe, wenn es Diskussionen entstehen. Genau das sage ich. Ich sage
945 bitte schreibe es um. Warum? Genau deswegen, weil du nicht wissen kannst, ob ich dort
946 dolmetschen werde oder nicht. Oder, vielleicht wird das in zwei Monaten, fünf Tagen oder
947 zwei Jahren sein. Ich werde das, was dort steht, eben wiedergeben, weil ich das in meiner
948 Sprache so habe.

Interview 4 – Transkript

Datum: 30.10.2019

Ort der Aufnahme: Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien, Bundeskriminalamt

Dauer der Aufnahme: 1 Stunde 11 Minuten

Art der Aufnahme: Diktiergerät

Befragte Person: anonyme allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherin für die Rumänische Sprache, Dolmetsch und Übersetzerin für Rumänisch und Ungarisch, weiblich, 56

Datum der Transkription: 01.11.2019

- 1 **I:** Bitte beschreibe deine Ausbildung.
- 2 **B:** Früher habe ich in Rumänien - äh, - aber etwas ganz anderes studiert. - Und zwar - ähh, -
3 organische Chemie. - Ich bin Diplomingenieur für organische Chemie. Aber -- nachher, ähh, -
4 habe ich mich entschieden für dieses Studium - in Wien aufgrund der Sprachen, - die ich
5 kann. Und ähh - ich habe das sehr interessant gefunden. So -- ähh, - Texte zu übertragen, und
6 ähh, - zu dolmetschen. Und ich war - ähh, -- selber am Anfang - ähh, - darauf angewiesen,
7 dass mir jemand dolmetscht, wenn es um Fachsprachen gegangen ist. - So bei der
8 Nostrifizierung meines rumänischen Studiums hier in Wien, -- meines technischen Studiums.
9 -- Und ich hab gesehen, wie **wichtig** das ist. -- Und deshalb habe ich mich entschieden dieses
10 Studium zu machen. -- Und das Studium am ZTW - ähh, - war sehr wichtig, - weil es damals
11 so aufgebaut wurde, - sehr vielfältig - mit allen - ähh - Sprachbereichen sozusagen. Kultur,
12 Naturwissenschaften, - Technik, - und Idiomatik. Und - ähh - es war sehr sehr **gut** aufgebaut.
13 Damals. - Meiner Meinung nach.
- 14 **I:** Hast du vielleicht noch irgendwelche Kurse besucht?
- 15 **B:** Ich hab keine Kurse besucht (lächelt) aufgrund der Situation, dass ich zu Hause drei - ähh -
16 kleine Kinder gehabt hatte (lächelt). Ich hatte keine Möglichkeit andere Kurse zu besuchen,
17 aber - ich habe **selbst** sehr viel gelernt.
- 18 **I:** Wann hast du die Gerichtsdolmetscherprüfung gemacht?
- 19 **B:** Die Gerichtsdolmetscherprüfung - habe ich im Jahr - zweitausendeins - oder
20 zweitausendzwei - weiß nicht mehr genau (...). Gleich nach dem Studium, nachdem ich das
21 Studium abgeschlossen habe. -- Nach einem Jahr habe ich - ähh - die Prüfung gemacht.
- 22 **I:** Ahha...Und seit wann arbeitest du als Dolmetscherin?
- 23 **B:** Seit -- immer schon (lächelt). - Seit zweitausendeins. Offiziell als Gerichtsdolmetscherin. -
24 Aber vorher habe ich auch - ähh, - Dolmetschungen, ähh, - punktuell übernommen und
25 Übersetzungen zu Hause.
- 26 **I:** Erzähle bitte über deine berufliche Tätigkeit als Dolmetscherin, insbesondere bei der
27 Polizei.

28 **B:** Bei der Polizei?

29 **I:** Ja, seit wann? Was hast du gedolmetscht?

30 **B:** Bei der Polizei - habe ich immer wieder punktuell gedolmetscht, weil ich am Anfang -
 31 nicht auf der Liste war - und ich bin jetzt noch immer nicht auf der Liste - ähh - der Polizei als
 32 Dolmetscherin angeführt, - aber - immer wenn sie - ähh - keine eigene Dolmetscher - ähh -
 33 gefunden haben, haben sie die Gerichtsdolmetscher herangezogen - und von dort angerufen.
 34 Und - seit sieben, acht Jahren dolmetsche ich bei der Polizei.

35 **I:** Bitte beschreibe kurz, bei welchen Arten von Einsätzen der Sicherheitsbehörden du
 36 gedolmetscht hast? Zum Beispiel, am Flughafen oder bei Hausdurchsuchungen, et cetera.

37 **B:** Was Polizei angeht, - habe ich bei LKA, bei Polizeikommissariaten, - Finanzpolizei,
 38 Zollamt, Zollfahndung gedolmetscht. - Ich war - ähh - bei den Hausdurchsuchungen, bei
 39 Überprüfung von - ähh - Prostituierten im Laufhaus, bei -- einer Aktion war ich, - ähh - wo sie
 40 Räuber verhaftet haben. Das war eine offene Aktion auf der Straße in Wien. - Auf der
 41 Hernalser Hauptstraße. - Ich musste eine Frau bedolmetschen, die die Räuber ausgelockt hat,
 42 aus einem kleinen Café. - Sie waren angeblich dort im Café und sie haben immer wieder diese
 43 Frau angerufen. Die Frau hat zu ihnen (...), - aber die Frau wurde schon früher verhaftet. Und
 44 - wir sind mit der Frau dorthin gefahren mit der Straßenbahn - und mit einem Polizisten. Und
 45 - ähh - ich musste die Frau bedolmetschen und ihr immer sagen, - was sie sagen soll. Und -
 46 ähh - dann mit dem Polizisten Kontakt halten und - das war dann - hat sie die Räuber. - Sie
 47 waren so Kettenräuber, - die goldenen Ketten den Leuten runtergerissen vom Hals. Und - sie
 48 ist eine rumänische Frau. - Sie hat die Männer herausgelockt, auf die Straße. Und dort war der
 49 Zugriff dann. - Sie haben sie Straßenbahnen und den Verkehr gestoppt - und - sie haben den
 50 Zugriff gemacht und sie festgenommen. - Mich haben sie in ein Geschäft hineingeschubst, in
 51 ein chinesisches Geschäft (lächelt). Sie haben gesagt, - du wartest hier mit der anderen Frau,
 52 die ich bedolmetscht habe. - Und pass auf sie auf (lächelt). - Und dann haben sie mich geholt.
 53 Dann bin ich mit dem Polizeiauto in die -- wie heißt das, - diese Kaserne, -- in die
 54 Rosauerkaserne gefahren. Das war wie in Chicago. - Das kann ich nie vergessen (lächelt). -
 55 Ja, - für die Polizei habe ich auch in dem **Halbgesperre** gedolmetscht, - wo sie --
 56 minderjährigen männlichen Prostituierten einvernommen haben. - Aus der Slowakei - mit ähh
 57 - ungarischen Muttersprache. -- Was noch? Ich habe ähh - immer wieder bei der
 58 Finanzpolizei, bei Hausdurchsuchungen, bei den Baustellen immer wieder, bei der
 59 Überprüfung von Identitäten von Leuten ähh, - wo sie Bauarbeiter ohne Bewilligung gesucht
 60 haben. - Ja, solche Sachen halt. - Ähh - auch bei der Polizei war ich jetzt im Sommer, ähh -
 61 bei einer Mordgeschichte dabei, - wo sie den Mörder einvernommen haben, - zwei Tage lang.
 62 Ich habe auch immer wieder bei den Prostituierten gedolmetscht. - Ähh - und auch bei der
 63 Polizei bei den Einvernahmen von Prostituierten, die Opfer der Gewalt sind. - Ich habe schon
 64 verschiedene Fälle gedolmetscht, öfters habe ich Telefonüberwachung gemacht, - und - mit
 65 männlichen Prostituierten. - Im Straflandesgericht im Halbgesperre, - das ist die
 66 Vernehmungszone im Straflandesgericht, - wurden sie befragt. Das war auch ein großes
 67 Verfahren. Da waren mehrere Leute aus dergleichen Gegend. - Männer, - minderjährige, -
 68 also - zwischen zwölf und achtzehn. Und - die - von verschiedenen Männern für
 69 Sexleistungen bezahlt wurden. Sie sind hierhergekommen, - um Geld zu verdienen, weil sie

70 aus einer armen Gegend waren. - Das alles war illegal, sie waren hier um Geld damit zu
71 verdienen. - Sie wurden verhaftet bis die Sache aufgeklärt wurde. Ähm - manche wurden
72 freigelassen oder mit bedingter Strafe entlassen, aber die Erwachsenen, die sie dazu
73 gezwungen haben, - wurden schon eingesperrt. - Ähm - sie waren minderjährig und manche
74 haben das nicht ganz freiwillig gemacht. - Das war eine Art Zuhälterei.

75 **I:** So kommen wir langsam zu meiner nächsten Frage. Hast du Erfahrung im Dolmetschen für
76 SicherheitsbeamtenInnen, ZeugInnen, Opfer und Beschuldigten?

77 **B:** Ja, - ähh - ich habe sowohl für Opfer, - als auch für Beschuldigte, für einen Mörder. - Ähh
78 - und habe auch einen Vergewaltiger gehabt - ähh - im Frühjahr. Und - ähh - Opfer habe ich
79 viele bedolmetscht, ja. Und ja, natürlich für PolizistInnen.

80 **I:** Gibt es vielleicht andere Personengruppen, für die du in der Vergangenheit noch nicht
81 gedolmetscht hast? Für welche anderen Personengruppen hast du bei der Polizei
82 gedolmetscht?

83 **B:** Mhh -- nein, eigentlich nicht.

84 **I:** Bitte erzähle, wie du polizeiliche, juristische oder medizinische Fachsprache bei deiner
85 Arbeit berücksichtigt?

86 **B:** Wie ich das berücksichtige?

87 **I:** Genau, wie du das berücksichtigst.

88 **B:** Ja, - die Fachsprache ist sehr **wichtig**. Ähh - ich meine alles, was wir bei der Polizei, und -
89 ähh - und beim Gericht allgemein (...) - Bei den Dolmetschungen bei der Polizei wird immer
90 Fachsprache geredet. Also, - das ist bei ihnen so, wie - ähh -- eine normale Sprache, quasi in
91 Anführungszeichen. - Sie finden das gar nicht als Fachsprache. - Ähh - das ist die
92 Arbeitssprache eigentlich. Und man muss - ähh -- medizinische Fachausdrücke kennen, du
93 musst, - ähh, - Rechtsfachausdrücke und - juristische Fachausdrücke kennen. Und bei der
94 Polizei, - das ist **sehr** wichtig, - ähh - sehr viele Abkürzungen werden verwendet. - Und
95 eigene Fachsprache. -- Wie, - zum Beispiel, ML, - Meldungsleger, oder - LD, -
96 Ladendetektiv. - Und es gibt sehr sehr viele Abkürzungen, - die sie verwenden - in ihren
97 Niederschriften.

98 **I:** Kannst du noch einige Beispiele dazu geben?

99 **B:** Ähh - AV, - ist Aktenvermerk. - Und es steht in dem Text, es wurde mit AV verschickt. -
100 Und du musst wissen, was AV heißt (lächelt). - Weil sonst, - kannst du das weder übersetzen,
101 noch dolmetschen. -- Das ist eine eigene Sprache bei der Polizei.

102 **I:** Wie bereitest du dich auf die Verwendung von Fachsprache bei deinen Aufträgen?

103 **B:** Mhh -- ich bereite mich ständig vor, weil eigentlich vor einem Einsatz hast du keine Zeit -
104 ähh - dich vorzubereiten. - Und du musst - zeitweise (...) Ich schaue mir diese Verletzungen
105 an, - wie die heißen, - ähh - weil die vergisst man oft. Zum Beispiel, Hämatom oder
106 Rissquetschungen oder (...) - Ich muss auf die Körperteile, einzelne Knochen des Menschen
107 schauen, wo die Verletzungen öfter vorkommen. Zum Beispiel, - Jochbein, - oder - (lächelt) -
108 Nasenbein, - weil es gibt Nasenbeinbruch oft. Und - ähh -- diese Ausdrücke hat man nicht von

109 Haus aus, von der Muttersprache, - sozusagen, - gelernt. - Nicht unbedingt. Ja, - wenn ich Zeit
110 habe, - ich lese, - und im Internet schaue. - Es fällt mir ein, - wie würde das heißen, - und
111 dann suche ich in den Paralleltexten, in der Parallelliteratur. - Heutzutage ist es sehr einfach, -
112 im Internet kann man alles nachschauen. Ich schaue viel im Fachliteratur nach, besonders im
113 Medizinbereich. - Manchmal mache ich Glossare, - aber die Glossare - ähh - jetzt mache ich
114 nur kurze Glossare, - weil ich hab nicht die Zeit dafür. Ähh - und - ähh - es ist mir wichtige
115 alles aktiv zu behalten, - alles im Kopf zu behalten. - Weil du kannst nicht - ähh - wenn sie
116 dich anrufen von der Polizei, - du kannst nicht sagen, warten sie, ich muss meine Glossare
117 suchen - oder - was weiß ich (lächelt). Das muss aktiv bleiben. - Ich lese, - ich schaue viel
118 fern, - ähh mit einschlägigen Programmen. Also, - es gibt viele verschiedene Sachen, auch
119 polizeiliche. Und ähh --

120 **I:** Gib bitte ein Beispiel.

121 **B:** Es gibt diese Sendungen mit - ähh, Einsatz Polizei, oder Sicherheitswache, oder etwas mit
122 Ottakring, ähm - Sicherheitswache Ottakring im österreichischen Fernsehen. Ich lasse da
123 immer im Hintergrund laufen, wenn ich etwas übersetze. - Und - wenn das etwas
124 Interessantes ist (lächelt), schaue ich mir das an. Und - wenn ich so Ausdrücke höre, die für
125 mich, - ähh - interessant sind, - vom Übersetzen, Dolmetschen, - dann schaue ich nach, wie
126 das im Rumänischen aussieht. Und ich schau auch - ähh - rumänische Sender an. - Also, -
127 ich lasse das auch laufen, in meinem Büro, wenn ich dort bin. Das hilft. Auch im Radio hört
128 man über viele Fälle. - Und dann schaue ich mal nach. Und - ich denke oft, wie würde ich das
129 dolmetschen und ähh - übertragen in die anderen Sprachen. -- Früher habe ich, zum Beispiel, -
130 ähh - weil ich gesagt habe, dass ich die drei kleinen Kinder zu Hause gehabt habe, - beim
131 Bügeln, - habe ich ferngeschaut und hab versucht, das simultan zu dolmetschen (lächelt).
132 Simultan zu Dolmetschen habe ich früher gemacht, - aber jetzt mache ich nicht mehr. - Es ist
133 für mich zu anstrengend. - Und - dann bin ich zwei drei Tage kaputt - und - das bringt nichts
134 (lächelt). Und - es wird nicht geschätzt. - Das ist meine Meinung, - zumindest in Österreich, -
135 wird das nicht geschätzt.

136 **I:** Bitte erzähle über die Unterschiede, in Art und Umfang, in Bezug auf die Verwendung von
137 polizeilicher Fachsprache, die durch unterschiedliche Situationen bedingt sind, etwa durch
138 Einsätze bei Festnahmen am Flughafen Wien, bei Hausdurchsuchungen oder bei anderen
139 Einsätzen.

140 **B:** Ja, die polizeiliche Fachsprache muss man verstehen. - Und - den Beschuldigten, den
141 Opfern und - ähh - den Zeugen verständlich machen. - Eigentlich. - Und bei diesen Einsätzen
142 muss man ähh - nachdenken, ob mich diese Person versteht, oder nicht. **Denn es bringt nichts,**
143 **wenn ich sehe, - dass ich - die Sprache auf einem sehr hohen Niveau spreche, - und die Leute**
144 **mich nicht verstehen.** Und deshalb ähh - muss man das immer übertragen können. Das
145 wichtigste ist, dass, zum Beispiel, die Bedolmetschten die Belehrungen verstehen, die
146 Belehrungen von Opfern, von Zeugen, dass sie das Recht, zum Beispiel, auf
147 Aussageverweigerung haben, - gegenüber den verwandten, - oder wenn sie sich selbst
148 belasten. Und ähh, - wenn ich diese so eins zu eins übersetze, dolmetsche, das verstehen sie
149 nicht. - Oder **bei einem Bauarbeiter kannst du nicht komplizierte juristische Ausdrücke**
150 **verwenden.**

151 **I:** Bitte erzähle über potentielle Unterschiede in der Verwendung von polizeilichen Termini
152 und von Fachsprache im Zusammenhang mit unterschiedlichen Arten von Befragungen, wie
153 etwa ZeugInnen, Opfer oder Beschuldigten.

154 **B:** Ja::: Es hängt von den Leuten ab, die dort ähh -- sozusagen vorkommen. Ich meine dabei
155 die Befragten. Die Polizisten verwenden die Fachsprache ziemlich gleich, aber ähh - die
156 Befragten sind unterschiedlich. - Und das hängt davon ab, wie intelligent sie sind, wie
157 gebildet sie sind. Und auch bei den Prostituierten, - zum Beispiel, - es gibt Unterschiede. Es
158 gibt manche die, - nur sechs Jahre die Schule besucht haben, oder vier Jahre, - und andere, die
159 hochgebildet sind. Es ist einfacher die Fachsprache zu verwenden, wenn die befragte Person
160 gebildet ist. Sie verstehen alles sehr gut - und sie verwenden manchmal die Fachsprache,
161 wenn sie mit dir sprechen.

162 **I:** Bitte erzähle über Zusammenhänge zwischen der Verwendung von Fachsprache durch
163 PolizistInnen und allfälligen notwendigen Erklärungen durch DolmetscherInnen für das
164 Verständnis der Befragten.

165 **B:** Ja::: Die Polizisten verwenden immer die Fachsprache, die im Gesetz vorgeschrieben ist.
166 Und - ähh - sie erklären aber für das Verständnis der Bedolmetschten, - der Befragten. - Sie
167 erklären auch, - was das heißt. Und - ähh - wir, als Dolmetscher müssen das nur dolmetschen
168 eigentlich. Das ist nicht - ähh - meine Aufgabe, - die Fachsprache zu erklären. Wenn ich sehe,
169 dass die Polizisten das nicht machen, dann - frage ich nach, - bei den Polizisten. Oft sehen die
170 Polizisten Unterschiede des Ausbildungsniveaus der Leute, - und - sie erklären von selber die
171 Fachsprache.

172 **I:** Welche polizeilichen Termini musst du regelmäßig dolmetschen?

173 **B:** Belehrungen für Zeugen. - Ähm - Opferbelehrung, also, Rechte der Opfer ähh - Anspruch
174 auf Privatbeteiligung in einem Verfahren, Aussageverweigerung, ähm - jetzt fällt mir nichts
175 mehr ein. - Tja - Akteneinsicht, Heranziehen einer Vertrauensperson. Das steht in der
176 Belehrung für Opfer. - Bei minderjährigen Personen, zum Beispiel. -- Es gibt auch solche
177 manchmal. --- Selbstbelastung, - Wahrheitserinnerung, - Milderungsumstände.

178 **I:** Danke schön. Welche Auswirkungen hat das Wissen um nachfolgende Gerichtsverfahren,
179 bei denen Dolmetschfehler für Beschuldigte Konsequenzen haben können, darauf, wie du mit
180 Fachsprache in deiner Funktion als Dolmetscher bei der Polizei umgehst?

181 **B:** Ja, ähh - es gibt schon Konsequenzen, zum Beispiel, - wird eine falsche rechtliche
182 Einteilung des Sachverhalts geben, wenn man nicht richtig dolmetscht. Und - ähh - die
183 Konsequenzen danach, ist eine andere Strafe zu bekommen, für den Täter oder die Täter oder,
184 - wenn (...) Das ist auch blöd, wenn der Täter sagt, - ich habe das bei der Polizei nicht so
185 gesagt, - oder anders, aber das machen viele, ähm - um sich selbst zu schützen. Und --
186 manchmal wird beim Gericht auch die Polizeidolmetscher als Zeuge befragt, wenn - es sich
187 herausstellt, - dass ähh - der Täter behauptet, dass die Dolmetscherin ähh - nicht ganz genau
188 gedolmetscht hat, - oder etwas anderes gedolmetscht hat, was -- aber nicht der Fall ist, für
189 einen Gerichtsdolmetscher. Das ist ausgeschlossen. Mhh - ich muss immer die Fachausdrücke
190 richtig in meinem Kopf gruppieren, - also Kategorisieren.

191 **I:** Wie ist das?

192 **B:** Ich habe Kategorien für Straftaten, zum Beispiel, -- und ähh - ich muss ganz genau wissen
 193 was, was heißt. Und - was das bedeutet.

194 **I:** Welche Kategorien hast du sonst noch?

195 **B:** Ähh - ich habe eine Kategorie für medizinische Ausdrücke, für Fachausdrücke für
 196 Verkehrsunfälle. Da muss man die einzelnen Ausdrücke vom Verkehr und
 197 Straßenverhältnissen kennen. - Da gibt es auch eigene Fachausdrücke, - und Straßenaufbau
 198 sogar (lächelt). - Einspurig, zweispurig, mit Leitplanken, oder ohne Leitplanken, und -
 199 Autobahn oder Schnellstraße oder Schotterstraße, - Straßengraben. Die Straßen werden
 200 unterschiedlich beschrieben. Und auch bei den Fahrzeugen muss man alle, ähm - Bestandteile
 201 kennen. Feststellbremse - und Handbremse, ähm - Betriebsbremse, bei den Lastwagen gibt es,
 202 zum Beispiel, - verschiedene Sachen. Im Großen und Ganzen muss man das können, - auch,
 203 ähm, - wenn man nicht alles, - sozusagen wachbehalten kann, im Kopf, aber ähm - das muss
 204 man immer wieder nachschauen.

205 **I:** Werden deiner Erfahrung nach eher von PolizistInnen verwendete allgemeinsprachliche
 206 oder fachsprachliche Begriffe von Befragten als Hotwords wahrgenommen, also als Wörter,
 207 die in verschiedenen Kulturen mit unterschiedlich starken Emotionen belastet und deshalb
 208 schwer zu übersetzen sind?

209 **B:** Von den Polizisten nicht unbedingt, nein. - Es werden keine Slangs oder Umgangssprache
 210 verwendet. - Mhh - habe ich nicht erlebt. --- Umgekehrt, - von den Bedolmetschten schon. -
 211 Schimpfwörter. - Ganz arge Schimpfwörter. Aus dem Rumänischen ins Deutsche, - zum
 212 Beispiel.

213 **I:** Kann man nicht einfach sagen, das ist ein Schimpfwort?

214 **B:** Nei::::n, das muss man ganz genau dolmetschen. Ja:::

215 **I:** Und was, wenn es im Deutschen sowas nicht gibt?

216 **B:** Ja, man muss immer ähh - das Nächste finden. Zum Beispiel, - der Mörder, - den Fall bei
 217 dem ich jetzt im Sommer zwei Tage gearbeitet habe, hat angegeben, ähm - dass der Grund für
 218 den Mord war, dass derjenige ihn beschimpft hat - und deshalb hat er sich so geärgert - und er
 219 hat öfters ähh - behauptet, dass er zu ihm gesagt hat, ich fick dich in den Arsch. - Und das
 220 muss man ganz genau dolmetschen. Und auch bei den Prostituierten ist es ähh - gleich
 221 wichtig. Also, - es gibt oft so Ausdrücke, - die aus dem höchst persönlichen Leben kommen, -
 222 und die muss man ganz **genau** dolmetschen.

223 **I:** Kann man das zusammenfassen und sagen, dass die Hotwords eher von den Befragten
 224 verwendet werden?

225 **B:** Ja, genau.

226 **I:** Welche rechtlichen Begriffe oder juristischen Termini musst du bei der Polizei regelmäßig
 227 dolmetschen?

228 **B:** Die Paragraphen und die Bestimmungen der Strafprozessordnung, -- sie kommen oft vor.
 229 Ja:::, die Tatbestände, - also für die verschiedenen Paragraphen. Was heißt Diebstahl, was heißt
 230 Hehlerei, Einbruchsdiebstahl, ähm - mit Gewaltausübung, ohne Gewaltausübung, ähm - eine

231 Mittäterschaft, - Paragraph zwölf StGB, zum Beispiel. - Die Begehung von Straftaten als
 232 organisierte Vereinigung, - ab wann ist das organisiert und - wie wird das gehandhabt im
 233 Gesetz. - Wie viele Personen und ab welchem Betrag gilt - ein Diebstahl als schwerer
 234 Diebstahl. Was ist Gewerbsmäßigkeit? - Im Paragraphen siebenzig ähm - StGB - wird das
 235 behandelt. Und welche Strafe für diese Straftaten zu erwarten ist, - Strafraumen. - Dann ähm -
 236 welche sind die Hauptgründe für Festnahme und Festhaltung einer Person.
 237 Tatbegehungsfahr, Fluchtgefahr, ähm - Verdunkelungsgefahr, was da heißt. Ein normaler
 238 Mensch kann sich darunter nichts vorstellen. Verdunkelungsgefahr ist die Gefahr - mit den
 239 Komplizen ähm - den Kontakt aufzunehmen und - über die Sache zu sprechen. Und deshalb
 240 wird eine Person verhaftet, - damit sie mit den Komplizen nicht in den Kontakt tritt, oder
 241 ähm - wenn in einer Sache mehrere Verdächtige sind, - und zwei sind schon verhaftet, aber -
 242 ein dritter noch flüchtig ist, dann -- gibt es auch Verdunkelungsgefahr. - Und man muss diese
 243 Begriffe auch im Gesetzbuch der anderen Sprache nachschauen, was das heißt, und wie das
 244 ist. - Man muss das in den Sprachen können, mit denen man arbeitet. Ein Beispiel dafür
 245 wären die beteiligten Parteien in einem Strafprozess, heißen sie Angeklagter und die
 246 Staatsanwaltschaft. Und in einem Zivilprozess, Beklagter und Kläger.

247 **I:** Bitte erzähle über die Rechtsmittelbelehrung von Befragten, in der die Verwendung von
 248 juristischer Fachsprache große Bedeutung zukommt und über die Herausforderungen dieser
 249 Rechtsbelehrung für dich Sie als Dolmetscher.

250 **B:** Ja::: Rechtsmittelbelehrung, das habe ich vergessen. Das ist auch ein Fachbegriff. Bei den
 251 Rechtsmittelbelehrungen werden sehr viele Fachausdrücke verwendet - gegenüber den
 252 Bedolmetschten. Und diese Rechtsmittelbelehrung muss man einfach - noch einmal den
 253 Bedolmetschten mit einfachen Worten erklären. - Sonst wird man nicht verstanden. - Und man
 254 kriegt keine Antwort auf Rechtsmittelbelehrung (lächelt).

255 **I:** Welche Herausforderungen gibt es oder gab es noch? Vielleicht kannst du dich an
 256 irgendwelche Situationen aus deiner Erfahrung erinnern?

257 **B:** Ähh -- die Herausforderung ist immer dem Bedolmetschten verständlich zu machen, - ähh
 258 -- das man eine Antwort ähh - erwartet. Nach den drei Möglichkeiten, - zum Beispiel, - ähh, -
 259 die in der Rechtsmittelbelehrung stehen. - Den Beschluss zu akzeptieren, - oder drei Tage zu
 260 warten und zu bedenken, - oder ähm - ein Rechtsmittel zu ergreifen. - Oft verstehen sie nicht
 261 sofort, was ein Rechtsmittel heißt (lächelt), -- oder dann sagen sie, ja, was würden sie mir
 262 raten? Sie fragen mich dann sowas. Und ähm -- ich darf ihnen nichts raten. Und sagen,- weil
 263 dann sagen sie, - dass hat mir die Dolmetscherin gesagt.

264 **I:** Was antwortest du darauf in solchen Situationen?

265 **B:** Dass er erwachsen ist und ähm - er muss die Möglichkeiten schnell über den Kopf gehen
 266 lassen und - er muss eine Antwort geben. - Oder, - wenn er nicht selbst entscheiden kann, -
 267 soll er warten, bis der Rechtsanwalt kommt. - Der Rechtsanwalt - ähm - kann ihn dann
 268 beraten.

269 **I:** Befragte müssen ihre Rechte verstehen, damit Sie diese in Anspruch nehmen können. Wie
 270 gehst du damit um, wenn du das Gefühl hast, dass Beschuldigten die rechtlichen
 271 Konsequenzen ihrer Rechtsbelehrung durch PolizistInnen nicht verstehen?

272 **B:** Mhh, - ja - ich frage noch einmal nach, - ob er das verstanden hat. - Und ich versuche dann
273 mit einfacheren Worten zu erklären, - mit einfachen Ausdrücken zu erklären. --- Zum
274 Beispiel, - ähm - wenn man sagt, dass - ähm - dass sie die Aussage verweigern können bei -
275 ähm - einer Selbstbelastung, - bei Zeugenvernehmungen. Selbstbelastung, - dürfen sie die
276 Aussage verweigern. - Und - das habe ich auch gehabt. - Ähm - die Zeugin hat gesagt, ja, -
277 ich weiß, - dass ich mich selbst belaste, aber - ich möchte trotzdem aussagen. Und - dann habe
278 ich erklärt, was Selbstbelastung heißt, dass sie selbst strafrechtlich verfolgt werden kann. -
279 Wenn sie sagen, - zum Beispiel, - ja, - ich habe auch Drogen gekauft und- ähm - aber ich
280 konsumiere auch. -- Und - dann habe ich auch dem gegeben. - Aber der Sachverhalt ging um
281 etwas anderes. - Aber im Zuge dieser Drogengeschichte hat der Zeuge die Beziehung zu
282 dieser Person, die in diese Sache verwickelt wurde, - und deshalb - wurde dieser Person
283 gesagt, - sie kann die Aussage verweigern, - ähm - wenn sie sich belastet.

284 **I:** In welchem Ausmaß wirst du in deiner täglichen Arbeit mit anderen Fachsprachen
285 konfrontiert?

286 **B:** Mit anderen Fachsprachen? Welche Fachsprachen meinst du?

287 **I:** Außer polizeilicher Fachsprache wäre das medizinische, juristische, Fachsprache der
288 Technik, Wirtschaft, IT-Bereich.

289 **B:** Ja:::, -- ich brauche manchmal Computerkenntnisse, ja, - IT-Bereich.

290 **I:** In welchem Ausmaß würdest du meinen?

291 **B:** In welchem Ausmaß? Ja, -man muss die aktuellsten Entwicklungen ähm - in diesem IT-
292 Bereich wissen, bei diesen ähm - wie kann man sozusagen - ähm - Virusprogramme schicken,
293 - und - es gibt immer wieder so IT-Straftäter, die bei einer Bank die Verbindungen
294 auskundschaften, und - die TAN-Codes irgendwie kopieren und - von den Leuten Geld
295 überweisen - auf eigene Konten.

296 **I:** TAN-Code gehört auch zu einer Fachsprache und zwar zu Bankwesen. Oder?

297 **B:** Ja::: genau. Auch von der Telefonie. Diese SIM-Karten, - wie kann man sie duplizieren, -
298 oder online, ähm - wie heißt - das Wort, - ähm, - klonen lassen, ja. Das kann man klonen
299 lassen. - Und - die Straftäter überweisen das Geld von den Konten auf eigene Konten. Ja, -
300 das habe ich vor kurzem gehabt. Man muss sehr gute IT-Kenntnisse haben, damit man diese
301 Fachwörter kennt, - und - die Verfahren sozusagen versteht.

302 **I:** Welche anderen Fachsprachen?

303 **B:** Technik, Bauwesen, Wirtschaft ist auch wichtig. - Wirtschaft ist immer wichtig. -
304 Wirtschaftsausdrücke, zum Beispiel, - im Arbeitsrecht. Es gibt dort auch Straftäter, - die ähm
305 - Dienstnehmerbeiträge vorenthalten vor den Versicherungen. Versicherungswesen muss man
306 auch können.

307 **I:** Und in welchem Ausmaß, deiner Meinung nach?

308 **B:** Man muss sich so -- ein bisschen auskennen. Ich würde meinen, - so circa dreißig Prozent
309 - von jedem Bereich muss man können. - Von den Fachausdrücken.

310 **I:** Wie viel polizeiliche, juristische, medizinische oder andere Fachsprachen musst du können,
311 um deine Arbeit als Dolmetscher bei der Polizei ausüben zu können?

312 **B:** Wie viel? - Na polizeiliche, juristische Ausdrücke muss man schon gut beherrschen. - Zu
313 neunzig Prozent musst du sie beherrschen. Und - das heißt, - was ich meine, - nicht nur auf
314 Deutsch, - sondern auch in den anderen Sprachen. - Wir sprechen immer von mindestens zwei
315 Sprachen.

316 **I:** Dann haben wir fast zweihundert Prozent?

317 **B:** Ja:::, das bringt dir nichts, wenn du die Sprache verstehst und den Ausdruck in die andere
318 Sprache nicht übertragen kannst. Du musst dich auskennen. - Aber, wenn du den
319 Fachausdruck nicht kennst, ähm - dann musst du es beschreiben können. - Man soll zumindest
320 eine Ahnung von den anderen haben.

321 **I:** Wie viel Prozent der medizinischen Fachsprache?

322 **B:** Ähm - das muss man auch besser können. - Ich würde ähm - fünfzig sechzig Prozent
323 sagen.

324 **I:** Bitte nenne Beispiele für Beispiele aus diversen Fachsprachen, mit denen du in deiner
325 täglichen Arbeit als Dolmetscher bei der Polizei konfrontiert bist.

326 **B:** Na, - ich hab schon gesagt, - diese IT, Bankwesen. - Ich hab das Beispiel vorher genannt. -
327 Medizin, - das muss man auch können. Ähm, - wenn man dem Bedolmetschten erklärt, was
328 der andere für Verletzung erlitten hat. Ähm - Nasenbeinbruch, Abschürfungen im Jochbein
329 Bereich (lächelt). Ja, -- dann. Das sind die klassischen, dann Gehirnverletzungen, - und
330 Knochenbrüche muss man auch können. Also, - alle Knochen muss man können.
331 Schienbeinverletzungen, ähm, - Fußverletzungen, - ähm, - Knöchel, - Knieverletzungen.
332 Gesichtsknochen, - das ist ein eigener Bereich, dann ähm - Schädelknochen muss man auch
333 können. Es gibt viele Knochen, Zipital-, Parietal-, Frontalbereich. Ähm, - Kieferbruch, - zum
334 Beispiel, - Gesichtsbereich, - Oberarm, - Unterarm. Die Gesichtsknochen sind sehr spannend -
335 bei den Raufereien, zum Beispiel (lächelt) kommen oft vor, solche Verletzungen. - Ähm, - ja.
336 - Ich habe noch etwas gehabt, - aber ich weiß nicht, - ob ich das erzählen soll (lächelt). - Ich
337 musste eine Zeugin bedolmetschen, die behauptet hat, sie wurde von einem, - ähm, - Mann, -
338 missbraucht. -- Sie war als - Escortservice bei diesem Mann, - und sie wurde gezwungen zum
339 Sex. - Und - ähm, - Sexspielen mit verschiedenen Dildos. - Und- sie hat angefangen zu
340 erzählen, - diese Spielzeuge (lächelt). Ich bin rot und grün gelaufen, im Gesicht, - ich war wie
341 eine Ampel (lächelt). - Und die verschiedenen Sexspiele, - das war auch nicht einfach, -
342 seelisch war ich total fertig nach der Dolmetschung. Und - sie waren nicht neugierig, -
343 sondern mussten das klären. Was ihre Aufgabe als Escortservice war, was sie machen musste.
344 - Und, - in welchem Ausmaß ihr diese Spielzeuge eingeführt worden, und - wie viel sie
345 getrunken hat, - vorher und nachher. - Und - zu den verschiedenen Spielzeugen, wie groß sie
346 waren, - und in welcher Position, - und - das musste man ganz genau dolmetschen. Und - die
347 Frau hat das ganz genau angegeben. Das war auch eine Fachsprache. - Und seither schaue ich
348 mir Sendungen mit solchen Sachen an, - damit ich mich auskenne (...) mit Sado Maso und so
349 weiter (lächelt).

350 **I:** Bitte erzähle darüber, ob und wie die Tatsache, dass die Gesprächsprotokolle von
351 Einvernahmen auch Produkte sind, denen im Rahmen einer Gerichtsverhandlung die Funktion
352 eines Beweismittels zukommt, das Dolmetschen von Fachsprache beeinflusst.

353 **B:** Ja::: ich weiß nicht, was ich sagen soll, - aber die Fachsprache ist schon wichtig, weil -
354 ähm - was bei der Polizei ähm - niedergeschrieben wird, - wird als Grundlage des
355 Gerichtsverfahrens verwendet. - Und das ist schon wichtig, dass - alles passt, - was dort steht.
356 So genau, wie möglich. Und - so wie der Täter, - oder das Opfer, - der Zeuge behauptet, weil
357 wir Vernehmungen von diesen Leuten oft dolmetschen. - Sonst wird der Ermittlungsakt von
358 den Polizisten selber erstellt, ohne ähm - unsere Anwesenheit. Die einvernommene Person
359 soll nach der Vernehmung die Möglichkeit haben, Korrekturen vorzunehmen, wenn er der
360 Meinung ist, dass er das genauso gesagt hat. - Und - ähm - es kommt manchmal vor, dass die
361 Korrekturen vorgenommen werden.

362 **I:** Bitte erzähle, welche Probleme durch die Verwendung polizeilicher Fachsprache entstehen
363 können, die durch die bereits gestellten Fragen dieses Interviews noch nicht zur Sprache
364 gekommen sind.

365 **B:** Welche Probleme? - Hmm - ich habe viel bei der Finanzpolizei, zum Beispiel,
366 Zigarettenschmuggel gedolmetscht, - und dort gibt es auch eine eigene Fachsprache ähm - mit
367 den verschiedenen Zigaretten. Wie sie die Schmuggelware bezeichnen und - ähm - nicht
368 gekennzeichnet sind. Ähm - sie bezeichnen das unterschiedlich vom Land zu Land. Sie
369 nennen die Ware Holz oder irgendwie (...) Das könnte auch eine Herausforderung beim
370 Dolmetschen bereiten. - Das kommt oft bei den Telefonüberwachungen vor. Verschiedene
371 Texte von den Telefonüberwachungen habe ich auch übersetzt. - Das ist manchmal schwer,
372 wenn man Schimpfwörter übersetzen muss. - Das ist für mich am schwersten. Ich habe schon
373 ein paar Mal eine Kollegin von mir angerufen. Hilfe! Das finde ich nicht im Wörterbuch
374 (lächelt). Man soll KollegInnen anrufen, Leute fragen, wie man das am besten übertragen
375 kann. - Bei Telefonüberwachungen ähm, - muss man heraushören, - worum es geht. Wenn sie
376 die Ausdrücke, die nichts heißen, aber sehr wichtig sind, ähm - in Bezug auf eine
377 Strafhandlung, dass man das beachtet - oder das dem Polizisten meldet oder fragt, was das
378 heißen könnte. - Aber manche Ausdrücke sind den Polizisten bekannt, - zum Beispiel, - Piko
379 für Crystal Meth. Das sind solche Ausdrücke, - die - ähm - Drogenhändler verwenden.

Abstract

Deutsch

Die vorliegende Masterarbeit gibt einen Überblick über die Fachsprachlichkeit beim Polizeidolmetschen. Das Ziel dieser Forschung ist es herauszufinden, welche Fachsprachen für das Dolmetschen im Zusammenhang mit polizeilichen Ermittlungen relevant sind und wie diese durch DolmetscherInnen bei ihren Einsätzen berücksichtigt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde die vorhandene Fachliteratur und relevante Studien in Bezug auf Fachsprache und Polizeidolmetschen ausgewertet. Des Weiteren wurden vier hauptberufliche DolmetscherInnen befragt. Dafür wurde Terminologie dieser Fachsprachen, die Fachinhalte und die Herausforderungen für DolmetscherInnen im Zusammenhang mit den Fachsprachen, die für das Polizeidolmetschen benötigt werden, analysiert. Die Ergebnisse der Interviews zeigen, dass DolmetscherInnen zahlreiche Fachsprachen bei Ihren Einsätzen beherrschen müssen. Insbesondere der polizeilichen Fachsprache kommt dabei eine bedeutende Rolle zu. Die weiteren wichtigen Fachsprachen sind Recht und Medizin. Im Zuge der Arbeit wurde weiters dargestellt, welche Strategien und Techniken DolmetscherInnen anwenden, um diese Fachsprachen in ihrem Berufsleben abrufbar zu haben.

Englisch

This master's thesis provides an overview of the professional language used in police interpreting. The aim of this research is to find out which professional languages are relevant for interpreting in connection with police investigations and how these are taken into account by interpreters in their assignments. In order to achieve this goal, the existing specialist literature and relevant studies regarding professional language and police interpreting were evaluated. Four full-time interpreters were also interviewed. The terminology of these professional languages, the technical content and the challenges for interpreters in connection with the professional languages, that are required for police interpreting were analyzed. The results of the interviews show that interpreters have to master numerous professional languages during their assignments. Special police language plays here a particularly important role. The legal and medical languages are also important. In the course of the work, it was also shown which strategies and techniques interpreters use in order to have these special languages available in their professional lives.